Die Knabenschaften Graubündens

Eine volkskundlich-kulturhistorische Studie

Inaugural-Dissertation

der philosophischen Fakultät I der Universität Bern

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

GIAN CADUFF

von Flond

Von der philosophischen Fakultät I
auf Antrag der Herren Prof. Dr. S. Singer
und Dr. R. Feller angenommen.

Bern, den 4. Juli 1929.

Der Dekan: Prof. Dr. W. Porzig.

Druck von Sprecher, Eggerling & Co., Chur

Die Knabenschaften Graubündens

Eine volkskundlich-kulturhistorische Studie

Inaugural-Dissertation

der philosophischen Fakultät I der Universität Bern
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

GIAN CADUFF
von Flond

Von der philosophischen Fakultät I
auf Antrag der Herren Prof. Dr. S. Singer
und Dr. R. Feller angenommen.

Bern, den 4. Juli 1929.

Der Dekan: Prof. Dr. W. Porzig.

Druck von Sprecher, Eggerling & Co., Chur

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Curriculum vitae.

Geboren den 10. Juli 1899 in Ilanz (Graubünden), besuchte ich, nach Absolvierung der Primar- und Sekundarschule meiner Heimatgemeinde, das Gymnasium der bündnerischen Kantonsschule. Nach bestandener Reifeprüfung begann ich im Herbst 1920 meine Hochschulstudien an der Universität Zürich, wo ich zwei Semester vorwiegend germanistische, philosophische und romanistische Vorlesungen hörte. Hierauf verbrachte ich drei Semester an der Universität Leipzig (als Schüler Kösters, Sievers' und Volkelts) und zwei weitere in Marburg, von wo ich im Frühjahr 1924 an die Universität Bern übersiedelte.

Nach zweijährigem Urlaub, den ich vorerst für eine Stellvertretung an der Redaktion der „Neuen Bündner Zeitung" (Chur) und hernach für meine Erhebungen und Sammlung des Materials für meine Dissertation benutzte, kehrte ich im Sommer 1928 wieder an die Universität Bern zurück, wo ich anfangs Juli 1929 in den Fächern germanische Philologie, deutsche Literatur und Schweizergeschichte doktorierte.

Es ist mir aufrichtigstes Bedürfnis, an dieser Stelle allen meinen Lehrern, insbesondere aber den Herren Professoren Dr. Samuel Singer, Dr. Richard Feller, Dr. Harry Maync und Dr. Fritz Strich für die unschätzbar wertvollen Anregungen und Belehrungen, die ich in ihren Vorlesungen und Seminarien empfangen durfte, wie auch für die wohltuende Gunst ihrer persönlichen Anteilnahme an meinen Studien, den wärmsten Dank auszusprechen.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort.

Die wesentlichen Merkmale der bündnerischen Knabenschaften 1

Existenz und Verbreitungsgebiete 5

Historische Überlieferungen 17

Statuten und Protokolle 23

Die Jahrestagung 33

Der gefesselte Eros 52

I. Der Hengert 52

II. Die „Ugadias“ 77

Kalendare Volkssitten 90

I. Die Jahreswende 90

II. Fastnachtsbräuche 98

III. „La Dertgira nauscha“ 112

IV. Der „Wilde Mann“ 126

V. Das Scheibenschlagen 135

Hochzeitsbräuche 146

Die Steuererpresser als „Wohltäter“ 174

Die Knabenschaften im Dienste der Kirche 179

Die militärisch-kriegerischen Funktionen 188

Für Recht und Gerechtigkeit 195

I. Volksjustiz 195

II. Die „Knabengerichte“ 204

Ein Staat im Staate 236

Die Ursprungsfrage 247

Literatur 253

Vorwort.

Als ich vor nunmehr sechs Jahren mit den ersten Materialsammlungen für die vorliegende Arbeit über die bündnerischen Knabenschaften und ihre historische Entwicklung begann, war ich mir der mannigfachen Schwierigkeiten der gestellten Aufgabe noch nicht bewußt. Die Hauptschwierigkeit einer wissenschaftlichen Erforschung der für das rätische Volksleben unbestreitbar wichtigen und einflußreichen Institution bestand in der Mangelhaftigkeit der historischen Überlieferungen, die bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts kaum über beiläufige Hinweise auf deren Existenz hinausreichen. Aber auch die Divergenzen ausführlicherer Dokumente aus späterer Zeit und die Verschiedenartigkeit der in Graubünden heute noch existierenden Knabenschaften haben die Gestaltung eines alle Varianten umfassenden Gesamtbildes und den Nachweis ihres einheitlichen Ursprunges nicht unerheblich erschwert.

Die vorliegende Darstellung stützt sich vorwiegend auf die Ergebnisse persönlich durchgeführter Umfragen und Erhebungen. Ein an über 60 Adressen gerichteter Fragebogen, der alle wesentlichen Merkmale der Institution und ihres Brauchtums detailliert aufführte und über eventuell vorhandenes Urkundenmaterial um Auskunft bat, ergab an sich schon eine überraschend reiche Ernte. In Gemeinden, in denen die Knabenschaften noch existieren, wie auch dort, wo noch irgendwelche Spuren auf deren einstige Existenz deuten, wurde die schriftlich durchgeführte Enquete überdies durch mündliche Erhebungen ergänzt, welche, außer bei den derzeitigen und ehemaligen „Obmännern" der Knabenzünfte, vorzugsweise bei den ältesten Bewohnern des Dorfes vorgenommen wurden.

Bei der Auffindung und Beschaffung des Quellenmaterials waren mir gütigst behilflich Herr Dr. Ernst Haffter, Direktor der eidgenössischen Zentralbibliothek in Bern, Herr Prof. Dr. Raymond Vieli in Chur, Herr Pater Basilius Berther sel. von Disentis, Herr Domdekan Christian Caminada in Chur, Herr Prof. Dr. Caspar Pult in St. Gallen, Herr Kreispräsident

Caspar Willi von Ems in Melide, Herr Staatsarchivar Dr. Fritz Jecklin sel. von Chur, Herr Kreispräsident Giusep Demont in Seewis, Herr Canonicus P. Chistell in Ems, Herr Kreispräsident Luzzi Maron in Bonaduz, Herr Giachen Conrad, Präsident der Ligia Romontscha, in Chur, Herr Kreispräsident Abraham Conrad in Andeer, Herr Sekundarlehrer Gian Fontana in Flims und Herr Kreisförster Lampert in Jenins. Die Herren Prof. Dr. Peter Tuor (Bern), Prof. Dr. Hans Fehr (Bern), Seminardirektor Dr. Martin Schmid (Chur), Dr. med. E. Herm. Müller-Schürch (Bern), Adolf Attenhofer, Volkshochschulleiter (Chur), Redaktor Gian Bundi und Chefredakteur Dr. Hans Wechlin (Bern), insbesondere aber meine verehrten Lehrer, Herr Prof. Dr. Samuel Singer und Herr Prof. Dr. Richard Feller, förderten meine Arbeit durch wertvolle Hinweise auf einschlägige Literatur.

Allen diesen Herren sei auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen. Mein Dank gilt ebenso den bündnerischen Gemeindevorstehern, die sich durch gütige Überlassung der in den Archiven aufliegenden Urkunden verdient gemacht haben, wie auch den Obmännern der Knabenschaften, die mir ihre Vereinsbücher, Satzungen und Protokolle bereitwilligst zur Verfügung gestellt haben.

Der Verfasser verhehlt es sich nicht, daß es ihm, trotz seiner zeitlich und örtlich weitläufigen Nachforschungen, schwerlich gelungen sein wird, alles einzubringen, was an persönlichen Reminiszenzen und alten Urkunden über die bündnerischen Knabenschaften noch vorhanden ist, daß — um eine alte Metapher auf dieses Teilgebiet rätischer Volksüberlieferung anzuwenden — wohl noch mancher Edelstein in den dunkeln Bergschächten verborgen liegt. Möge die vorliegende Abhandlung, die nicht anders denn als erster Versuch einer wissenschaftlichen Gesamtdarstellung und Ursprungsdeutung der bündnerischen Knabenzünfte gewertet sein will, dazu beitragen, daß die noch auffindbaren Denkmäler der einstmals so bedeutungsreichen Institution gerettet und der Forschung zugänglich gemacht werden!

Chur, am Johannistag 1932.

Gian Caduff.

Die wesentlichen Merkmale der bündnerischen Knabenschaften.

Unter der Bezeichnung „Knabenschaft" — romanisch: „compagnia de mats" — versteht der Bündner eine festgeschlossene, *straff organisierte Innung*, der alle unverheirateten Männer eines Dorfes von ihrer Schulentlassung bis zu ihrer Verheiratung angehören. An der Spitze dieser Organisation steht der „Capitani" (Hauptmann), „Mistral" (Landammann) oder „Präsident". Er beruft die Versammlungen ein, führt in diesen den Vorsitz und vertritt die Genossenschaft nach außen. Ihm zur Seite steht zumeist ein viergliedriger Vorstand, bestehend aus dem „Vizeammann", dem „Seckelmeister", dem „Schreiber" und dem „Weibel". Oberhaupt und Chargierte werden jedes Jahr neu gewählt.

Die Aufnahme in die Knabenschaft fällt gewöhnlich auf einen hohen Festtag (Ostern, Pfingsten, Weihnachten oder Kirchweih) und ist mit mannigfachem Zeremoniell verbunden. An manchen Orten muß der Kandidat bei seiner Inkorporation verschiedene Mannhaftigkeitsproben bestehen, anderorts wieder findet ein förmlicher Taufakt oder eine solenne Vereidigung statt. Jeder Knabe hat bei seiner Aufnahme eine statutarisch festgesetzte Einkaufssumme zu entrichten. Ebenso muß er sich bei seiner Verheiratung durch eine besondere Geldgabe von der Knabenschaft gewissermaßen „loskaufen".

Mit dem Einkauf in den Knabenverband, dessen Mitgliedschaft für jeden Ledigen des Dorfes als Ehrensache gilt, tritt der junge Bursche in die Reihen der „Erwachsenen". Er erwirbt sich dadurch das Recht, in der Kirche auf der Empore der Ledigen zu sitzen, nachts ungehindert auf den Gassen herumzuschwärmen, ins Wirtshaus und zum „Hengert" zu gehen und mit einer eigenen Tänzerin an den öffentlichen Vergnügungsanlässen teilzunehmen. Nichtmitglieder des Verbandes, d. h. Minderjährige, Fremde und „Exkommunizierte", sind von die-

sen Rechten ausgeschlossen und verfallen, wo immer sie gegen die herrschende Sitte verstoßen, der unerbittlichen Strafe und Rache der im Dorfe allgewaltigen Knabenschaft.

Die Zugehörigkeit zur Korporation der Erwachsenen versetzt den Jüngling aber nicht nur in den Genuß weitgehender Vorrechte, sondern überbindet ihm auch zahlreiche Aufgaben und Pflichten, deren erste und oberste auf einen „ehrbaren, streng sittlichen Lebenswandel" lautet. Sitte und Anstand, das Betragen in und außer der Korporation, namentlich aber das Benehmen gegenüber dem weiblichen Geschlecht, sind durch förmliche Gesetze nach fester und strenger Ordnung geregelt. Die Wirksamkeit der Innung überragt den Rahmen der engeren Gemeinschaft und beherrscht, wo sich die alte Tradition bewahrt hat, das ganze öffentliche Leben des Dorfes.

Es sind vor allem *fünf Grundelemente*, die, wenn auch von Fall zu Fall verschieden stark entwickelt und ausgeprägt, allen Knabenschaften Graubündens eigen sind und als auffallendste Merkmale deren Wesen, Gestalt und Zweck kennzeichnen.

Als erstes, weil allgemeinstes und zugleich wichtigstes Kennzeichen sei die gesellschaftliche Tätigkeit erwähnt: Die Knabenschaften organisieren und leiten die festlichen Anlässe des Dorfes. Sie dürfen als die eigentlichen Träger und Wahrer rätischer Volkssitte gelten. Fastnachtsveranstaltungen, Frühlingsbräuche, wie das „Wilde-Mann-Spiel", das „Scheibenschlagen" und dergleichen werden allerorten von der Knabenschaft des Dorfes in Szene gesetzt und durchgeführt. Ebenso das mit Verlobung und Hochzeit verbundene Brauchtum, das in zahlreichen Bergdörfern Bündens eine ungewöhnliche Vielgestaltigkeit aufweist. Auch die Überwachung und Beschirmung der Dorfschönen gehört in dieses Tätigkeitsgebiet der Knabenschaft. Vielerorts beansprucht diese heute noch das ausschließliche Anrecht auf die Unterhaltung und Liebe der Mdchen, und die Nachtfreierei, der sogenannte „Hengert", ist statutarisch geregelt.

Eng verknüpft mit diesen gesellschaftlichen Funktionen — gehen doch Sitte und Religion ursprünglich auf ein und dieselbe Wurzel zurück — ist der sakrale Charakter der Knabenschaften, der heute besonders in den katholischen Dör-

fern vorwaltet, wo sich die Zunft der Knaben am Gottesdienst und an kirchlichen Festen, namentlich bei Prozessionen, offiziell beteiligt. Zu Zeiten religiöser Auseinandersetzungen, die in Bünden bekanntlich mit besonderer Heftigkeit geführt wurden, sollen die Knabenschaften ein gewichtiges Wort mitgesprochen haben, und es wird behauptet, daß an gewissen Orten die Einführung der Reformation vornehmlich ihrer Teilnahme und Wirksamkeit zuzuschreiben sei.

Vornehmlich an den katholischen Orten hat sich auch das militärische Gepräge der Jünglingsverbände erhalten, welches heute kaum noch anders als anläßlich der eben erwähnten kirchlich-religiösen Tätigkeit in Erscheinung tritt: Die katholischen Knabenschaften nehmen uniformiert und bewaffnet an den hohen Kirchenfesten teil, zu deren Verherrlichung sie durch militärische Paraden beitragen. Früher war dieser militärische Charakter allgemeiner und stärker ausgeprägt. Die Knabenschaften bildeten die stehende und allzeit schlagfertige Miliz der rätischen Gerichtsgemeinden. Ihre Kohorten, die sogenannten „Fähnlein", spielten nicht nur an Gerichtstagen, wo sie sehr gefürchtet waren, eine bedeutende Rolle, sondern übten einen wesentlichen Einfluß auf den Gang der öffentlichen Dinge aus, indem sie als Freischaren, ganz auf eigene Faust, militärische Sanktionen vornahmen.

Bedeutend weniger als in früheren Zeiten kommt heute das sittenrichterliche Moment der Knabenschaften zur Geltung. Immerhin gibt es Innungen, die — insbesondere bei Vergehen gegen die Sittlichkeit — an ihrer judizialen Macht bis auf die Gegenwart festgehalten haben. Unlautere Liebesaffären, Ehezwist und Ehebruch werden von den Knaben mancherorts heute noch durch Brunnentauche, Katzenmusik und dergleichen Ehrenstrafen gemaßregelt. Die im 17. und namentlich im 18. Jahrhundert in den meisten Talschaften Bündens bestehenden „Knabengerichte", die nach straff organisiertem Rechtsverfahren Verfehlungen gegen die Knabenschaftsgesetze aburteilten und durch die unerbittliche Vollstreckung ihrer Rechtssprüche vielerorts eine wahre Schreckensherrschaft ausübten, vermochten sich nur in wenigen Gemeinden über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus zu erhalten.

Als fünftes Grundelement der Knabenschaften nenne ich endlich deren politische Wirksamkeit, die früher allgemein von großer Bedeutung war und mancherorts heute noch einen entscheidenden Einfluß auf das politische Leben in Kreis und Gemeinde ausübt. In gewissen Gemeinden beziehen die Knabenzünfte offiziell Stellung zu allen politischen Tagesfragen und entfalten jeweilen vor Wahlen und Abstimmungen eine rege Propagandatätigkeit.

Das sind die fünf Hauptmerkmale, welche, wenn auch in ihrer Entwicklung und Bedeutung von Ort zu Ort verschieden, die bündnerischen Knabenschaften allgemein kennzeichnen. In der einen Talschaft tritt das eine der genannten Grundelemente in den Vordergrund und läßt die übrigen verkümmern, während anderswo wieder ein anderes das Primat einnimmt, je nach den regionalen, sozialen und konfessionellen Verhältnissen der betreffenden Gemeinden.

Existenz und Verbreitungsgebiete.

Nirgends läßt sich auf Grund der bisherigen Forschungsergebnisse die Institution der Knabenschaften so allgemein verbreitet und in so reinen und ausgeprägten Formen nachweisen wie auf dem Gebiete der alträtischen Republik. Diese Tatsache hat denn auch schon manchen oberflächlichen Beurteiler zu dem irrigen Schluß verleitet, die Knabenschaften zu einer ursprünglich rätischen Institution zu stempeln. Das sporadische Vorhandensein gleicher oder ähnlicher Einrichtungen außerhalb Bündens suchte man mit Hilfe aller möglichen und unmöglichen Beweismittel unter bündnerischen Einfluß zu stellen. Man wertete sie lediglich als Nachahmungen, als Varianten und Abarten des rätischen Originals. Mögen diese Fehldeutungen auch eine gewisse Vertrautheit mit wesentlichen Problemen der Volkskunde voraussetzen, so verraten sie anderseits doch wieder die mangelhafte Kenntnis des in den Fragenkomplex der Knabenschaften einschlägigen Materials. Denn wenn man die Möglichkeit, daß auch Institutionen von der Art der Knabenschaften — in ähnlicher Entwicklung wie die Motive der Volkslieder, Märchen oder Sagen — von einer Völkerschaft zur andern wandern können, gelten läßt, so sprechen seit Heinrich Schurtz doch allzu viele und zu ausschlaggebende Argumente gegen die auf einseitiger Orientierung basierende Annahme, die Knabenschaften seien rätischen Ursprunges und hätten sich von dem Quellengebiet des Rheins über die Erde verbreitet.

„Überall auf der Erde erscheinen Altersklassen und Verbände der jungen Männer neben den Familien, und fast überall erkennen wir auch diese Männerverbände als die eigentlichen Träger des geselligen Daseins", belehrt uns Schurtz (Seite 74) in seinem Buche „Altersklassen und Männerbünde", – ein Werk, das die aufschlußreichsten Ausblicke auf die Urgeschichte der Menschheit gewährt und für die Erforschung der Knabenschaften, wie der Gesellschaftsbildung überhaupt, von grundlegender Bedeutung ist. Das gleiche Buch enthält auch zahlreiche Belege

für das Vorhandensein von Jünglingsverbänden bei den Naturvölkern aller Erdteile, Verbände, deren Organisation und Grundelemente mit denjenigen der bündnerischen Knabenschaften wesentlich übereinstimmen. Auch bietet uns gerade das aus Graubünden zu Gebote stehende Material die frappantesten Parallelen zu den Gebräuchen der primitiven Knabenweihen, wie sie Moritz Zeller in Zusammenstellung der von den bedeutendsten Forschern überlieferten Berichte eingehend beleuchtet. Und ebenso berichtet Lily Weiser in „Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde" aus dem Gesellschaftsleben der alten Chatten, Harier, Heruler und Berserker über manche Erscheinung, die wir bei den bündnerischen Knabenschaften in gleichen oder verwandten Formen wiederfinden. In all diesen Überlieferungen, bei Schurtz, Zeller und Weiser, zeigen sich zahlreiche Beziehungsfäden zu und Übereinstimmungen mit der rätischen Institution, — Beziehungsfäden und Übereinstimmungen, die zu der Annahme berechtigen, daß die Urform der Knabenschaften auf gesellschaftliche Einrichtungen der Tiefkulturvölker zurückgeht und daß ihre ursprüngliche Bestimmung mit altheidnischen Pubertätsriten in engem Zusammenhang steht. Eingehender soll die Ursprungsfrage in einem spätern Kapitel behandelt werden. Der hier vorweggenommene Hinweis möge nur dazu dienen, die im Laufe der Darstellung angeführten Berührungspunkte und Parallelen als Stützen der späteren Beweisführung zu kennzeichnen. Er soll a priori die für vorliegende Betrachtung wegleitende Tatsache festlegen: Die Institution der Knabenschaften reicht bis tief ins vorchristliche Altertum zurück und trägt ursprünglich vorwiegend religiösen Charakter. Sie ist keine rätische Besonderheit, sondern Allgemeingut der Menschheit.

In Graubünden läßt sich das ehemalige Vorhandensein von Knabenschaften sowohl in den rätoromanischen Gebieten wie in den von den „freien Walsern" besiedelten Talschaften nachweisen. Der Behauptung J. C. Muoths, daß ihre Organisation „in allen bündnerischen Gemeinden" existiert habe (Schw. A. f. V. II, 139), kann ich allerdings nicht vorbehaltlos zustimmen. Denn weder für das *Engadin*, noch für das *Puschlavertal* lassen

sich einwandfreie Belege ihrer einstigen Existenz erbringen. Der kurze, beiläufige Hinweis Joh. Andr. von Sprechers (Geschichte der Republik der Drei Bünde, II, 337), daß die Knabenschaften „auch im Engadin" zur Einführung der Reformation beitrugen, darf kaum als historischer Beleg gewertet werden, um so weniger als jegliche Quellenangabe fehlt. Die von G. Barblan (Schw. A. f. V. XVIII, 160) geschilderten „Jugendgesellschaften" des Unterengadins aber bilden keine eigentliche „Organisation". Sie treten nur bei bestimmten Festlichkeiten hervor als eine ad hoc improvisierte Gemeinschaft der Mädchen und Knaben des Dorfes, die sich nach dem Feste jeweilen wieder auflöst. Als „Knabenschaften" im Sinne der eingangs gegebenen Definition können diese Jugendgesellschaften des Unterengadins somit nicht gelten.

Immerhin gibt es verschiedene Anhaltspunkte für die Annahme, daß auch in den Gemeinden des *Engadins* die ledigen Männer einst als rechtliche Körperschaften organisiert waren. Zum ersten darf auf die Tatsache hingewiesen werden, daß das Inntal rings von Gebieten eingerahmt ist, in denen die Institution der Knabenschaften verbreitet war und zum Teil heute noch ist. Aus dem *Bergell* sind uns die ältesten Belege rätischer Knabeninnungen überliefert, die bis in die Reformationszeit zurückreichen. Für das *Tirol* weist Schurtz (a. a. O. Seite 312 ff.) sogar Überreste des „Männerhauses" nach. Im *Samnaun* war noch im 19. Jahrhundert das „Wilde-Mann-Spiel" — ein typischer Knabenschaftsbrauch — im Schwange, und im *Albulagebiet* (Bergün, Latsch, Filisur) wie auch im obersten *Prätigau* (Monstein, Glaris, Frauenkirch) haben sich die Knabenschaften bis in unsere Zeit erhalten. Es ist kaum anzunehmen, daß das von Verbreitungsgebieten umringte Engadin von der Institution unberührt bleiben konnte. Was ferner die Annahme einer einstigen Existenz von Knabenschaften im Engadin noch erhärtet, ist das Vorhandensein verschiedener Bräuche, die anderwärts ins Tätigkeitsbereich der Knabenschaften gehören. Unterm 11. November 1687 stellt das Hochgericht Oberengadin in „las Agnas" folgende Strafbestimmungen[1] auf: „Es wird verboten jeder Person über 14 Jahren, zu spielen, sei es für Geld noch

[1] Rät. Chrest., Ergänzungsband I, 240 ff.

sonst, sei es mit Karten noch mit anderen Gegenständen („instrumaints"). Wie auch das Spielen und Tanzen, sei es während des Tages oder der Nacht, das Sperren der Straßen („faer frattas") anläßlich von Hochzeiten, wenn eine Braut von einem Ort in den andern geführt wird, das Ausschellen („faer Mantinaedes") von Witwern und Witwen, wenn sie sich wieder verheiraten. ... Gleichfalls wird auch verboten das Buzzenlaufen („jr in Ballüta") jeder Person von obgenanntem Alter, sei es mit zugedecktem Gesicht oder auch nur verkleidet."

Die Straßensperre bei Hochzeiten, das Ausschellen von Witwern und Witwen bei ihrer Wiederverheiratung, das Buzzenlaufen in der Fastnacht und anläßlich von Frühlingsfesten, wie auch die im Engadin heute noch üblichen „Schlittedas" (Schlittenfahrten) und die „tramagls da filadé" (Spinnstubeten) des Unterengadins: Sie sind allesamt Bräuche, die, wie unsere Darstellung noch zeigen wird, an anderen Orten Graubündens von den Knabenschaften geübt werden. Wenn nun auch in den oben zitierten Strafbestimmungen des Hochgerichts Oberengadin von Knabenschaften nicht ausdrücklich die Rede ist, so darf man doch gewiß schon aus dem Vorhandensein dieser typischen Knabenschafts-*Bräuche* auf dasjenige der Organisation selbst schließen. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Knabenschaften zur Zeit der Aufstellung obiger Satzungen im Engadin noch bestanden haben. Es ist sehr wohl möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die Institution als solche lange vorher aufgehoben, vielleicht ebenfalls obrigkeitlich verboten worden ist, während die Bräuche, deren Träger sie war, im Volke weiterlebten. Verschiedene Anzeichen sprechen dafür, die Aufhebung der engadinischen Knabenschaften ins Zeitalter der Reformation zu verlegen, und es dürfte die Vermutung nicht ganz fehlschlagen, daß es die kalvinisch gesinnten Engadiner Prädikanten des 16. und 17. Jahrhunderts waren, die in ihrer bekannten Reformleidenschaft und Glaubenshärte die Knabenzünfte, als eine an den Katholizismus gemahnende Institution, unterdrückt und beseitigt haben. Daß sich die Macht der engadinischen Geistlichkeit tatsächlich auch nach dieser Richtung hin, d. h. gegen altüberlieferte Volksbräuche, geltend machte, beweist u. a. eine Rechtsverordnung (Rät. Chrest. Ergänzungsband I, 242) aus

dem Jahre 1695, die „auf Grund von Reklamationen seitens der Herren Pfarrer" die Strafbestimmungen gegen „das große Übel der Buzzen" verschärft.

Ungefähr gleichzeitig mit denjenigen des Engadins, und aus ähnlichen Gründen wie diese, dürften die Knabenschaften auch in den italienischen Talschaften Bündens, vorab im *Puschlav*, verschwunden sein. Nur mit dem Unterschiede, daß es hier die sittenstrengen Kapuziner waren, die ihrer asketischen Weltanschauung gemäß mit einer Institution aufräumen mußten, welche — trotz ihres teilweise religiösen Charakters — doch vorwiegend als Träger gesellschaftlicher Lustbarkeiten und Festereien galt. Da es aber nicht im Interesse der Kirche liegen konnte, mit den Knabenschaften zugleich auch deren kirchlich-sakrale Tätigkeit zu verdrängen, sorgten die Kapuziner nach dieser Richtung hin für vollgültigen Ersatz, indem sie die religiösen „Bruderschaften" ins Leben riefen, die mit den bisher von den Knabenzünften versehenen kirchlichen Befugnissen ausgestattet wurden. Auf die zunehmende Bedeutung der Bruderschaften (romanisch: „Confraternitats") wird es auch zurückzuführen sein, wenn im *Oberhalbstein*, wo besonders die „Bruderschaft des heiligen Sakraments" verbreitet ist, die Knabenverbände einzig noch die gesellschaftlichen Funktionen bewahrt haben. Der gewichtige „Capitani", der einst in prunkvoller Uniform mit blitzendem Degen den festlichen Zug der Prozession kommandierte, ist hier zum „Platzmeister" herabgesunken, dessen Befugnisse nur noch darin bestehen, die Vergnügungsanlässe der Jugend zu organisieren und bei Hochzeiten im Namen der Jugendgesellschaft eine Rede zu halten.

Nun muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die von den Kapuzinern gegründeten Bruderschaften, denen neben den ledigen auch die verheirateten Männer angehören, auch in den übrigen katholischen Gegenden Bündens Eingang gefunden haben, ohne die Knabenschaften zu verdrängen oder deren Bedeutung zu verringern. So treffen wir die „Confraternitats" auch im *Lungnez* und im *Oberlande* an, wo sich die Knabenschaften in den reinsten Formen bewahrt und auch ihre kirchlich-religiösen Befugnisse bis auf den heutigen Tag in weitgehendem Maße beibehalten haben.

Das Ergebnis der angestellten Nachforschungen über die einstige Verbreitung der Knabenschaften in Graubünden dürfte somit folgendermaßen zusammengefaßt werden: Für alle Talschaften Graubündens lassen sich deutliche und einwandfreie Spuren der Institution nachweisen, mit Ausnahme des Engadins und des Puschlavs. Aber auch in diesen Tälern deuten zahlreiche Anzeichen auf das ehemalige Vorhandensein der Einrichtung hin, so daß man mit Recht annehmen darf, die Knabenschaften seien in alter Zeit *über das ganze heutige Graubünden* verbreitet gewesen.

Wenden wir uns nun der Verbreitung der Knabenschaftsorganisation *außerhalb Graubündens* zu, so können wir feststellen, daß es vor allem die bündnerischen Grenzgebiete sind, in denen sich deutliche Spuren der Einrichtung finden. Aus dem südlichen *Veltlin*, dem ehemaligen Untertanenlande der Drei Bünde, ist uns die Amtsbezeichnung des „Capitano della Gioventù" („Jugendhauptmann") verbürgt, die auf das einstige Vorhandensein einer Organisation schließen läßt. Auf die *tirolischen* Überreste alter Männerhäuser ist bereits hingewiesen worden. Im *Taminatal*, das im Süden an den „Grauen", im Osten an den „Gotteshausbund" grenzte und bis ins 13. Jahrhundert der Grafschaft „Unterrätien" angehörte, haben nach Überlieferungen F. W. Sprechers (Schw. A. f. V. VII, 143 ff.) noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts straff organisierte Knabeninnungen mit streng beachteten Statuten und Aufnahmeriten bestanden. Dasselbe gilt für das *Sarganserland*[2] und das angrenzende *Sankt Galler Rheintal*, ebenfalls Teilgebiete des alten „Unterrätien", wo sich die Spuren der Organisation nahezu in allen Gemeinden nachweisen lassen[3]. Wie aus den Statuten der ehemaligen Knabenschaft Sargans (Schw. A. f. V. IX, 52 ff.) hervorgeht, wurde ganz besonders auf Zucht und Disziplin der Mitglieder großes Gewicht gelegt, während sich die geübte Sittenpolizei kaum über die Grenzen der engeren Gesellschaft hinaus erstreckte. In *Pfä-*

---

[2] Vgl. W. Manz, Volksbrauch und Volksglaube des Sarganserlandes.

[3] Vgl. die Beschreibung von der Rütner „Eierleseta" von Oswald Gächter bei S. Singer, Schweizerdeutsch, S. 78/79.

fers soll die Knabenschaft ihren ursprünglichen Charakter bis auf den heutigen Tag beibehalten haben.

Auffallende Übereinstimmungen mit den rätischen Formen zeigen auch die Gesellschaften der „Gassenledigen" im Kanton *Glarus*. Auch hier mußten sich die Burschen, wie in Graubünden, durch eine Wein- oder Geldspende in die Genossenschaft einkaufen. Nur die „Oberjährigen", d. h. die Eingekauften, dürfen „zu Licht gehen", auf den „Stubeten" erscheinen und von Verlobten das „Gassengeld" fordern[4].

Im Kanton *Zürich* scheinen die Knabeninnungen stark verbreitet gewesen zu sein, wie aus zahlreichen Überlieferungen hervorgeht. In seiner an lehrreichem Material und interessanten Beispielen äußerst reichen Abhandlung über „Sitten und Bräuche im Kanton Zürich" berichtet E. Stauber[5]: „Nach der Konfirmation werden die jungen Leute zu den ‚Knaben' und ‚Mädchen' eingereiht. Die ersteren bildeten früher in den meisten Landgemeinden eine mehr oder weniger festgefügte Vereinigung, den ‚Knabenverein', der noch heute [1922] in vielen, meist kleineren Ortschaften fortbesteht und dem ursprünglichen Zweck treu geblieben ist. ... Am ausgeprägtesten bestand die Knabenschaft wohl in *Stammheim*, wo früher die Knaben eine Art Innung bildeten. Sie verlangten von jedem, der ‚bhört', konfirmiert war, eine bestimmte Menge Wein, den sog. ‚Heiß', als Eintrittsgeld; noch in den siebziger Jahren wurde er unnachsichtlich eingezogen." Und an anderer Stelle (Seite 13) der eben genannten Abhandlung erfahren wir: „Knabenvereine bestehen noch in *Bachs*, *Stadel*, im *Wehntal*, in den verschiedenen Nebenorten von *Bülach*, wo sie mit allen Mitgliedern oft von vermöglichen Hochzeitspaaren zum Festmahl eingeladen werden, in *Thalheim*, wo der Verein noch streng darauf hält, daß alle neuen ‚Knaben' das Eintrittsgeld, meist 10 Franken, erlegen." Weitere Belege für die ehemalige Existenz von Knabeninnungen erbringt Stauber (Seite 134/135) für das untere *Töß-tal*, für Rorbas, Freienstein und Teufen, sowie für die Gemein-

[4] Vgl. Ed. Hoffmann-Krayer, Schw. A. f. V. VIII, 83 ff., sowie Ernst Buß, Schw. A. f. V. IV, 297 ff.

[5] „Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in Zürich", Jahrg. 122, S. 10 ff.

den *Lufingen* und *Embrach*, wo die Knabengesellschaft bis vor wenigen Jahrzehnten am 2. Januar den sog. „Berchtoldsball" veranstaltete. Auch die „Göttigesellschaft" in *Wohlen*[6], die sich aus den Junggesellen der Gemeinde rekrutiert und am „Hirsmontag" ihren traditionellen „Göttiball" veranstaltet, pflegt Bräuche, welche sie als Ausläuferin einer einstigen Knabenschaft kennzeichnen.

Die unter dem Namen „Saugericht" oder „Unüberwindliche Gewalt der Junggesellen" bekannte Knabenzunft von *Rapperswil* soll im Zusammenhange mit der „Gesellschaft des großmächtigen, gewalttätigen und unüberwindlichen Rats" von *Zug* und der „Narrenzunft" von *Weinfelden* (Thurgau) an anderer Stelle behandelt werden.

Dem charakteristischen Typus der bündnerischen Knabenschaften bedeutend näher als die genannten stand das heute restlos verschwundene Institut der „Knabengemeinde" („Chnabegmeind") im aargauischen *Freiamt*, über das uns eine dokumentarisch unbelegte Notiz des Schweizerischen Idiotikons (IV, 303) Aufschluß gibt[7]. Diese Knabengemeinde wird geschildert als eine „Versammlung der Jünglinge von über 16 Jahren, gewöhnlich am Sonntagabend vor der Kirchweih auf dem Dorfplatz bei der Linde abgehalten, wobei der Knabenrat, das Gericht, der Seckelmeister und der Weibel bestellt wurden. Der Rat hatte die Pflicht, den Jünglingen passende Mädchen zu gelegentlicher Heirat anzuweisen, auf diese selbst ein wachsames Auge zu haben und überhaupt auf alles bedacht zu sein, was den Interessen der Jünglinge förderlich sein konnte. Das Gericht sprach Recht in streitigen Angelegenheiten der Jünglinge und fällte auch Strafen, die gewöhnlich in einigen Maß Wein oder Most bestanden und gemeinschaftlich getrunken wurden. Alljährlich am Kirchweihfeste war dann von Rat und Volk großer Umzug; wo es tunlich war, sogar zu Pferd. Nachher Tanz und Trunk bis abends 10 Uhr." (Schw. A. f. V. VII, 87/88.)

Eine ganz eigenartige Entwicklung hat der *Berner* „Äußere Stand" durchgemacht, über den uns aus der Feder W. v. Mülinens die eingehendsten und aufschlußreichsten Mitteilungen

[6] S. Meier, Schw. A. f. V. IX, 128 ff.
[7] Vgl. Schweizerisches Idiotikon III, 709 ff.

vorliegen[8]. Ursprünglich eine vorwiegend politisch-richterliche Institution, hat sich diese Genossenschaft der Berner Patriziersöhne nach und nach ganz zur militärischen Korporation umgewandelt, deren ausschließliche Bestimmung in den „Kriegsexerzetien" und der Landesverteidigung bestand. Diese Wandlung zeigt sich deutlich darin, daß im 17. Jahrhundert an Stelle der bisherigen politischen Ämter (Schultheiß, Statthalter, Seckelmeister, Stadtschreiber etc.) ausgesprochen militärische Gradbezeichnungen treten, wie Spießenhauptmann, Schützenhauptmann, Wachtmeister, Forier, Feldscherer etc. Auch wird der auf politische Tätigkeit hindeutende Name „Äußerer Stand" – unter „Innerer Stand" verstand man die bernische Obrigkeit – nach und nach verdrängt durch die Bezeichnung „Ußeres *Regiment*" oder „Statt Regiment".

Als „Knabenschaft" im Sinne der bündnerischen kann der Berner „Äußere Stand" auf Grund der Überlieferungen von Mülinens allerdings nicht gelten, schon darum nicht, weil er auch Verheiratete und Witwer in seine Reihen aufnahm, was aus folgenden Genossenschaftsartikeln (von Mülinen, Seite 7) unzweideutig hervorgeht: „wöllicher under uns, er sey *wittling* oder knab, sich vereelicht, der soll dem Regiment 2 Pfund in die Büchsen verfallen sin." Und ein Zusatz aus dem Jahre 1571 bestimmt, daß „hinfürr keiner mer, so sich vereelicht hat, in das ußer loblich Regiment sölle uff- und angenommen werden, er erlegge dann zuvor ein Pfund..."

Immerhin liegen Anzeichen vor, die dafür sprechen, daß auch in Bern einst ausgesprochene Knabenorganisationen bestanden haben, aus denen der „Äußere Stand" möglicherweise hervorgegangen ist. Eine Berner Stadtsatzung vom Jahr 1416, die sich gegen die bis dahin von den Knaben veranstalteten Fastnachtsvergnügungen und Mummereien wendet, bei denen Fleischkost erbettelt wurde, bestimmt: „Wele Knaben aber wirtschaft haben wellent, da mag ieclicher ein Stük fleischs von sines meisters hus bringen und mit der hosen [maskiert] nit höischen." Mit Recht deutet von Mülinen „wirtschaft haben" als „gemeinsame Kost genießen", — ein Brauch, der auf eine organisierte

[8] „Vom Äußeren Stand und dem Urispiegel", Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Jahrg. XII.

Gemeinschaft der Knaben schließen läßt und dem wir bei den bündnerischen Innungen auch häufig begegnen.

Als letztes Institut, das im Gebiete der deutschen Schweiz als Ausläufer einer einstigen Knabenschaft gelten darf, sei noch erwähnt die alte, heute restlos eingegangene „Kilbigesellschaft" von *Schwiz* (vgl. Schw. A. f. V. XXVII, 71).

Wie wenig das Vorhandensein organisierter Knabeninnungen von nationalen oder sprachlichen Grenzen bedingt ist, beweist deren große Verbreitung in der welschen Schweiz. In großer Zahl begegnen sie uns im Kanton *Neuenburg* unter dem Namen „Société, oder Compagnie, oder Confrérie des Garçons", im Kanton *Waadt* als „Abbaye"[9] oder „Société de la Jeunesse". Im *Oberwallis* scheint sich die Institution bis in die Mediationszeit erhalten zu haben. In einem Schreiben vom 13. April 1811 (Schw. A. f. V. XVIII, 41) an den Maire der Gemeinde Brig verbietet der Unterpräfekt des Bezirks Brig, aus Angst vor den napoleonischen Beamten, die Übergabe der sog. „Bubenfahne", die zu Ostern im Brigerberg stattfinden sollte. Das Verbot wird damit begründet, daß die Fahnenübergabe die Vollziehung eines vormaligen Freiheitsaktes sei und ihnen, den Untergebenen des Kaisers, als Rebellion ausgelegt werden könnte.

Wenn wir uns die aufgeführten Belege für das ehemalige Vorhandensein von schweizerischen Knabenschaftsinstitutionen nochmals vergegenwärtigen, so ergibt sich, daß sich diese einst so ziemlich über das ganze heutige Schweizergebiet verbreiteten. Freilich sind außerhalb Graubündens nur vereinzelte Spuren auffindbar, während wir zwischen diesen über weite Strecken hin umsonst nach beweiskräftigen Anhaltspunkten suchen. Diese Tatsache vermag jedoch die Annahme, daß die Verbreitung dichter und allgemeiner war, als sie aus den spärlichen Überlieferungen feststellbar ist, keineswegs zu entkräften. Wie andere alte Volkssitten in vielen, und ganz besonders in

---

[9] E. Hoffmann-Krayer (Schw. A. f. V. VIII, 175): „En 1541 il se voyait à Lausanne une abbaye, c'est-à-dire une société de jeunes gens qui s'assemblaient et faisaient leurs exercices militaires deux fois par an avec toutes sortes d'insolences, c'était un véritable carnaval..." — Vgl. Glossaire des Patois de la Suisse Romande, I, 36/38.

verkehrsreichen Gegenden im Laufe der Zeit ganz und spurlos eingegangen sind, so kann auch dieser Brauch in zahlreichen Fällen verschwunden sein, ohne daß auch nur eine einzige Urkunde von seinem ehemaligen Dasein berichtet.

Was den Stand der Verbreitung außerhalb der Schweiz und Europas betrifft, ist bereits auf Heinrich Schurtz verwiesen worden, dessen Forschungen das Vorhandensein von Jünglingsbünden für „die ganze Erde" verbürgen und besonders die Erscheinungsarten bei den Primitiven eingehend beleuchten.

Den der bündnerischen Institution verwandtesten Typus finden wir nicht etwa, wie man vermuten sollte, in den rätischen Grenzgebieten oder sonstwo in der Schweiz, sondern — merkwürdig genug — bei den Sachsen *Siebenbürgens*. Hermann Usener, der die Existenz von Knabeninnungen „in den verschiedensten Gegenden deutscher Zunge" nachweist, entnimmt (Hessische Blätter für Volkskunde I, 195 ff.) Fr. Fronius eine Schilderung der protestantischen „Bruderschaften" sächsischer Gemeinden, die in ihren wesentlichsten Merkmalen mit den Knabenschaften Bündens auffallend übereinstimmen. Wie bei den rätischen Innungen, so finden wir auch bei den sächsischen peinlich beobachtete Satzungen („Bruderschaftsartikel"), die durch strenge Strafbestimmungen vor allem auf ehrbaren Wandel der Mitglieder in und außerhalb der Gemeinschaft halten; hier wie dort begegnen uns Aufnahmeriten, enge Beziehungen zu Kirche und Geistlichkeit, Beaufsichtigung der Mädchen, Einzug von Hochzeitssteuern, sowie die Organisation und Leitung festlicher Anlässe[10]. Was aber die Übereinstimmung der siebenbürgischen Institution mit der rätischen ganz besonders verdeutlicht, sind ihre weitgehenden richterlichen Funktionen, die bei Behandlung der bündnerischen „Knabengerichte" einer ausführlicheren Betrachtung unterzogen werden sollen.

Im Jahre 15 v. Chr. wurde das rätische Gebirgsland von Drusus und Tiberius, den Stiefsöhnen des Kaisers Augustus, dem römischen Reiche unterworfen und verblieb fünf Jahrhunderte lang — 493 wurde es durch die Ostgoten erobert — als Provinz

[10] Vgl. Siebenbürgisches Wörterbuch I, 767 ff.

„Rätien" unter römischer Herrschaft. Es dürfte daher für die Entwicklung der rätischen Knabenschaften von besonderer Wichtigkeit sein, ob und inwieweit die Institution im römischen Reiche nachweisbar ist. Diese Frage beantwortet Schurtz (a. a. O. 112) folgendermaßen: „Im lateinischen Sprachgebiet waren, von Afrika und Britannien abgesehen, ebenfalls allenthalben Jünglingsverbände vorhanden. ... Äußerlich traten diese Genossenschaften besonders durch Jugendspiele hervor, die sie im Anschluß an irgendeinen Götter- oder Heroenkult zu bestimmten Zeiten aufführten. Bei den Römern war es der Kultus der ‚Juventus', der personifizierten Jugend, mit dem die Spiele und Wettkämpfe verbunden waren." Übereinstimmend mit diesen Überlieferungen von Heinrich Schurtz berichtet Georg Buschan (Illustr. Völkerkunde II, 610 ff.) über die allgemeine Verbreitung der Knabenschaften: „Geschlossene *Jungmannschaften* waren — außer im alten *Griechenland*, wo sie im mutterrechtlichen Sparta die Züge eines urtümlich rituellen Gemeinschaftslebens besonders deutlich bewahrt haben — auch sonst im klassischen Altertum ziemlich verbreitet. Wir finden sie in ganz Italien – auch bei den Osken, Samniten usw. –, ferner in *Germanien*, *Norikum*, *Pannonien* und *Dalmatien* seit der klassischen Zeit, später auch bei den Kelten *Britanniens* erwähnt. In der Neuzeit liegen Belege für eine ähnliche, mehr zivilisatorische Einstellung aus *Albanien*, *Portugal* und *Südfrankreich* vor. Mehr Altertümliches bewahren sie im inneren *Balkangebiet*."

Eine Zurechnung der knabenschaftlichen Institution an diese oder jene Völkergruppe ist somit nicht möglich. Die vorliegenden, aus allen historisch bedeutenden Völkerschaften stammenden Überlieferungen lassen darauf schließen: daß es sich um eine einst über die ganze Erde verbreitete Daseinsform handelt, die sich bei den Ackerbauern und Gebirgsvölkern, wo sie einen einheitlichen Lebenskreis vorfand, am längsten zu erhalten vermochte.

Historische Überlieferungen.

Wenn man sich die überragende Machtstellung vergegenwärtigt, die die Knabenschaften Graubündens während des Mittelalters und der Folgezeit sich zu verschaffen und zu behaupten gewußt haben; wenn man bedenkt, wie sehr diese Korporationen — ein Staat im Staate — mit ihren weitgehenden kirchlichen, politischen, militärischen und richterlichen Befugnissen das öffentliche Leben und die kulturgeschichtliche Entwicklung der rätischen Republik beeinflußt haben, so verwundert man sich einigermaßen darüber, ihre Existenz und Wirksamkeit in den historischen Urkunden dieses Landes so selten erwähnt zu finden. Erklärt aber dieser Mangel dokumentarischer Belege vielleicht nicht gerade das Gegenteil von dem, was man auf den ersten Blick vermuten könnte? Bestärkt und erhärtet er nicht vielleicht die Annahme, daß die Knabenschaften in Graubünden eine so allgemeine Selbstverständlichkeit, ihre Wirksamkeit eine so alltägliche Erscheinung war, daß es niemandem, am wenigsten den Einheimischen einfiel, sie besonderer Aufzeichnung für wert zu halten? Der Grundsatz „quod non est in actis, non est in mundo" verliert nirgends so sehr an Berechtigung und Beweiskraft, als wo es sich um historische Nachweise für alltägliche und selbstverständliche Erscheinungen handelt. Auf keinen Fall wäre es gerechtfertigt, die Existenz und Wichtigkeit der rätischen Knabenschaften mit der Tatsache entkräften und widerlegen zu wollen, daß ihrer selbst in so zuverlässigen und hervorragenden Geschichtswerken wie P. C. Plantas „Geschichte von Graubünden" mit keinem einzigen Worte Erwähnung getan wird. Dies um so weniger, als bei Planta, dem es in erster Linie um eine lückenlose Darstellung der großen historischen Ereignisse zu tun ist, die tiefgreifende Bedeutung der Kulturgeschichte entschieden zu geringe Beachtung findet[1].

[1] Vgl. C. Jecklin im Vorwort zur III. Auflage von P. C. Plantas Werk.

Als ältester historischer Hinweis auf das Dasein und die Wirksamkeit der Knabenschaften in Graubünden gilt die, der Quellenangaben allerdings ermangelnde, vom Verfasser jedoch als „sicher" erklärte Überlieferung J. A. von Sprechers: daß diese „im Bergell und im Prätigau bereits zur Zeit der Reformation eine Rolle spielten und dort (namentlich in Soglio) nicht wenig zu deren Ein- und Durchführung beitrugen". — Vermutlich aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammt der alte Spruch an der St. Anna-Kapelle zu Truns (vgl. Schw. A. f. V. IX, 314), der sich auf die früher alle 20 Jahre erfolgte Erneuerung des an dieser Stelle zum ersten Male beschworenen Bundes bezieht und folgendermaßen lautet:

„All Glocken ließ man läuten,
Den Akt zu machen kund,
Die Knabenschaft begleiten
Mit Gwehr den hohen Bund,
Indes die Mörser knallen,
Ertönt der Widerhall.
So wird das Fest gefeiert
Und neuerdings vollbracht,
Der Bundesschwur erneuert
Und 's Bündnis fester gmacht.
. . . . . "

Anfangs des 19. Jahrhunderts bringt das von der bündnerischen Ökonomischen Gesellschaft edierte Jahrbuch „Der neue Sammler" aus den verschiedensten Teilen Bündens Belege für die Tätigkeit der Knabenschaften, die allesamt auf ein hohes Alter der Institution schließen lassen. Eine aus dem Jahre 1809 stammende „Beschreibung der Gemeinde *Splügen* im Rheinwald" (Neuer Sammler V, 117 ff.) enthält unter anderem die Schilderung der für dieses Tal typischen Teilnahme der Knabenschaften an der Landsgemeindefeier. C. U. von Salis-Marschlins bezeugt (Neuer Sammler VI, 107) die Volksjustiz, Neujahrsbräuche und das Scheibenwerfen der Knabenschaften im Hochgerichte der *Fünf Dörfer*. Auch aus den „Anmerkungen von fremder Hand", die einer „Beschreibung der Gemeinde *Flims* im obern Bund" (Neuer Sammler VII, 55) beigefügt sind, erfahren wir das Vorhandensein eines Knabengerichtes, „das die kleineren Vergehungen der Gesellschaft unter sich bestraft".

Indes bestehen die hier angeführten Belege in nichts weiterem als in kurzen, beiläufigen Hinweisen. Die erste eingehende Charakterisierung der Knabenschaften, ihrer Organisation und Tätigkeit blieb — begreiflicherweise — einem Fremden vorbehalten, der sie als bemerkenswerte, ihm bisher gänzlich unbekannte Sonderbarkeit bucht. Es ist der aus Berlin stammende H. L. Lehmann von Detershagen, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in adeligen Häusern des Domleschgertales als Präzeptor wirkte und hernach seine Beobachtungen und Eindrücke über das rätische „Alpenvolk" in einem zweibändigen Werke[2] sammelte. Lehmanns Überlieferungen sind nichts weniger als wissenschaftlich einwandfrei und zuverlässig. Diese Feststellung entspringt nicht einem chauvinistischen Bedürfnis, die Ehre Bündens gegen die „Anschuldigungen" dieses Fremden schützen und retten zu wollen. In der Tat gemahnen Lehmanns Darstellungen bündnerischer „Sitten, Gewohnheiten und Geisteskultur" an die Berichte moderner Afrikaforscher über die Gepflogenheiten der eingeborenen Ewe-Stämme oder Hottentotten. Das geistige Niveau Bündens mag dem großstädtischen Präzeptor wirklich „so" vorgekommen sein, — eine private Gefühlsangelegenheit, an der noch so beweiskräftige Gegenargumente wenig zu ändern vermöchten. Aber auch die historischen und statistischen Angaben des Verfassers, von denen man doch annehmen sollte, daß sie sich auf vorhandenem Tatsachenmaterial aufbauen, sind so oberflächlich und falsch, daß sie in den seltensten Fällen einer wissenschaftlichen Kritik standhalten. Der „Diener des göttlichen Wortes" („V. D. M."), als welcher sich Lehmann bezeichnet, scheint mit der Wahrheit des „irdischen" Wortes auf sehr schlechtem Fuße gestanden zu haben. Wir haben somit allen Grund, auch seine Angaben über die bündnerischen Knabenschaften nur unter Vorbehalt hinzunehmen. Vorläufig sei im folgenden Lehmanns allgemeine Charakteristik derselben wiedergegeben:

„Die sämtlichen ledigen Mannspersonen eines Dorfes, oft schon Kinder von 12 Jahren (?), treten in eine Gesellschaft zusammen, welche sie die Knabenschaft nennen. Jeder von ihnen muß sich

[2] Die Republik Graubünden, historisch-geographisch-statistisch dargestellt von H. L. Lehmann (Brandenburg 1799).

mit einigen Maaßen Wein, Käse und Brod in die Gesellschaft einkaufen. Vereinigt unter einem Haupte, wachen sie über ihre eignen und ihrer Mädchen Sitten und sie erlauben jungen Leuten aus andern Dörfern bey nächtlicher Zeit keinen Zutritt, es wäre denn, daß man redliche Absichten auf ein Mädchen hätte und sich in diesem Falle die Erlaubniß, sie zu besuchen, von ihnen mit einem Trunke erkaufte. Würden sie jemand nach Sonnenuntergang an einem verdächtigen Orte bey einem Mädchen finden, so werfen sie ihn ohne Barmherzigkeit in den Brunnen, um ihn, wie sie sagen, durch dreymaliges Untertauchen abzukühlen; öfters verüben sie aber auch aus bloßer Partikular-Feindschaft die größten Bubenstücke und entgehen gemeiniglich der wohlverdienten Strafe, weil die ganze Knabenschaft fest zusammenhält. Auch verspotten und verhöhnen sie mit entsetzlichem Geschrey und Glockengeschelle Eheleute, die sich zanken oder schlagen, oder auch alte Witwer und Witwen, die auf Aventuren ausgehen."

Was Lehmann, in bisweilen arger Verkennung der ursprünglichen Bedeutung, über Knabengerichte, Hengert, Hochzeitsbräuche etc. zu erzählen weiß, sei für die betreffenden Kapitel aufgespart.

Ein bedeutend klareres Bild von Wesen und Zweck der bündnerischen Knabenschaften zeichnet der Historiker Joh. Andr. von Sprecher in seiner „Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert" (II, 336 ff.):

„Die Knabenschaften bestehen, soweit uns bekannt, noch jetzt [1875] in allen Gemeinden des Landes, haben aber, weil die ursprünglichen Zwecke meist nicht mehr von ihnen verfolgt werden, und weil die politischen Verhältnisse eine völlige Umgestaltung erlitten, von ihrer Bedeutung sehr viel verloren. Noch im vorigen Jahrhundert war ihre Stellung in der Gemeinde als anerkannte Corporation eine wichtige. Seit wann sie entstanden, ist nicht mehr nachweisbar, wahrscheinlich sind sie aber uralt. ... Sobald ein Knabe confirmirt war, konnte er in diese Gesellschaft aufgenommen werden, hier gegen einen Geldbeitrag, dort gegen einen Trunk, den er den neuen Kameraden zu leisten hatte; auch hatte er die treue Befolgung der Gesellschaftsstatuten zu geloben. Diese enthielten Verordnungen über wechselseitige Pflichten und Rechte der Mitglieder gegen die Gesellschaft. Zu diesen Letzteren gehörte in erster Linie die Aufsicht über das sittliche Verhalten der Mitglieder. Wer fluchte oder schwor, sich betrank, Unanständiges redete oder tat, ohne Licht nachts bei einem Mädchen verweilte, eheliche Anticipation nahm, Streitigkeiten provozierte usw., mußte an die Gesellschaftskasse eine je nach den Umständen geringe oder größere Geldbuße zahlen, neben derjenigen, die für gewisse Vergehen vom Gericht diktiert wurde. Diebstahl auch der

geringsten Kleinigkeit — mit Ausnahme von Obst — schloß den Täter sofort von der Gesellschaft aus."

Nach einer trefflichen Charakteristik der knabenschaftlichen Volksjustiz und ihrer Auswüchse, die in anderem Zusammenhange wiedergegeben werden soll, hebt Sprecher die politische Bedeutung der bündnerischen Korporationen hervor:

„In Zeiten politischer Aufregung spielten die Knabenschaften oft bei Landsgemeinden in terroristischer Weise eine bedeutende Rolle, wenn sie nicht in Partheien gespalten waren. Im Prätigau, Oberland, Engadin (?) und anderwärts bildeten sie gleichsam die Leibwachen von Partheihäuptern. Der sog. „Heerochse"[3], d. h. der stärkste dieser Wache, in vielen Fällen der Hauptmann der Knabenschaft, begleitete dann unter Zuzug einer Anzahl seiner Leute jene Partheiführer, wenn sie an Landsgemeinden auftraten oder auch sich in gegnerische Ortschaften, z. B. zu Gerichtssitzungen begaben. Bei solchen Anlässen kam es, wie z. B. in den Jahren 1728 und 1762 im Prätigau, zu furchtbaren Raufereien mit den Knabenschaften anderer Gemeinden, in Folge deren mehrere Personen das Leben verloren."

Mit dieser Sprecherschen Darstellung stimmen die Mitteilungen, die der Historiker G. C. Muoth[4] wenige Jahre später (1884) für einen volkskundlichen Vortrag zusammenfaßt, in den wesentlichen Zügen überein:

„Die Organisation der Knabenschaften kam in allen bündnerischen Gemeinden vor. An der Spitze steht immer noch ein aus der Mitte der Gesellschaft mit Stimmenmehr gewählter Hauptmann (Knabenkommandant, Knabenführer, Platzmeister); ihm zur Seite sind mehrere Chargierte: Kassier, Schreiber, Fahnenträger, Weibel. Sie haben eine gemeinsame Kasse, die größtenteils aus Hochzeitsabgaben der sich verheiratenden Mitglieder gespeist wird, und halten von Zeit zu Zeit ihre Versammlungen und Feste ab. — In der Zeit der alten Republik waren die Knabenschaften allen voran bei der Verteidigung des Landes, bildeten in politisch aufgeregten Zeiten fast ausschließlich die schlagfertigen Fähnlein, die ohne viel Umstände sofort aufbrachen und zum Strafgericht sich versammelten. Die Richter und „Gäumer" (Trabanten, Ehrenwache), die schon vorher gewählt waren, nahmen sie mit. In friedlichen Zeiten handhabten sie in gewissem Sinne die Dorfpolizei, bildeten die Feuerwehr, sorgten bei Kirchweihen und Hochzeiten für militärischen Pomp, bei Festlichkeiten und in der Fastnacht für die Unterhaltung der Dorfbewohner durch Bälle, Um-

[3] Vide Schweiz. Idiotikon I, 76; II, 1554.

[4] „Nachrichten über bündnerische Volksfeste und Bräuche", Schweiz. Arch. f. V. II, 138 ff.

züge und Theater. ... In katholischen Gemeinden besorgten sie auch den Kirchengesang."

Im Jahre 1896 erschien die erste Lieferung der „Rätoromanischen Chrestomathie", herausgegeben von Professor Dr. C. Decurtins, dem hochverdienten Vorkämpfer und unermüdlichen Förderer rätischer Renaissance. In 13 stattlichen Bänden überliefert dieser feinsinnige und weitsichtige Gelehrte, der sein großes Sammelwerk als Gymnasiast begann und es bis zu seinem Tode in aufopfernder Hingabe fortsetzte, die wertvollsten Weistümer rätoromanischer Sprache, Geschichte und Literatur, — Kulturschätze, die ohne sein Dazutun zum großen Teil unrettbar der Vergessenheit anheimgefallen wären. Ebensowenig wie über die alte Volkspoesie unserer rätischen Vorfahren (Märchen, Sagen, Volkslieder und Kinderspiele) könnten wir uns über Wesen und Bedeutung der bündnerischen Knabenschaften vergangener Zeiten ein klares Bild machen, stünden uns nicht in der Rätoromanischen Chrestomathie die zahlreichen in dieses Thema einschlägigen Urkunden (Knabenschaftssatzungen, Verhandlungsberichte, Hochzeitsreden etc.) zu Gebote. Der wertvollen Vorarbeit Decurtins' verdanke ich nicht allein die Anregung, sondern auch das aufschlußreichste Material für die hier vorliegende Untersuchung[5].

---

[5] Über Leben und Werk Decurtins' siehe Chr. Caminada, Rätoromanische Chrestomathie, Band XII (Einleitung), und J. B. Rusch, „Republikanerkalender" f. d. Jahr 1929 (S. 3—48).

Statuten und Protokolle.

Das Vorhandensein schriftlich festgelegter Knabenschaftssatzungen konnte sich der Kenntnis Außenstehender bis in die neueste Zeit so gut verbergen, daß selbst ein so hervorragender Kenner der rätischen Volkskunde wie der Kulturhistoriker Joh. Andr. von Sprecher noch in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts bekennen mußte[1]: „Ob irgendwelche Knabenschaft jemals geschriebene Statuten gehabt, ist mir nicht bekannt; wenigstens sind mir niemals solche zu Gesichte gekommen."

Gewisse Bestimmungen und Vorschriften werden wohl zu allen Zeiten bestanden haben und den Mitgliedern der Gesellschaft vertraut gewesen sein. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß diese Satzungen in alter Zeit nur durch mündliche Überlieferung von einer Generation auf die andere übergegangen sind und erst verhältnismäßig spät aufgezeichnet wurden. Ich stütze die Annahme dieses Entwicklungsganges auf verschiedene Hinweise, die einige der uns zu Gebote stehenden Statuten in ihrer Urfassung enthalten. So beschließt z. B. die Knabenschaft *Disentis*, ihr Regulativ schriftlich festzulegen, „um es zu vermeiden, daß sich die Gemeinde als solche in ihre Angelegenheiten einmische" (Protokoll vom 4. Mai 1873). Die Knabenschaft *Masein* faßt am 1. Jenner 1817 den einstimmigen Beschluß zur Aufzeichnung ihrer Verordnungen, „nach dem sie von der Nützlichkeit der gesetzlichen [wohl gemeint: ‚schriftlich festgelegten'] Knabenordnungen, der in mehreren Gemeinden, schon seit vielen Jahren erfahren mußte" (sic!). Und die Einleitung zu den ältesten Statuten der Knabengesellschaft *Jenins* betont ausdrücklich: „Nachstehende Statuten wurden auch bis anhin seit Menschengedenken immer gehandhabt, sind jedoch hiemit zu eines jeden Gedächtnis niedergeschrieben worden."

[1] Geschichte der Republik der drei Bünde II, 337.

Daß aber zur Zeit, als Sprecher seinen Zweifel über das Vorhandensein schriftlicher Statuten niederschrieb, weitaus die Großzahl bündnerischer Knabenschaften nicht nur geschriebene Satzungen, sondern auch gewissenhaft geführte Protokolle hatte, steht heute außer aller Frage. Und doch läßt es sich sehr leicht erklären, daß und wieso ein Außenstehender über die vorhandenen Knabenschaftsstatuten nichts Bestimmtes wußte. Diese wurden nämlich, auch nachdem sie schriftlich abgefaßt waren, nicht etwa unter die Mitglieder verteilt, sondern an den Hauptversammlungen, namentlich bei der Aufnahme neuer Mitglieder, vom Vorsitzenden der Gesellschaft vorgelesen. Es existierte somit in jeder Innung gewöhnlich ein einziges Satzungsexemplar, das vom Leiter vorsichtig verwahrt wurde und nur schwer erreichbar war. Was zudem die Kenntnisnahme dieser Statuten noch erschwerte, ja dem Uneingeweihten geradezu verunmöglichte, war die den Mitgliedern auferlegte Geheimnispflicht, — ein Paragraph, der sich in fast allen Knabenschaftssatzungen vorfindet. Der Kandidat verpflichtet sich bei seinem Eintritt in die Innung — oft unter Ablegung eines förmlichen Eides — über die internen Angelegenheiten der Gemeinschaft Uneingeweihten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren. Dieser geheimbündlerische Charakter hat sich — besonders in Gemeinden, wo die Knabenschaften ihre sittenrichterlichen Befugnisse noch ausüben — bis auf den heutigen Tag forterhalten, dergestalt, daß auch der bloße Wunsch nach rein sachlicher Aufklärung über Organisation und Tätigkeit der Gesellschaft mancherorts heute noch auf geheimnisvolles Schweigen stößt. Dieser Umstand hat meinen Nachforschungen nicht selten erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Oft gelang es mir nur auf Umwegen und dank der Fürsprache einflußreicher Persönlichkeiten, zu den gewünschten Resultaten zu gelangen. Verschiedene Gewährsmänner konnten, indem sie mir ihre Angaben anvertrauten, nicht eindringlich genug bitten und mahnen, die Herkunft dieser Angaben ja nicht zu verraten. Aus diesem Grunde werde ich in meiner Darstellung öfters gezwungen sein, Ortsbestimmungen und genaue Quellenangaben durch bloße Andeutungen zu umgehen, was hiermit entschuldigt werden soll.

Die nachweisbar ältesten Knabenschaftssatzungen, die bis anhin in Graubünden aufgefunden werden konnten, sind diejenigen „Einer Ehrlichen Gesellschaft zu *Tamils*", die S. Meißer 1897 im ersten Jahrgang des „Schweizerischen Archivs für Volkskunde" (S. 144 ff.) veröffentlicht hat. Dieser Satzungsbrief ist laut Angabe seines neunten und letzten Artikels „Aº 1791 den 16. februarii von Neuem ab copiert worden" vom bisherigen „alten Brieff Nach der Heilsamen Geburth unseres Herren und Heiland Jesu Christi Aº 1612". – Demnach haben in Graubünden also schon zur Zeit Jenatschs und der Bündner Wirren geschriebene Knabenschaftssatzungen bestanden.

Bereits vor Meißer hatte P. A. Vincenz (1890) in den „Annalas della Societad Retoromontscha" (V, 344 ff.) die „Uordens e Schentamens" (Verordnungen und Satzungen) der Knabenschaft *Truns* veröffentlicht, die das Datum 1773 tragen, der Sprache nach aber aus weit früherer Zeit stammen. Ebenso gehören die von C. Decurtins publizierten „Knabengerichts-Statuten" von *Feldis* (Rät. Chrest. I, 356) und die „Gesetze der Knabenschaft" von *Fellers* (Rät. Chrest., Ergbd. I, 224) sprachlich spätestens dem 17. Jahrhundert an. In die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts fallen die Aufzeichnungen der von Chr. Christoffel in den „Annalas" (XII, 1 ff.) veröffentlichten Satzungen und Verhandlungsberichte der Knabengerichte von *Andeer* und *Zillis*.

Dank der lebhaften Anteilnahme, die meine diesbezüglichen Umfragen und Nachforschungen allgemein und insbesondere von seiten der Lehrerschaft, der Geistlichkeit und der Gemeindebehörden erfahren durften, ist es mir geglückt, das bishin veröffentlichte Material durch 20 weitere Originalstatuten und 12 zum Teil umfangreiche Protokollbücher, aus den verschiedensten Gegenden Graubündens stammend, zu erweitern. Mehrere dieser Dokumente, wie die Protokollbücher von Zillis, Masein, Disentis und Jenins sind heute noch in Gebrauch und wurden mir vom Vorstande dieser Gesellschaften mit verdankenswertem Entgegenkommen zur Verfügung gestellt. Anderes Material, vor allem die Urkunden längst aufgelöster Gesellschaften, befand sich in Privatbesitz, wieder anderes in Gemeindearchiven.

Die vorliegenden Statuten geben uns vor allem Aufschluß über die innere Organisation, über Zweck und Tätigkeit der betreffenden Genossenschaften, die von einer Gemeinde zur andern oft stark variieren. Sie enthalten ferner Verordnungen über wechselseitige Pflichten und Rechte der Mitglieder in und außerhalb der Innung, Bestimmungen über die zu leitenden Veranstaltungen, sowie die Bedingungen für die Aufnahme in die Gemeinschaft und den Austritt aus derselben.

In der Regel geben schon die Ämterbezeichnungen als solche zu erkennen, welche Zweckbestimmungen, das heißt welche der eingangs als typisch bezeichneten Grundelemente in der betreffenden Knabenschaft vorherrschend und zielweisend sind. In den katholischen Gemeinden Mittelbündens, der Gruob und des Oberlandes, wo die militärischen Paraden anläßlich der hohen Kirchenfeste zu den dominierenden Bestimmungen der Knabenschaft gehören, heißt ihr Führer „Capitani" („Hauptmann"). Artikel 2 der Statuten von *Disentis* (1873) lautet: „Die Knabenschaft wählt für gewöhnlich jede zwei Jahre einen Hauptmann, einen Statthalter und einen Fähnrich [‚porta-bandiera'], welche selber das Recht haben, die sechs ‚porta-fenglis' [‚Träger der kleinen Kirchenfahnen'] und vier Sergeanten zu ernennen.... Der Capitani überwacht als ‚Haupt' [‚cau'] die ganze Gesellschaft, führt das Kommando bei den militärischen Paraden, hat die Versammlung [‚vischnaunca'] sowie die Sitzungen des Komitees und des Vorstandes einzuberufen und über die Beschlüsse der Versammlungen Protokoll zu führen." — Noch deutlicher als hier zeigt sich das militärische Gepräge in den Amtsbezeichnungen der Knabenschaft *Ems*, wo dem Capitani „ein Oberleutnant, ein Leutnant, ein Tambourmajor, drei Fähnriche und zwei Sappeure" unterstellt sind.

Das ehrenvolle Amt eines Knabenhauptmanns bekleiden zu dürfen, will in einem romanischen Bündnerdorf nicht wenig heißen, und wem dieses Glück je blühte, der zehrt oft noch lange Jahre an seinem Ruhm. Nicht nur bei der Jugend, sondern auch im öffentlichen Leben der Gemeinde spielt der „Capitani" oft die wichtigere und einflußreichere Rolle als Gemeinderat, Geistlicher und Schulmeister zusammen. Kein Wun-

der, wenn das Hauptmannamt schon so vielen zur ersten und entscheidenden Staffel für ihre politische Laufbahn geworden ist. Zahlreiche Landammänner, Regierungs-, National- und andere Räte verdanken ihren Aufstieg vorwiegend jenen Tagen, als sie in schmucker Uniform und mit blitzendem Degen die hohen Feste ihrer Gemeinden kommandierten. Um nur eines der vielen Beispiele dieser Art anzuführen, sei auf den Brigelser Girau Duitg Balletta verwiesen, der sich als Capitani der militärisch höchst aktiven Knabenschaft Brigels die Sympathien des Volkes erworben und zur Zeit der französischen Invasion (1798/99) als hervorragendes Mitglied des Kriegsrates und persönlicher Berater des österreichischen Generals Bellegarde im Oberen Bunde eine führende Rolle spielte[2].

Dem „Capitani" in den romanischen Gemeinden entspricht der „Kommandant" in den walserischen Ansiedlungen von *Obersaxen*, der jeweilen an Epiphanien gewählt wird und bei öffentlichen Festlichkeiten, vorab am Skapuliersonntag, die militärischen Paraden der Knabenschaft zu leiten hat[3]. Weitere Befugnisse kommen diesem Kommandanten nicht zu, da die Knabenschaften von Obersaxen außer an Festtagen kaum hervortreten.

Knabenschaften, bei denen die Gerichtsbarkeit zur Hauptdeterminante geworden war, wie diejenigen von *Andeer* und *Zillis* im Schamsertal, nannten ihr Oberhaupt „Mistral" („Landammann"), während der Vorstand als „Dertgira" („Gericht") bezeichnet wurde. Die Amtsbezeichnung „Mistral" (von lat. „ministerialis") ist in romanischen Gegenden Bündens heute noch für den Vorsitzenden des Kreisgerichtes üblich[4]. Wir begegnen dieser Bezeichnung aber auch in der deut-

---

[2] Vgl. Ballettas Selbstbiographie „Cudisch de mia veta" (Buch meines Lebens), Rät. Chrest. I, 408 ff.

[3] Valentin Bühler: Davos in seinem Walserdialekt, IV (Der Obersaxer Dialekt), S. 38. — Vgl. Schweiz. Idiotikon III, 291.

[4] Die bündnerischen Kreisgerichte und deren Ausschüsse beurteilen Übertretungen des kantonalen Polizeigesetzes sowie Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafgesetz nur mit Landesverweisung, Ehrenstrafen, Geldbuße und Gefängnis bedroht sind, sowie den einfachen Diebstahl, die Beschädigung fremden Eigentums, Unterschlagung und Betrug bis auf 500 Fr. und den qualifizierten

schen Rechtsgeschichte, und auch hier wird sie vorwiegend für *Gerichts*beamte angewandt. So ließen sich beispielsweise die westfälischen Freigrafen, deren Gerichtsbarkeit jeweilen mehrere, auf die einzelnen „Goe" verteilte Dingstühle umfaßte, zumeist durch „Ministerialgrafen" vertreten, so daß sich im Mittelalter weitaus die Großzahl der westfälischen Stuhlherren aus „Ministerialen" rekrutierte[5].

„Capitani" und „Mistral" (in deutschbündnerischen Korporationen: „Kommandant" und „Landammann") sind die häufigsten und bezeichnendsten Titel, unter denen die bündnerischen Knabenschaftshäupter ihres ehrenvollen Amtes walten. Wo diese Titulaturen durch andere verdrängt und ersetzt worden sind, hat man zumeist auch mit der Entartung der Körperschaft selbst zu rechnen. So ist beispielsweise im *Oberhalbstein* (Salux, Savognin etc.), wo die Knabenschaften heute kaum noch anders als bei Festlichkeiten, Vergnügungsanlässen und Hochzeiten an die Öffentlichkeit treten, der ehemalige Capitani zum bloßen „Platzmeister" herabgesunken. Bei den noch bestehenden Knabeninnungen des *Prätigaus*, denen ebenfalls nur noch organisatorische und gesellschaftliche Bedeutung zukommt, heißt der Leiter dementsprechend „Kilbivorsteher". Und in der Knabenschaft *Masein*, die 1852 „die Pflege des Gesanges" als oberste Zweckbestimmung in ihre Statuten aufnahm, spielt seither der „Kapellmeister" die wichtigste und führende Rolle. In neuester Zeit hat, besonders in Gemeinden, wo die Knabenschaft eingegangen war und von neuem gegründet wurde, vielfach der Allerweltstitel „Präsident" Eingang gefunden.

Weitaus die Mehrzahl der vorhandenen Statuten verpflichten das jüngste Mitglied der Gesellschaft zur Übernahme des Weibelamtes. In den romanischen Innungen wird der Weibel zumeist „saltèr", seltener „cuitg" oder „cauvitg" genannt[6].

Diebstahl bis auf 250 Fr. (Vgl. Bündnerisches Kreiswahlgesetz von 1875, Amtl. Gesetzessammlung, Bd. IV, S. 75; Graubündnerischer Staatskalender: Organisation der bündner. Behörden.)

[5] Vgl. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (VI. Auflage), S. 469 ff., 632 ff.

[6] „Saltèr" ist die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für „Gerichts- oder Dorfweibel". — „Cauvitg" (von lat. „capus vici") hieß

Der Knabenschaftsleiter und die ihm zur Seite stehenden Chargierten (Offiziere, Fahnenträger, Richter, Schreiber, Kassier etc.) werden auf erfolgte Vorschläge der Mitglieder mit Stimmenmehr jedes Jahr oder jede zwei Jahre neu gewählt. Nur im *Lungnez* wird die Würde des Fahnenträgers „versteigert" und dem Meistbietenden für die Dauer eines Jahres überlassen[7].

Von den Verbandsbezeichnungen ist im deutschen Sprachgebrauch „Knabenschaft" weitaus die häufigste. Seltener sind Namen wie „Knabengesellschaft" oder „Knabenverein". Fälle, in denen die organisierte Gemeinschaft der Jünglinge eines Dorfes schlechthin als „d'Chnaba" (Prätigau) oder „dia Lediga" (Schanfigg) bezeichnet wird, begegnen uns erst in der Neuzeit. Im italienisch sprechenden *Bondo* (Bergell), wo die Knabeninnung bis vor 30 Jahren bestand, nannte sie sich „Cumpagnia della Giuventüra". Für das benachbarte *Veltlin* ist uns die Benennung „Cumpagnia della Gioventù" verbürgt.

Aus dem romanischen Sprachgebiet ist mir ein einziger Fall bekannt, der von der allgemein gebräuchlichen Bezeichnung abweicht: In den Hochzeitsreden einer alten Originalurkunde von *Flond* wird die dortige Knabeninnung als „Compagnia da Giuvens" („giuven" von lat. „juvenis") bezeichnet. Abgesehen von diesem einen Ausnahmefall finden wir in ganz Romanisch-Bünden für „Knabenschaft" die einheitliche Bezeichnung „Cumpagnia de mats", zu deutsch: „Gesellschaft der Burschen."

„Mat" (Plural: „mats") ist die gebräuchlichste obwaldische Bezeichnung für den erwachsenen Mann ledigen Standes. Sie findet von der Mannbarkeit des Jünglings bis zu seiner Verheiratung Verwendung, so daß der „Ledige" bis in sein Greisenalter als „mat" gilt. Ebenso wird das der gleichen

in den romanischen Siedlungen des alten Rätien der Vorsteher der „Nachbarschaft". Er besorgte die Verwaltung, leitete die Tagung der Dorfgenossen und vertrat dieselben bei der politischen „Gemeinde", die sich jeweils aus einer Mehrheit von Nachbarschaften zusammensetzte.

[7] Mündliche Mitteilung von Herrn Nationalrat Chr. Foppa.

Wurzel entstammende Femininum „matta“ (Plural: „mattauns“) nur auf erwachsene, „hengertfähige“ Mädchen angewandt und wiederum für die ganze Dauer ihres Jungferntums. Eine alte Jungfrau wird, nicht selten mit satirischem Unterton, „ina matta veglia“ genannt, und wenn böse Zungen von einem Mädchen behaupten, es sei nicht mehr „matta“, so heißt das so viel wie: es habe seine Unschuld verloren.

Über die Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Wortes „mat“ divergieren die Anschauungen der Philologen. Ernst Tappolet[8] gibt darüber unter der Rubrik „Wörter unsicherer oder unbekannter Herkunft“ folgende Erklärung: „MAT (MAC), vgl. einesteils *matto* = verrückt, andernteils sard. *maccu* = einfältig, *maccare* = quetschen. Nach J. Ulrich liegt entschieden die Wurzel MAT, MAC in MACTARE ‚töten, erdrücken‘ vor; ital. *matto* ‚der auf den Kopf Geschlagene‘, rät. *matt* ‚der Kleine‘[9], schweizer. ‚Stumpe‘. Das Bindeglied zum Begriff Knabe — Kind — Sohn wäre die Bedeutung des Bedrängten, Bedrückten, Armseligen.“

Zahlreicher und vielfältiger sind die Belege, die W. Meyer-Lübke („Romanisches etymologisches Wörterbuch“, 3. Aufl., Nr. 5401, S. 442) für die etymologische Deutung des Wortes anführt: „māt (pers.) ‚tot‘. (Als Ausdruck des Schachspiels: schach māt ‚der König ist tot‘.) Ital. matto ‚matt‘, ‚schwach‘, ‚albern‘, ‚töricht‘; nordital. auch ‚unecht‘ (von Perlen u. dgl.), ‚geschmacklos‘ (von Früchten); ... frz. prov. mat ‚matt‘, ‚niedergeschlagen‘, ‚traurig‘; katal. mat; span. portg. mate ‚matt‘, ‚glanzlos‘; wald. piem. lombard. mat ‚Knabe‘, mata ‚Mädchen‘, knüpft wohl an die Bedeutung ‚töricht‘ an.“

Die gleichen Berührungspunkte (‚töricht‘ — ‚jung‘ — ‚Knabe‘) scheinen auch den italienischen Romanisten Bertoni zu seiner Erklärung des Wortes geführt zu haben. Ber-

[8] „Die romanischen Verwandtschaftsnamen“ (Straßburg 1895), Seite 47.

[9] Nach heutigem Sprachgebrauch hat das rätische „matt“ niemals die Bedeutung von „der Kleine“. Im Gegenteil. Es wird bei Betonung des Größen- und Altersunterschiedes geradezu für der „Große, Erwachsene, Volljährige“ angewandt, und die Mitglieder der Knabenschaft nennen sich „mats“ im Gegensatz zu den „ménders“, den „Minderjährigen, Unerwachsenen“.

toni sucht nämlich — und dies ist für uns im Rahmen dieser Darstellung besonders beachtenswert — die ursprüngliche Bedeutung des rätischen ‚mat' mit dem Wesen und Treiben der Knabenschaften in direkten Zusammenhang zu bringen[10]. Das zügellose, oft vandalische Treiben der Knabeninnungen hat ihnen — so konstruiert Bertoni — den üblen Beinamen der „Matti", der „Tollen", „Ausgelassenen", „Verrückten" eingetragen. Diese schimpfliche Benennung, welche ursprünglich die ihrer Ausgelassenheit wegen gefürchteten Knaben-Innungen als solche betraf, ist nach und nach auch auf die Einzelmitglieder dieser Gemeinschaften übergegangen, und da in Graubünden jeder Ledige einer Innung angehörte, wurde „mat" im Laufe der Zeit zur allgemein gültigen Bezeichnung „Jüngling" oder „Knabe".

Prof. Dr. C. Pult[11] hinwieder erklärt die Herkunft des rätischen Wortes „mat" aus dem Deutschen, indem er „matta" (Mädchen) von ahd. „magad" ableitet, woraus sich dann das Maskulinum „mat" gebildet habe[12].

Den zur Knabenzunft gehörenden „mats" stehen die „ménders", die „Minderjährigen" gegenüber. Als „ménders" oder „minders" (von lat. „minores") gilt die Altersklasse der männlichen Jugend, die zwischen der Schulentlassung und der Aufnahme in die Reihen der Erwachsenen, das heißt der Knabenschaft steht. Nur in vereinzelten Fällen *(Fellers* und *Bonaduz)* werden auch noch die Mitglieder der Innung im ersten Jahre ihrer Zugehörigkeit als „minders" bezeichnet und auch als solche behandelt. Sie nehmen hier zu den älteren Mitgliedern der Innung ungefähr dieselbe Stellung ein wie in den Studentenverbindungen die Füchse zu den Burschen. In dieser Bedeutung kam die Bezeichnung „minores" vielleicht schon in den altrömischen Jugendgenossenschaften („collegium, corpus oder studium iuvenum") vor. Denn Hermann

[10] Die Kenntnis dieser Bertonischen Erklärung verdanke ich einer mündlichen Mitteilung des Herrn Prof. Dr. P. Tuor in Bern.

[11] „Le parler de Sent" (Lausanne 1897), Seite 131.

[12] Betreffend Verbreitung von „mat" vide K. Jaberg und J. Jud, Sprach- und Sachatlas Italiens und der Südschweiz, Bd. I, Karte 45.

Usener, der die Existenz dieser Genossenschaften „aus den verschiedensten Gegenden des römischen Reiches" verbürgt, berichtet (Hessische Blätter für Volkskunde I, 195 ff.), daß in ihnen „ein Unterschied gemacht worden sei zwischen den älteren (maiores) und jüngeren Mitgliedern". — Die Bezeichnung der „maiores" ist gegeben, und ich halte es für wohl möglich, daß im Gegensatz zu diesen die jüngeren Mitglieder als „minores" bezeichnet wurden, wenn uns auch nur „iuniores" überliefert ist, um die spielerische Etymologie der Monatsnamen Mai und Juni zu stützen[13].

In protestantischen Gemeinden des Oberlandes werden vielfach auch die Konfirmanden als „minders" bezeichnet. Die Bezeichnung hat im gewöhnlichen Sprachgebrauch zumeist einen pejorativen Beigeschmack und bedeutet so viel wie „Grünling", „Flegel" oder „Gassenjunge". Daß die „minders" ebenso wie die „mats" bei den Rätoromanen seit alters her gleichsam eine Gilde für sich bildeten, beweist ein altes Totentanzlied („Canzun della mort") aus dem 17. Jahrhundert[14]. Nachdem der Sänger dieses klangreichen und kraftvollen Liedes den Ritter, den Soldaten, den Mistral und den Landrichter, ja selbst den Papst an die Vergänglichkeit des irdischen Lebens gemahnt hat, widmet er den „minders" folgende Verse:

„Vus Minders sin gassa
La mort tier Vus passa,
Sin vus la laghegia
Vus prender manegia.
Cun ella stoveits ire
Bisogna morire."

„Ihr Minders auf der Gasse,
Der Tod tritt an euch heran,
Er lauert auf euch
Und plant, euch zu erfassen.
Mit ihm müßt ihr gehen,
Sterben ist euer Los."

---

[13] J. Frazer, P. Ovidii Fastorum libri sex, London 1929, IV, 127, 141.

[14] „Consolazium della olma devoziusa", IV. Ediziun, S. 302 ff Im „Album Desertiniense" (Disentis 1914) wird der Benediktinerpater Karl Decurtins (1650—1712) als Verfasser dieses Andachtsbuches bezeichnet.

Die Jahrestagung.

Über die Häufigkeit der Versammlungen variieren die Bestimmungen der verschiedenen Statuten. In früheren Zeiten wurde vielerorts jeden Sonntag, unmittelbar nach dem Ausläuten des Gottesdienstes, eine Versammlung abgehalten, die zumeist „unter freiem Himmel", entweder auf dem Kirchplatz oder auf einem der Knabenschaft gehörenden Plan tagte[1]. In außerordentlichen Fällen stand dem Vorstand die Befugnis zu, die Mitglieder auch während der Woche durch den Weibel zu einer Versammlung aufbieten zu lassen. Nach den Verhandlungsberichten der Knabenschaft von *Disentis* hielt diese ihre Zusammenkünfte jeweilen an den hohen Festtagen (Fronleichnam, St. Johannes, St. Plazidus etc.) „nach der Parade" ab. Als Versammlungsplatz wird im ersten Protokoll (4. Mai 1873) „avon baselgia" („vor der Kirche") angegeben. In den folgenden Protokollen heißt es, die Versammlung habe „sut gliendas" („unter den Linden") stattgefunden. Dieses „sut gliendas" wird in den Aufzeichnungen nach und nach zum „gewohnten Versammlungsort", bis dieser später ins Schulhaus verlegt wird.

Von den wöchentlich oder monatlich wiederkehrenden Versammlungen, in denen die laufenden Geschäfte von geringer Bedeutung besprochen und erledigt werden, hebt sich die Jahrestagung („redunonza annuala") als feierlichste und wichtigste interne Angelegenheit der Genossenschaft ab. Diese fällt meistenorts auf den „Stephanstag", seltener auf den Altjahrsabend (Ems, Bonaduz), oder auf einen hohen Feiertag, wie Pfingsten oder Auffahrt (Disentis).

[1] Heute noch begegnen wir in Romanisch-Bünden zahlreichen Flurnamen, die auf einstige Versammlungsplätze der Knabenschaften hindeuten, wie „prau dils mats" (Knabenwiese), „plaun dils mats" (Knabenplan) u. a.

Neben dem Jahresbericht des Vorsitzenden und den Neuwahlen der Chargierten gehört die Aufnahme neuer Mitglieder zum wichtigsten Traktandum dieser Tagung, — wichtig für die Genossenschaft als solche, vor allem aber für die Kandidaten, die in sie aufgenommen werden[2]. Die mit feierlichem Zeremoniell begleitete Aufnahme in die Knabenschaft gilt heute noch als entscheidender Wendepunkt im Leben des rätischen Jünglings. Das „*ir ora denter ils mats*" („unter die Knaben gehen") — so nennt der Sursilvane[3] die Inkorporation in die Gilde der Erwachsenen — wird diesem zum Weiheakt erlangter Mannbarkeit, gleich wie einst dem jungen Römer das „togam virilem sumere". Ursprünglich wurde der Bursche nach erfülltem 14. Jahr in die Genossenschaft der Knaben aufgenommen, im gleichen Alter, mit welchem er in den Gemeinden und Hochgerichten stimmfähig und wehrpflichtig wurde. Heute ist das Eintrittsalter meistenorts auf 16 Jahre festgesetzt. Ein unbescholtener Lebenswandel galt von jeher als erste und oberste Voraussetzung für den Eintritt in die Genossenschaft. Auch auf körperliche Gesundheit und Kraft wurde früher großes Gewicht gelegt. Als Einkaufsgebühr, die heute zwischen 2 Fr. und 5 Fr. variiert, bestimmen die alten Statuten ein oder mehrere „Quart" Veltlinerwein, oft auch ein bestimmtes Quantum Brot und geräuchertes Fleisch. Aufgenommen wurden gewöhnlich nur die Gemeindebürger, während die im Dorfe Niedergelassenen fremder Herkunft von der Genossenschaft ausgeschlossen waren[4]. Wo

---

[2] Die neu Aufgenommenen werden zumeist als „Novizen" bezeichnet; in den deutschen Protokollen von Zillis heißen sie „Frischlinge".

[3] Der Trinser kannte, wie mir Herr Dir. R. Caflisch in Bern mitteilt, hiefür den Ausdruck „secumprar ora dals minders", d. h. „sich von den Minderjährigen auskaufen". — In der Kremnitzer Sprachinsel (Tschechoslowakei) wird der Einkauf in die Burschengemeinde mit „zwischen die Knechte gehen" umschrieben (J. Hanika, Hochzeitsbräuche in der Kremnitzer Sprachinsel, Seite 20).

[4] Vgl. die Aufnahmebedingungen der Knabenschaften des Sarganserlandes in W. Manz, „Volksbrauch und Volksglaube des Sarganserlandes", S. 6—9.

diese zugelassen wurden, mußten sie die doppelte oder mehrfache Einkaufsgebühr entrichten. So zahlte in *Masein* der Ortsbürger „ein Quart Wein nebst ein Schild Brodt", der Fremde oder „Beysäß" hingegen „zwey Quart und zwey Schild Brodt". (Statuten vom Jahr 1817.) Auch noch aus der Neuzeit stammende Satzungen enthalten vielerorts für den Nichtbürger härtere Aufnahmebedingungen und — verminderte Rechte.

Überall war es und ist es vielfach heute noch Sitte, daß bei jeder Jahresversammlung, die neue Mitglieder aufnimmt, die Genossenschaftssatzungen vorgelesen werden, worauf die Novizen ihren Namen, manchenorts auch denjenigen des Vaters, eigenhändig ins Mitgliederverzeichnis eintragen. Ob die Bestimmung, die die Eintragung des Vaternamens als notwendig erheischt, darauf schließen läßt, daß einst den Unehelichen der Eintritt in die Knabenschaft verwehrt war? Das ist eine Frage, die auf Grund des erreichbaren Materials nicht mit Bestimmtheit beantwortet werden kann. Wenn man sich jedoch vergegenwärtigt, wie sehr verschupft, entrechtet und mißachtet das uneheliche Kind im Gesellschaftsleben früherer Zeiten war, und anderseits die in sittlicher Beziehung rigorösen Grundsätze der Knabenschaften in Betracht zieht, so ist diese Möglichkeit nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. — Dafür, daß die Unterschrift in früheren Zeiten „mit dem eigenen Blute" ins Knabenbuch eingetragen werden mußte, wie im Volke vielfach behauptet wird, lassen sich keine sicheren Belege erbringen.

In *Feldis* mußten die Kandidaten bei der Aufnahme die Satzungen „Punkt für Punkt" beschwören[5] und sämtliche Mitglieder einander „Treue und Liebe" („fei a carezia") geloben. Daher die in den Feldiser Statuten übliche Bezeichnung der Knabenschaftsmitglieder als „Confederai" („Verbündete").

---

[5] In ähnlicher Weise wurde auch die altbündnerische Landesverfassung einmal jährlich („alle Pfingstmontage") öffentlich in den Gemeinden verlesen und von den Bürgern beschworen, — ein Modus staatsbürgerlicher Belehrung, wie er noch in der „Landesreforma" vom Jahre 1794 neuerdings bestimmt wird (vide P. C. Planta a. a. O. 342 ff.).

Auch in *Fellers* (Gruob) fand die Aufnahme neuer Mitglieder unter feierlichem Gelübde der Kandidaten statt. Artikel 10 der Eintrittsbestimmungen von Fellers (Rät. Chrestom. Ergbd. I, 224/225) lautet: „Ihr müßt vor einer dazu geeigneten Person in Anwesenheit der Knaben einen Eid ablegen, all das, was euch hier (aus den Satzungen) vorgelesen wird, zu befolgen, wie auch das, was der Pate bestimmt." — Unter „Pate" („padrin") ist hier nicht der gewöhnliche Taufpate verstanden, sondern der Beistand, den sich der Jüngling beim Eintritt in die Knabenschaft wählt. Denn in Fellers, wie auch im benachbarten *Ladir*, war mit der Aufnahme ein regelrechter Taufakt verbunden. Artikel 2 der obgenannten Satzungen bestimmt: „Diejenigen, die in die Knabenschaft aufgenommen werden wollen, sind verpflichtet, einen Paten und eine Patin („madretscha") zu nehmen, um von diesen die Taufe der Knaben zu empfangen." Die Statuten von Ladir, die mir in der Originalurkunde vorliegen, schreiben vor, daß der Pate „unter den ältern Mitgliedern der Knabenschaft" zu wählen sei. Als Patinnen fungierten in der Regel die alten Jungfern des Dorfes. Der Pate übernahm in seiner Eigenschaft als Taufzeuge zugleich die Aufgabe, den Novizen in die Geheimnisse der Innung einzuweihen und dessen Betragen zu überwachen. Ihm schuldete der Neuling während des ersten Jahres seiner Mitgliedschaft, d. h. bis zur nächsten Jahrestagung, bedingungslosen Gehorsam[6]. So ergibt sich innerhalb der Genossenschaft eine Art Subordinationsverhältnis zwischen dem Novizen und seinem Paten, ähnlich demjenigen zwischen Fuchs und Leibbursche in den deutschen Studentenverbindungen.

Schon der Taufakt an sich, der in Fellers und Ladir einen wesentlichen Bestandteil der Aufnahmeriten bildet, deutet auf die in primitiven Völkern heute noch üblichen „Knabenweihen" hin, bei denen jeweils der Stammespriester eine hervorragende, wenn nicht die führende Rolle einnimmt. Aber auch dafür, daß

[6] Diese Einrichtung bestand, soweit ich erfahren konnte, nur bei den Knabenschaften von Fellers und Ladir. Sie wäre undenkbar für diejenigen Innungen, in denen jedem Knaben ein Mädchen des Dorfes als „Mündel" zugesprochen wurde, — ein Brauch, der später näher beleuchtet werden soll.

die zu weihenden Knaben für die Dauer der Weihezeit einem eigens hiezu erkorenen „Paten" unterstellt sind, überliefern uns die Berichte über primitive Pubertätsriten deutliche Belege. In seiner Schilderung der Jünglingsweihen der *Karesauinsulaner* Deutsch-Neuguineas berichtet P. W. Schmidt (Anthropos II, 1029 ff.) u. a.: „Das Essen wird den Jünglingen [während der Weihezeit] nicht von den Eltern, sondern von der Frau des ‚Paten' zubereitet und von dem letzteren jedesmal zur Essenszeit seinem ‚Patenkinde' zugetragen. Der Pate (‚wéli') steht seinem Patenkinde (‚kel') bei der ganzen Feier zur Seite, belehrt es und soll immer in seiner Nähe bleiben. Wie es scheint, hat der Pate auch später ein gewisses Aufsichtsrecht über sein Patenkind." — Diese Einrichtung zeigt verblüffende Übereinstimmungen mit jener, die wir bei den Knabenschaften von Fellers und Ladir kennen lernten: Hier wie dort waltet der „Pate" als Zeuge bei der Aufnahme des Jünglings in die Gemeinschaft der mannbaren Klasse, hier wie dort wirkt der Pate auch noch nach der Inkorporation des Knaben als dessen Leiter und Erzieher. Die Beziehungsfäden zwischen „Knabenschaften" und „Knabenweihen" zeigen sich bei diesem Brauche in der wünschbar augenfälligsten Deutlichkeit.

Mit noch vielfältigeren Förmlichkeiten als in den genannten Gemeinden war die Aufnahme neuer Mitglieder in den Knabenschaften des Schamsertales verbunden. In *Andeer* und *Zillis* mußten sich die Kandidaten, sei es einzeln oder gruppenweise, einen Anwalt wählen, der sie der Genossenschaft zur Aufnahme zu empfehlen hatte. Er entledigte sich seiner wichtigen Aufgabe durch ein langatmiges, phrasenreiches Plädoyer, das in überschwenglichen Worten die hohen Tugenden seiner Klienten rühmte. Ihm stand ein von der Genossenschaft bestellter Gegenanwalt gegenüber, der Charakter und Lebenswandel jedes einzelnen Petenten einer strengen Kritik unterzog und diesem, wenn triftige Gründe vorlagen, den Eintritt in die Genossenschaft zu verwehren suchte[7]. Mitunter hatten die

[7] Über die Knabenschaftsbräuche des Sarganserlandes berichtet W. Manz (a. a. O. S. 7): „In Berschis amteten bei der Aufnahme neuer Mitglieder zwei „Advokaten", wovon der eine die

Anschuldigungen der Gegenrede zur Folge, daß ein Anwärter nur bedingt aufgenommen oder für ein Jahr zurückgesetzt wurde. Dies war — und ist übrigens heute noch — besonders dann der Fall, wenn der Kandidat gegen die Sitte des Dorfes verstoßen hat oder sonst etwas Nachteiliges über seinen Leumund nachgewiesen werden kann. So werden in einem Schamser Dorfe an Ostern 1915 zwei Kandidaten erst „nach scharfem Verhör und eingehender Diskussion" in die Innung aufgenommen, weil man erfahren hatte, daß die beiden „schon den ganzen Winter ‚z'Hengert' gegangen seien", — das größte Vergehen, das sich ein Minderjähriger zuschulden kommen lassen kann[8].

Wenn keine ernst zu nehmenden Bedenken dem Eintritt der Petenten entgegenstehen, wird die Angelegenheit mehr von der humoristischen Seite genommen, indem die Anwälte ihre Plädoyers mit allerhand Schabernak und Spässen ausfüllen. Ein Zilliser Protokoll vom Ostermontag 1871 berichtet:

„Nachdem die Petenten die Prüfung überstanden, schritt deren Anwalt zum Plädoyer. Da sich derselbe jedoch fremder Sprachen bediente, mußte sich die Versammlung einen Dolmetscher in der Person des R.- C.- ernennen, weil ihr die Sprache des gelehrten Anwalts nicht verständlich sei. Der Dolmetsch suchte sich mit dem Anwalt zu verständigen, wobei es merkwürdigerweise einige Mal vorkam, daß der Anwalt plötzlich in der Sprache des Dolmetschers seine Rede führte, während zu gleicher Zeit der Dolmetsch diese Sprache nicht zu verstehen vorgab und sich der Sprache des Anwaltes bediente. Endlich erklärte der Dolmetsch, daß er zwar nicht recht wisse, was der Anwalt gesagt habe, daß er aber glaube, es habe der Anwalt seine Klienten zur Aufnahme in den Verein empfohlen... Nach reiflicher Diskussion wurden sämtliche Kandidaten in den Verein aufgenommen."

Gesellschaft, der andere den Kandidaten vertrat." — Vgl. die Aufnahmeriten der ungarischen Burschenschaften in Karoly Viskis „Volksbrauch der Ungarn", S. 58 ff.

[8] Das „Hengertgehen" (nächtlicher Besuch bei den Mädchen) war von jeher nur den „legitimierten", d. h. den der Knabenschaft angehörigen Burschen erlaubt, während Unterjährige und Fremde von diesem Rechte ausgeschlossen sind. (Vgl. W. Manz, a. a. O. S. 14 ff.)

Erst recht zum Amüsement der Mitglieder wurde die ärztliche Untersuchung, die von einem aus der Mitte der Versammlung gewählten „Doktor" an den Kandidaten vorgenommen wurde. Selten, daß der findige Medikus nicht irgendein Gebrechen, wie z. B. „Herzverfettung", „Plattfüße", „Kropfansatz" u. dgl. konstatierte. Einmal wird bei einem Kandidaten sogar „das Herz auf der rechten Seite" entdeckt. Ein andermal lautet die ärztliche Diagnose auf „Mal d'earva", eine bekannte Rinderkrankheit. Die ärztlichen Befunde geben, wo sie ungünstig ausfallen, dem Anwalt jeweilen neue Gelegenheit, sich in der Redekunst zu bewähren.

Als dritte Feuerprobe figuriert in den Schamser Aufnahmebestimmungen der traditionelle „Besensprung". Jeder Kandidat muß, als Beweis seiner körperlichen Fähigkeit, sechsmal über den sog. „Bendelbesen" („scua de pindels") springen, der von zwei Mitgliedern in horizontaler Lage und in einer Höhe von mindestens 60 cm gehalten wird. Diese Prüfung galt in Schams früher als unbedingte Voraussetzung der Aufnahme. Wer sie nicht bestand oder sich weigerte, den Sprung zu tun, wurde unnachsichtig abgewiesen.

Mit dem „Bendelbesen" hat es seine besondere Bewandtnis. Nach jeder Jahrestagung tragen ihn die drei jüngsten Mitglieder der Genossenschaft von einem Mädchen zum anderen, und jedes hat die Pflicht, den Besen mit einem neuen Seidenband zu schmücken. Er wird bei allen Veranstaltungen und öffentlichen Anlässen der Dorfjugend (Tanzanlässe, Schlittenfahrten, Landsgemeinde etc.) mitgeführt. Und zwar trägt ihn der jüngste und in der Reihenfolge hinterste Knabe, zum Zeichen, daß alle Mädchen des Dorfes „nachgewischt", d. h. an der Veranstaltung beteiligt seien. Wo dies nicht der Fall ist, wie z. B. bei einer der letzten Landsgemeinden, als ein Mädchen wegen einer ihm angetanen Beleidigung zu Hause verblieb, darf auch der Bendelbesen nicht mitgeführt werden. Denn er gilt als Einigkeitssymbol der Dorfjugend.

Während der Brauch der Empfehlungsreden seit Anfang dieses Jahrhunderts an den Jahrestagungen von Andeer und Zillis nur noch selten geübt wird, hat sich der „Besensprung" bis in unsere Zeit hinein erhalten. Noch in einem aus Zillis

überlieferten Protokoll vom Stephanstag 1926 wird er als „obligatorische Prüfung" erwähnt. Der sonderbare Brauch, der als eine Art „Mannhaftigkeitsprobe" aufzufassen ist, erinnert unwillkürlich an den sog. „Feuersprung", welcher bei den *Magwamba* und *Ba-Pedi* (Afrika) anläßlich der Knabenweihen von den Kandidaten ausgeführt wird. „Sie müssen über ein kleines Feuer, das mit harzigem Holz, Spezereien und Talg gespeist wird, hinüberspringen. Dies ist ein Brauch der Reinigung und Scheidung zugleich." (M. Zeller, a. a. O. 23.)

Ebenso deutlich wie an den eben genannten Beispielen zeigen sich die Zusammenhänge mit primitiven Initiationsbräuchen in den Aufnahmeriten der Knabenschaft *Ems*. Auch der Emser „minder" muß seine „Mutprobe" bestehen, ehe er den Ritterschlag erhält. Während ihm bisher der Aufenthalt im Freien nach dem Betzeitläuten verboten war, muß er in der Woche vor seiner Aufnahme an den Abenden auf die Straße gehen und dort durch Pfiffe und Hetzreden die erwachsenen Knaben zum Kampfe herausfordern. Daß es dabei in den meisten Fällen Prügel absetzt, ist so viel als selbstverständlich. Denn die Prügelei ist eben der Zweck der ganzen Übung. Die Standhaftigkeit und Schmerzüberwindung, die der Jüngling bei dieser Prozedur beweist, wie auch die Kühnheit seiner Abwehr, sind für seine Aufnahme in die Knabenschaft entscheidend.

In seinen Schilderungen der Knabenweihen bei den Stämmen des *Tsadseebeckens* (Afrika) berichtet Leo Frobenius („Und Afrika sprach..." III, 137 ff.), daß dort nach der an sich schon schmerzvollen Beschneidung „eine rituelle Prügelei mit Peitschen stattfindet, bei der die Empfänger der Streiche nicht mucksen dürfen". Der gleiche Brauch geht auch aus dem oben erwähnten Bericht über die Magwamba und Ba-Pedi hervor: „Nachdem die Knaben den ‚Feuersprung' ausgeführt haben, müssen sie die Schar der Sänger durchschreiten. Man gibt jedem eine Sagaie und sagt: ‚Stecht nieder und tötet!' Aber es gibt nichts zu töten. Da stehen nur die Alten und die Hirten mit ihren Ruten und bilden links und rechts eine Gasse. Da muß man hindurch. Und wie sie nun laufen, die unglücklichen Knaben, und tun, als ob sie Feinde durchbohrten, saust

ein Hagel von Stockschlägen auf ihren Rücken. Am Ende der Prügelallee ist der Eingang ins Ngoma."[9]

Bei anderen Völkerstämmen werden den Knaben anläßlich der Initiation noch weit schmerzvollere Proben und Überwindungen zugemutet, Martern, welche die unmenschlichen Folterungsverfahren aus dem Zeitalter der Hexenverfolgungen an Grausamkeit weit überbieten. Bei den Indianerstämmen *Guayanas* und des *Amazonagebietes* wird der ganze Körper des jungen Mannes so lange mit Ameisen und Wespen bearbeitet, bis der Patient in Ohnmacht fällt und wie tot in seine Hängematte gelegt wird. In dieser wird er mit Stricken angebunden und dann ein Feuer unter ihm angezündet, das die Schmerzwirkung der Ameisen- und Wespenstiche erhöhen soll. Diese Marter dauert oft wochenlang.

Wenn im Vergleich zu solchen Prüfungen die aus Schams und Ems erwähnten Mutproben auch nur als „Kinderspiel" bezeichnet werden können, so steht es doch außer allem Zweifel, daß auch diesen ursprünglich der gleiche Zweck zugrunde lag: die jungen Leute zur Überwindung von Furcht und körperlichen Qualen zu erziehen. Übrigens werden diese Prüfungen auch bei den rätischen Knabenschaften in früheren Zeiten nicht nur allgemein verbreitet, sondern auch strenger und härter gewesen sein. Die knabenschaftlichen Aufnahmeriten, wie wir sie heute vor uns haben, dürfen nur als Rudimente und Derivate ursprünglicher Formen gelten. Bei einem kriegerischen Volke, wie die alten Rätier es waren, standen Mut und männliche Standhaftigkeit in hohem Wert. Und da vornehmlich die Knabenschaften die stehende Miliz des Landes bildeten, mußten sie bei ihren Mitgliedern diese Mannestugenden erst recht voraussetzen. Es ist darum sehr wahrscheinlich, daß die Mutproben, die der Aufnahme in die Knabeninnung vorangingen, ursprünglich eigentlich als Prüfung für den Eintritt in die Kriegerkaste galten.

*

Aufnahmeriten, die mit den geschilderten aus Graubünden manche Ähnlichkeit aufweisen und ebenfalls zahlreiche Be-

[9] Ngoma = der Weiheplatz, auf dem die Beschneidung vollzogen wird.

ziehungen zum Brauchtum der Knabenweihen verraten, finden sich auch bei den Jungmannschaften anderer Länder. Von den Burschenverbänden des alten *Griechenlands* überliefert Georg Buschan („Illustrierte Völkerkunde" II, 609): „daß die jungen Leute (vor ihrer Aufnahme) eine Zeitlang sich aus der Stadt entfernen und in der Einsamkeit leben mußten[10]. Die Mannbarkeitsproben bestanden in Geißelungen zu Ehren einer weiblichen Göttin (Artemis), deren Holzbildnis von Priestern dabei in die Höhe gehalten wurde." — In *Schweden* sowie in *Finnland* und *Estland* bestehen die Prüfungen für den Eintritt in die Altersklasse der Jünglinge im „Heben eines Steines und im Reiten". — Eine ausdrückliche Wehrhaftmachung des Jünglings findet heute noch in der *Pikardie* (Nordfrankreich) statt, wo sich die Jungmannschaften bis auf den heutigen Tag in auffallend reiner Form erhalten haben: Die Versammlung zur Aufnahme neuer Mitglieder wird an „Allerheiligen" um Mitternacht abgehalten. Nur Männer sind anwesend. Der Bursche muß lesen können und seinen Namen in die Stammrolle einschreiben. Dann hat er Proben seiner Tüchtigkeit zu bestehen, mit der Holzhaueraxt umzugehen, Garben zu binden, einen Eichenstamm zu sägen. Er muß die Sense wetzen, Holzbündel machen und endlich auch einen Pflug zusammensetzen. Zum Schluß besteigt er einen Esel, um sich als Reiter zu bewähren. Hat der Bursche diese Prüfungen bestanden, so ist er berechtigt, fürderhin die Bluse mit blauem, in roter Wolle gesticktem Kragen zu tragen, das eigentliche Manneskleid jener Gegenden. Zugleich erwirbt er sich auch das Recht, sich nach einer Frau umzusehen[11]. — In der *Kremnitzer Sprachinsel* wird der Neuling von den Burschen in der Stube seines Elternhauses „eingefangen". Während die „Knechte" mit dem neuen Mitglied hinter dem Tische sitzen, spricht der „Burschenrichter", an der Stubentüre stehend, den „täglichen Wunsch", ein in der Gegend übliches Gebet. Dann geht der

[10] Bei den Tiefkulturvölkern dauert die sog. „Buschzeit", die der Beschneidung vorausgeht und während der die Knaben in die Geheimnisse des Männerverbandes eingeweiht werden, oft mehrere Jahre.

[11] Vgl. Georg Buschan, „Illustrierte Völkerkunde" II, 612.

Burschenrichter zum Tisch und gießt von dem Schnaps, den er zu diesem Zwecke mitgebracht hat, ein Kreuz auf den Tisch. Alle Burschen tauchen die rechte Hand ein und streichen dem Eingekauften über das Haupthaar. Dieser wird dann auf dem „Knechtzettel", dem Verzeichnis aller eingekauften „Knechte", das jedes Jahr neu angelegt wird, eingeschrieben. Die Eltern des Eingekauften bewirten nun die Burschen[12].

Aber nicht allein bei den Knabenschaften und Jünglingsverbänden, auch bei anderen Korporationen finden wir in alter Zeit die Aufnahme neuer Mitglieder mit zahlreichen und ausgedehnten Ritualhandlungen verbunden. In diesen Zusammenhang gehört vor allem die „studentische Deposition", wie sie seit dem Mittelalter bis spät ins 18. Jahrhundert an den deutschen Universitäten üblich war[13]. Sie bestand aus einem Gemisch widerlichster und rohester Prozeduren und hatte den Sinn, den Neuankömmling auf der Universität zu einem brauchbaren Gliede der akademischen Körperschaft zu machen. Nur wer sich den abstoßenden Peinigungen der Deposition unterwarf, galt als honoriger Student.

Der mehr robuste als feierliche Einweihungsakt findet zumeist im Universitätshof vor einer Schar älterer Studenten und im Beisein des Dekans und mehrerer Magister statt. Die ganze Gesellschaft ist vermummt. Nachdem der Depositor, meist ein älterer Student, die erforderlichen Instrumente ausgebreitet und geordnet hat, bekleidet er die Kandidaten — sie werden „Bacchanten" oder „Beanen" genannt — mit dem Bacchantenrock, einem abenteuerlichen Kleidungsstück. Ihr Gesicht ist geschwärzt, auf dem Hut tragen sie Hörner, die Ohren sind künstlich verlängert, im Munde stecken ihnen gewaltige Schweinszähne, die sie bei Strafe von Schlägen im Munde behalten müssen. Dieses groteske Aussehen soll illustrieren, daß der „Bean" noch kein Mensch, sondern ein unvernünftiges, gehörntes Tier ist[14]. Die Menschwerdung der armen „Tiere"

---

[12] Vide Joseph Hanika, Hochzeitsbräuche der Kremnitzer Sprachinsel, S. 16 ff.

[13] Vide Flögel-Bauer, Geschichte des Grotesk-Komischen, Bd. II, S. 186 ff.

[14] „Beanus est animal nesciens vitam studiosorum" — „Der

vollzieht sich durch eine Reihe qualvoller Zeremonien. Erst werden ihnen die Haare geschnitten, die Ohren mit einem mächtigen Ohrlöffel gereinigt, die Nägel der Hände glattgefeilt und mit einer Riesenzange die Zähne ausgezogen. Man malt ihnen einen Bart an, auf daß sie nicht aussähen wie die Kinder. Ein widerliches Mundwasser wird ihnen gereicht — Kräuter, die am Abtritt wachsen, haben es gewürzt —, auch ekelhafte Pillen und Salben fehlen nicht. Dann werden die Täuflinge der Länge nach auf den Boden gelegt und gleich groben Klötzen mit einer Axt behauen und mit einem mächtigen Hobel behobelt. Die Hörner müssen sie sich abstoßen, indem sie mit dem Kopf gegen eine Türe oder Säule rennen[15]. Sie müssen eine lange Litanei, ein Sündenbekenntnis nach Art der Beichte, hersagen, und schließlich werden sie mit Wasser begossen und unsanft abgetrocknet. Nachdem der Depositor die Gequälten als von ihrem Beanismus „geheilt" erklärt hat, müssen sie noch zum Dekan der philosophischen Fakultät, der den andächtig Knienden mit ermahnenden Worten das „Salz der Weisheit" reicht und ihnen den Wein der Reinigung aufs Haupt gießt.

Durch diesen „Weihe"-Akt wurde aus dem Beanen der Pennal, der Fuchs der Burschen, und „ein Jahr, sechs Monate, sechs Wochen, sechs Stunden und sechs Minuten" war er der brutalsten, entwürdigendsten Sklaverei durch seinen Peiniger ausgesetzt. Dann kam der Erlösungsschmaus, bei dem er ein Ragout aus zerschnittener Wurst, Salz, Brot, Nesseln, Tinte, Butter, Scherben und anderen, besser nicht angeführten Abscheulichkeiten mehr hinunterwürgen mußte. Nun erst wurde er zum freien „Burschen" erklärt und konnte sich selbst Opfer unter den Pennälern suchen.

So widerlich und abstoßend uns diese Depositionsgebräuche heute anmuten: Jenen derber organisierten Generationen von

---

Bean ist ein Tier, unbekannt mit dem Leben der Studenten" — erklärt ein geläufiges Akrostichon aus dem 16. Jahrhundert.

[15] Daher die geläufige Redensart, die so häufig auf jugendliche Draufgänger angewendet wird: Der wird sich die Hörner schon noch abstoßen. Vgl. auch „ungehobelt", das aus demselben Ideenkreise stammt.

ehedem erschienen sie als „geheiligte Institution". Aus der Mitwirkung des Dekans ersieht man überdies, daß die Deposition durchaus als offizieller Akt angesehen wurde. An zahlreichen Universitäten durfte laut Verordnung kein Student immatrikuliert oder zum Baccalaureus befördert werden, der nicht seinen Depositionsschein vorweisen konnte. Verschiedene dieser Depositionssitten haben sich, in gewandelter und zumeist gemilderter Form, ins Brauchtum der zu Anfang des 19. Jahrhunderts aufstrebenden Studentenverbindungen, der Korps, Landsmannschaften und Burschenschaften hinübergerettet, wo sie teilweise heute noch bei der sog. „Fuchsentaufe" üblich sind.

Aufnahmeriten mannigfachster Art begleiteten auch das in früheren Zeiten übliche „Gesellenmachen" der Handwerkerzünfte. Bei den meisten Handwerkern war der Abschluß der Lehrzeit und die Aufnahme in den Gesellenstand mit verschiedenen Reifeprüfungen und Mannbarkeitsproben verbunden, wobei die für das bestimmte Handwerk wichtigen Werkzeuge in Anwendung kamen[16]. So wurde beispielsweise der Tischlergeselle auf eine Bank gestreckt, mit einem Beil behackt und mit dem Hobel behobelt.

Die ältesten Zeugnisse, die uns über Handwerksbräuche und Gesellenweihen deutscher Zünfte überliefert sind, betreffen die *Steinmetzen*. Der Lehrling, welcher in fünfjähriger Lehrzeit zum Gesellen herangereift war, mußte sich zwei Steinmetzen als Lehrer zunftmäßigen Brauches wählen, auf welche er sich als seine „Paten" jederzeit zu berufen hatte. Vor versammelter Gesellschaft mußte er seine Prüfung, den Nachweis seiner Kenntnis von Handwerksbrauch und Gewohnheit, ablegen. Dann wurden ihm von den Mitgesellen die „Geheimnisse" der Steinmetzzunft mitgeteilt, so daß er sich jeden Orts durch „Gruß, Griff und Zeichen" als „Ausgewiesener" zu erkennen geben konnte. Der Kandidat mußte sich durch Handeid verpflichten, über die Zunftgeheimnisse unverbrüchliches Stillschweigen zu bewahren. Eine aus Straßburg stammende Steinmetzordnung vom Jahre 1459 deutet bereits auf eine über

[16] Vide Paul Rowald, Brauch, Spruch und Lied der Bauleute, S. 140 ff., sowie Wehrhan, Sitten, Bräuche und Feste des deutschen Handwerks (Hillgers Illustrierte Volksbücher, 113).

ganz Deutschland und die Schweiz verzweigte Verbrüderung, welche durch das Geheimnis des Grußes und des Handschenks, sowie durch das eidliche Gelöbnis der Verschwiegenheit nach außen abgeschlossen und durch eine gemeinsame Gesetzgebung zusammengehalten wurde. An der Spitze der Steinmetzbrüderschaft stand ein frei nach Verdienst gewählter Vorsteher, der in jedem Jahr neu gewählt wurde und „nach Handwerksgebrauch und Gewohnheit" alle Streitigkeiten schlichtete. Jeden Monat fand eine Versammlung statt, bei welcher alle Angelegenheiten beraten und Gericht gehalten wurde.

Aus der Brüderschaft der Steinmetzen und deren Bauhütten ist der „Freimaurerbund" hervorgegangen, der die alten Sitten der Bauwerkerzunft übernommen und diese im Laufe der Zeit zu einem weit ausgesponnenen, mystisch umwobenen Brauchtum entwickelt hat. Auch bei den Freimaurern muß der Kandidat umständliche, geheimnisvolle und zum Teil schauerregende Vorbereitungsformalitäten bestehen, ehe er in die Brüderloge aufgenommen wird. Nachdem „der nach Licht und Wahrheit Suchende" dem „Vorbereiter" seine Handschuhe und Wertsachen übergeben hat und ihm die Augen verbunden worden sind[17], wird er vom „Paten" in eine schwarze Kammer geführt, wo er, nach Lösung der Augenbinde, angesichts eines Totenschädels und dreier flammender Kerzen die drei ersten Fragen des Bundes zu beantworten hat. Hierauf wird der Suchende „stufenweise in die Geheimnisse der Freimaurerei" eingeführt". Das linke Knie und die linke Brust werden ihm entblößt, „um auf das unverstellte, offene Herz zu weisen, mit dem sich der Suchende dem Altare Gottes zu nähern wünscht". Abermals werden ihm die Augen verbunden, und der „Zeremonienmeister" führt ihn „an die Pforte des Tempels". Dreimal klopft der Kandidat mit starken Schlägen an die Pforte. Durch die Spalte der nur wenig geöffneten Tür entspinnt sich ein umständliches Rede- und Antwortspiel zwischen dem Zeremonienmeister und dem „sehr ehrwürdigen Meister vom Stuhl". Dann darf der Suchende endlich über die Schwelle des Tem-

[17] Die Augenbinde soll die Finsternis symbolisieren, in welcher sich der Suchende vor dem Eintritt in den Tempel befindet.

pels treten. Mit einem Präludium, das „der musikalische Bruder" am Harmonium spielt, wird er empfangen. Der Logenraum ist blau drapiert. Auf der Ostseite steht der Altar, links davon ein Leuchter mit drei Kerzen, von welchen nur eine brennt. In der Mitte des Altars liegt das aufgeschlagene Gesetzbuch, über diesem das Schwert, darauf Winkelmaß und Zirkel. Der Suchende muß versprechen, „den alten Adam ausziehen" zu wollen, d. h. „alle alten Begriffe von gut oder schlecht, sittlich und unsittlich, moralisch und unmoralisch" nach den Grundsätzen des Bundes abzuändern. Dann tritt er — immer noch mit verbundenen Augen — an der Hand des ersten und zweiten „Aufsehers" die „Wanderschaft" an, die in drei „Reisen" durch den Tempel besteht und den Weg zur Wahrheit, zur Selbsterkenntnis und zur Selbstvervollkommnung symbolisieren soll. Vor dem Altar, wohin der Kandidat nach vollendeter Wanderschaft geführt wird, hat er den „Bundeseid" zu leisten. Auf dem linken, nackten Knie niederkniend, mit der linken Hand den Zirkel gegen die entblößte Brust stemmend, die Rechte auf dem Schwerte, einen Strick um den Hals, muß er feierlich geloben: „über alle Vorgänge im Orden und in der Gesellschaft, über alle Geheimnisse und verborgenen Kenntnisse, Erklärungen und Deutungen der Symbole und der mystischen Worte, sowie über die Namen der Mitglieder des Ordens gegenüber allen Uneingeweihten das strengste Stillschweigen zu bewahren". Nun wird der Kandidat von Augenbinde und Strick befreit und in die „Kette" der Brüderschaft aufgenommen. Nachdem er mit Schürze und Ordensband, den Attributen des Freimaurers, ausgestattet ist, verabreicht ihm der „Meister vom Stuhl", dann jeder der Brüder den „Bruderkuß". Schließlich wird er in „Zeichen, Griff und Wort", den geheimen Formen des Sichzuerkennengebens, unterrichtet. Damit hat der Suchende den „Lehrlingsgrad" erreicht. Von hier kann er nach bestimmter Zeit zum „Gesellen" und dann zum „Meister" vorrücken. Anläßlich der Meistererhebung vollzieht sich die vom Volke mit so viel Schauermärchen umwobene Einsargungszeremonie, ein die Tötung und Wiedererweckung des alttestamentlichen Baumeisters Hiram symbolisierender Ritus.

Alle diese Organisationen, das altdeutsche Studententum, die alten Handwerkerzünfte und der Freimaurerbund, zeigen in ihren Einführungsbräuchen manchen mit den Aufnahmeriten der Knabenschaften verwandten Zug. Es ist auch kaum zu bezweifeln, daß die genannten Institutionen sich in ihrem Brauchtum gegenseitig beeinflußt haben. So dürfte beispielsweise das Behacken und Behobeln der studentischen „Beanen" von dem Gesellenmachen der Tischler übernommen sein, wo der Brauch, als eine dem Handwerk entsprechende Hantierung, seinem Ursprung näher steht als im Brauchtum der Studentenschaft. Die Grundidee des Einführungsrituals wird jedoch bei all den aufgezählten Körperschaften auf ein und dieselbe Wurzel zurückzuführen sein: auf die Knabenweihen der Tiefkulturvölker. Auf keinen Fall dürfen die Aufnahmeriten der Knabenschaften, deren Existenz und Verbreitung sich zeitlich am weitesten zurückverfolgen läßt, als bloße Abarten oder Nachahmungen der Studenten- und Handwerkerbräuche abgetan werden.

*

In den Genossenschaftssatzungen, die der Kandidat bei seiner Aufnahme in die Knabenschaft zu unterschreiben oder zu beschwören hat, nehmen die Disziplinar- und Strafbestimmmungen einen ausgedehnten Raum ein. Strenge Zucht und Disziplin gehören allenthalben zu den Merkmalen der Knabenzünfte. Daß besonders diejenigen Innungen, bei denen die militärische Tätigkeit dominierend ist, unter ihren Mitgliedern ein äußerst strenges Regiment führen, liegt auf der Hand. Artikel 5 der *Disentiser* Statuten aus dem Jahre 1915 bestimmt: „Dem Capitani hat jeder Bursche der Gesellschaft zu gehorchen. Der Capitani hat das Recht, Renitente scharf zu maßregeln und, wenn dies nicht hilft, für das betreffende Fest aus der Knabenschaft auszuschließen. Knaben, die Zwistigkeiten und Skandale provozieren und sich sonst in der Gesellschaft schlecht aufführen, sollen für immer aus dieser ausgeschlossen werden." Noch schärfere Drohungen gegen allfällige Disziplinarvergehen während den militärischen Übungen und Paraden enthalten die Statuten von *Ems*, deren dreizehnter Paragraph besagt: „Die Mannschaft, die an diesem

Tage Parade macht (Spiel inbegriffen), sei sie militärpflichtig oder nicht, steht unter dem Militärstrafgesetz, und zwar so lange, bis sie wieder Zivilkleider trägt."

Aber auch außerhalb des Genossenschaftslebens wird das Tun und Treiben der Mitglieder scharf überwacht. Hier sind es wieder vornehmlich die richterlich eingestellten Innungen, und unter diesen hauptsächlich diejenigen von Schams, die von ihren Mitgliedern vor allen Dingen einen einwandfreien, makellosen Lebenswandel fordern. Die Satzungen von *Zillis* (1828) verbieten den Knaben „das Spielen und Jassen nach elf Uhr nachts". Das „übermäßige Trinken, so daß einer nicht weiß, was er spricht", verfällt einer Buße von 4 Kronen. Auch anstößige Redensarten, Fluchen und Auflehnung gegen Vorgesetzte und Eltern werden mit Buße belegt. In fast allen älteren Statuten wird den Mitgliedern der Kirchgang zur strengen Pflicht gemacht. Wer den Gottesdienst ohne triftige Gründe schwänzt oder sich in der Kirche ungebührlich aufführt, wird bestraft.

Ähnliche Strafbestimmungen sind uns auch aus den Bußenrodeln deutscher Knabeninnungen überliefert. Von der katholischen „Bubenbruderschaft" zu *Mittenwald* (Bayern) berichtet Hermann Usener (Hessische Blätter für Volkskunde I, 218): „Die Mitglieder haben sich allsonntäglich beim Ave-Maria-Läuten um 5 Uhr morgens in der Kirche einzufinden, wo der Mesner für jeden ein fingerlanges Wachslicht aufgesteckt und nach dem Ende des Geläutes anzündet: Wer vor dem Erlöschen seines Lichtleins nicht zur Stelle ist, verfällt einer Buße." Auch die vom gleichen Gewährsmann überlieferten Genossenschaftsregeln der sog. „Amechts-Burschenschaften" im *Luxemburgischen* zeigen auffällige Übereinstimmungen mit den Disziplinarverordnungen der rätischen Innungen: „1. Solange das Amecht[18] dauerte, durfte kein Jüngling sich mehr als auf sechs Schritte einem Mädchen nahen; 2. keiner durfte sich betrinken; 3. keiner durfte unnütze Reden führen oder die Mitglieder anders als mit dem Gruße: Gelobt sei

[18] „Amecht" hieß eine alljährlich wiederkehrende Feier der luxemburgischen Knabenschaften, die jeweilen vom „weißen Ostersonntag" bis zu Michaelis dauerte.

Jesus Christus! anreden; 4. keiner Schimpfwörter gegen andere aussprechen; 5. keiner bei einer Versammlung fehlen, und 6. keiner sich eines Ungehorsams gegen die Vorgesetzten des Amechts schuldig machen."

Was uns angesichts der strengen Zucht und Disziplin der bündnerischen Knabenschaften seltsam anmutet: der Obstdiebstahl war erlaubt. Ja es galt allenthalben als selbstverständliche Gepflogenheit und altererbtes Recht der Knaben, im Herbst nächtlicherweile die Baumgärten auszuplündern. In seiner „Beschreibung des Hochgerichts der Fünf Dörfer" (Der neue Sammler IV, 109) erzählt C. U. von Salis-Marschlins: „Wenn die Baumfrüchte, besonders die Zwetschgen reif sind, so wetteifern die Jünglinge, sie von den Bäumen wegzumausen und den Raub ihren Mädchen zu bringen." In noch ergiebigerer Weise scheint nach V. Bühlers Überlieferungen (Davos in seinem Walserdialekt III, 381 und 388) der Brauch im *Prätigau* geübt worden zu sein: „Mancherorts, z. B. in Fideris, ist es Sitte, daß die Ledigen mit verstellter Stimme vor den Häusern im Herbst um Obst nachsuchen, welches sie dann ihren Mädchen bringen und in Gesellschaft beim Nachthengert (nächtlichen Stelldichein) verzehren. Aber auch das Obstplündern ist mancherorts alter Brauch, und sollen an Orten, wo verhältnismäßig wenig Obst wächst, die größeren Obstbesitzer das abusive ‚Plünderungsrecht' durch Hingabe einer bestimmten Quantität Obst — wohl auch, um vor Baumbeschädigungen sicher zu sein — sich ablösen."

Daß neben dem Obstdiebstahl auch die Plünderung der Fischbehälter und Reusen als unantastbares Recht der Knaben galt, ist meines Wissens nur für das Prätigau belegt. In der Landschaft *Davos* wird erst im Jahre 1798 „ein Gesaz errichtet", wonach die Entwendung von Fischen aus den Behältern und „Rüschen" als wirklicher Diebstahl erklärt und abgestraft wird. Bis dahin war es bei den Davoser Knaben Sitte, „die Fischbehälter und Reusen nächtlicher Weile zu plündern, die geraubten Fische von der Geliebten sich braten zu lassen, und selbe gemeinsam zu verzehren"[19].

[19] Für die zürcherischen Gemeinden Stammheim, Rümlang, Wald u. a. belegt E. Stauber (a. a. O. S, 10) die dort anläß-

Auch für dieses knabenschaftliche „Plünderungsrecht", das unserer heutigen Rechtsauffassung so sehr zuwiderläuft, dürfte die Erforschung des Ursprunges uns auf dieselbe Fährte führen wie bei den besprochenen Aufnahmeriten. Sowohl anläßlich der Knabenweihen, wie auch bei den Geheimbünden der Primitiven begegnen wir dem Brauche, daß die Neugeweihten alles zusammenstehlen dürfen, was ihnen in die Hände fällt, ohne daß sich der beschädigte Eigentümer wehren darf. In den „Reisebildern aus *Liberia*" (II, 304 ff.), die eingehende Schilderungen der dortigen Knabenheime und Jünglingsweihen enthalten, erzählt J. Büttikofer: „Diebstahl scheint, wenigstens für die Zöglinge des Zauberwaldes als solche, nicht als Vergehen betrachtet zu werden; denn es werden unter Leitung ihrer Lehrer nächtliche Überfälle benachbarter Dörfer organisiert, wobei die Zöglinge unter Anwendung von List und Gewalt alles Brauchbare, wie Reis, Bananen, Hühner und andere Lebensmittel stehlen und nach ihren Wohnstätten im Walde schleppen." Bei den *Manumbo-Papua* Deutsch-Neuguineas erhalten die Knaben anläßlich ihrer Einkleidung u. a. die Lehre: „Daß sie fleißig stehlen müssen und sich von den Weibern nicht sehen lassen dürfen."

Moritz Zeller (a. a. O. Seite 147) deutet diesen Brauch dahin, „daß die Knaben als Geister, die sie während der Weihe darstellen, nicht strafbar sind und gerade durch diese Räubereien ihren Charakter als Geister erweisen". Auf dem gleichen Grundgedanken baut auch Heinrich Schurtz (a. a. O. Seite 435) seine Deutung dieser Erscheinung auf, indem er das zügellose Gebaren der neugeweihten Knaben mit der Idee der „Tötung und Wiederbelebung" der Novizen in Verbindung bringt. „Sie sind eben wieder Kinder geworden, die gut und böse nicht unterscheiden können!".

---

lich der sog. „Abletzeten" — ein vom Hochzeiter den Knaben gegebenes Abschiedsfest — früher übliche Sitte, „irgendwo ein Nest Hühnereier, ein Kaninchen oder ähnliches zu rauben und gemeinsam zu verspeisen".

Der gefesselte Eros.

I. Der Hengert.

Wie meistenorts, wo organisierte Jünglingsverbände bestanden, haben die Knabenschaften auch in Graubünden von alters her den Liebesverkehr der unverheirateten Jugend überwacht und, soweit möglich, gesetzlich geregelt. In zahlreichen Gemeinden, vorwiegend in den romanischen Kantonsteilen, haben die „Knaben" bis zum heutigen Tage das ausschließliche Anrecht auf die Unterhaltung und die Liebe der Dorfmädchen zu wahren gewußt. Dieses „Liebesmonopol" wirkt sich besonders in dem althergebrachten Brauch des „Hengerts" aus. Das Hengertrecht gehört zu jenen historisch überlieferten, durch uralte Sitte geheiligten Institutionen des rätoromanischen Volkes, die den Schimmer der Ehrwürdigkeit und Unantastbarkeit um sich verbreiten. Wie das politische Rechttum dieser ältesten Demokratie — gleichsam ein Teilstück desselben — hat sich das Hengertrecht von Generation zu Generation vererbt, und wer diese altehrwürdige Sitte, sei es aus Unkenntnis oder Übelwollen, mißachtet, gerät mit der Rechtsauffassung des Volkes in Fehde und liefert sich den unerbittlichsten Verfolgungen der Jugend aus.

„Was ist Hengert?" frägt C. F. Meyer in seinem bekannten Gedichte den Wirt des Tavetscher Berghauses. Vater Lukas' Belehrung:

> „Hengert, Herr, bedeutet Reigen,
> Ball und Sprung und Fußgezappel
> In der Sprache der Grisonen"

interpretiert jedoch den landläufigen Begriff eines bündnerischen Hengerts ebensowenig, als die nachfolgende Schilderung des Dichters selbst. Diese laute, lärmende Tanzveranstaltung mit bestellten Musikanten, deren feurig-grelle Weisen den

schlummernden Dichter in schwüle, dämonisch umwitterte Fieberträume wiegen, würde vom Deutschbündner als „Stubata", vom Romanen als „Biala-stiva" bezeichnet. Freilich wird hin und wieder auch in Graubünden — besonders von Leuten, die mit dem Dorfleben und seinen Liebesbräuchen nicht vertraut sind — die Bezeichnung Hengert auf jede Art jugendlicher Lustbarkeiten angewendet. Es ist sogar wahrscheinlich, daß diese Sammelbezeichnung die ältere ist und daß sie die ursprüngliche Bedeutung des Wortes in sich schließt.

Im „Schweizerischen Idiotikon" (Band II, Spalte 434 ff.) ist „Hengert" unter den Zusammensetzungen mit „Garten" abgehandelt. Seine alte Form ist „heim-garte" (mittelhochdeutsch); später wurde der erste Bestand zu hein-[1], hen-, han- (im Schaffhausischen) vereinfacht. „Garten" nannte man nach Kluges „Deutschem Wörterbuch" ursprünglich einen *eingefriedeten Raum*. Die Zusammensetzung bedeutet also eine *Örtlichkeit*, so schon im 15. Jahrhundert einen *öffentlichen Platz*, der zu Volksbelustigungen, Spielen, Körperübungen jedermann offen stand. Solche Plätze finden sich in den Kantonen St. Gallen, Schaffhausen und Zürich noch als Namen von Dorfteilen. Auf ihnen kam und kommt zum Teil noch immer die Bevölkerung zum Plaudern zusammen, besonders am Sonntag. In den ost-, süd- und nordostschweizerischen Mundarten ging die Bezeichnung Hengert im Laufe der Zeit von der Örtlichkeit auf die *Zusammenkunft* selber über, so daß nun diese so genannt wird, sei sie vor der Haustüre, am Gartenzaun oder auch im Hause. Vielerorts bezeichnet man es als Hengert, wenn Erwachsene, die sich durch Zufall begegnen, irgendwo zusammenstehen, auch wenn nur zwei Weiber miteinander schwatzen. Ferner wird das Wort angewendet auf den nächtlichen Liebesbesuch der erwachsenen Burschen bei den erwachsenen Mädchen des Dorfes.

Diese letztgenannte, verengerte Anwendung ist es, die uns im Zusammenhang mit den bündnerischen Knabenschaftsbräuchen vorerst interessiert: Hengert = nächtlicher Liebes-

[1] Im bündnerischen Avers wie auch im Vorarlberg hat sich die Form „Hein-gart" bis heute erhalten.

besuch der Burschen bei den Mädchen. In dieser Bedeutung deckt sich — von geringfügigen Abweichungen in den Einzelzügen der Sitte abgesehen — der bündnerische „Hengert" mit dem in *Bern*, *Aargau* und anderen Kantonen üblichen „Kiltgang", mit dem „z'Lichtgehen" der *Glarner* „Gassenledigen", mit den „Spinni-Abenden" („Uf d'Spinni" oder „z' Spinni go"), wie sie im *St. Gallischen* und *Appenzellischen* gebräuchlich sind. Im *Österreichischen*, wo die Einlaß begehrenden Burschen an die Fensterläden der Mädchenkammer klopfen, wird der Brauch als „Fensterln" bezeichnet. Der *Engadiner* umschreibt seinen Hengert mit „ir a tramagl", der *Schamser* mit „ir a tarmagl"[2]. Am eindeutigsten und unverblümtesten gesteht der romanische *Sursilvane* die eigentliche Absicht des nächtlichen Spiels: er nennt seinen Liebesbesuch ehrlich und aufrichtig „ir a mattauns" = „zu den Mädchen gehen".

An den meisten Orten wird gewöhnlich der Samstagabend für den Hengert ausersehen[3]. In der Schenke, bei Wein und Kartenspiel, auch im Kuhstall, wo über die laufenden Viehpreise, über Ernteaussichten oder Rekrutenerlebnisse diskutiert wird, warten die Burschen die günstige Stunde ab. Vor 9 Uhr den Hengert zu beginnen, gilt als bübisch, nach Mitternacht bei einem Mädchen anzuklopfen als unhöflich und rücksichtslos. In der Regel bilden sich für die nächtliche Fahrt kleine Gruppen von drei, vier und mehr Burschen. Leise und auf möglichst wenig begangenen Wegen, um weder von den Nachbarn noch von anderen Hengerern bemerkt zu werden, nähern sie sich dem

---

[2] „tarmagliar" oder „far tarmagls" = spielen; „ir a tarmagl" = zum Spiele gehen. — Das Rätoromanische Idiotikon führt unter dem Stichwort „fensterln" noch weitere romanische Bezeichnungen an, deren Gebrauch sich jeweils nur auf einzelne Gemeinden beschränkt, wie z. B. „ir per l'escha", „ir per las fenestras", „ir pils mugrins", „ir a cognas" etc.

[3] Die nachfolgende Darstellung fußt auf Beobachtungen, die ich in reformierten Gemeinden des romanischen Oberlandes zu machen Gelegenheit hatte. In anderen Talschaften zeigt der Brauch in gewissen Zügen mehr oder weniger wesentliche Abweichungen. Schon von einem Dorf zum andern lassen sich hin und wieder merkliche Verschiedenheiten konstatieren.

ausersehenen, von einem oder mehreren erwachsenen Mädchen bewohnten Hause. Nachdem sie sachte und unhörbar den Hausflur erreicht haben — die Haustüre steht gewöhnlich offen — klopft der vorderste in einem bestimmten altüberlieferten Rhythmus („Hengertrhythmus") an die Stubentüre. Dann öffnet er die Türe ein wenig, entbietet den in der Stube Anwesenden mit verstellter Stimme den Abendgruß und fragt, ob der Besuch genehm und erlaubt sei. Die Frage wird zumeist stillschweigend bejaht. Denn das Mädchen weiß, daß die draußen Wartenden sich mit keinem Nein abspeisen lassen. Sind die Eltern oder Anverwandte des Mädchens noch in der Stube anwesend, so geben ihnen die Burschen — immer noch mit verstellter Stimme — durch neckische Redensarten, aber höflich zu verstehen, daß ihr Besuch nur dem Mädchen gelte und sie dasselbe allein zu sprechen wünschen. Diese Anspielungen haben zumeist auch den gewünschten Erfolg, daß die gutmütigen ‚Alten' und mit ihnen alle nicht hengertfähigen Anwesenden sich alter Sitte gemäß aus der Stube entfernen. Müssen sie dabei den Hausflur passieren, so verdecken sich die Burschen mit dem Hut oder dem Rock das Gesicht, um nicht erkannt zu werden. Erst wenn das Feld von allen Unberufenen geräumt ist, treten die Hengerer in die Stube.

Die nun beginnende Unterhaltung besteht zum guten Teil aus gegenseitigen Neckereien. Allerhand wahre und unwahre Geschichtchen über die Anwesenden werden herumgeboten, die jüngsten Dorfereignisse ins Lächerliche gezogen, unbeliebte Nachbarn durchgehechelt, alte Jungfern und ehemalige Lehrer karikiert; selbst die Predigten des Herrn Pfarrers sind vor der Persiflage nicht sicher. Wer von den Burschen die besten Witze reißt und die köstlichsten Spottreden zum besten gibt, zieht die größte Aufmerksamkeit auf sich; der Hanswurst, der Spaßmacher ist Hahn im Korb. Alles zielt nur darauf hin, die Gesellschaft möglichst gut zu amüsieren, durch Witz und Laune Lacherfolge einzuheimsen. Daß in solchem Spötterkreise die intime Liebe nicht zur Geltung kommt, braucht kaum noch betont zu werden. Das Mädchen sitzt gewöhnlich allein am Tisch oder in einer Ecke der Stube, während sich's die Knaben auf dem Diwan, der Ofenbank und auf dem Ofen selbst bequem machen.

Wagt es mitunter ein Verwegener, sich dem Mädchen zu nähern, um es zu umarmen oder ihm einen Kuß zu stehlen, so geschieht dies aus purer Sensationslust, als eine der Gesellschaft zum besten gegebene Produktion, die um so köstlicher wirkt, wenn das Mädchen dem Frechling seinen Raub mit einer Ohrfeige quittiert. Währt der Hengert über die Mitternachtsstunde hinaus — und dies ist gewöhnlich der Fall, sofern die gewünschte Stimmung aufkommt —, so verabreicht das Mädchen den Gästen einen Imbiß, den sog. „puschegn" (von lat. „postcinium"), bestehend aus Kuchen oder Birnbrot, aus geräuchertem Fleisch, Schlagsahne und andern Leckerbissen. In der Herbstzeit gehen oft einige der Knaben in die benachbarten Obstgärten auf Raub aus, kehren mit von Zwetschgen, Birnen und Äpfeln vollgepfropften Taschen und Hüten in die Hengertstube zurück, wo die Beute gemeinsam verzehrt wird. Ein Gläschen Branntwein aus der eigenen Hausbrennerei bildet gewöhnlich die willkommene Beigabe. Manches Mädchen nimmt sich sogar die Mühe, ihren Gästen einen Kaffee zu brauen. Während einige der Knaben ihr in die Küche nachschleichen, um dort durch zweifelhafte Hilfsdienste den Schabernack fortzusetzen, sinnen die in der Stube zurückgebliebenen auf scherzhafte Streiche und Tücken: die Bilder an der Wand werden umgekehrt, die Möbel verstellt, die Lampe mit plumpem Zierat behängt, Nähkörbchen und andere herumliegende Gegenstände versteckt. Beim Weggehen steckt der eine oder der andere mitunter eine Strumpfkugel, eine Schere oder ein dem Mädchen gehörendes Kleinod zu sich, — ein günstiger Vorwand, den Besuch recht bald zu wiederholen. Unter mannigfachen Abschiedszeremonien und witzigüberschwenglichen Dankbezeugungen verlassen die Knaben, oft erst beim Morgengrauen, das gastliche Mädchen. Leise, wie sie gekommen, schleichen sie sich vom Hause hinweg. Erst in einiger Entfernung, wenn kein Nachbar mehr feststellen kann, bei welchem Mädchen sie die Nacht zugebracht, stimmen sie ein Lied oder einen Jodel an.

Nur in den seltensten Fällen verläuft eine solche Hengertunterhaltung — ich möchte sie im Gegensatz zu dem später zu behandelnden „Einzelhengert" als „Gruppenhengert" bezeichnen —, ohne von neu hinzukommenden Burschen gestört

zu werden. Diese Spielverderber kommen gewöhnlich nicht in der Absicht, Einlaß zu begehren, sondern lediglich, um die in der Stube hengernden Knaben heimlich auszukundschaften. Es gibt oft — ganz besonders unter den jüngeren Jahrgängen — Burschengruppen, die den ganzen Abend damit verbringen, die Hengerthäuser der Reihe nach abzusuchen und die darin Anwesenden mit giftigen Spitzreden und Spöttereien zu belästigen. Diese Plagegeister, deren teuflisches Handwerk, ebenso wie die Unterhaltung der Hengerer selbst, durch die Sitte geschützt und durch Gesetz geregelt ist, werden als „Graber" bezeichnet. Unhörbar nähern sie sich dem Hause und öffnen, ohne vorher angeklopft zu haben, leise die Stubentüre. Aus der Dunkelheit des Hausflurs beginnen sie mit verstellter Stimme die Gesellschaft zu bewitzeln und „auszufötzeln", wobei ungalanterweise oft auch das Mädchen nicht geschont wird. Sind die Hengerer schlagfertig genug, so beantworten sie die Angriffe der Graber. So entspinnt sich zwischen den beiden Gruppen mitunter ein langes und oft recht witzreiches Redegefecht, in welchem die Graber, solange sie ihr Inkognito bewahren können, zumeist Sieger bleiben. Sind diese nicht gar zu böswillig, so geben sie sich schließlich zu erkennen und nehmen an der weitern Unterhaltung teil, oder sie schließen die Türe wieder zu und ziehen ab, um an anderer Stätte ihre Schikanen von neuem in Szene zu setzen. Schlimm enden kann ein Graberbesuch, wenn sich in den beiden Gruppen Burschen befinden, die miteinander verfeindet sind. Zu gerne benutzt der Graber dann die Gelegenheit, unerkannt an seinem Feinde Rache zu üben. Seine Neckereien arten aus, werden roh, ehrenrührig und herausfordernd. Die Hetze dauert oft solange, bis die Hengerer, auf gegebenes Zeichen eines der ihren, sich plötzlich erheben und den Grabern nachjagen. Auf der dunkeln Straße endet dann das Intermezzo gewöhnlich mit einer heftigen, blutigen Prügelei, bei der nicht nur die harten Bauernfäuste, sondern selbst Stöcke und Zaunpfähle als Waffen dienen. So geschieht es hin und wieder, daß der junge Bursche am Sonntag morgen, statt mit den liebwerten Erinnerungen einer gemütlichen Unterhaltung, mit blauen Beulen und gebrochenen Gliedern von seiner Hengertfahrt nach Hause zurückkehrt.

Derartige Vorkommnisse gehören jedoch zu den seltenen Entartungen des Hengertwesens und werden, wo immer die Knabenschaft ihr altes Ansehen bewahrt hat, durch diese einer peinlichen Untersuchung mit strenger Bestrafung der Fehlbaren unterzogen. In der Regel bewegt sich die Unterhaltung im Rahmen der gewohnheitsmäßigen Überlieferung, und man muß oft darüber staunen, wie jeder Hengerer, sowohl Knabe als Mädchen, die Sitte bis in ihre feinsten Züge genau kennt, wie der geringste Verstoß gegen die Tradition sogleich geahndet und gebrandmarkt wird.

In früheren Zeiten war das ganze Hengertwesen, dessen Brauchtum heute als ungeschriebenes Gesetz von einer Generation an die andere weitergeboten wird, statutarisch geregelt. Die Regeln über das Hengern bildeten einen wesentlichen Teil der Knabenschaftssatzungen, die alljährlich einmal der Genossenschaft vorgelesen wurden. In *Zillis* (Schams) wurden laut den Statuten vom Jahre 1828 „alle diejenigen, die sich erlaubten, länger als bis 2 Uhr nachts bei den Mädchen zu bleiben", mit 4 Kronen gebüßt. Der gleichen Buße verfielen „diejenigen, die nach elf Uhr nachts bei einem Mädchen Einlaß begehrten".

Die „Graber" dürfen in ihrem Tun nicht gehindert werden, solange sie ihr Recht nicht mißbrauchen. Jede Hengertstube muß ihrer Kontrolle offen stehen. Ohne Licht oder bei verriegelter Türe zu hengern, gilt heute noch allenthalben als gröblichster Verstoß gegen die Sitte. Bei Mädchen, die öffentlich verlobt sind, darf weder um Einlaß nachgesucht, noch „gegraben" werden. Die Hengertregeln gelten für die Mädchen so gut als für die Knaben. Zu Zeiten der Knabengerichte wurde das Mädchen, das die in ihrer Stube begangenen Gesetzesübertretungen nicht zur Anzeige brachte, zumeist härter bestraft als die fehlbaren Hengerer[4].

Jedes erwachsene Mädchen des Dorfes ist verpflichtet, die anklopfenden Burschen einzulassen, wann immer deren Besuch in die gewohnte Hengertzeit fällt. Hat sich das Mädchen vor-

[4] Eine Strafbestimmung der Zilliser Satzungen vom Jahre 1828 lautet: „Mädchen, die es dulden, daß Knaben bei gelöschtem Lichte bei ihnen weilen, werden vor Gericht geführt und mit 2 Kronen gebußt."

zeitig schlafen gelegt, so muß es wieder aufstehen. Ein angeblich aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts stammender Brief[5] der Knabenschaft von Camana (Safien) an „die geehrten Mädchen sämtlicher Camaner Bürd" befaßt sich eingehend mit dem Übelstande der nächtlichen Ruhestörungen, die dadurch veranlaßt werden, daß die Mädchen den anklopfenden Knaben ihren Bescheid gewöhnlich zu lange vorenthalten. In höflichem, jedoch entschiedenem Tone wird darin gegen die „geehrten Mädchen" der Vorwurf erhoben, daß sie durch ihre passive Resistenz ein immer lauter werdendes Klopfen herausfordern, was zur Folge habe, daß die schlafenden Nachbarn aus ihrem süßen Schlummer geweckt und zu ungebührlicher Neugierde und Spionage bewogen werden. „Ihr kennt also, geehrte Mädchen — so schließt der für die Hengertsitten dieses Tales aufschlußreiche Beschwerdebrief — das Übel, das sich hierin zeigt, und wir trauen Eurer Großmuth zu, daß demselben nebst unserem anständigeren Aufführen abgeholfen werde. Wir gewärtigen und überlassen es Eurer Wahl. Wir werden still und leise, mit kaum hörbaren Schlägen anklopfen und warten einem (sic!) möglichst schnellen Bescheid ab. Ist er für uns günstig, so freuen wir uns; ist er ungünstig, so werden wir nachgeben und das Haus zwar unwillkommen, aber dennoch verlassen. — Bleibt unser Antrag wirkungslos, sind wir in unsern alten Schlendrian versunken und müssen uns darin wälzen. Wir sehen aber heitern Sinnes einem günstigen Erfolg entgegen und empfehlen uns Eurer Liebe und Gewogenheit."

Nicht überall sind die Knaben so genügsam und nachgiebig wie diese Safier, die sich durch einen ungünstigen Bescheid zum stillen Verlassen des ausersehenen Hauses bestimmen lassen. Meistenorts ist es vielmehr Sitte, durch gütliches Zureden oder, wofern dieses erfolglos bleibt, durch schonungslose Gewalt den Einlaß zu erzwingen. Unaufhörliches Poltern und andauernde Belagerung des Hauses mahnen die Schöne solange an ihre Pflicht, bis sie schließlich — schon aus Rücksicht auf

[5] Die Zustellung dieses Originalbriefes, sowie zahlreiche und wertvolle Angaben über die Knabenschaften des Safiertales verdanke ich der freundlichen Zuvorkommenheit des Herrn Lehrer Christian Buchli von Safen-Platzi

die schlafenden Angehörigen und Nachbarn — doch nachgeben und den Unabweisbaren die Türe öffnen muß. Nur selten siegt die Hartnäckigkeit eines Mädchens, und wo dies geschieht, muß der Sieg gewöhnlich teuer bezahlt werden, indem die verschmähten Knaben ihren Wegzug mit allen erdenklichen Tücken begleiten. Im Hofe herumstehende Geräte, wie Heuwagen, Bänke, Waschzuber, Eimer u. dgl. werden in die entferntesten Winkel des Dorfes verschleppt; Blumenstöcke von den Fenstern weggenommen und auf die Gesimse fremder Häuser vertragen, die Haustüre mit Holzpfählen und Heuseilen verrammelt, so daß der arme Hausvater am nächsten Morgen den Weg zum Stall durch ein Fenster antreten muß[6].

Wir würden dem Leser ein kleines Amüsement vorenthalten, wollten wir uns von der Darstellung des bündnerischen Gruppenhengerts abwenden, ohne darauf hinzuweisen, was H. L. Lehmann in seiner „Republik Graubünden" (Bd. II, 271 ff.) über diesen Brauch zu erzählen weiß. In der mehr komischen, als wahrheitsgetreuen Schilderung des Berliner Präzeptors steht zu lesen:

„Das männliche Geschlecht geht, so bald es kommunicirt hat, das ist mit dem 16. Jahre, zum Weiblichen zu hengert; d. h. es ist einem jeden Knaben eines Dorfes erlaubt, des abends einige Stunden beym Spinnrocken der Töchter seines Dorfes zuzubringen, mit ihnen zu spielen, sie in Gegenwart der Eltern zu küssen (?), aber keineswegs mit ihnen zu Bette zu gehen und sie auf die Probe zu nehmen, wie dies an andern Orten gewöhnlich ist. Ist das Mädchen wohlhabend, so wartet sie mit Äpfeln, gedörrtem Obst oder Nüssen auf, und ist der Knabe galant, so läßt er ein paar Flaschen Wein holen (?). Sehr selten werden unerlaubte Ausschweifungen begangen. Die beyden Geschlechter gewöhnen sich, sich einander zu sehen und zu sprechen, und dieser stets erlaubte Umgang ist der sicherste Grundpfeiler ihrer Unschuld; und dennoch kann man von vielen Bündnermädchen, besonders den Chuhrern, Brettigöuern und Engadinern sagen: Molle meum levibus cor est violabile telis[7]. Überhaupt sind die Mädchens

[6] Aus dem Schanfigg wurde mir von einem Gewährsmann ein Fall mitgeteilt, wo das Brunnenwasser mit einem Schlauch in den Hausflur geleitet wurde, weil das Mädchen nicht aufstand. Ein andermal wurde ein Ziegenbock vom Stall ins Haus befördert und in die Stube eingesperrt.

[7] „Durch leichte Geschosse (schon) ist verwundbar mein weiches Herz."

nicht so wild als die Gegend so sie bewohnen. Das Mädchen klopft dem Jüngling derb in die Hand, liebäugelt verstohlen, trinkt ihm eins zu und singt mit ihm ein Liebesliedchen, ein Spottlied, oder einen Lobwasserischen Psalm (?). Unter den Zuckerbeckern, Soldaten und Geistlichen giebts hin und wieder auch Stutzer und an Orten, die am Paß liegen, auch wohl Koketten, die ihre Rollen zum kranklachen spielen. Bey den reichen Bauern fängt sich der Liebesprozeß mit einer Empfindung von rothen Backen, runden Waden und lustigen Streichen an, wird durch kleine Geschenke unterhalten, kommt durch kalte Überlegung des beyderseitigen Vermögens zur Richtigkeit und endigt sich mit einem fetten Schmause."

Dies das Bild, wie es Lehmann — die verschiedenen Fragezeichen haben wir uns erlaubt — von einem rätischen Hengert zeichnet. Arg verzerrt zwar, willkürlich verfälscht, aber — — originell! Ein unvergleichlich dankbares Sujet für Lustspieldichter: Ein bündnerischer Bauernbursche, der sein Mädchen „in Gegenwart der Eltern" schamlos abküßt, der — gleich dem abenteuerlichen Lüstling im verhängten Séparé eines großstädtischen Kabaretts — mit spendabler Geste „ein paar Flaschen Wein" aufmarschieren läßt, dann beim Klang der Becher, unter zärtlichem Tätscheln „rother Backen und runder Waden", mit seinem Liebchen „Lobwasserische Psalmen" singt, „aber keineswegs mit diesem zu Bette gehen" darf, ... müßte die groteske Komik solcher Szenen beim Theaterpublikum nicht gewaltig einschlagen?

Man merkt es dieser Lehmannschen Darstellung deutlich an, daß die ländlichen Bräuche, die der vazierende Geistliche doch wohl nur vom Hörensagen kennt, dem Verfasser ein Novum sind, daß sie ihn nicht nur interessieren, sondern teilweise geradezu verblüffen. Das Verblüffende und Originelle in möglichst sensationeller Aufmachung weiterzugeben, ist ein Hang, der sich auch bei bedeutenderen und zuverlässigeren Forschern als Lehmann häufig genug feststellen läßt.

Eines muß man der Lehmannschen Überlieferung, trotz aller Verzeichnung und Fälschung des Tatsächlichen, immerhin zubilligen: Er hat — im Gegensatz zu so vielen andern, schlecht informierten Beurteilern dieses Brauches — deutlich herausgespürt, daß der von ihm geschilderte Hengert im Grunde eine höchst harmlose Sache ist. Erotischen Ausschweifungen sind

bei einem solchen Hengert mehrfache Schranken gesetzt, einmal durch die Vielköpfigkeit der Gesellschaft, ferner durch die wachsame Kontrolle der „Graber", und endlich durch die Macht der Sitte, die allenthalben in bewunderungswürdiger Weise respektiert wird. Der Gruppenhengert — darüber dürfte auch unsere eigene Darstellung keinen Zweifel aufkommen lassen — ist lediglich ein Gesellschaftsspiel der Dorfjugend. Eine von Witz, Humor, Neckerei und Schabernack erfüllte Unterhaltung, die mitunter in Derbheit und Brutalität ausarten kann, nach der erotischen Seite hin aber gewöhnlich ihre Harmlosigkeit bewahrt. Der Bursche, der mit einem Mädchen intimere Beziehungen pflegt, wählt — schon um der Gefahr der eigenen Eifersucht vorzubeugen — für sein Zusammensein mit der Geliebten nicht die gebräuchlichen Hengertabende, an denen jeder Knabe des Dorfes gleiches Anrecht auf das Mädchen hat, sondern erschleicht sich sein heimliches Schäferstündchen außerhalb der gewohnten Hengertzeit, wobei er allerdings stets der Gefahr ausgesetzt ist, von auflauernden Spähern erwischt und schonungslos „ausgegraben" zu werden.

*

Die Sitte des Einzelhengerts ist in Graubünden nicht so allgemein verbreitet wie die des gruppenweisen Gesellschaftsspiels. In zahlreichen Gemeinden — besonders in katholischen, wo der Einfluß der Geistlichkeit vielfach das Liebesleben der Jugend einzudämmen sucht — gilt der heimliche Liebesbesuch als sittenwidriger Exzeß, der von der Knabenschaft geahndet und mit Buße belegt wird[8]. Eine „Beschreibung der Gemeinde

[8] Ein Beschluß der Knabenschaft Disentis vom 15. Februar 1801 lautet in wörtlicher Übersetzung: „Auf gemachte Anregung der löblichen Obrigkeit wie auch der löblichen Gemeinde hat sich die Knabenschaft von Disentis versammelt und folgenden Beschluß gefaßt: Erstens ist einstimmig beschlossen worden, daß kein Knabe des Dorfes vor die Türen und Fenster gehen („ira par las eschas ner par las Fanestras") und die Stimme wechseln soll unter Buße von drei Kronen. Eine Krone soll demjenigen zufallen, der die Klage einreicht, und zwei Kronen der Knabenschaft, und in diesen gleichen Artikel sollen auch die fremden Knaben eingeschlossen sein; für den Fall aber, daß Mädchen unseres Dorfes diesen mit leiser Stimme Antwort geben

Splügen" (Neuer Sammler V, 137) aus dem Jahre 1809 überliefert u. a.: „Schmausereien finden nur bei Hochzeiten, Taufen, Leichenbegängnissen der Vornehmen statt. Destomehr sind die Unverheirateten zu Tänzen, Maskeraden, sonntäglichen Schlittenfahrten, Gelagen und nächtlichen Schwärmereien geneigt. Kein Knabe darf indessen hier sein Mädchen nachts besuchen, außer er nehme einen Gesellen mit sich, sonst würde er bei der Knabenschaft in Strafe verfallen."

In *Arosa* mußten die „Graber", wenn sie ein Pärchen allein in der Stube ertappten, mit Wein und Speise bewirtet werden. Erst nach dieser „Vertröstung" zogen sie wieder ab. Über das entdeckte „Glück im Winkel" andern gegenüber strengste Verschwiegenheit zu bewahren, galt hier als Ehrensache.

An den gebräuchlichen Hengertabenden ist der Einzelhengert allenthalben verboten und wird, wo immer zwei Verliebte aufgestöbert werden können, unbarmherzig gestört. Dagegen gilt es meistenorts als ganz selbstverständlich, daß der Knabe nach einem Tanzanlaß seine Tänzerin heimbegleitet, sich von ihr bewirten läßt und bis zum Tagesanbruch allein bei ihr verweilt. Diese Sitte herrscht auch in Gemeinden, wo der Hengert wenig oder gar nicht gebräuchlich ist. In seiner Schilderung eines bäuerlichen Fastnachtstanzes, den er selbst als alter Junggeselle in seinem katholischen Geburtsorte *Brigels* miterlebt hat, berichtet der Publizist Alexander Balletta (Novellen und Aufsätze, S. 242 und 256), wie nach Schluß der Veranstaltung „Paar um Paar" aus dem Tanzlokal verschwindet, um „zu Hause in der braunen Stube der Tänzerin noch glückliche Stunden" zu erleben. Und am Abend des Brigelser Kirchweihfestes gibt der Knabe seiner Schönen durch eine Gewehrsalve zu verstehen, daß sie ihn „heute Nacht, wenn Alles still geworden und der Schlaf Vater und Mutter bezwungen", zum Stelldichein erwarten soll. — In solchen Fällen ist der Einzelhengert durch althergebrachte Sitte gewährleistet. Die stille Zweisamkeit eines Tanzpaares durch heimliche Tücke zu stören oder gar in die Stube der Tänzerin einzudringen, gilt als gröblichste Taktlosigkeit.

---

sollten, so sollen sie in die gleiche Buße verfallen." (Originalhandschrift in der Klosterbibliothek Disentis.)

Tanzunterhaltungen, und erst recht Kirchweihfeste, gehören auf dem Lande jedoch zu den großen Seltenheiten des Jahres. Es käme darum einer argen Verkennung bäuerlicher Liebesleidenschaft gleich, wollte man dem Burschen zumuten, während der langen Zwischenzeiten auf jedes Zusammensein mit der Geliebten zu verzichten. Auf nächtlichen Schleichwegen erstiehlt sich der Verliebte sein Glück, das er, je nach seiner Geschicklichkeit, in Ruhe oder unter störenden Hindernissen seitens der „Graber" genießt. Vielerorts trifft der Liebhaber mit den übrigen Knaben des Dorfes ein Abkommen, wodurch er sich auf unbestimmte Zeit das Recht der ungestörten Minne — eine Art Gewährleistung „freien Geleites" — sichert. Insbesondere in entlegenen Bergdörfern reformierter Talschaften ist es heute noch gang und gäbe, daß der Bursche auf Grund einer Vereinbarung mit der Knabenschaft unbehelligt bei seinem Mädchen ein- und ausgehen kann, wann immer es ihm beliebt.

Über diese Art von Hengert ist — vorab von Leuten, die mit den ländlichen Verhältnissen nicht vertraut sind — schon manches harte und ungerechtfertigte Urteil gefällt worden. Der bigotte Sittlichkeitsapostel bekreuzt sich unter himmelbeschwörendem Augenaufschlag, wenn er von einem Brauche hört, der es dem Burschen ermöglicht, ganze Nächte hindurch allein und unbeaufsichtigt bei seiner Geliebten zu verweilen. Und nicht gering ist die Zahl jener übereifrigen Weltverbesserer, die es als ihre volkserzieherische Sendung erachten, die in ihren Augen verderbliche Unsitte des Hengerts zu bekämpfen und abzuschaffen. Ihr Bemühen ist zumeist nutzlos und stößt auf dem Lande, nicht nur bei der Jugend, sondern auch bei der älteren Bevölkerung, auf harten Widerstand. Leider? ... oder — glücklicherweise? ... Wir möchten dem Einzelhengert keineswegs eine so weitgehende soziale Bedeutung beimessen wie Georg Leonhardi, der in seinen „Rätischen Sitten und Gebräuchen" (33/34) diesen nächtlichen Liebesbesuchen den Zweck unterschiebt: „dem, der Freiersgedanken hat, Gelegenheit zu verschaffen, diejenige ausfindig zu machen, mit welcher er gemeinschaftlich durchs Leben zu wandeln wünscht." Gegen eine solche Deutung spricht schon allein die Begrenztheit des Bauerndorfes, wo die jungen Leute acht Jahre lang in derselben Schulstube

beisammensitzen, wo jeder Einwohner des andern Familienchronik und Vermögensverhältnisse — auch für die Bauernehe oft ein nur zu ausschlaggebender Faktor — bis auf Urgroßväters Zeiten zurück genau kennt. Es ist überhaupt zwecklos, die Daseinsberechtigung des ländlichen Hengerts damit verteidigen zu wollen, daß man dem Brauche soziale Bedeutung oder gar Notwendigkeit andichtet. Diese krampfhafte Verteidigungsart ist ebenso verwerflich wie ihr Gegenteil: die Hengertsitte — sei es aus Unkenntnis oder Prüderie — durch allerhand Verdächtigungen in ein unvorteilhaftes Licht zu stellen. Die Beurteilung von Sitte und Brauch hängt, wie überall, so auch in diesem Falle, von der persönlichen Lebensanschauung ab. Wem Erotik gleichbedeutend ist mit Laster, Sünde und Vergehen, der kann allerdings nicht umhin, den Hengert als eine Unsitte zu verdammen. Denn auch der eifrigste Verfechter der vielgepriesenen „ländlichen Unschuld" wird nicht bestreiten können, daß der Einzelhengert ein Liebesbrauch, eine zum guten Teil *erotisch* bedingte Angelegenheit ist. Er ist in seiner sozialmoralischen Währung nichts Besseres, aber auch nichts Schlimmeres als das ländliche Gegenstück zum abendlichen „Rendezvous" der städtischen Liebespärchen, — mit dem unwesentlichen Unterschied, daß er sich auf dem Kanapee der Bauernstube abspielt, statt auf dem einsamen Bänkchen eines dunklen verborgenen Waldwinkels.

Daß die Hengertsitte nicht immer ganz „gefahr"-los ist, daß sich hin und wieder üble Folgen an sie knüpfen, kann nicht in Abrede gestellt werden. Und dennoch: Wenn man erwägt, mit welcher Freizügigkeit und Schrankenlosigkeit diesem Brauche des nächtlichen Liebesbesuchs vielerorts gehuldigt wird, so hat man alle Ursache, darüber zu staunen, daß diese Folgen nicht häufiger eintreten, als es der Fall ist. Uneheliche Kinder und Nothochzeiten gehören im bündnerischen Dorfe zu den größten Seltenheiten. Sie sind an Orten, wo der anscheinend so gefährliche Hengert zu schrankenloser Auswirkung gelangt, keineswegs häufiger als dort, wo der Brauch nach Möglichkeit eingeschränkt und verhindert wird. Wer aber das Unglück hat, sich eine Verfehlung mit einem Mädchen zuschulden kommen zu lassen, die Folgen hat, ist im gesellschaftlichen Leben seines

Dorfes auf Jahre hinaus ein gelieferter Mann. Er wird aus der Genossenschaft der Knaben ausgestoßen, darf in der Kirche nicht mehr auf der Empore der Ledigen sitzen, bei Prozessionen nicht mehr in der Abteilung der Gesellen gehen, sich an keinen öffentlichen Festanlässen beteiligen und weder einzeln, noch in Gesellschaft mit andern die Mädchen des Dorfes behengern. Mit andern Worten: Er geht aller Rechte und Ehren eines honorigen Knaben verlustig. Diese scharfe Maßregelung und Brandmarkung erotischer Vergehen dürfte zur Genüge dartun, daß der bündnerische Hengert, soweit er sich im Rahmen der erlaubten Sitte bewegt, auf keinen Fall jener Art von Nachtfreierei gleichgestellt werden darf, wie sie in Deutschland und anderwärts auf dem Lande vielfach gebräuchlich ist. Beim größten Teile der deutschen Landbevölkerung gilt der voreheliche Beischlaf nicht nur nicht als Vergehen, er ist unter dem Namen „Komm- und Probenächte" durch althergebrachte Sitte gewährleistet. Der freie Liebesverkehr zweier junger Menschen wird als eine Art „Heirat auf Probe" aufgefaßt, die sich erst dann zur endgültigen Verbindung gestaltet, wenn sich herausstellt, daß Aussicht auf Nachkommenschaft vorhanden ist, die dagegen wieder gelöst wird, wenn diese Hoffnung sicht nicht erfüllt[9].

*

Das Recht, die Mädchen zu behengern, stand früher ausschließlich den der Knabenschaft des Dorfes angehörenden Knaben zu. Minderjährige und solche, die auf Grund irgendwelcher Vergehen aus der Innung ausgestoßen waren, wurden, wo immer man sie bei einem Mädchen antraf, verprügelt oder in den Dorfbrunnen geworfen. Witwer durften nur an bestimmten Tagen — gewöhnlich nur einen Abend in der Woche — zum Hengert gehen. Wurden sie außerhalb der erlaubten Zeit bei einem Mädchen oder einer Witwe ertappt, so wurden sie „ausgehoben" („pegliai ora") und mußten den Knaben einen Trunk bezahlen, um weiteren Strafen zu entgehen[10].

[9] Vgl. Heinrich Schurtz, a. a. O., S. 91.

[10] Vgl. Hanns Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit, § 277; W. Manz, a. a. O., S. 12.

Am härtesten und unerbittlichsten jedoch verfuhr man gegen fremde Hengerer. Als „Fremder" galt jeder nicht im Dorfe Ansässige, also schon der Bewohner des Nachbardorfes. Nur unter den allergrößten Gefahren wagte einer den Einbruch in unerlaubtes Hengertgebiet[11]. Hatte ein Bursche des Dorfes sein Kommen bemerkt, so hatte dieser die Pflicht, sogleich seine Kameraden zu alarmieren. Mit Prügeln bewaffnet, oft auch mit Stricken versehen, umlagerten diese das Haus des behengerten Mädchens solange, bis der fremde Eindringling dasselbe wieder verließ. Dann überfielen sie den Ahnungslosen, malträtierten ihn auf die unerhörteste Art und Weise, schleppten ihn schließlich zum Dorfbrunnen, wo er drei- und mehrmal von unsanften Bauernfäusten unter Wasser getaucht wurde. Damit sollten dem Fremden seine unerlaubten Gelüste abgekühlt werden. Nur durch Bezahlung eines Trunks oder eines gewissen Geldbetrages konnte dieser jeweils weitere Mißhandlungen von sich abwenden[12]. Waren unter den Knaben des Dorfes aber solche, die es selbst auf das vom Fremden besuchte Mädchen abgesehen hatten, so konnte es vorkommen, daß der Unglückliche auch nach Entrichtung des Entgelts noch verprügelt wurde und bis an die Grenze seines Dorfes blutigen Verfolgungen ausgesetzt war. Wie mir verschiedene Gewährsmänner versicherten, soll es sogar des öftern vorgekommen sein, daß ein „Wilderer" seine Waghalsigkeit mit dem Leben bezahlen mußte, indem er den erlittenen Verletzungen erlag.

Es gibt in Graubünden eine Anzahl von Knabenschaften, deren unerhörte Brutalität gegen fremde Hengerer geradezu sprichwörtlich geworden ist. In einem Dorfe Mittelbündens pflegte man jedem Eindringling, nachdem man ihn in den Brunnen getaucht und zünftig verprügelt hatte, einen Stock durch die Rockärmel quer über den Rücken zu binden, worauf man den Gemarterten seinem Schicksal überließ.

Neben diesen rabiaten „Fremdenfressern" gab es aber auch Knabenschaften, die gegen Auswärtige humaner verfuhren und mit sich reden ließen. Hatte ein Fremder ehrliche Absichten

[11] Vgl. Giachen Michel Nays Bauernnovelle „Il Toni de Chischlatsch" im 7. Jahrgang von „Nies Tschespet" (1927).

[12] Vgl. W. Manz, a. a. O., S. 14/15.

auf ein Mädchen des Dorfes, so konnte er sich das Hengertrecht von der Knabenschaft vertraglich gewährleisten lassen. Gegen eine gewöhnlich nicht unbeträchtliche Geldsumme — 20 bis 40 Franken — erhielt er eine Art „Freipaß", der ihn zum ungestörten Besuche seiner Geliebten berechtigte[13]. Derartige Kontrakte, die deutliche Anklänge an die alte Institution der Kaufehe verraten, lassen sich in der Geschichte der bündnerischen Knabenschaften mehrere Jahrhunderte zurückverfolgen. In der ältesten Knabenschaftsurkunde, die uns aus Graubünden überliefert ist, finden wir nicht nur die Bekämpfung fremder Freier, sondern ebenso das für diese käufliche Recht zum Hengert statutarisch festgelegt. Artikel 3 der „Statuten Einer Ehrlichen Gesellschaft Allhier zu Tamils" (Schw. A. f. V., I, 144 ff.) aus dem Jahre 1612 lautet:

„3° ... ist auch erkennt worden, daß wan etwan ein frömder hier wurde gegen einer Tochter oder weib Sonst verliebt machen und in Einem haus Bey nacht heimlich auß und ein gehen, wofern er dann von unß mächte Erdappet werden, Solle geben ein Philipp oder 12 maß guten welschen wein, wenn er Sich aber widerspännig erzeigen wurde, so haben wir Macht und gewalt, jhme nach unseren guth-dunkhen ab dem Leib zu nehmen, Seinen Dägen, Hut oder was man von Ihme sonsten bekommen mag, mit dem Selbigen dann in ein würtzhaus zu gehen und nach unseren Belieben vertrinkhen, solle auch noch zur straff in ein Brunnen geworffen werden."

Die statutarische Bestimmung, fremden Freiern nur gegen Entrichtung einer bestimmten Steuer das Hengertrecht zu erteilen, hat sich in Bünden mancherorts bis in unser Jahrhundert erhalten. In Sils (Domleschg) muß der Auswärtige den Knaben des Dorfes heute noch mindestens 5 Franken entrichten, um ungestört hengern zu können.

An den meisten Orten wurde das „Aushüten" der Dorfschönen vor fremden Liebhabern insbesondere den jüngsten Mitgliedern der Knabenschaft zur Pflicht gemacht. So z. B. in *Fellers*, wo Artikel 5 der zu beschwörenden Satzungen den Neueintretenden vorschreibt: „Ihr seid verpflichtet, die Feldgatter und Zäune (‚gieinas e porteglias') instand zu halten, damit die fremden Knaben nicht in unseren kostbaren Garten einbrechen können." — Wenn nämlich Decurtins (Rät. Chrest., Ergbd. I, S. 170)

[13] Vgl. Hanns Bächtold, a. a. O., § 274 („Ortsfremde").

aus diesem Satzungsartikel eine „Tätigkeit der (Fellerser) Knabenschaft bei der Flurpolizei" folgert, die er als „Überrest der alten Feld- und Weidegemeinschaft" bezeichnet, so kann ich dieser Auffassung nicht beipflichten. Damit soll die Tatsache, daß den Knabenschaften gewisserorts flurpolizeiliche Befugnisse zustanden, keineswegs in Abrede gestellt werden. Berichtet doch Hermann Usener (a. a. L., S. 231) von den luxemburgischen Burschenschaften, dem sog. „Amecht": „Das Amecht hatte die Aufsicht über die Felder, über die reifenden Früchte, die der Ernte harrten. Garten-, Feld- und Waldfrevel wurde äußerst streng geahndet." — Auch die Bestimmung der Knabenschaftssatzungen von *Rhäzüns*, wonach den Knaben die „Instandhaltung der Feldkreuze" zur Pflicht gemacht wird, geht möglicherweise auf alte Einrichtungen zurück, die das Aufsichtsrecht der Rhäzünser Knaben auf die Felder selbst ausdehnten. Daß jedoch der obenerwähnte Satzungsartikel von Fellers keine flurpolizeilichen Befugnisse, sondern lediglich eine Frage des Hengertrechts umschreibt, steht für mich außer allen Zweifeln. Es wäre doch zum mindesten unverständlich, warum die Fluren einzig und allein gegen „fremde Knaben" geschützt werden sollten und nicht ebensogut auch gegen einheimische, gegen Feldfrevler überhaupt. Nein, dieser Paragraph darf nicht wörtlich verstanden werden. „Unser kostbarer Garten" ist nichts weiteres als eine bildliche Umschreibung für „unsere Dorfschönen". Diese Annahme wird überdies erhärtet durch die Tatsache, daß in den später zu behandelnden Hochzeitsreden die Metaphern vom „*Einbruch des Bräutigams in den schönen Blumengarten*" und vom „*Raub der schönsten Rose oder Lilie*" je und je wiederkehren[14].

Daß die eifersüchtige Bewachung des „kostbaren Gartens" nicht allein vom fremden Liebhaber, sondern recht oft auch vom begehrten Mädchen als fluchwürdige Hemmung empfunden wird, liegt auf der Hand. Wer mit den Verhältnissen des Dorflebens vertraut ist, muß denn auch immer wieder die Beobach-

[14] Im Taminatal werden die Knabenschaftsmitglieder, denen die Aufgabe obliegt, den Kiltgang zu überwachen und „fremden" Kiltern aufzulauern, als „Gärtner" bezeichnet. (Vgl. W. Manz, a. a. O., 13 ff.)

tung machen, daß der Kampf gegen auswärtige Freier zu einem guten Teil von Neid und Selbstsucht bestimmt ist. Ursprünglich lag dieser Maßnahme gewiß ein tieferer Gedanke zugrunde. Der „Fremde" war nur den Knabenschaftsgesetzen seines eigenen Dorfes unterstellt. Er war, falls er sich gegen das Mädchen eines andern Dorfes verfehlte, von dessen Knabenschaft schwerer zu belangen als die eigenen Mitglieder. Er riskierte weit weniger als diese, da seine eigene Innung Verfehlungen gegen ein fremdes Mädchen milder oder gar nicht bestrafte. Mit Recht galt daher der Fremde als der „gefährlichere" Liebhaber, vor dem die Mädchen des Dorfes nach Möglichkeit geschützt werden mußten. Nicht als anmaßende Einmischung und Zwang, nicht als selbstsüchtige Maßnahme, sondern als „Schutz" will die Bewachung des „kostbaren Gartens" nach ihrem ursprünglichen Sinne gewertet sein. Dies erhellt schon allein aus dem Umstande, daß ein Mädchen nur so lange vor fremden Hengerern „ausgehütet" wird, als es einen ehrbaren, züchtigen Lebenswandel führt, daß aber die knabenschaftliche Bewachung dahinfällt, sobald das Mädchen durch irgendwelche Verfehlung in Verruf gerät. Ein Gewährsmann aus der Herrschaft erzählte mir folgenden Vorfall, der sich unlängst in seinem Heimattale abgespielt hat: Ein Knabe des Dorfes X hatte während des Sommers ein Mädchen aus dem Nachbardorfe Y kennengelernt, das zu jener Zeit in einem benachbarten Kurorte als Saaltochter diente. Als das Mädchen im Herbst nach Hause zurückgekehrt war, wollte es der Knabe, seinem Versprechen gemäß, dort aufsuchen. Da ihm bekannt war, daß die Knaben in Y ihre Mädchen streng bewachen und ein Auswärtiger nur mit dem Risiko, verprügelt zu werden, zu seiner Geliebten gelangen könne, nahm er einige Kameraden des eigenen Dorfes als Deckungskolonne mit. Er wollte mit den Knaben von Y im Beisein seiner Freunde unterhandeln und sich das Hengertrecht zu seiner Geliebten „erkaufen". Die Knaben von Y zeigten sich jedoch nicht, und die mitgenommenen Trabanten warteten vergeblich in der Nähe des Hauses, um bei einem allfälligen Überfall ihrem Kameraden beizustehen. Als dieser auch zum zweiten und dritten Male unbehelligt sein Mädchen besuchen konnte, schöpfte man Verdacht, und die Knabenschaft von X erkundigte sich bei derjenigen des

Nachbardorfes über den Grund ihres passiven Verhaltens. Die Antwort der letzteren lautete: Die dasige Knabenschaft habe an dem betreffenden Mädchen keinerlei Interesse mehr, da dieses schon seit längerer Zeit — ein zweifelhaftes Verhältnis zu einem übel beleumdeten Hotelportier unterhalte. Das Mädchen hatte also durch schlechten Lebenswandel seinen guten Ruf und infolgedessen auch den knabenschaftlichen Schutz eingebüßt. Sie galt seither bei der Jugendgemeinschaft des eigenen Dorfes als eine „Geächtete", mit der kein honoriger Bursche verkehren durfte, ohne selbst in Verruf zu geraten und der knabenschaftlichen Ehren und Rechte verlustig zu gehen. Neid- und teilnahmslos überließ man die Sünderin den — Fremden.

Neben der Tendenz des Schutzes haben gewiß auch noch andere Momente den leidenschaftlichen Kampf gegen fremde Freier beeinflußt und bestimmt: insbesondere das tiefverankerte Gemeinschaftsgefühl und Sippenbewußtsein, das sich im rätischen Dorfleben heute noch äußerst stark ausgeprägt zeigt. Nicht nur bei den Knabenschaften, sondern auch bei der politischen Dorfgemeinschaft als solcher beobachten wir immer wieder eine bewußte, fast mißtrauische Abgeschlossenheit gegen außen. Überall verrät sich im Leben dieser Dörfler das Bestreben, „für sich" zu bleiben, jedes Eindringen fremder Einflüsse und fremder Elemente nach Möglichkeit zu verhindern. Beinahe alle romanischen Dorfstatuten des 17., 18. und teilweise auch noch des 19. Jahrhunderts enthalten die strengsten Verbote gegen die Einbürgerung Auswärtiger, und eine Lungnezer Verordnung aus dem Jahre 1457 verbietet unter Androhung der Konfiskation den Verkauf, die Verpfändung und erbliche Verleihung von Gütern und Häusern an „frömde ... die nit sind von vater stam Curwalhen dysenthalb den bergen oder gotzhuslüt"[15]. Diese Fremdenverachtung und Exklusivität richtete sich nicht nur gegen die Lebenden, sondern dehnte sich auch auf die Toten aus. Fand man auf Gemeindegebiet die Leiche eines verunglückten Fremden, so schleppte man diese

[15] Vgl. Wagner - Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, I, 106; C. Pult, „Auch dem Kleinsten ein Plätzchen unter der Sonne"; Hermann Weilenmann, Die vielsprachige Schweiz, S. 41 und 241.

heimlicherweise auf das Gebiet der Nachbargemeinde, um ja nicht den „Familienfrieden" des eigenen Friedhofes durch die Anwesenheit eines Auswärtigen gefährden und entweihen zu müssen. Ja selbst der Galgen war für Fremde zu gut. Als im 18. Jahrhundert auf Anordnung des Bundstags eine allgemeine Razzia auf das in Bünden immer mehr überhand nehmende „Räuber- und Mordbrennerpack" eröffnet wurde, weigerten sich verschiedene Gerichtsgemeinden, die eingefangenen Räuber auf dem legalen Richtplatze hinzurichten. Wie wilde Tiere wurden die Erjagten, wo man ihrer gerade habhaft wurde, hingeschlachtet und ihre Leichen im Walde verscharrt oder in den Fluß geworfen. Die Metzeleien nahmen mancherorts so skandalöse Formen an, daß sich der Bundstag zu einer Verwarnung an die Gemeinden veranlaßt sah. Da soll eine Gerichtsgemeinde die obrigkeitliche Zumutung, ihre Richtstätte mit dem Blute fremder Verbrecher zu besudeln, mit den Worten zurückgewiesen haben: „Wir haben unsern Galgen für uns und unsere Nachkommen und nicht für — fremdes Gesindel."

Besonders deutlich zeigen sich die Spuren alten Sippenwesens u. a. auch in den rätoromanischen Verwandtschaftsbezeichnungen, die sich bis auf den fünften Verwandtschaftsgrad ausdehnen. Während anderwärts bei den Geschwisterkindern (Vetter und Base) die verwandtschaftliche Benennung und damit — ausgenommen in Erbschaftsfragen — auch das Bewußtsein der Familienzusammengehörigkeit gewöhnlich aufhört, fühlt sich der Rätoromane nicht nur mit seinem „Zavrin" (Vetter zweiten Grades)[16], sondern auch mit seinem „Baserin" (Vetter dritten Grades), ja selbst mit seinem „Basaret" (Vetter vierten Grades) verwandt. Die Reihenfolge der Verwandtschaftsgrade war früher von größter Bedeutung und mußte bei allen Familienanlässen, wie Taufe, Hochzeiten, Primizen etc. in der Placierung der geladenen Gäste strenge beobachtet werden. Greise Leute wissen noch davon zu erzählen, daß die Mißachtung der Verwandtschaftsgrade sogar bei Leichenbegängnissen öfters zu Streit und aufsehenerregenden Szenen geführt hat.

[16] Der Vetter ersten Grades heißt rätorom. „cuserin". — Vgl. hierüber Jaberg und Jud, Sprach- und Sachatlas Italiens und der Südschweiz, Band I, Karte 24.

Mit dem „Basaret" hört auch für den Rätoromanen die Blutsverwandtschaft auf. Ein altes Sprichwort sagt: „Basaret dat letg" (wörtlich: „Basaret gibt Ehe"). Sehr wahrscheinlich hatte dieses Sprichwort früher Gesetzeskraft und bedeutete soviel wie: Die Ehe unter Verwandten ist erst im fünften Verwandtschaftsgrade erlaubt. Ein solches Verbot würde durchaus nicht, wie man auf den ersten Blick vermuten könnte, den Prinzipien des eben beleuchteten Sippenwesens widersprechen. Wissen wir doch aus zahlreichen und zuverlässigen Überlieferungen, daß die Inzucht in der alten Sippe nicht nur verboten war, sondern als sündhaftestes Vergehen mit dem Tode bestraft wurde[17].

Den Rätoromanen ist ihr altes „Basaret dat letg" nur noch als Sprichwort geblieben. Das Verbot ist längst in Vergessenheit geraten. Eheschließungen unter Geschwisterkindern sind im bündnerischen Dorfe in unserem sogenannten aufgeklärten Zeitalter gang und gäbe. In katholischen Gegenden setzt das kanonische Recht diesem Unfug gewisse Schranken. Unter den reformierten Gemeinden jedoch gibt es gar manche, wo die unverantwortlich zahlreichen Verwandtenheiraten geradezu erschreckende Folgen zeitigen. Und dieser Übelstand ist vielleicht nicht zuletzt auf — die Hengertgebräuche der Knabenschaften zurückzuführen. Denn es liegt auf der Hand, daß die vielerorts heute noch übliche und oft unerbittliche Bekämpfung fremder Freier einerseits die Exogamie erschwert und anderseits der Inzucht in weitgehendem Maße Vorschub leistet. In diesem Punkte zeigt sich unleugbar eine dunkle Seite der knabenschaftlichen Wirksamkeit und Gewalt.

In weniger extremen Formen als in den rätischen Tälern finden wir auch außerhalb Graubündens Spuren des knabenschaftlichen Alleinrechts auf die Liebe der Dorfmädchen. Auf die von Hanns Bächtold und W. Manz hiefür beigebrachten Belege ist auf S. 67/68 (Anm. 12, 13) dieser Abhandlung bereits verwiesen worden. Von den *glarnerischen* „Gassenledigen" be-

[17] Die Mehrheit der alten Sippen verbot allerdings auch die schrankenlose Exogamie, pflegte jedoch, um die Einheirat zu verhindern, mit einer oder mehreren andern Sippen eine Art „Heiratskartell".

richtet Ernst Buß (Schw. A. f. V., IV, 297 ff.): „Sie üben eine Art nächtlicher Dorfpolizei aus, die nicht am wenigsten in der heimlichen Überwachung der jungen Mädchen und derer, die bei ihnen abends ‚zu Licht gehen', besteht. Wehe dem Jungburschen aus einer andern Gemeinde, der im Dorf bei einer Jungfrau zu Licht geht, ohne den Gassenledigen das sog. Gassengeld gegeben zu haben!" – Ebenso mußte früher auf den Landdörfern des Kantons *Zürich* der Auswärtige, um „Liechtern" zu dürfen, den Knaben einen Geldbetrag, den sog. „Anstand" entrichten (Emil Stauber, a. a. O., S. 11). Und in der Dorfgemeinde *Skandinaviens* haben sich die Burschen bis auf den heutigen Tag das Recht behauptet, fremden Burschen jeglichen Verkehr mit den Mädchen ihres Dorfes zu verunmöglichen, wenn sich diese nicht durch eine Geldsumme oder durch Branntwein bei ihnen eingekauft haben[18].

*

Schriftlich festgelegte Hengertsatzungen stehen heute nur noch in wenigen Knabenschaften Bündens in Gebrauch. Ihre Bestimmungen haben sich aber bis in alle Einzelheiten von einer Generation auf die andere vererbt und werden als ungeschriebenes Gesetz heute noch allenthalben streng beachtet. Heute noch betrachten die rätischen Knabenschaften den Hengert als ihr unveräußerliches, durch alte Tradition geheiligtes Recht, das sie jedem Widersacher gegenüber mit rücksichtslosem Fanatismus verfechten. Wehe dem Vater, der es versuchen wollte, seine Töchter klösterlich abzuschließen und die Einlaß begehrenden Burschen von der Türe zu weisen! Seine Renitenz liefert ihn den unerbittlichsten Schikanen der Dorfknaben aus, Plackereien und Gewaltsamkeiten, die an Härte und Brutalität den Verfolgungen fremder Hengerer oft um nichts nachstehen. Bald wird einem solchen Hengertgegner nächtlicherweile der Mistwagen, Stück um Stück, aufs Scheunendach befördert, dort zusammengefügt und mit Mist beladen; einem andern wird die

[18] Vgl. Lily Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde, S. 65/66. — Weiser führt diesen Brauch der skandinavischen Burschen auf das Vorrecht der alten Berserker-Krieger zurück, welche „die Jungfrauen nicht eher heiraten ließen, als bis sie ihnen ihre Keuschheit geopfert hatten".

zur Haustür führende Holztreppe entfernt und vors Dorf geschleppt; einem dritten die mit viel Mühe errichtete Scheiterbeige eingerissen oder ganze Teile des Hausdaches abgedeckt[19]; wieder ein anderer muß es erleben, daß ihm nachts sämtliches Vieh im Stall losgekettet und ins Freie gejagt wird. Durch solche und schlimmere Verfolgungen werden die renitenten Väter gewöhnlich solange mürbe gemacht, bis sie schließlich klein und häßlich nachgeben.

Und „das Auge des Gesetzes"? – die Polizei? die Gerichte? — Sie stehen der Willkür und Gewaltherrschaft der Knaben zumeist machtlos gegenüber. Die peinlichsten Untersuchungen und Nachforschungen verlaufen in der Regel ergebnislos, weil die knabenschaftliche „Schweigepflicht" den Mitwissenden — auch offiziellen Behörden gegenüber — jegliche Auskunft verbietet, Außenstehende dagegen aus Furcht vor der Rache die Zeugenschaft verweigern. Es kommt darum auch höchst selten vor, daß ein Geschädigter die Gerichte überhaupt anruft. Tut er es, so geschieht es zumeist zu seinem eigenen und seiner Töchter Schaden: Er selbst liefert sich damit erst recht den heimlichen Tücken der gewalttätigen Knaben aus, seine Töchter aber verfallen in die gesellschaftliche „Acht". Sie dürfen auf Jahre hinaus an keinen öffentlichen Anlässen des Dorfes mehr teilnehmen, den Burschen ist jeglicher Verkehr mit ihnen strengstens verboten.

Daß nicht nur renitente Väter, nicht nur Außenstehende, sondern erst recht die Knaben selbst jede Geringschätzung und Mißachtung des „unantastbaren" Hengertrechts teuer bezahlen mußten, erhellt u. a. aus einem alten Gerichtsprotokoll, das uns aus dem *Schanfigg* überliefert ist[20]. Der Bursche Flury war mit dem Liebhaber seiner schönen Schwester, dem Toni, in Streit geraten. Es kam zum Prozeß, der in aller Form vor dem Knabengericht des Dorfes ausgetragen wurde. Dabei passierte dem Verteidiger des Flury das Allerdümmste, was einem knabenschaft-

[19] In Deutschland (Hessen, Thüringen und Bayern) richtete sich die Strafe des „Dachabdeckens" vorwiegend gegen Ehemänner, die sich von ihrer besseren Hälfte unter den Pantoffel kriegen ließen.

[20] Vgl. „Ein Sittenbild aus vergangenen Tagen", Bündner Kalender für das Jahr 1878.

lichen Anwalt je passieren konnte: Im blinden Eifer seines Plädoyers versteigt er sich nämlich zu der höchst unbedachtsamen Behauptung: Der Toni habe gar kein Recht, bei Nacht das Haus des Flury zu betreten. Im Hause des Flury wohnt aber auch dessen schöne Schwester, Tonis Geliebte. Der Anwalt bestreitet somit nichts Geringeres als das althergebrachte, unantastbare Hengertrecht, und dies ausgerechnet vor dem Plenum des — Knabengerichts! Wie übel ihm letzteres diese ungeheuerliche Mißachtung der geheiligten Institution vermerkt hat, beweist der Umstand, daß der Anwalt nicht nur den Prozeß verlor, sondern sogar persönlich für seinen Klienten haften mußte. Das „Urthel" des Gerichts lautet: „In Erwägung, daß der Beistand des Flury ein unveräußerliches Recht der wohllöblichen Knabenschaft, welches von unsern Ur-Ur-Urgroßvätern ererbt und bis auf den heutigen Tag ist gehandhabt und geübet worden, gröblich angetastet hat, so ist besagter Anwalt des Flury vom Weibel und vom jüngsten Knab rücklings zur Thüre hinauszuführen und darf überdies an dem „Bußenmahl", so da folgen wird, keinen Theil nehmen."

II. Die „Ugadias".

Eine Institution, welcher ursprüngling offenbar auch die Regelung des Liebeslebens unter den Unverheirateten zugrunde lag, sind die sog. „Ugadias" („Vogteien"), die sich in mehreren Gemeinden Mittelbündens und des Schamsertales bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Unter knabenschaftlicher Vogtei versteht man die von der Innung den Knabenschaftsmitgliedern auferlegte Vormundschaft über die schulentlassenen Mädchen des Dorfes. Die bevormundeten Mädchen werden „Vogtmaidle" oder „Mündel" genannt. In den romanischen Gemeinden heißen sie „Ugadessas" oder, was häufiger ist, „U g a d i a s"[1]. Jedes unverheiratete Mädchen muß sich, sofern es als anständig und ehrenhaft gelten will, der knabenschaftlichen Bevormundung unterziehen. Die Zuteilung der Mündel vollzieht sich gewöhnlich durch das Los, seltener durch die Wahl. Wo letzteres der Fall ist, wählen zuerst die Chargierten der Gemeinschaft, dann die Mitglieder dem Alter nach, so daß den jüngsten Knaben nur noch die ältesten und am wenigsten begehrten Mädchen übrigbleiben. Es kann dann vorkommen, daß ein sechzehnjähriger

[1] „Ugadia" heißt im gewöhnlichen Sprachgebrauch „V o r m u n d s c h a f t", „V o g t e i". Auch im vorliegenden Fall wird das Wort ursprünglich diesen Sinn gehabt haben: Indem man ein Mädchen dem Schutze eines Knaben zusprach, übergab man ihm die Vormundschaft über dasselbe; unter Verteilung der „Ugadias" verstand man die Verteilung der Ämter. Nach und nach wandelte sich dann das Abstraktum zur p e r s ö n l i c h e n Bezeichnung für die Bevormundete selbst, so daß man heute unter „Ugadia" allgemein das vom Knaben bevormundete Mädchen versteht. — In der Mundart von E m s heißt das Vogtmädchen „Vugadeia", in derjenigen von B o n a d u z „Vugadoia" und in F e l d i s „Bugadia". — „Ugadessa" oder „Vugadessa" (Zillis) ist die feminine Form von „Ugau" („Vogt"). Die sprachlich richtige Bezeichnung für „die Bevormundete" müßte heißen: „l'Ugadada". Diese Form ist jedoch nirgends gebräuchlich, auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht. Für „Mündel" hat der obwaldische Sprachschatz keine eigene Bezeichnung. In der Volkssprache, wie auch in der Literatur, wird dafür „Orfan" („Waise") gebraucht.

Neuling über eine alte Jungfer zu gebieten hat, die den Jahren nach seine Mutter sein könnte[2].

In früheren Zeiten übernahm der Knabe mit dieser Vormundschaft, die einem jährlich wiederkehrenden Wechsel unterworfen ist, ein mitunter recht schwieriges Amt. Er verbürgte sich hierdurch nicht nur als ritterlicher Beschützer seines Mündels gegenüber aller Gefahr und Unbill, die diesem widerfahren konnte, sondern er war auch jederzeit für den Lebenswandel seiner Schutzbefohlenen verantwortlich und hatte diese gegen allfällige Anklagen vor den Schranken der sittenstrengen Knabengerichte zu verteidigen. Bedingungsloser Gehorsam des bevormundeten Mädchens, sowohl dem Vormund als den Satzungen der Knabenschaft gegenüber, galt als selbstverständliche Sache. Heute beschränken sich die gegenseitigen Pflichten zwischen Vogt und Bevogteter nur noch auf die Fastnachtanlässe und die übrigen festlichen Veranstaltungen des Jahres.

Als typischer Fall der Mündelverlosung sei im folgenden der Brauch geschildert, wie er heute noch in *Ems*[3] bei Chur geübt wird: Am Silvesterabend versammeln sich die Knaben von Ems maskiert in ihrem Gesellschaftslokal. Auf zwei Stühlen stehen zwei Milchtausen, die „Brentas", deren eine die Zettel mit den Namen der Knabenschaftsmitglieder, die andere diejenigen mit den Namen der Dorfmädchen enthält. Dem Mädchennamen ist jeweilen ein Übername oder ein Spottvers beigefügt, der auf irgendein Erlebnis, einen denkwürdigen Ausspruch oder auf eine Schwäche des betreffenden Mädchens anspielt[4]. Nun wird der Reihe nach aus jeder der beiden Tausen

[2] Das Ältestenprivileg auf die Liebe der Frau tritt uns schon bei den Primitiven immer wieder entgegen. C. Strehlow berichtet über die Aranda-Stämme Zentralaustraliens, daß dort den jungen Männern nach der Knabenweihe „alte Weiber zugeteilt werden, während die alten Männer das Privileg für sich in Anspruch nehmen, so viele junge Frauen zu heiraten, als sie Lust haben". (Vgl. M. Zeller, a. a. O., Seite 69.)

[3] Diese Darstellung, die sich auf Angaben ehemaliger und derzeitiger Mitglieder der Emser Knabenschaft stützt, deckt sich im wesentlichen mit der Schilderung Hanns Bächtolds in § 71 der „Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit".

[4] Während der Fastnacht wird dann ein gedrucktes Verzeichnis mit sämtlichen Mädchennamen und den dazugehörenden Denk-

ein Zettel gehoben, und die dabei zusammenfallenden Namen bilden die Vormundschaftspaare fürs kommende Jahr. Am Neujahrsmorgen stehen die Knaben vor der Kirchentüre, um der ihnen durchs Los zugefallenen Ugadia das Zusammengehörigkeitsdokument in Form des Namenzettels zu überreichen. Ein Entrinnen seitens der Mädchen gibt es dabei nicht. So bitter die Enttäuschung oft auch ist, so wenig der Kavalier dem Mädchen auch imponieren mag: Das Mündel muß sich seinem Schicksal fügen und den ihm aufgezwungenen Vogt anerkennen. Es hat sogar die Pflicht, diesen zu einer Mahlzeit einzuladen, deren vielfältige Speisefolge nicht selten an die lukullische Üppigkeit eines ländlichen Hochzeitsmahles grenzt.

In ähnlicher Weise wie in Ems vollzieht sich die Zuteilung der Vormundschaften auch im benachbarten *Bonaduz*, wo Vormund und Mündel am Neujahrsmorgen paarweise zur Messe gehen, um den Dorfbewohnern ihre Zusammengehörigkeit fürs kommende Jahr kundzutun. In *Tamins* findet die Verlosung der Mündel am Abend des St. Stephanstages statt. Der Vormund hat die Pflicht, am Neujahrsmorgen zuerst seinem Mündel das Neue Jahr anzuwünschen. Weniger ausgeprägt hat sich die Institution in den Schamser Gemeinden *Zillis* und *Andeer* erhalten, wo die Zuteilung der „Ugadessas" heute einzig und allein auf das Landsgemeindefest berechnet ist, an welchem die jungen Leute paarweise teilnehmen.

Für das 18. Jahrhundert lassen sich die knabenschaftlichen Vogteien in der Mehrzahl der bündnerischen Talschaften nachweisen. In *Brigels* nannte man die Zuteilung der Mädchen an

---

sprüchen an die Mitglieder der Knabenschaft verteilt. Da uns gerade die „grüne Liste" für das Vormundschaftsjahr 1927 vorliegt, seien daraus einige der „gelinderen" Spottverse wiedergegeben. Da heißt es u. a.: „Heiratsvermittlerin im Oberdorf"; „Telegraphenpionier und Leutnantsaspirant ließen mich trotz meiner Schönheit im Stich"; „Kühl aufbewahren"; „Du sollst nicht begehren ..."; „Der Schwinger verschwindet, die Liebe erblindet"; „Hebammenkurs als letzter Versuch"; „Entsprungen dem Zirkus Knie"; „Schaufensterdekoration"; „Schön bin ich, aber ... saudumm"; „Viper" usw. — Vor diesen Attributen steht jeweilen der volle Vor- und Geschlechtsname des betreffenden Mädchens. — Vgl. die im Sarganserlande, insbesondere in Mels üblichen „Maisbriefe", über die W. Manz eingehend berichtet (Volksbrauch und Volksglaube des Sarganserlandes, S. 16 ff.).

die Knaben „trer ora las Signuras", was in diesem Falle nicht wörtlich zu übersetzen ist, sondern soviel wie „die Damen auslosen" heißt[5]. Aus *Peist* und *St. Peter* im Schanfigg ist uns die Bezeichnung „Vogtknab" überliefert, und für das *Rheinwald* bezeugt den Brauch eine aus Hinterrhein stammende Protokollaufzeichnung aus dem Jahre 1841, welche besagt, daß Joh. Lorez, „der wenige Tage vorher aus Italien anlangte", in die „ehrsame Knabenschaft aufgenommen und ihm eine Vogtstelle übergeben" worden sei[6].

Für einen Ableger der alten Knabenschaftsvogteien halte ich den in *Jenaz* (Prätigau) heute noch üblichen Brauch des „Polletlaufens". An einem bestimmten Abend werden die Mädchen von den Knaben verlost, und jeder Knabe muß zu dem ihm durchs Los zugefallenen Mädchen zum Hengert. Vor dem Hause des betreffenden Mädchens ruft der Knabe „Pollet, Pollet!"[7], um auf dieses Paßwort hin von der Schönen Einlaß zu erlangen. Einige „Läufer" sind dazu bestimmt, den Weg der Losträger zu beaufsichtigen und darüber Bericht zu erstatten. Gelingt es einem Knaben nicht, zu seinem Mädchen zu gelangen, so muß er der Knabenkasse eine Steuer entrichten, die dann gemeinsam vertrunken wird.

Die einzigartigste Umwandlung hat die Einrichtung der knabenschaftlichen Vogteien jedoch in *Ardez* (Unterengadin) erfahren müssen, indem dort nicht die Knaben ihre Mädchen, sondern umgekehrt die Mädchen ihre Knaben verlosen. Am Nachmittag von „Bavania" („Epiphanien") versammeln sich die Ardezerinnen in einer Bauernstube, um sich den Kavalier fürs kommende Jahr zu erwählen. Da die Verlosung mittelst kleiner Zettel vollzogen wird, heißt der auf diese Weise ergatterte Geliebte „il marus della zecla", „der Zettelschatz"[8]. Noch am gleichen Abend geht das Mädchen mit dem schicksalsschwe-

[5] „trer ora" heißt wörtlich: „ausziehen", „entkleiden"; hier „herausziehen" (aus der Urne).

[6] Vgl. die Mitteilungen über die Volksgebräuche in Lü (Münstertal) in der Rät. Chrest. X, 1128.

[7] Über die verschiedenen Formen und Bedeutungen von „Pollet" („Bolete") vide Schweiz. Idiotikon IV, 1182.

[8] „Marus" (fem. „marusa") ist im Engadin die gebräuchlichste Bezeichnung für „Geliebter", „Schatz". Die surselvische Parallelform heißt „muronz", fem. „muronza".

ren Zettel ins Elternhaus des betreffenden — manchmal vielleicht auch betroffenen Jünglings, um denselben von der gemachten Eroberung in Kenntnis zu setzen und ihn zugleich zum Dreikönigsball einzuladen. Aber die vorsorgliche Ardezer Jungfrau begnügt sich nicht mit einem „marus". Auf dem Tanzplatz werden nämlich für jedes Mädchen noch zwei „Suppleanten", die sog. „marus della graida" ausgelost. Falls das Mädchen im Laufe des Jahres durch Wegzug oder Absterben ihres ersten Kavaliers verwitwen sollte, so haben diese „Kebsmänner" pflichtgemäß in die Lücke zu treten. — Dieser Brauch, der die Bestimmung der Liebespaare den Mädchen anheimstellt, ist uns einzig und allein aus dem Unterengadin verbürgt, also just aus diesem Tale, aus dem uns keine bestimmten Spuren von der ehemaligen Existenz organisierter Knabeninnungen überliefert sind. Er wäre undenkbar für Gemeinden, in denen die Knabenschaft an ihrer alten Macht und Gewalt auch nur einigermaßen festgehalten hat.

Wie die Rechte und Pflichten der Knabenschaftsmitglieder bis ins kleinste statutarisch geregelt waren, so enthalten die Statuten auch ausführliche Bestimmungen über das Verhalten und Betragen der Mündel. Die romanisch redigierten Satzungen der „hochlöblichen Knabenschaft" von *Truns* aus dem Jahre 1773 (Annalas V, S. 344 ff.) schreiben den Ugadias unter Androhung hoher Bußen folgende amüsanten Anstandsregeln vor:

„Sie sollen sich befleißen, mit guter Haltung über die Straße zu gehen und nicht Schritte nehmen, als ob sie über Täler springen wollten; aber auch nicht so zimperlich davontrippeln, wie wenn die Straßen mit Eiern gepflastert wären; nein, sie sollen weder zu rasch noch zu langsam dahinschreiten, auch nicht den Hintern hin- und herwerfen, so daß man nur unter Lebensgefahr an ihnen vorübergehen kann. . . . Auch sollen die Mädchen sich ehrenhaft und mit aller Schicklichkeit kleiden, Kopfbedeckung, Schürze und Halstuch ordnungsgemäß binden, daß nicht der eine Zipfel gegen Medels, der andere gegen Tavetsch und der dritte gegen Run hin pendelt."

Das gegenseitige Vormundschaftsverhältnis wird — so weit wenigstens, als es sich vor den Augen der Öffentlichkeit abspielt — folgendermaßen umschrieben:

„Was die Mündel anbetrifft, sollen diese vor allen Dingen ihren Vögten alle Achtung und Ehrerbietung entgegenbringen und ihnen gehorsam sein. Sie sollen, wenn sie einem oder mehreren dieser Herren

begegnen, eine sachte Verbeugung (‚in bufatg zenclin') machen. Ebenso sollen auch die Herren ihren Mündeln mit der schuldigen Höflichkeit begegnen. Und für den Fall, daß bei schlechter Wegsame eine dieser Ugadias auf der Straße hinfiele, so soll jeglicher dieser Herren, die dies sehen, rasch hingehen und ihr in die Höhe helfen. Überdies soll jeder Vormund nach bestem Wissen und Können dafür Sorge tragen, daß diesen Verordnungen allseits gewissenhaft nachgelebt wird. Sollte aber jemand wahrnehmen, daß ein Vogtmädchen absichtlich gegen diese verstößt, so soll letzteres aus dieser Synagoge (sic!)[9] ausgestoßen werden."

Wir sehen: Bedingungsloser, untertänigster Gehorsam seitens des Mündels, rigoröse, wenn auch hilfreich-galante Überwachung seitens des Vogtes, das sind die Forderungen dieser alten Trunser Satzungen, die, so ulkig und ironisch sie uns heute auch anmuten mögen, einstens mit peinlichster Genauigkeit und rücksichtsloser Strenge gehandhabt wurden.

Wie sich das Verhältnis zwischen Vormund und Mündel im außeramtlichen Verkehr zu gestalten pflegte, ist eine zu heikle Frage, als daß sie auf Grund der sachlich-nüchternen Überlieferungen alter Gesetzesartikel beantwortet werden könnte. Immerhin gibt es Satzungen, die uns auch hierüber gewisse Vermutungen nahelegen. Artikel 8 der *Feldiser* Statuten (Rätorom. Chrest. I, 356ff.) verbietet bei Buße von drei Pfund, „eines anderen Vogtes Mündel durch unhöfliche Redensarten zu verletzen oder — zu küssen"! Zärtlichkeiten zwischen Vormund und Mündel scheinen demnach erlaubt, ja als selbstverständliche Voraussetzung zu gelten. Es ist somit gar nicht verwunderlich, wenn schon so mancher Vogt die ihm von Gesetzes wegen dargebotene Gelegenheit mit beiden Händen festgehalten und vor Ablauf der Amtsdauer sein Mündel als seine Braut erklärt hat, womit für die Knabenschaft jedes Anrecht auf das Mädchen erlischt. Nicht selten lesen wir in rätoromanischen Biographien und Autobiographien, wie dieser und jener seine Ugadia zur Lebensgefährtin erwählt habe. Anderseits hört man — wie gar nicht anders zu erwarten ist — auch oft von Vormundschaftspaaren, die sich nur mit bitterer Resignation in ihr unabwendbares Schicksal ergeben und mit aufrichtigem Verlangen den Tag neuer Losungen herbeisehnen.

[9] Vgl. Schweiz. Idiotikon VII, 1084.

Die rätischen Urkunden über die knabenschaftlichen Vogteien reichen nicht weit genug zurück, als daß sich auf Grund derselben der ursprüngliche Sinn der Einrichtung ergründen ließe. Wie alle Bräuche des Volkswesens, so hat zweifelsohne auch dieser im Laufe der Jahrhunderte tiefgreifende Wandlungen und Umdeutungen erfahren, die ihn nach und nach von seiner einstigen Grundbedeutung abgerückt haben. Für die Ursprungsfrage weit aufschlußreicher als die oben geschilderte rätische Institution sind deren Parallelerscheinungen, die Hermann Usener (Hessische Blätter für Volkskunde I, 221 ff.) aus Deutschland verbürgt. Die am Niederrhein und in der Eifel heute noch vorkommenden Verbände der „Reihjungen", deren Hauptzweck die Aufführung festlicher Reigen ist (daher der Name „Reihjungen"), versteigern auf diese Veranstaltungen hin „die unbescholtenen Mädchen des Dorfes" an ihre Mitglieder[10]. Den ersteigerten Mädchen, „Maifrauen" geheißen, ist während der Zeit des sog. „Mailehens" jeglicher, auch der harmloseste Verkehr mit andern Burschen aufs strengste verboten. Das „Mailehen" dauert vom Tage der Versteigerung (Vorabend der Walpurgisnacht) bis nach dem großen Tanzfest, das zu Pfingsten oder zur Kirchweih stattfindet und ehemals „um die Kirche herum" aufgeführt wurde.

Auch in der Institution der rätischen „Ugadias" lassen sich heute noch gewisse Zusammenhänge mit der Kirche wahrnehmen: Vor der Kirchentüre erfährt die Emserin am Neujahrsmorgen, welchem Burschen sie als Mündel fürs kommende Jahr zugefallen, und in Bonaduz wird die Zusammengehörigkeit der neuen Vormundschaftspaare den Dorfbewohnern dadurch kundgetan, daß Vogt und Mündel am Neujahrsmorgen paarweise zur Messe gehen. Bei den Verbänden der „Reihjungen" aber, deren festliche Reigen früher „um die Kirche her-

[10] Das Versteigern oder öffentliche Ausrufen der Mädchen, also der allgemeine Abschluß von Liebesverhältnissen unter der mannbaren Jugend, ist außer am Niederrhein auch in Hessen und Westfalen bekannt. Ebenso werden im Welschtirol bei einem angezündeten Märzfeuer die einzelnen Paare für das nächste Jahr ausgerufen. Der gleiche Brauch ist auch für die südlichen Vogesen verbürgt. (Heinrich Schurtz, a. a. O., S. 118/119.)

um" aufgeführt wurden, tritt der Zusammenhang des Brauches mit religiösem Ritus noch deutlicher und augenfälliger zutage, und es ist ein durchaus naheliegender Deutungsversuch, wenn Usener in diesem zur Kirchweih stattfindenden Tanzfest die eigentliche Grundbedeutung der ganzen Einrichtung sieht, indem er die Zeit des Mailehens als eine „geschlossene heilige Vorbereitungszeit" bezeichnet, als ein „castum", das von den Reihjungen und Maifrauen nur darum erfordert wird, „weil sie sich würdig machen müssen zu einer heiligen gottesdienstlichen Handlung, in welcher sie die Gemeinde zu vertreten haben".

Diese Deutung hat manches für sich, wenngleich man den von Heinrich Schurtz (Altersklassen und Männerbünde, Seite 113 ff.) dagegen erhobenen Einwand nicht unterdrücken kann, daß es ein wunderlicher Einfall sei, „die Keuschheit der jungen Leute dadurch zu sichern, daß man sie paarweise zusammentut und ihnen selbst den harmlosesten Verkehr mit andern untersagt, also sie förmlich wie Eheleute zueinander stellt". In Zeiten ungebundenen Liebesverkehrs unter der Jugend — und in diese Zeiten führt Useners Deutungsversuch den Ursprung des Brauches zurück — mag jedoch schon diese Institution, die das wahl- und zügellose Liebesleben der jungen Leute für eine bestimmte Zeit auf eine Art Einehe beschränkte, als ein Opfer der Entsagung an die Gottheit und als würdige Vorbereitung zu einer sakralen Handlung gegolten haben. Ich würde darum, wenn keine einleuchtenderen Erklärungen vorlägen, nicht anstehen, Useners Hypothese auch für den Ursprung der rätischen „Ugadias" als Grundlage zu gebrauchen und diese als einen einst heidnischen, später der christlichen Kirche angepaßten Kultbrauch zu deuten. Die Divergenz in der Jahreszeit brauchte uns in dieser Annahme durchaus nicht zu beirren. Die bündnerischen „Vogteien" könnten sehr wohl auf eine dem Fruchtbarkeitsdämon geltende Frühlingsfeier berechnet gewesen sein[11]. Das ungleiche Verhältnis zwischen Bursche und Mädchen, die vom Mündel geforderte Botmäßigkeit ließe sich leicht erklären, indem man diese sklavenähnliche Behandlung des weiblichen Ge-

[11] Im Welschtirol werden die einzelnen Paare für das nächste Jahr bei einem angezündeten Märzfeuer (!) ausgerufen. (Vgl. Anmerkung 10 auf Seite 83.)

schlechtes einerseits auf römischen Einfluß, anderseits auf die maßlos selbstherrliche Gewalt der rätischen Knabengerichte zurückführt.

Nun führen uns aber die Überlieferungen einer noch im Spätmittelalter weit verbreiteten Sitte auf Spuren, die uns in der Frage nach der Herkunft und ursprünglichen Bedeutung der Mädchenversteigerung nach einer andern Richtung verweisen. In seinen „Gebräuchen bei Verlobung und Hochzeit" (§ 72/73) berichtet Hanns Bächtold:

„Die Sitte der Mädchenversteigerung[12] ist, wie die Verlosung, in Deutschland außerordentlich verbreitet. Wilh. Mannhardt hat dafür in seinem ‚Baumkultus' S. 449 ff. zahlreiche Beispiele zusammengestellt. Bald findet sie vor der Fastnacht, bald an Ostern oder am Himmelfahrtstage oder 1. Mai statt; stets in größter Ordnung. In St. Goar wurde sie sogar auf das Rathaus verlegt und das erlöste Geld floß in die Stadtkasse. Daß diese Bräuche, so verschieden sie untereinander sind und so sehr sie auch mit den Fruchtbarkeitsriten der Maisitten, die ja trefflich dazu passen, verbunden sind, mit der Ausübung des Ehezwanges des Grundherrn seinen Hörigen und des Landesherrn seinen Untertanen gegenüber zusammenhängen, zeigen die Verse, die die Kinder in Frankfurt am Main anfangs des 18. Jahrhunderts sangen:

‚Hoeret zu ihr Herren ueberall,
Was gebeut der König und Marschall.
Was er gebeut und das muß seyn,
Hier ruf ich aus N. N. mit N. N.
Heut zum Lehen / Morgen zur Ehen
Über ein Jahr zu einem Paar.'

Nach der Überzeugung von Lersners sind es dieselben Worte, mit denen vor 1232, ehe von Heinrich VII. das Ehezwangsrecht aufgehoben wurde, ein Herold zuweilen einer Bürgerstochter ankündigte, daß der Kaiser sie einem der Hofleute zur Ehe verleihe.

Verwandt damit sind die Heiratsmärkte, die aus Sage und Sitte in Deutschland, England und Frankreich, Rußland und auf dem Balkan nachgewiesen sind, und nach Herodot 1, 196 schon im alten Babylon Brauch waren. Nach ihm wurden die heiratsfähigen Jungfrauen von einem Ausrufer (von wem er dazu beauftragt war, geht nicht aus der Stelle hervor; von der Regierung?) in der Weise zum

[12] Vgl. die umfangreiche Literatur, die Bächtold in den Anmerkungen zu diesen Kapiteln über Mädchenversteigerung und Heiratsmärkte anführt, sowie das Kapitel „Mädchenmarkt" in Viskys „Volksbrauch der Ungarn", S. 52 ff.

Verkaufe angeboten, daß man mit der Schönsten den Anfang machte, für die natürlich auch der höchste Kaufpreis erlegt werden mußte, und dann je nach dem Grade der Schönheit alle andern der Reihe nach folgen ließ. Daß es sich dabei nicht um Brautkauf handelte, geht daraus hervor, daß die Häßlichen und Krüppelhaften vom Ausrufer denjenigen zugesprochen wurden, die dafür, daß sie sie zu ehelichem Zusammenleben zu nehmen sich bereit erklärten, am wenigsten Geld verlangten; und so ging es wieder der Reihe nach in umgekehrter Ordnung im Vergleich mit dem für die Schönen eingehaltenen Verkaufsmodus, so daß jedenfalls der größte Teil des eingenommenen Geldes wieder draufging.

Noch im 19. Jahrhundert war es bei den Beduinen in Syrien Sitte, die heiratsfähigen Mädchen reich geschmückt auf den Markt zu führen. Ein Ausrufer schritt vor ihnen her und rief: „Wer will die Jungfrau heiraten?" Selbst wenn eine Heirat schon vorher abgemacht war, mußte sie auf diese Weise auf dem Markte endgültig vereinbart werden, und kein Mädchen konnte sich auf eine andere Weise verheiraten."

In Georg Buschans „Illustrierter Völkerkunde" (Band II, 615) erfahren wir über dieselbe Sitte:

„Im Südwesten von Melrose bei Moffat in Schottland wurde gleichfalls alljährlich Markt gehalten, wobei eine Menge Unverheirateter beider Geschlechter zusammenkamen, die sich nach Gatten umsahen. Durch Handschlag wurde der Ehevertrag eingegangen; die Paare gingen weg und lebten bis zum Markt des folgenden Jahres beisammen. Dann erschienen sie dort wieder. Wenn beide Teile standhaft blieben, so wurde der Handschlag auf Lebenszeit erneuert, sonst hatten die beiden Teile freie Wahl. Die Sorge für ein inzwischen geborenes Kind wurde dem unbeständigen Teil übertragen. Diese Gewohnheit behielt man bis zum 17. Jahrhundert bei."

Den gleichen Brauch überliefert Flotow in seiner Oper „Martha" aus Richmond in England[13].

So sehr die äußeren Formen, zu denen sich der Brauch in den verschiedenen Ländern entwickelt hat, auch voneinander abweichen, überall handelt es sich in den vorliegenden Fällen

[13] In gewissen Gegenden Englands herrschte bis in die neueste Zeit hinein die Sitte, daß Männer, die sich von ihrer Frau wollten scheiden lassen, dieselbe an einer Halfter auf den Markt führten und sie dort für drei Schillinge und ein Maß Bier verkauften. Dieser Verkauf galt gleichsam als öffentliche Scheidungsklage, die dann zumeist die gerichtliche Auflösung der Ehe zur Folge hatte. (Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Singer.)

um regelrechte Heiratsmärkte, auf denen die mannbaren Mädchen an den Meistbietenden zur Ehe versteigert wurden. Die Berührungspunkte mit den niederrheinischen „Mailehen" zeigen sich in wünschbarer Deutlichkeit, und ebenso deutlich lassen sich die Verbindungsfäden von letzteren zu den rätischen „Ugadias" verfolgen. Denn der Umstand, daß die Ugadias verlost statt versteigert werden, ändert an der Sache grundsätzlich wenig oder nichts. Die Verlosung darf füglich als eine direkte Abart, als eine humanere und zivilisiertere Zuteilungsform angesehen werden, welche die an den Waren- und Viehhandel gemahnende Versteigerung in neuerer Zeit verdrängt hat. Davon, daß es „Jünglingsverbände" waren, die auf diesen Heiratsmärkten die Versteigerung der Mädchen vollzogen, ist in den angeführten Überlieferungen allerdings nirgends die Rede. Wie naheliegend aber ist die Wahrscheinlichkeit, daß just die Knabenschaften, die ja allenthalben die Regelung des Liebeslebens unter den Unverheirateten als eine ihrer bedeutungsvollsten Obliegenheiten betrachteten, einen solchen Brauch entweder selbst ins Leben gerufen oder dann mit der Zeit an sich gerissen haben. Übrigens liegen gerade aus der Schweiz, nämlich aus dem *aargauischen Freiamt* Belege vor, denen zufolge der dortige „Knabenrat" die Pflicht hatte, „den Jünglingen passende Mädchen zu gelegentlicher Heirat anzuweisen" (Schw. A. f. V., VIII, 87/88). Ob nun die Vogteien der rätischen Knabenschaften einstmals den Charakter einer ernstgemeinten Heiratsangelegenheit hatten, oder ob der Brauch erst nach seiner Entartung in die Hände der Knaben übergegangen ist, läßt sich auf Grund des zu Gebote stehenden Materials nicht feststellen. Jedenfalls dürfen die „Ugadias" in ihrer heutigen Form nicht anders denn als Scherz und Spiel gewertet werden — ein Spiel allerdings, das sich mitunter in „Ernst" wandeln kann, indem das Vormundschaftsverhältnis, wie bereits erwähnt, recht oft zum Bund fürs Leben führt.

*

Die gesellschaftliche Stellung, die die Jungfrau auf dem rätischen Dorfe einnimmt, ist in der Hengertsitte, ganz besonders aber in der Institution der Vogteien klar umschrieben. Das

Mädchen ist zumeist restlos der Gewalt der Knabenschaft ausgeliefert, deren Verordnungen und Sitten gebieterisch und hemmend zugleich bis in ihr intimstes Privatleben dringen. Es gibt nur wenige Gemeinden, in denen auch die Jungfrauen des Dorfes früher eine Art Genossenschaft bildeten. Von organisierten Mädchenverbänden, wie wir sie noch Ende des 19. Jahrhunderts in verschiedenen Gegenden Deutschlands vorfinden, kann in Graubünden jedoch nicht die Rede sein[14]. Der Zweck dieses Zusammenschlusses bestand hier lediglich darin, auf gewisse Festtage (Kirchweihfeier, Primizen, Landsgemeinde etc.) hin die Kirche und die amtlichen Gebäude des Dorfes gemeinsam zu schmücken. Findet im Dorfe eine Hochzeit statt, so zieren die Mädchen das Haus der Braut, oft auch den Traualtar mit Kränzen und Blumen; ebenso wird gemeinsam ein Kranz geflochten, wenn ein Jüngling oder eine Jungfrau stirbt. In *Laax* (Oberland) hatten die „mattauns" früher ihre eigene „Uaibla" (fem. von „Uaibel" = „Weibel"), welcher die Aufgabe zustand, die Mädchen jeweils für derartige Gemeinarbeit zu avisieren. Mancherorts beteiligten sich die Jungfrauen in einheitlichem Ornat, „Kranz und weißer Schürze", an den religiösen Festen des Dorfes[15].

Der Übertritt in die Gemeinschaft der mannbaren Mädchen fällt meistenorts mit den Neuaufnahmen der Knabenschaft zusammen — mit dem Unterschied allerdings, daß das Mädchen zumeist zwei Jahre früher, also schon mit 15 oder 16 Jahren, für

[14] Von der Kremnitzer Sprachinsel (Tschechoslowakei) berichtet Joseph Hanika (a. a. O., S. 23): „In den zur Johannisberger Kirche gehörigen Gemeinden bilden auch die Mädchen eine engere Gemeinschaft. An der Spitze steht das älteste Mädchen, die ‚Altmâd'. Die Mädchen müssen sich ‚zu den Mâd'n einkaufen'. In der Kirche halten sie bei der Aufstellung eine bestimmte Reihenfolge ein, und zwar sind sie aufgestellt, wie sie sich der Reihe nach eingekauft haben. Will ein Mädchen einen Platz weiter vorne haben, so muß sie sich ‚vorkaufen'. Sie muß für jedes Mädchen, das vor ihr ist, einen kleinen Betrag zahlen. Von dem Gelde, das nach und nach einbezahlt wird, veranstalten die Mädchen einen Unterhaltungsabend, zu dem sie die Burschen einladen. Wenn ein Mädchen heiratet, so gehen alle Eingekauften mit zur Kirche, auch wenn sie nicht zur Hochzeit geladen sind."

[15] Vide Decurtins, Rät. Chrest., Ergbd. I, 171.

erwachsen gilt. Äußerlich macht sich diese Standesveränderung besonders dadurch bemerkbar, daß das Mädchen von diesem Tage an in der Kirche in den Bänken der Jungfrauen sitzen darf. Auch darf es sich jetzt an öffentlichen Tanzanlässen beteiligen und — Hengertbesuche empfangen. In *Disentis* ist es heute noch Brauch, daß auch das Mädchen bei der Aufnahme in die Gemeinschaft der Erwachsenen der Knabenschaft eine Abgabe entrichten muß. Am gleichen Tage, da sie in der Kirche zum erstenmal bei den Jungfrauen sitzt, erscheint in ihrem Elternhause eine knabenschaftliche Abordnung, um von ihr die „Volljährigkeitssteuer" abzufordern. Diese bestand früher in einer Quartane Weizenkorn; heute wird statt dessen den Abgeordneten eine Mahlzeit verabreicht.

In den Protokollen der Knabenschaften von *Zillis* und *Außer-Camana* begegnen wir mitunter der Bezeichnung „Jugendgesellschaft", eine Bezeichnung, die besonders bei Erörterungen über Hochzeitssteuern, Unterhaltungsanlässe u. dgl. Verwendung findet. In solchen Fällen werden die erwachsenen Mädchen des Dorfes als „zur Knabenschaft gehörig" betrachtet. Aus dieser Bezeichnung schließen zu wollen, daß die Mädchen an diesen Orten irgendeinen Einfluß auf das gesellschaftliche Leben des Dorfes ausgeübt hätten, wäre jedoch ein Irrtum. Nie und nirgends wurde den Mädchen auch nur das minimste Mitspracherecht eingeräumt. Sie galten, in ihrer Gemeinschaft, als die Blumen ein und desselben Gartens, den die Knabenschaft nicht nur eifersüchtig bewachte, sondern als ihr unveräußerliches „Eigentum" beanspruchte. Als Einzelwesen war das Mädchen kaum mehr als die Untergebene, die „Hörige" ihres Vogtes. Ihre Pflicht und Aufgabe bestand darin, untertänigst die Satzungen der Knabenschaft zu befolgen und — zu schweigen... Taceat mulier in ecclesia!

Kalendare Volkssitten.

I. Die Jahreswende.

In den Institutionen des Hengerts und der Vogteien verkörpert sich das unveräußerliche Alleinrecht der Knabenschaften auf das Liebes- und Gesellschaftsleben der Dorfjugend. Aufgabe der nachstehenden Kapitel ist es, darzulegen, wie die Knabenschaften auch über den Rahmen des eigenen Brauchtums hinaus ihren gesellschaftlichen Einfluß geltend machen, wie sie an der Durchführung und Erhaltung der Volkssitten überhaupt den größten Anteil haben. Da völkische Feste und Sitten zumeist an bestimmte Kalendertage geknüpft sind, sei bei deren Zusammenstellung mit der Jahreswende begonnen.

Von jeher hat das rätische Volk den Silvester- und den Neujahrstag mit mannigfachem Brauchtum umwoben. Der letzte Tag des alten Jahres und der erste des neuen finden im bündnerischen Dorfe heute noch weit mehr Beachtung als das Weihnachtsfest, welches anderwärts als bedeutendstes und höchstes Fest des Jahres gefeiert wird. Erst in neuerer Zeit haben — vermutlich von Deutschland her kommend — der kerzenflimmernde Christbaum und die damit verbundene Weihnachtsbescherung ihren Einzug in die rätischen Bergtäler gehalten. Es dürfte sich noch manches Bündnerdorf finden, in dessen Kirche und Stuben noch nie ein Weihnachtsbaum geleuchtet hat. Und wo sich das weihestrahlende Sinnbild christlichen Weihnachtsglaubens eingebürgert hat, ist es vielfach mit den alteingesessenen Neujahrsbräuchen vermengt oder diesen angepaßt worden. So findet die Christbaumfeier für die Schulen meistenorts nicht am Weihnachtstage, sondern am Silvesterabend statt. Die Bescherung der Patenkinder und Verwandten, anderwärts ein typischer Weihnachtsbrauch, ist in Graubünden gewöhnlich an den Neujahrstag gebunden. Auf diese Weise hat das ältere Neujahrsfest sein

Primat bis auf den heutigen Tag beibehalten und sich die neu eingeführten Weihnachtssitten fremder Herkunft dermaßen untergeordnet, daß es diese sogar zeitlich in seinen Rahmen zwang.

Die festliche Begehung der Jahreswende beginnt schon mit dem frühen Morgen des Silvestertages. Der Schreibende erinnert sich noch aus seinen eigenen Kindheitsjahren, wie diese Nacht zum Silvester jeweilen die ruheloseste des Jahres war, wie man — so ungern und schwer man an den kalten Wintertagen sonst auch aufstand — am Silvestermorgen schon in aller Herrgottsfrühe und ungerufen das warme Bett verließ. Denn wer an diesem Morgen als Letzter zum Frühstück oder in der Schule erschien, lud nicht nur den Übernamen „Silvester", sondern mit diesem auch die unbarmherzigsten Neckereien seiner Umgebung auf sich. In *Samaden* wurde in früheren Zeiten der Schüler, der als Letzter auf dem Schulplatze erschien, unter lärmendem Beifall der Schulkinder in einen Sack gesteckt und so in die Schulstube geschleppt. Oft trug es sich dann zu, daß nach dem vermeintlich Letzten noch ein „Allerletzter" kam, was zur Folge hatte, daß der unschuldig verurteilte Vorgänger aus seiner Haft entlassen wurde und sich der neu Hinzugekommene in dessen finsteres Schicksal fügen mußte.

Zu den in Graubünden am stärksten verbreiteten Neujahrssitten gehört das „Neujahranwünschen", ein für die Kinderwelt ganz besonders eindrucksvolles Ereignis, das ihr Gemüt wochenlang zuvor und hernach beschäftigt. Zu allererst kommen „Gotta" und „Götti", dann die verschiedenen Tanten und Onkel an die Reihe, von denen man mit allerhand geheimnisvollen Päckchen beschenkt wird, die von den neugierigen Kleinen gewöhnlich schon auf dem Heimwege, mitten auf der Straße, geöffnet und begutachtet werden. Nachdem die mehr oder weniger zufriedenstellenden Pakete der näheren Verwandten daheim in Verwahrung gebracht sind, werden auch alle übrigen Familien des Dorfes mit Glückwünschen abgesucht. Rudelweise pilgern die erwartungsfrohen Kinder von Haus zu Haus, und wie eingeübter Chorgesang erklingt beim Eintritt in die Stube das uralte: „Bien gi, bien onn, e dei bienmaun!", — zu deutsch: „Guten Tag, gutes Jahr und gebt milde Gaben!" Ein Batzen

oder mehr, je nach den Beziehungen, in denen die betreffenden Familien zueinander stehen, bilden das Entgelt für den dargebrachten Wunsch. Diese Wunschreise der Kinder dauert in größeren Dörfern oft vom frühen Morgen bis zum späten Nachmittag. Zwischen zwei Stationen läuft eines oder das andere rasch nach Hause, um dort in einer verborgenen Ecke durch Kassasturz den bisherigen Ertrag der Expedition nachzuprüfen. Fürs Mittagessen reicht die Zeit in der Regel nicht. — Wochenlang erzählen sich die Buben noch die Erfolge ihres Eroberungszuges, loben die freigebigen Spender, während die „Hebigen", die sich unterstanden, weniger als einen Batzen zu geben, schonungsloser Kritik unterzogen werden und in der Gunst der kleinen Dorfbürger aufs tiefste sinken.

So störend und kostspielig dieser Neujahrsbrauch mancherorts auch ist, so hört man ihn doch selten mißbilligend beurteilen. Ganz abgesehen von dem hier und dort noch herrschenden Aberglauben, daß das Glück des kommenden Jahres im Verhältnis zur Zahl der empfangenen Glückwünsche stehe, rechnet man es sich zur Ehre an, von möglichst vielen Wünschern besucht zu werden, und mancher Bauer würde es als einen Akt der Feindschaft buchen, wenn er nachträglich inne würde, daß die Kinder eines Mitbürgers sein Haus umgangen haben. Die Neujahrswünsche der Kinder und die damit verbundene kleine Gabe sind dermaßen mit dem rätischen Volkstum verwachsen, daß man in romanischen Gegenden den Neujahrstag geradezu als „Gi de bienmaun", als „Tag der milden Gaben" bezeichnet.

Nicht nur die Kinder, auch die Erwachsenen des Dorfes begrüßen sich, wo immer sie sich am Neujahrstage begegnen, mit Glück- und Segenswünschen. In zahlreichen, besonders in den romanischen Gemeinden des Oberlandes, ist es heute noch Brauch, daß die „Knaben" in der Silvesternacht die Dorfschönen der Reihe nach besuchen, um ihnen das neue Jahr anzuwünschen, wofür sie von den Mädchen mit Birnbrot, Geräuchertem und Schnaps bewirtet werden. Es gilt als Pflicht jedes honorigen Burschen, jeder ehrbaren Jungfrau des Dorfes seine Neujahrswünsche darzubringen.

In *Bonaduz*, wo die Hauptversammlung der Knabenschaft am Silvesterabend stattfindet, begaben sich die Knaben in frü-

heren Zeiten nach dieser Zusammenkunft vor die Dorfkirche und ließen dort, während die Neujahrsglocken läuteten, mehrere Salven zu Ehren des Christkindes ertönen („sigittar bienmaun al bambin"). Hierauf wurde vor dem Pfarrhause auch dem Priester der Neujahrsgruß in Form von Mörserschüssen dargebracht. Der Brauch kam um die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts in Abgang. Der damalige Dorfgeistliche, dem diese mitternächtliche Schießerei vor seinen Fenstern nicht sonderlich sympathisch gewesen zu sein scheint, bat die Knaben in aller Höflichkeit, ihn und das ebenso zartbesaitete Christkind mit diesen lärmenden Ovationen zu verschonen. Und die Knaben willfahrten dem frommen Wunsche ihres Seelsorgers.

Nicht dem Christkinde und nicht dem Geistlichen, wohl aber der Auserwählten des Herzens galt die Neujahrssalve, die C. U. von Salis-Marschlins (Neuer Sammler VI, 107) anfangs des 19. Jahrhunderts aus den *Fünf Dörfern* verbürgt. Der Chronist berichtet in seiner historisch-topographischen Beschreibung dieses Hochgerichtes: „In der Neujahrsnacht gibt der Knabe vor den Fenstern seines Liebchens gewaltige Pistolensalven und erhält dafür ein Schnupftuch." — Mit Ausnahme des *Lungnezertales*, wo es immer noch üblich ist, die Ankunft des neuen Jahres mit Mörserschüssen zu begehen[1], ist der alte Brauch der Neujahrssalven allenthalben verschwunden.

Ziemlich allgemein verbreitet ist jedoch in allen Gegenden Graubündens heute noch die Sitte, das alte Jahr aus- und das neue einzuläuten. Dieses Neujahrsläuten wird meistenorts von der Knabenschaft besorgt, die sich für diesen feierlichen Akt im Kirchturme versammelt[2]. Das Abschiedsgeläute an das scheidende Jahr dauert gewöhnlich von 11½ Uhr bis kurz vor dem mitternächtlichen Glockenschlage. Sobald die zwölf Schläge der Turmuhr verklungen, beginnt das Willkommgeläute an das neue Jahr, das wieder eine halbe Stunde dauert.

[1] Mündliche Mitteilung von Herrn Nationalrat Chr. Foppa. — Vgl. W. Manz, Volksbrauch und Volksglaube des Sarganserlandes, S. 35/36.

[2] In Jenaz sowie in St. Maria (Münstertal) besteigen mit den Knaben auch die ledigen Mädchen des Dorfes den Kirchturm. Die Gemeinde Jenaz bezahlt für dieses Läuten heute noch jährlich 17 Fr. (die alten 10 Gulden) in die Kasse der Ledigen.

In *Jenins* (Herrschaft) werden die „Läuter" in einer von der Knabenschaft eigens dazu einberufenen Versammlung durchs Los bestimmt. Während diese Läuter auf dem Kirchturm ihres Amtes walten, tragen die übrigen Mitglieder der Knabenschaft vor den Häusern des Dorfes ein für diesen Zweck eingeübtes Neujahrslied vor. Vor jedem Hause werden je zwei Verse desselben Liedes gesungen. Nur einige wenige Häuser, vorab diejenigen der alten Adelsfamilien, genießen das Vorzugsrecht, mit drei Versen beehrt zu werden. Am Neujahrsmorgen ziehen dann die „Wünscher", die zwölf jüngsten Mitglieder der Knabenschaft, von Haus zu Haus, um den Mitbürgern das neue Jahr anzuwünschen, wofür sie mit reichen Gaben an Wein, Fleisch, Gebäck u. dgl. beschenkt werden. Diese Vorräte werden im „Knabenhause" geäufnet und in den darauffolgenden Tagen gemeinschaftlich verzehrt.

Das Absingen von Neujahrsständchen seitens der Dorfknaben scheint außer in Jenins früher auch anderwärts gebräuchlich gewesen zu sein, was u. a. aus der nachstehenden Mitteilung V. Bühlers (Davos in seinem Walserdialekt, III, 381) hervorgeht: „An vielen Orten des Kantons Graubünden, z. B. in *Haldenstein*, singen in der Neujahrsnacht die ledigen erwachsenen Burschen, geben von Haus zu Haus Ständchen, meist Choräle, was in der Stille der Nacht einen ergreifenden Eindruck macht, und bekommen dann andern Tags ein kleines Geldgeschenk." Auch für *Pany* (Prätigau) ist der Brauch verbürgt, wo er Ende des 19. Jahrhunderts eingegangen sein soll, dann aber (1913) wieder ins Leben gerufen wurde[3]. In zahlreichen andern Dörfern mag diese alte Sitte beim Eingehen der Knabenschaften an die mittlerweile aufgekommenen Musikgesellschaften und Gesangschöre übergegangen sein, die heute vielerorts am Altjahrsabend, wenn auch nicht vor jedem einzelnen Hause, so doch auf den Hauptplätzen des Dorfes ihre Ständchen darbringen.

*

[3] Vide „Prättigauer Zeitung" 1914, Nr. 3. — Vgl. W. Manz, Volksbrauch und Volksglaube des Sarganserlandes, S. 35.

Da sich die Wirksamkeit der Knabenschaft von *Jenins* ausschließlich auf die Neujahrsgebräuche erstreckt, mag es angezeigt sein, an dieser Stelle die Tätigkeit und Eigenart dieser Korporation etwas näher ins Auge zu fassen. Die Jeninser Knabenschaft ist im deutsch sprechenden nördlichen Kantonsteil weit und breit die einzige, die sich als straff organisierte Innung bis auf den heutigen Tag erhalten hat. In den umliegenden Gemeinden der Herrschaft, wie auch in den Fünf Dörfern und im Prätigau zeigen sich die ehemals einflußstarken und machtreichen Knabenzünfte heute nur noch in verblaßter Gestalt; mancherorts läßt sich ihr einstiges Vorhandensein überhaupt nur auf Grund alter Urkunden oder gewisser Sitten feststellen. Aber auch innerhalb der in Graubünden noch bestehenden Knabenschaften nimmt diejenige von Jenins eine auffallende Sonderstellung ein. Ihre ganze Tätigkeit verfolgt ausschließlich den Zweck der geselligen Unterhaltung. Im Herbst, zur Zeit der Weinlese — Jenins besitzt mit Maienfeld und Malans die ertragreichsten Rebengelände Graubündens —, findet die erste Knabenversammlung statt, in welcher der Vorstand bestellt wird, bestehend aus dem Präsidenten, zwei „Weinkäufern" und drei „Kellnern". Die beiden Weinkäufer haben den Einkauf des in der Versammlung beschlossenen Quantums Wein zu besorgen. Der Wein wird direkt vom Torkel gekauft und im „Knabenhause" eingekellert[4]. Einige Wochen vor Neujahr beginnt man mit der Einübung des Neujahrsliedes und eines Theaterstückes für den sog. „Spielersonntag", den ersten Sonntag nach Neujahr. Vom Neujahrstage bis zu diesem Spielersonntag führen die Knaben im Knabenhause gemeinschaftlichen Haushalt. Die Mahlzeiten werden aus dem eingekellerten Wein und den von den Wünschern am Neujahrsmorgen eingezogenen Speisevorräten bestritten. Das Auftragen der Speisen und der Ausschank des Weines ist Sache der drei Kellner, die während der ganzen

[4] Das Quantum des gekauften Weines wird jedes Jahr im Kassabuch eingetragen. Es variiert zwischen 140 und 300 Litern. Dieses Verzeichnis bildet nicht nur eine zuverlässige Statistik über die jeweilige Trinkfestigkeit der Knaben, sondern gibt zugleich auch Aufschluß über die laufenden Preise des „Jeninsers" in den letzten fünfzig Jahren.

Festlichkeit neben dem Präsidenten als die höchsten Respektspersonen gelten. Der oberste Tisch in der Knabenstube, von dem aus der Vorsitzende die Gesellschaft dirigiert und zu dem laut Statuten „nur Präsident und Kellner Zutritt haben", heißt nicht Vorstands-, sondern „Kellnertisch". Die Zwischenzeiten von einer Mahlzeit zur andern werden mit Spiel, Gesang und Toasten ausgefüllt. Erst nach Mitternacht begeben sich die Knaben jeweilen nach Hause, um am nächsten Morgen wieder ins Knabenhaus zurückzukehren und dort das fröhliche Festtreiben fortzusetzen. Am Nachmittag des „Spielersonntags" durchziehen einige Trommler das Dorf, um die Bewohnerschaft für die bevorstehenden Spiele zu sammeln. Als Bühne dient der große, mit Brettern zugedeckte Dorfbrunnen. Die Darbietungen wechseln zwischen historisch-patriotischen Szenen und drolligen Burlesken, deren Stoff gewöhnlich den jüngsten Ereignissen der Dorfgeschichte entnommen ist. Mit einem Schlußtrunk im Knabenhause, bei dem das sog. „Bruderlied", ein Vivat auf jedes einzelne Mitglied, abgesungen wird, endigt die festliche Geselligkeit, und die Gesellschaft der Jeninser Knaben gilt bis zum kommenden Herbst für aufgelöst.

Was für diese knabenschaftlichen Institutionen von Jenins besonders charakteristisch und für die Entwicklung und Ursprungsfrage der Knabenschaften höchst aufschlußreich ist, ist das Vorhandensein eines „Knabenhauses", in welchem die der Innung angehörenden Knaben eine bestimmte Zeit gemeinschaftlich verbringen. Die Einrichtung der Knaben- und Männerhäuser geht auf die älteste Zeit der Menschheitsgeschichte zurück und hat sich bei der Großzahl der Naturvölker bis auf den heutigen Tag erhalten[5]. So treffen wir beispielsweise unter den Bewohnern der Andama-Inseln im Indischen Ozean in jeder Siedlung besondere Heimstätten für die unverheirateten Burschen. Bei verschiedenen primitiven Volksstämmen ist das Knabenhaus an die Stelle des sog. „Zauberwaldes" getreten. Die für die Initiation bestimmten Knaben verbringen darin ihre „Buschzeit", d. h. die Zeit der Belehrung und der Einführung in die Stammesgeheimnisse, die der Knabenweihe vorausgeht. Auch

[5] Näheres über „Knaben- und Männerhäuser" siehe Heinrich Schurtz, Altersklassen und Männerbünde.

diese Buschzeit wird in zahlreichen Fällen durch dramatische Darbietungen, durch Mummenschanz, Spiel und Tanz vor dem versammelten Volke abgeschlossen. Das für die Knaben- und Männerhäuser der Naturvölker stets wiederkehrende Merkmal: der eigentümliche Charakter des Geheimnisvollen, hat sich auch in der rätischen Institution erhalten. Das Knabenhaus Jenins gilt gleichsam als ein „Heiligtum", über das Uneingeweihten gegenüber nichts verraten werden darf, von dem jeder Unbefugte unter Androhung strengster Strafe ausgeschlossen ist. „Über die im Knabenhaus stattgefundenen Verhandlungen und andere Vorkommnisse ist strengstes Stillschweigen zu beobachten", besagt § 11 der Jeninser Statuten. Und mein dortiger Gewährsmann berichtet, daß während der Dauer der Festlichkeit kein Nichtmitglied, am wenigsten aber ein Mädchen die Schwelle der Knabenstube übertreten dürfe. In seiner Darstellung des sog. „Zauberwaldes" der Knabenerziehungsstätte in *Liberia* (Afrika) überliefert J. Büttikofer[6]: „Keinem Uneingeweihten, und ganz besonders keiner weiblichen Person ist der Eintritt in diesen Bezirk erlaubt, und es wird allgemein behauptet, daß Zuwiderhandelnde durch die Bewohner oder deren Waldgeister gefangen und getötet werden." Ebenso ist bei den *Monumbo-Papua* (Deutsch-Neuguinea) Uneingeweihten, d. h. Frauen und Kindern, der Zutritt zum Männerhause bei Todesstrafe verboten. — Um diesen Verboten mehr Nachdruck zu verleihen, werden die Knaben- und Männerhäuser bei zahlreichen Naturvölkern mit dem „*Tabu*", den unheimlichen Mächten der Ahnengeister belegt[7]. Oft werden die Männerhäuser geradezu als „Tabuhäuser" bezeichnet, wodurch sie schon zu einer geheimnisvollen, für Uneingeweihte unbetretbaren Stätte werden. In diesem Zusammenhange erscheint das Männerhaus denn auch oft als Stätte des Totenkults und aller damit zusammenhängenden Bräuche.

---

[6] Reisebilder aus Liberia, II, 304 ff. (Vgl. Moritz Zeller, a. a. O., S. 2 und 54.)

[7] Das Wort „Tabu", besonders in Polynesien und Melanesien gebräuchlich, bedeutet so viel wie „etwas Verbotenes", in erweitertem Sinne auch etwas „Heiliges", „Göttliches".

II. Fastnachtsbräuche.

Daß die zahlreichsten und vielfältigsten Gebräuche der rätischen Knabenschaften auf die Karnevalszeit fallen, darf ebensowenig als bloßer Zufall betrachtet werden, wie die Tatsache, daß die Durchführung altüberlieferter Fastnachtssitten allenthalben zu den wichtigsten Obliegenheiten der Knabenverbände gehört. Führt doch die Erforschung ihres Ursprungs beide Erscheinungen – die Knabeninnungen wie das Fastnachtstreiben – auf ein und dieselbe Wurzel zurück: auf altheidnische Kultgebräuche.

Wie sich die Institution der Knabenschaften vermutlich aus verschiedenartigen Anfängen und unter verschiedenartigen Einflüssen entwickelt hat, so liegen auch der fastnachtlichen Mummerei ursprünglich verschiedene Ideen zugrunde. Man hat die Maskenzüge u. a. mit den Vermummungen und den festlichen Umzügen in Verbindung gebracht, die in altheidnischer Zeit zu Beginn des Frühlings unternommen wurden. „Mit den Masken glaubten die Heiden die vegetations- und menschenfeindlichen Dämonen verjagen zu können; diesem Glauben lag die Ansicht zugrunde, daß der Dämon vor seinem eigenen Gesicht, das er in der Maske findet, fliehe."[1] In der Tat stehen mit den Fastnachtsbräuchen heute noch zahlreiche Fruchtbarkeitssymbole im Zusammenhang. So erinnert beispielsweise das zürcherische Fastnachtsgebäck, die sog. „Öhrli", an die Ohren des Hasen, der als Symbol der Fruchtbarkeit gilt und als solches auch in den Ostergebräuchen eine wichtige Rolle spielt. Auch das Werfen von Konfetti — früher waren es Heublumen — stellt ursprünglich einen Fruchtbarkeitszauber dar.

Neben den Vegetationsriten haben wohl auch alte Totenbräuche die Fastnachtsvermummungen stark beeinflußt. Die Maske ist das charakteristische Merkmal des Totenkults ge-

[1] Emil Stauber, Sitten und Bräuche im Kanton Zürich, II, S. 146.

heimer Gesellschaften[2]. Überall, wo die Geheimbünde stark entwickelt sind, erscheinen auch die Verhüllungen des Gesichts und des Körpers in reicher Fülle. Heute noch treten die Priester anläßlich gewisser Totenfeierlichkeiten in gespenstischer Vermummung auf, um damit ihre Verbundenheit mit den Geistern der Abgeschiedenen zu bekunden. Auch die Tiermasken, wie sie mit Vorliebe bei Tänzen gebraucht werden, um die Jagdtiere herbeizulocken und zu versöhnen, stehen, wie die überall verbreiteten totemistischen Anschauungen beweisen, in einer gewissen Beziehung zum Ahnen- und Geisterkult[3].

Auf vorchristliche Vegetationsriten sowohl, wie auf heidnischen Ahnenkult ist zweifelsohne auch der alträtische Fastnachtsbrauch der sog. „*Punchiadurs*" („Stopfer") zurückzuführen, den die Chronisten Campell und Tschudi aus dem romanischen Oberland (Ilanz, Gruob und Lungnez) überliefern. Campell, der die „Punchiadurs" und ihre bacchantischen Umzüge noch selbst gesehen, schildert diese als eine Horde von Vermummten, die wie Besessene in wilden Tänzen und Sprüngen die Ortschaften durchrasen, rauben und plündern, was ihnen in die Hände fällt[4]. Ähnlich lautet das Zeugnis Tschudis, der von den „Punchiadurs" erzählt[5]:

„... sy verbutzend sich, legend harnasch und gewör an, unnd nympt yeder ein starken großen stecken, oder knüttel, ziehend also in einer harscht mit einnandren von eim dorff zum andern, thuond hoch sprüng und seltsam abenthür, als sy by warheyt veriehend, das sy söllich sprüng, nach hinthüung jrer harnisch, und endung jrs fürnemens, sollicher höhe un wyte niendert gethuon mögend. Sy louffend starcks anlouffs in einandren, stoßend, und putschend mit kreff-

---

[2] Vgl. L. Frobenius, Die Masken und Geheimbünde Afrikas (Abh. d. Kaiserl. Leop. Carol. Akademie, Halle 1898, B. 74, 1). — Frobenius erbringt in dieser Abhandlung den Nachweis des Zusammenhanges der Masken mit den Vorstellungen des Totenkults.

[3] Vgl. Heinrich Schurtz, a. a. O., S. 356/357.

[4] Ähnliche Bräuche überliefert Rütimeyer (S. 357 ff.) aus dem Lötschental und Manz aus dem Sarganserlande, wo sich die Knabenschaft während der Fastnacht früher das Recht aneignete, die Fleischtöpfe aus den Vorratskammern zu stehlen.

[5] „Die uralt wahrhafftig Alpisch Rhetia" (getruckt zu Basel M D XXXVIII). — Vgl. C. Decurtins, Rät. Chrest., Ergbd. I, 161.

ten, ye einer den anndern, das es erhilt, sy stopffend lut mit jren großen stecken, dannenthar werdend sy daselbß zuoland die stopffer genempt, sy thuonds das jne jr korn desterbaß geraten sol, haltend also disen aberglouben."

Ob dieser bacchantisch-tolle Brauch ursprünglich einzig und allein den Zweck hatte, das Gedeihen der Saaten zu fördern, ist allerdings sehr fraglich. Die rätoromanischen „Punchiadurs" könnten ebensogut eine Kopie oder eine Parallelerscheinung der germanischen „Perchten" sein, denen nach altem Volksglauben das Recht zustand, die „wilde Jagd" des Totenheeres nachzuahmen[6]. Daß die räuberischen Fastnachtszüge des rätischen Oberlandes auf religiöser Grundlage beruhten, daß ihnen etwas Geheimnisvoll-Dämonisches innewohnte, darauf deutet allein schon der Umstand, daß sie sich in Jlanz und der Gruob bis ins 16. Jahrhundert zu erhalten vermochten. Die Reformation hat dann dem Treiben der „Punchiadurs", wie noch so vielen andern alten Bräuchen, ein Ende bereitet.

Der Weg der Ursprungserforschung der fastnachtlichen Vermummungen mündet, wie die oben angeführten Belege zeigen, einerseits in alte Vegetationsriten, anderseits in heidnischen Ahnenkult. Was nun aber im Zusammenhang mit den Knabenschaften von ganz besonderer Bedeutung und für die Frage ihrer Herkunft wegleitend ist, das ist die Tatsache: daß die Maske auch anläßlich der Initiationsriten und Knabenweihen der Tiefkulturvölker vielfach im Gebrauche ist. Mit weiß bemaltem Körper und vermummtem Gesicht kehren die Knaben aus dem „Zauberwalde" zu ihren Stammesgenossen zurück. Ebenso erscheinen die priesterlichen Vollstrecker der Weihe zumeist in gespenstischer Vermummung. Sie sollen den Stammgeist personifizieren, welcher die zu weihenden Knaben durch Tod zur Wiedergeburt führt, — eine Vorstellung, die sich später mit einem andern Ideenkreise, mit dem Gegensatz der Jahreszeiten, dem Kampf zwischen Winter und Frühling vermengt hat. Diese Bedeutung hat das Tod- und Wiedergeburtsmotiv u. a. auch im „Wilden-Mann-Spiel" angenommen, welches früher bei den rätischen Knabenschaften weit

[6] Vgl. Lily Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde, S. 50 ff.

verbreitet war, wie an anderer Stelle eingehender dargelegt werden soll.

Nun wird man vielleicht einwenden, die Fastnacht sei doch ein durchaus christliches, ein katholisches Fest, das, eingegliedert zwischen Epiphanien und der Fastenzeit, sich aus der Kette der katholischen Kirchengebräuche gar nicht wegdenken lasse. Dieser Einwand entkräftet die Annahme heidnischer Herkunft keineswegs, sondern deutet höchstens auf die feinsinnige Berechnung und Geschicklichkeit hin, mit der die katholische Kirche die vorhandenen heidnischen Sitten und Institutionen, die im Volke verankert und darum schwer auszurotten waren, für ihren Glauben umgemodelt und ihren Zwecken dienstbar gemacht hat. Es wäre dem neuen Glauben wohl schwerlich gelungen, das mit so viel Zauber umwobene und beim Volke so beliebte Maskentreiben mit Gewalt zu unterdrücken. So wurde das heidnische Frühlingsfest zu Ehren des Vegetationsdämons durch Umwandlung der ursprünglichen Bedeutung zur christlichen Fastnachtsfeier, die den Gläubigen vor Beginn der langen Fastenzeit — gleichsam als antizipierte Entschädigung für die kommenden Entsagungen — eine mehrtägige Lustbarkeit gestattet. Übrigens verrät das Fastnachtstreiben anderwärts eine viel ausgeprägtere Verbundenheit mit der katholischen Kirche und ihren Riten, als dies in Bünden der Fall ist. So hielten beispielsweise die Mitglieder des „Narrengerichts" zu *Stockach* (Schwaben) bis in die jüngste Zeit ihre erste Versammlung am Fastnachtsdienstag „in der Kirche" ab, allwo eine Seelenmesse für die im Laufe des vergangenen Jahres verstorbenen „Narren" gelesen wurde und jeder Narr sein Opfer für die Priester auf den Altar legte. Auch in *Grosselfingen* (Schwaben) wurde das „Narrengericht", wie J. R. Dieterich (Hessische Blätter für Volkskunde, I, 95/96) berichtet, „mit zwei Ämbtern: alß Seel- und Lobamt samt noch einer Nebenmeß" in der Pfarrkirche eröffnet.

Das Fastnachtstreiben der rätischen Knabenschaften hat in alter Zeit — ganz abgesehen von den gespenstischen Raubzügen der „Punchiadurs" — oft schreckhafte Formen und einen so bedrohlichen Charakter angenommen, daß die Behörden verschiedentlich dagegen einschreiten mußten. Immer wieder stoßen wir in den Gerichtsprotokollen der bündnerischen Hoch-

gerichte auf Bestimmungen und Dekrete, die das gefürchtete „Buzzenlaufen“[7] unter Androhung hoher Bußen verbieten. Die älteste uns überlieferte Gesetzesurkunde des Grauen Bundes[8] — sie datiert vom „Maiabend“ 1497 — enthält den Beschluß von „Landrichter und rats gemainlich im obern pund Churwalhen“, wonach „by geschworn eiden niemand überall me nüt butzen gan soll“, und wer das Verbot übertritt, „an all Gnad“ einer Buße von „fünf churwelsch marken“ verfällt. Diejenigen aber, welche „sölch bus an gut nit hetten ab zutragen, die söllen darum nach gerichtz erkantnus am lib gestraft wärden“. — Häufiger noch als im Oberlande sind Verbote gegen das Butzenlaufen im Engadin, wo vorab die calvinistisch orientierte Geistlichkeit leidenschaftlich bemüht war, den Karneval, wie überhaupt alle an den Katholizismus gemahnenden Sitten auszurotten. Im Jahre 1695 beschließt das Hochgericht in Las Agnas[9] „auf Grund von Reklamationen von Herren Pfarrern, um das große Übel der Butzen zu bekämpfen: daß, wenn solche vom Amt untersucht werden, pflichtig seien, gegen sich selbst zu schwören“. Und ein Gesetzesartikel des gleichen Gerichtes aus dem Jahre 1697 (Rät. Chrest., Ergbd. I, 241/242) besagt: „Inbezug auf Butzen, die ein so offenkundiges Übel (‚nottabel schiandel‘) in unserer Gerichtsgemeinde sind, wird bestimmt, daß in Zukunft, wenn der Fiskus erfährt, wer sie seien, die Verheirateten in eine Buße von fl. 20.—, die Unverheirateten in eine solche von fl. 10.— verfallen sollen.“[10]

---

[7] „Butz“ (mittelhochdeutsch: „butze“) = eine gespenstische Schreckgestalt; davon „Butzibau“, was die gleiche Bedeutung hat und in Deutschbünden zur Einschüchterung unfolgsamer Kinder vielfach gebräuchlich ist. (Vgl. Schweiz. Idiotikon IV, 2003 ff.)

[8] Abgedruckt in Wagner-Salis, Rechtsquellen des Kantons Graubünden, S. 45. — Vgl. Decurtins, Rät. Chrest., Ergbd. I, 239.

[9] „Las Agnas“ („die Erlen“) hieß der zwischen Bevers und Ponte gelegene Sitz des Hochgerichtes Oberengadin. Das alte Gasthaus, das unter gleichem Namen bis vor wenigen Jahren an dieser historischen Gerichtsstätte stand, bildete durch viele Generationen hindurch den politischen Mittelpunkt des Inntales. — Näheres hierüber vide Gian Bundi, „Las Agnas“, Bündner. Monatsblatt 1925.

[10] Ungefähr zu gleicher Zeit wie im „Oberen pund Churwalhen“ wurde das Fastnachtstreiben auch anderwärts von den Behörden ein-

Am ausgeprägtesten hat sich das alträtische Butzenlaufen und Karnevalstreiben bei der Knabenschaft von *Ems* noch erhalten. An den letzten vier Dienstagen und Donnerstagen der Fastnacht finden in allen Stuben des Dorfes, wo ledige Mädchen zu Hause sind, regelrechte Maskenbälle statt. Maskiert und gruppenweise suchen die Knaben die Mädchenstuben der Reihe nach ab, jede Gruppe mit einem eigenen Musikanten. Nachdem sie drei Tänze mit dem oder den anwesenden Mädchen getanzt, ziehen sie weiter. Oft kommt es vor, daß der Besuch mehrerer Maskengruppen zusammenfällt, so daß mitunter dreißig und mehr Masken zugleich, dicht ineinandergepfercht, unter gellenden Jauchzern und lautem Gegröhl, in einer engen Bauernstube „tanzen". Je größer die Zahl der Masken, desto geehrter fühlt sich das Mädchen. Dabei hält es vor allem darauf, daß der Vormund („ugau") an jedem dieser Tanzabende mindestens einen Tanz mit ihm mache.

In *Medels* (Oberland) wurde früher am Fastnachtsdienstag eine den Fasching darstellende Strohfigur („mascra de strom") von den Knaben an einem Seil über eine Brücke hinabgelassen und dann verbrannt. In *Seewis* bei Ilanz trug die Knabenschaft, ebenfalls am Fastnachtsdienstag, den „tscheiver" (Fasching) auf einer Totenbahre durchs Dorf. Alt und jung liefen laut klagend hinter der Bahre her. Auf einem Hügel inmitten des Dorfes wurde ein Grab gegraben und der Strohmann in aller Form bestattet. Ein als Priester verkleideter Knabe sprach das Gebet, worauf allerhand satirische Leichenreden gehalten wurden[11].

Einen ähnlichen Faschingsbrauch verbürgt Decurtins (Rät .Chrest., Ergbd. I, 164) auch für das früher zum rätoromanischen Gebiete gehörende *Blegniotal:* „Während der Fastnacht sammeln die Burschen eifrig Holz, am Fastnachtsdienstag er-

---

geschränkt oder verboten. So meldet das zürcherische Ratsmanual vom Jahre 1496, daß alles „böggen" („butzen") verboten sei, ausgenommen an den drei Fastnachtstagen, an denen „die böggen das antlitz zuo bettzeit [bei Anbruch der Nacht] hin tüegen". (Emil Stauber, a. a. O. II, 147.)

[11] Vgl. Rät. Chrest. IV, 1016/1017, X, 747, sowie Ergbd. I, 164. — W. Manz, a. a. O., S. 33.

richten sie aus Holz eine Menschenfigur, die meistens sehr groß und einen Mann, in einzelnen Gemeinden eine Frau darstellt. Dieses Monstrum wird zu allen Häusern hingetragen, überall wird dafür Geld, Wein und Eßbares in Empfang genommen; endlich wird die Figur unter Jauchzen auf dem Scheiterhaufen verbrannt."

Dieses Verbrennen und Begraben des Faschings zeigt deutliche Zusammenhänge mit dem germanischen Frühlingsbrauche des „Wintervertreibens" oder „Todaustragens", der in verschiedenen Gegenden Deutschlands und der Schweiz schon im Mittelalter weit verbreitet war und es zum Teil heute noch ist[12]. In den Landgemeinden des *Maingebietes* wird am Lätaresonntag eine den Winter darstellende Strohfigur, der sog. „tote Mann", in den Main geworfen. Am gleichen Tage tragen in der *Rheinpfalz* die erwachsenen Knaben in Begleitung von jung und alt eine mit Stroh umwundene Stange, die den Winter bedeutet, vor das Dorf, wo die Figur angezündet und verbrannt wird[13]. Dieselbe Zeremonie vollführen noch heutzutage die alten Zünfte der Stadt *Zürich* anläßlich ihres „Sechseläutens" am ersten Montage nach der Frühlings-Tagundnachtgleiche. Die Feier schließt mit der Verbrennung des an hoher Stange befestigten „Böggs". In *Richterswil* (Zürich) wird am letzten Fastnachtstage ein Strohmann auf eine Bahre gelegt und von einem Zuge Vermummter auf eine Wiese getragen, wo man ihn an eine hohe Stange befestigt und dann mit Fackeln anzündet[14]. Und in

[12] Vgl. Sebastian Francks „Weltbuch" aus dem Jahre 1534.

[13] Dasselbe geschieht am Invokavitsonntag in mehreren Gegenden Schwabens, sowie in der Umgegend von Echternach und im Eifelgebiet. An der französisch-elsässischen Grenze, bei Raon l'Etape, tritt an die Stelle der Strohfigur sogar eine lebendige Katze, die an einen Pfahl gefesselt und verbrannt wird, und in Nassau, wo der gleiche Invokavitbrauch herrschte, riefen die Beteiligten, während die Katze verbrannte: „Wir verbrennen den Hâl (Hagel)!" — Diesem Verbrennen des Winters oder Faschings während der Fastenzeit entspricht das vielerorts in Verbindung mit Osterfeuern stehende Verbrennen des Judas oder des Ostermannes am Karsamstag, ein Brauch, der fast in ganz Mitteldeutschland sowie in Schwaben und den bayrisch-österreichischen Ländern nachgewiesen ist. (Vgl. hiezu Fr. Vogt, a. a. O., 352 ff., sowie „Bavaria" IV, 2, 358.)

[14] Vgl. Mannhardt, Wald- und Feldkulte I, 499.

Herisau (Appenzell) wird am Aschermittwoch der „Gideo Hosenstoß", eine groteske Figur, von der Schülerschar unter ohrenbetäubender Pfannendeckelmusik zu Grabe geleitet und in aller Form beerdigt[15]. Wie in Graubünden (Seewis, Medels) und im Blegniotal, ist demnach auch in Herisau und Richterswil an die Stelle des zu verbrennenden Winters der Fasching getreten und die einstige Frühlingssitte in einen Fastnachtsbrauch verwandelt worden.

*

Vornehmlich auf die Fastnachtszeit fiel der in Graubünden früher allgemein verbreitete Brauch der sog. „Stubeten" oder „Spinnstubeten", im Surselvischen unter der Bezeichnung „Biala stiva" („schöne Stube"), im Engadin als „Plazzin" oder „Tarmagl da filadé" („Spinnspiel") bekannt[16]. Gruppenweise besuchten die Knaben die Dorfschönen, die ihre Spinnräder in eine dazu geeignete Stube zusammengetragen hatten, um bei Gesang und unterhaltenden Gesprächen den Abend hindurch zu spinnen. Gearbeitet wurde bei solchen Anlässen nur von den Mädchen, während die Knaben den ganzen Abend mit Nichtstun verbummelten oder, was häufiger war, die spinnenden Jungfrauen durch allerhand Schabernack und Allotria an der Arbeit hinderten. Einige Tänze, zu denen mit einer Mundharmonika aufgespielt wurde, und ein kalter „puschegn" (Nachtimbiß), bestehend aus Birnbrot und Branntwein, bildeten gewöhnlich den Abschluß dieser unterhaltsamen Zusammenkünfte. Die Knaben trugen dann den Mädchen ihre Spinnräder heim, welche Gelegenheit zumeist dazu benutzt wurde, dem geselligen Spiel einen Einzelhengert anzuschließen.

---

[15] In der „Appenzeller Zeitung" vom 20. Februar 1928 wird die Schuljugend von Herisau durch folgendes Inserat zu dieser alttraditionellen Feier aufgerufen: „Todesanzeige. Der lieben Herisauer Jugend machen wir hiemit die fröhliche Mitteilung, daß unser unsterblicher Mitbürger Gideo Hosenstoß schon wieder gestorben ist. Die feierliche Bestattung findet am Aschermittwoch statt. Recht zahlreiche und möglichst lärmende Beteiligung (Pfannendeckel) erwartet für die tieftrauernde Ehegattin Juliane Fadehäx die geplagte Leckerlikommission."

[16] Vgl. „Ils plazs da filar" in den Mitteilungen über Münstertalische Volksgebräuche, Rät. Chrest. X, 1124 ff.

In neuerer Zeit, da das Spinnrad in Graubünden so ziemlich außer Gebrauch gekommen ist, ist das Tanzen zum Hauptzweck der noch bestehenden „Stubeten" geworden. Mit einem oder mehreren Musikanten finden sich Burschen und Mädchen in einer der größeren Bauernstuben des Dorfes ein, um gemeinschaftlich die Nacht bei Spiel und Tanz zu verbringen. Unter „Stubeten" oder „biala stiva" versteht man in Bünden heute jene Art jugendlicher Gesellschaftsspiele, die C. F. Meyer in seinem Gedichte so meisterhaft anschaulich verklärt, irrtümlicherweise aber als „Hengert" bezeichnet.

Den bündnerischen „Spinnstubeten" auffallend ähnliche Zusammenkünfte waren früher unter dem Namen „Liechtstubete" oder „Durspinnächte" auch in den Landgemeinden des Kantons *Zürich* bekannt. Emil Stauber berichtet (a. a. O., I, 45—47) darüber:

„Im Amt (Knonau) saßen früher die Mädchen des Dorfes mit ihren Spinnrädern zusammen und spannen bis gegen den Morgen, daher der Name: Durspinnacht. Um Mitternacht gesellten sich die Knaben zu ihnen und es ging gewöhnlich recht lustig zu. Auf dem Rafzerfeld galt jeweilen der Freitag vor Weihnachten der Durspinnacht. Die Mädchen „küchelten" tagsüber und bewirteten nachts die Knaben. Nachdem wacker gesponnen worden war, stellten die Knaben etwa um 10 Uhr den Mädchen die Spinnräder weg und es begann der gemütliche Teil mit Schmaus, Spiel und Gesang, der sich weit über Mitternacht hinauszog, bis endlich Schluß gemacht wurde und die Knaben den Mädchen die Spinnräder heimtrugen. . . . In Lindau und Stammheim finden jeden Winter mehrmals solche Anlässe (‚Liechtstubeten') statt, ebenso in Otelfingen."

Aus dem *Glarnerlande* berichtet Ernst Buß (Schw. A. f. V., IV, 297 ff.): „Im Winter tun sich die Gassenledigen auch etwa in Privathäusern mit jungen Mädchen zu Tanzbelustigungen, den sog. Stubeten, zusammen." Der gleiche Brauch war auch im *Taminatal* als „Stubati" bekannt.

In engem Zusammenhang mit den Stubeten standen die früher in allen Talschaften Bündens üblichen „*Schlittadas*"[17],

[17] Mit dem deutschen Lehnwort „il schlett" oder „la schletta" bezeichnet der Sursilvane den großen Fahrschlitten mit Pferde- oder Ochsengespann. Unter „schleusa" versteht man gewöhnlich einen Herrschaftsschlitten für Ausfahrten. Der kleine, fürs Rodeln bestimmte Schlitten wird als „sgarsola" bezeichnet.

Schlittenfahrten. Im Unterengadin wurden diese von den „plazzins" aus organisiert. In der Gruob und dem Oberlande bildeten sie zumeist den Schlußakt aller fastnachtlichen Veranstaltungen und wurden, als eine Art „Katerbummel", am Aschermittwoch ausgeführt, wobei gewöhnlich jedes Pärchen mit eigenem Roß und Schlitten losfuhr. Der Lenker war besonders darauf bedacht, sein Pferd mit einem möglichst üppigen und geräuschvollen Geschirr auszustatten. Die Fahrt galt einer mehrere Stunden entfernten Gemeinde, wo man bei Spiel und Tanz den ganzen Tag verbrachte, um dann bei heller Mondnacht wieder zu den heimatlichen Penaten zurückzukehren. Joh. Andr. von Sprecher berichtet in seiner „Kulturgeschichte" (Band II, 308/309) über diesen Brauch wie folgt:

„Im Kreislauf des Jahres gab es gar manchen frohen Tag. Wenn die Schneebahn gemacht war, versammelte sich die Knabenschaft des Dorfes und beriet Ziel und Zeit der nächsten Schlittenfahrt. Mochte die Luft auch vom Frost kristallen flimmern — am bestimmten Tage, ziemlich frühe, setzte sich der Zug der ledigen Burschen und Mädchen, einige Vorreiter in Uniformen holländischer, französischer oder spanischer Bündner-Regimenter an der Spitze, in Bewegung und pfeilschnell flog er auf der glatten Bahn dem nächsten Ziele zu, etwa einem zwei Stunden entfernten Dorfe, hörte dort, wenn es Sonntags war, die Predigt und fuhr dann noch weiter bis zu einem guten Gasthause, wo man bei Speisen und Getränken und Gesang es sich ein paar Stunden wohl sein ließ, bis die Dunkelheit zur Rückkehr mahnte, die nicht immer ohne Unfälle ablief. Dergleichen Schlittenfahrten unternahm man häufiger als jetzt, selbst in Gegenden, wo die Beschaffenheit des Terrains sie kaum zu gestatten schien. In manchen Talschaften, besonders im Engadin, knüpfte sich ein Tänzchen daran, wobei der Takt, wenn kein Instrument zur Hand war, von den Mädchen gesungen oder von den Knaben gepfiffen wurde."

Bei solchen und ähnlichen Vergnügungsanlässen mag u. a. auch folgendes von Decurtins (Rät. Chrest. II, 306) aus dem Lungnez überlieferte Volkslied als Begleitung zum Tanze gesungen worden sein:

„Suna, suna giegia,
Ch'ils mats de Peiden vegnan!
Els cavan snecs
Mo senza dretgs.
Allegher las matteuns!

Suna, suna giegia,
Ch' ils mats de Cumbel vegnan!
Els vendan graun,
E spargnan paun.
Allegher las matteuns!" usw.

„Spiele, spiele, Geige,
Die Knaben von Peiden kommen!
Sie graben Schnecken,
Doch ohne Recht.
Ein Hoch auf unsere Mädchen!

Spiele, spiele, Geige,
Die Knaben von Cumbels kommen!
Sie verkaufen das Korn
Und sparen das Brot.
Ein Hoch auf unsere Mädchen!" usw.

Daß bei den Rätoromanen die Tanzmusik früher häufig durch Gesang ersetzt wurde, bezeugen verschiedene alte Überlieferungen: „Fehlt es an Tanzspielen, so dienen die Töchter mit ihrer Stimme dafür, die sie tönend erheben. Das geht bis ins Mark! Es ist eine eigene Sitte, nach Gesang zu tanzen. Jeder Tanz hat seines Lieds Namen."[18] „Kein mir bekanntes europäisches Volk hält Sängerinnen, die den Takt stampfen, statt Tanzmusikanten, als die O.[ber]-Engadiner allein", sagt Heinrich Bansi in seinen „Fragmenten zur Kulturgeschichte des Oberengadins". Und in einer „Beschreibung der Gemeinde Flims im obern Bund" (Neuer Sammler VII, 55) aus dem Jahre 1812 heißt es im Anschluß an einen Hinweis auf das dortige Knabengericht: „Winters halten die jungen Leute beiderlei Geschlechts Tanzversammlungen („bella stiva" genannt), wo der Mangel an Spielleuten durch Gesang ersetzt wird."

Das Tanzen nach Rezitativen und Gesang — in neuester Zeit unter der Form der „Eurythmie" wieder lebendig geworden — geht auf die ältesten Zeiten der Menschheitsgeschichte zurück und ist bei den Tiefkulturvölkern heute noch stark verbreitet. Die Maskentänze der brasilianischen Jägerstämme werden ausschließlich nach dem Takte marschartiger Lieder aufgeführt. Die *Bakaïri* haben für „tanzen" und „singen" das-

[18] Zitiert nach C. Decurtins, Rät. Chrest., Ergbd. I, 171.

selbe Wort — eine Tatsache, die für die Hypothese, daß der Ursprung der Verspoesie auf das Tanzlied zurückgehe, ungemein bedeutungsvoll ist. Bei den *Bakulia*, einem Volksstamm östlich des Viktoriasees (Ostafrika), bildet das Tanzen nach Gesang einen wesentlichen Teil des mit der Knabenbeschneidung zusammenhängenden Rituals[19], wie überhaupt dem Tanz und dem Reigen ursprünglich religiöse Bedeutung zugrunde liegt. Die bei zahlreichen Naturvölkern üblichen „Skalptänze", die vornehmlich nach der Rückkehr von erfolgreichen Kriegszügen aufgeführt werden, sollen nicht nur den Triumph über den errungenen Sieg ausdrücken, sondern auch Einfluß auf die Geister der Erschlagenen üben; die nicht minder häufigen „Büffeltänze" hatten den Zweck, die Büffelherden heranzulocken. Andere Tänze bezogen sich auf das Gedeihen der Saaten, das Herbeiziehen des Regens und dergleichen[20].

Gleich wie die Trunksucht, so scheint auch die Tanzwut in früheren Zeiten zu den heillosesten Untugenden der Rätoromanen gehört zu haben. Es ist nicht von ungefähr, wenn der Ilanzer Reformator Stephan Gabriel in seinem Buche „Il ver sulaz dil pievel giuven" („Des jungen Volkes wahrer Trost")[21] diese beiden Laster mit den heftigsten und zornigsten Worten bekämpft und die Jugend eindringlich mahnt, das böse „Hexenweib Trunkenheit" zu fliehen und den Tanzplatz, diesen „lieuc da Satanasse" („Ort des Satans") zu meiden. Dem starken Einfluß der reformierten Geistlichkeit ist es wohl auch zuzuschreiben, wenn im 17. und 18. Jahrhundert die bündnerischen Behörden allenthalben, aber ganz besonders in den protestantischen Gegenden, sich bemühten, die Tanzvergnügungen nach Möglichkeit einzuschränken und zu verbieten. Lehmann, der sich über diese Tanzverbote weidlich lustig macht — in diesem Fall ist sein Hohn vielleicht nicht ganz unberechtigt — glossiert (a. a. O., II, 269) den asketischen Eifer der Bündnerbehörden folgendermaßen:

---

[19] Vgl. M. Zeller, a. a. O., S. 13.

[20] Vgl. H. Schurtz, a. a. O., S. 329.

[21] Der Erstdruck dieses Gabrielschen Werkes erschien im Jahre 1625. — Vgl. Rät. Chrest. I, 42 ff.; Rageth Ragaz, Stephan Gabriel; P. Maurus Carnot, Im Lande der Rätoromanen.

„Selten hört man beym vollen Becher Gesang und bey den Reformirten sind die Freuden des Tanzen als eine Todsünde angesehen. Wenn die Obrigkeit aus den Zeitungen vernimmt, der Ätna speye Feuer, in Kopenhagen sey das königliche Lustschloß abgebrannt, in Warschau 20 000 Menschen von den Russen ermordet und in Päris ein Weib hingerichtet worden, das Königin hieß, so verbietet sie bey hoher Strafe Tanz und Musik und straft beydes härter als Hurerey und Diebstahl."

Und Joh. Andr. von Sprecher (a. a. O., Bd. II, 809 ff.) berichtet aus der gleichen Zeitepoche:

„Im ganzen Lande, mit Ausnahme des Ober-Engadins, besonders streng aber in Davos, den meisten Gerichten des Prättigau, Schanfigg, auch in Chur war das leidenschaftlich geliebte Tanzen im ganzen Jahre verboten, in Davos vom Jahre 1651 an; bis dahin konnte in jedem einzelnen Falle, etwa bei Hochzeiten, die Obrigkeit ihre Erlaubniß hiezu erteilen. Seit dem unbedingten Verbote begannen Nachttänze in Privathäusern, die nicht immer ohne schlimme Folge blieben. ... Im Ober-Engadin, dessen übrigens streng sittliche Bevölkerung auch im Rufe besonderer Tanzlust stand, mußten die Mädchen (denn das Tanzen der Frauen galt für unschicklich) manchmal auf dieses Vergnügen gänzlich verzichten, oder sich mit wenigen Tänzen auf einem Balle begnügen. ... In Chur wurden Tänzer und Tanzgeber um 1 bis 3 Pfund gebußt, und auch hier mußten die Übertreter, vom Sohne und der Tochter des Bürgermeisters[22] bis zum Schneidergesellen herab, vor dem Vogteigerichte persönlich erscheinen."

---

[22] Vermutlich spielt hier Sprecher auf den „Tanzstreit" an, der zur Fastnachtszeit des Jahres 1770 die Gemüter der rätischen Kapitale bewegte. Stadtpfarrer Daniel Bigler hatte in einer Predigt das Tanzen als sündhaftes Laster verdammt, worauf ihn Podestat B. von Salis, „zu Rettung meiner und anderer Tugend, die Sie auf der Kanzel angegriffen", in einer Flugschrift öffentlich aufforderte, „anzuzeigen, wann oder wo Ihnen Ihr und unser GOtt directe oder indirecte befohlen, ja nur erlaubt habe, das Danzen zu bestrafen". Unter Anführung zahlreicher Bibelstellen, die „die Ergötzung des Danzens ausdrücklich gutheißen und heiligen", protestiert der Podestat gegen die verdammenden Auslassungen Biglers, der dem Podestat ebenfalls in einer öffentlichen und von Bibelzitaten gespickten Erklärung, repliziert und in seiner Stellungnahme durch eine dritte, reichlich philiströse Flugschrift aus der Feder Prof. P. Kinds unterstützt wird.

Martin Schmid hat diesen Tanzstreit in seinem vorzüglichen, humorgewürzten Dialektlustspiel „A Churer Tanzgamedi" (Verlag F. Schuler, Chur) dichterisch gestaltet: ein in Sprache, Kolorit und Milieu echt bündnerisches Bühnenstück, das den dramatischen

Wie sehr die bündnerischen Behörden ihre Verordnungen gegen das Tanzen für notwendig und unerläßlich erachteten, bezeugt unter anderem eine Kontroverse, die sich anfangs des 19. Jahrhunderts zwischen der Obrigkeit von *Inner-Belfort* und den dortigen Knabenschaften abspielte[23]. Im Jahre 1821 legt die Obrigkeit von Inner-Belfort der Landschaft ein Tanzverbot zur Bestätigung vor. Gegen dieses Verbot rekurriert, namens der drei Knabenschaften von *Alvaneu*, von der *Schmitten* und von der *Wiesen*, ein gewisser Dr. Bernhard beim Kleinen Rate des Kantons Graubünden. In ihrer Vernehmlassung, die mit der Bitte schließt: „Lassen Sie uns Gerechtigkeit und Unschuld widerfahren und beschützen Sie unsere Macht wider den aufkeimenden Empörersinn der Knaben!", rechtfertigen der Landammann und die Obrigkeit von Inner-Belfort der Kantonsregierung gegenüber den neuen Gesetzesentwurf folgendermaßen:

„Betreffend das Verbot des Tanzens zu allen Zeiten gesteht die Obrigkeit: Laut unseren Gesetzen ist das e h r b a r e Tanzen bei einer Hochzeit und die letzten drei Tage der Faßnacht erlaubt, an der Besatzung aber verboten; viele tanzen aber oft u n e h r b a r, weil sie damit verbinden bald einen kleinen oder großen Rausch, bald Zänkereyen und Schlägereyen und leidenschaftliche Eifersucht, bald unkeusche Worte und unzüchtige Gebärden, die wider die Vaterlandsgebräuche sind und zur schändlichsten Sünde vorbereiten; bald opfern Waise und Verschwender dabey ihr Vermögen und guten Namen auf; da nun Einige mehrere Mahl von diesem an und für sich erlaubten Knuß (sic!) einen schlechten Gebrauch machen, so hat sich die Obrigkeit für verpflichtet gehalten, selben aus der Gemeinde zu schaffen, um ihren abgelegten Eidesformeln getreu zu verbleiben, wodurch sie sich verbunden hat, die Ehre Gottes zu erhalten und zu befördern, Witwen und Waisen zu schützen und zu schirmen, und einem Jeden Stütze und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen..."

Vereinen und Landbühnen Bündens nicht warm genug zur Aufführung empfohlen werden kann!

[23] Die diesbezüglichen Originalakten liegen im bündnerischen Staatsarchiv auf.

III. „La Dertgira nauscha".

Die Bezeichnung „*Dertgira nauscha*" — wörtlich: „das böse Gericht" — tritt zuerst für die Volksstrafgerichte auf, die, durchaus parteipolitisch orientiert, von Fall zu Fall gewählt wurden und besonders während der von konfessionellem und politischem Parteihader erfüllten Zeit der „Bündner Wirren" ihre grauenhafte Macht ausübten. Ein solches Strafgericht waltete seiner höchst zweifelhaften Judikatur jeweilen nur so lange, als seine Partei im Lande die Machtstellung innehatte. Erlangte die feindliche Partei die Oberhand, so wurden seine Sentenzen von einem neu bestellten Gerichte revidiert, d. h. für ungültig erklärt, und die Führer der vormals herrschenden Partei verurteilt, gewöhnlich zu Verbannung und Konfiskation sämtlichen Eigentums. Als klassische Beispiele dieser chaotischen Zustände gelten die Strafgerichte von Thusis (1618), Chur (1619) und Davos (1620).

Wenn nun die Bezeichnung „Dertgira nauscha" von diesen historischen Strafgerichten auf die während der gleichen Zeitepoche in Blüte stehenden „*Knabengerichte*" übergegangen ist, so mag sich dies teils dadurch erklären, daß auch letztere ungesetzlichen Charakter trugen, teils vielleicht auch dadurch, daß die Knabenschaften während der Zeit der Bündner Wirren an den parteipolitischen Kämpfen starken Anteil nahmen, indem sie den Parteiführern Trabantendienste leisteten, mancherorts sogar selber den „Fähnlilupf" veranlaßten und in Szene setzten. Tatsache ist, daß die Knabengerichte in den romanischen Talschaften Bündens vom 17. Jahrhundert an häufiger als „Dertgira nauscha" denn als „Dertgira dils mats" bezeichnet wurden[1]. Als „nausch", als böse und unerbittlich gestrenge mag sich die Wirksamkeit dieser Knabengerichte denn auch gar manchem eingeprägt haben, der das Mißgeschick hatte, mit ihnen in Berührung zu kommen. Denn die Volksjustiz der räti-

[1] Das Knabengericht von Bonaduz war noch im 19. Jahrhundert unter dem Namen „il nauscha Grecht" bekannt.

schen Knaben begnügte sich nicht allein mit der öffentlichen Brandmarkung begangener Verfehlungen, mit der auch anderwärts verbreiteten Vollstreckung sogenannter Ehrenstrafen, die darin bestanden, daß man den Fehlbaren durch Umlärmen seines Hauses („Katzenmusik") oder durch Verlesen eines Sündenregisters der Verachtung des Volkes preisgab. Die Großzahl der bündnerischen Knabenzünfte bildete ein regelrechtes Tribunal, von welchem die zur Anzeige gebrachten Vergehen, insbesondere Verfehlungen gegen die Sittlichkeit, nach althergebrachten Rechtsregeln in peinlich eingehender Verhandlung abgeurteilt und bestraft wurden.

Was uns im Zusammenhange mit den kalendaren Volksbräuchen interessiert, sind jedoch nicht die politischen Strafgerichte der Bündner Wirren, auch nicht die gestrengen „Dertgiras nauschas" der Knabenschaften, sondern das aus letzteren hervorgegangene Fastnachtsspiel gleichen Namens, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden ist und sich zu einem der eigenartigsten und volkstümlichsten Produkte der rätoromanischen Literatur entwickelt hat. Dieses Fastnachtsspiel stellt im Rahmen einer Gerichtsverhandlung den Kampf zwischen „Tscheiver" („Fasching") und „Cureisma" („Fastenzeit") dar, ein Motiv, dem wir auch in der Volksliteratur anderer Völker und vornehmlich in der deutschen in zahlreichen Darstellungen begegnen. Was dem rätoromanischen Fastnachtsspiele eigentümlich ist, das ist der Umstand, daß Fasching und Fasten ihren Streit nicht selbst und unter sich austragen, sondern daß dieser auf dem Prozeßwege, nach den in Bünden damals geltenden Rechtsregeln vor einem vollzähligen Richterkollegium und unter Mitwirkung eines Klägers und eines Verteidigers seine Erledigung findet.

Es sind uns drei verschiedene Fassungen dieses fastnachtlichen Gerichtsspieles überliefert, die nur in Form und Umfang voneinander abweichen, im Inhalt und den wesentlichen Zügen aber miteinander übereinstimmen. Die älteste Redaktion (Rät. Chrest., Ergbd. I, 216 ff.) stammt aus *Ruis* und trägt das Datum des 6. März 1764. In etwas veränderter Form wurde die „Dertgira nauscha" am Fastnachtsdienstag des Jahres 1772 in *Somvix* aufgeführt. (Vide Rät. Chrest. II, 223.) Am populärsten

wurde jedoch die Latuorsche Fassung, die 1795 in *Brigels* zur Erstaufführung gelangte und im Laufe des 19. Jahrhunderts als beliebtestes Volksspiel die Runde durch die surselvischen Gemeinden machte. G. C. Muoth, der das Brigelser Manuskript in den „Annalas der Societat Retoromontscha" (IX, S. 103 ff.) erstmals publiziert, hält den Canonicus Giachen Balletta, welcher 1795 in Brigels pastorierte, für den Verfasser dieser „Dertgira". Dieser Auffassung opponierte Decurtins, als er 1912, nach jahrelanger Forscher- und Sammelarbeit auf diesem Gebiete, die Brigelser Fassung seiner Chrestomathie einverleibte. Decurtins sagt in seiner aufschlußreichen Einleitung (Rät. Chrest., Ergbd. I, 158 ff.) zur „Dertgira nauscha": „Als Verfasser der Dertgira in der vorliegenden Redaktion müssen wir den späteren Landrichter Peter A. de Latuor annehmen, nicht den Brigelser Pfarrer Jakob Balletta, indem die Überlieferung meldet, der von der Universität heimgekehrte jugendliche Latuor habe den Text umgearbeitet, die Aufführung geleitet und selbst den Junker Scheiver gespielt."

Die „Dertgira nauscha" hat neben dem deutschen Fastnachtsspiel, das möglicherweise als Vorbild diente, ziemlich sicher noch andere in Graubünden heimische Bräuche zu ihren Vorläufern, die sich in diesem Volksspiel zu einer Einheit verschmolzen haben. Ohne alle Prätentionen sei im folgenden der Versuch unternommen, die mutmaßliche Entstehungsgeschichte der „Dertgira" aufzuzeigen.

Als im Laufe des 18. Jahrhunderts die mittelalterliche Rechtsauffassung mit ihrer Berücksichtigung des Einzelnen in der Korporation vor dem modernen Rechtsstaate nach und nach zurückweichen mußte, gerieten auch die einst so einflußstarken und machtreichen Knabengerichte immer mehr in Verfall. Einzig im Schamsertale vermochten sie ihre Macht über die Schwelle des 19. Jahrhunderts hinüberzuretten, während anderwärts die feierlichen und von tiefem Ernste getragenen Gerichtsverhandlungen schon längst zur Persiflage herabgesunken waren. Was die Knaben früher im Bewußtsein ihrer Macht herrschend vollbracht, suchten sie — ein armseliger Ersatz geschwundener Herrlichkeit — in der Posse weiterzuerhalten. Der in geheimnisvolles Düster gehüllte Tempel der Justitia füllte sich mit

Scherz, Schabernack und Mummenschanz, und die ehemals so gefürchteten Rechtssprecher entarteten zu fastnachtlichen Spaßmachern, ihre Gerichtstagungen zum Gerichts-„*Spiel*", dessen höchste Bestimmung darin besteht, ein faschingsfrohes Volk zu amüsieren.

Es sind uns zwei Aufzeichnungen solcher aus den Knabengerichten hervorgegangener Fastnachtsspiele überliefert, die eine aus *Villa* (Lungnez), die andere aus *Truns*[2]. Bestimmte Tatbestände, wie sie vom fastnachtlichen Tribunal behandelt und abgeurteilt wurden, enthält keine dieser Überlieferungen. Sie geben lediglich die Disposition, die Anleitungen und den äußeren Verlauf des Spieles wieder, was darauf schließen läßt, daß die behandelten Prozeßfälle in einer Ironisierung der jüngsten Dorfgeschehnisse bestanden und zu einem guten Teil von den Spielern improvisiert wurden. Die Trunser Aufzeichnungen schließen mit der Bemerkung: „Dies mag dienen, um eine löbliche Dertgira nauscha zu inszenieren („tschentar si"), wie sie genannt wird." Die Fassung von Villa unterscheidet sich von der Trunsischen durch ihre Possenhaftigkeit, die sich schon in der äußeren Form geltend macht. Unter den Anleitungen dieser Fassung figurieren u. a. folgende Rechtsregeln: „1. Es ist geboten, die zu bestrafen, die nichts verbrochen haben. 2. Es ist auch verboten, das zu verurteilen, was als richtig erscheint. 3. Auch die Parteilichkeit ist erlaubt, wo diese immer gefällt" usw. — Auf die Frage des „mussadur" (Amtsanwalt), was er zu tun habe, antwortet der Gerichtsvorsitzende: „Ich verbiete euch das Recht und gebiete das Unrecht." Den geladenen „perdetgias" (Zeugen) wird geboten: „Haltet drei Finger eurer linken (!) Hand erdwärts und sagt mir nach, daß ihr alles das sagen wollt, was euch zu wissen nicht möglich ist und noch viel weniger zu glauben, und sollte jemand widersprechen, so laßt gelten, was er nur will."

Mit einem gereimten Prolog voll bissiger Anspielungen auf die Dorfeinwohner begannen diese fastnachtlichen Gerichtsverhandlungen und mit einem ebenso satirischen Epilog wurden sie abgeschlossen. Über die zur Behandlung gelangenden Tatbe-

[2] Vide Rät. Chrest. II, S. 224 ff. und Annalas V, S. 339 ff.

stände entnehmen wir der Chrestomathie (Bd. II, 226) folgende Angaben:

„Die Dertgira brauchte alle alten Rechtsformen, wie sie damals in den Gemeinden des oberen Bundes üblich waren. Aber die Klagen waren durchaus spaßhafter Art. So wurde beispielsweise ein Mann vom Kläger beschuldigt, gesagt zu haben, daß er in einer unträchtigen Kuh (‚vacca mughera') ein Kalb habe muhen hören. Ein anderer wurde angezeigt, in seinem Maiensäß die Stalltüre außen statt innen gebaut zu haben, so daß nun aller Wind aus diesem Stall auf das Dorf herab blase. Ein für geizig bekanntes Mädchen wurde beschuldigt, zu viel Fett für die Pfannkuchen (‚coccas') gebraucht zu haben, und ein altes Weib, das kaum mehr gehen konnte, zu große Sprünge zu machen, wenn es durch das Dorf gehe. Der Verteidiger beantwortete die eingereichten Klagen und suchte den Kläger an Schabernack und bissigen Anspielungen zu überbieten. Während so Gericht gehalten wurde, gingen einige Knaben, als Zigeuner verkleidet, von Haus zu Haus und stahlen Fleisch, Würste und Schinken, wo immer sie solches erlangten."

Wie aus dem Gesagten erhellt, handelt es sich in dieser Art von „Dertgiras" lediglich um die Persiflage und Ironisierung einer Gerichtsverhandlung, wobei allerdings der sittenrichterliche Charakter der Knabenjustiz insofern beibehalten ist, als alle ruchbar gewordenen Sünden und Torheiten der Dorfeinwohner dem Spotte der Bevölkerung preisgegeben werden.

Daß das Faschings-Fasten-Motiv, das in diesen eben erwähnten Gerichtsspielen von Truns und Villa noch mit keinem Worte berührt wird, unabhängig von der „Dertgira" und wahrscheinlich weit früher als diese bei den Rätoromanen dramatische Form angenommen hatte, bezeugt ein uralter, aus *Brigels* überlieferter Fastnachtsbrauch, den Decurtins (Rät. Chrest. II, 223 ff.) auf Grund alter Urkunden wie folgt schildert:

„Am Abend des Fastnachtsdienstags verkleiden sich in Brigels fünf Jünglinge, drei davon als Tscheiver: ein Musikant, ein Herr und eine Herrin; zwei als Cureisma: ein Mann und eine Frau. Die Cureisma ist ganz altmodisch gekleidet und trägt einen Rosenkranz aus getrockneten Teigwaren (‚macaruns') und Schneckengehäusen (‚carlognias schnecs')[3]. Zuerst tritt der Tscheiver in die Stube und tanzt zwei Tänze. Da er im Begriffe steht, den dritten zu beginnen, er-

[3] Vgl. Martin Schmids Schilderung des Calven-Festzuges im „Calvenbuch", S. 79; Fasten und Fasching auf dem Bilde des Pieter Brueghel.

scheint die Cureisma und klopft mit dem Stock auf den Fußboden. Dies hörend, macht der Tscheiver eine schreckliche Gebärde (‚in teribel spergamen'), hört auf zu tanzen, flieht gegen die Stubentüre und sagt:

He, wer ist da?

Cureisma: Ich bin hier und gebiete Dir, daß Du aufhören sollst, meine Kinder zu verführen und sie dem da unten gegen ein kurzes Tanzvergnügen zu verkaufen.

Tscheiver: Oh, diese häßliche Alte stört uns wieder.

Cureisma: Ich verlange, daß Du aufhören sollst, Wein und Schnaps zu trinken, Würste und Kalbsbraten zu verspeisen. Ich schreibe Dir vor: faste und tue Buße für Deine großen und schweren Sünden. Dies sind jetzt Deine Speisen. (Sie deutet auf ihren Rosenkranz aus getrockneten Teigwaren und Schneckengehäusen.)

Tscheiver: Oh, traurig, traurig, Schnecken, Frösche und Teigwaren essen zu müssen!

Cureisma: s'ist Zeit zu gehen; Deine Stunde hat geschlagen; mach, daß Du fortkommst.

Tscheiver: Ja, ich will gehen. Aber wisse, ich gehe nicht, um Dir damit Freude zu machen, Du Ausbund von Häßlichkeit („bagorda"). Ich gehe, weil ich mein Geld aufgebraucht habe und keine Freunde mehr besitze. Adio!

Cureisma (an die in der Stube Anwesenden): Oh, meine Lieben, folgt nicht diesem Kerl (‚schani') auf diesem Wege der Sünde, sondern folgt mir auf dem Wege der Buße, auf daß ihr einst des Paradieses Freuden genießet. Gott behüte euch! (geht hinaus)..."

Dieser oder ähnliche Dialoge zwischen Fasching und Fasten einerseits, die karnevalesken Gerichtsspiele, wie wir sie aus Villa und Truns kennen, anderseits dürften sich zu jenem populären Fastnachtsspiel verschmolzen haben, das allen alten Sursilvanen aus einstigen Aufführungen noch erinnerlich ist und allgemein als „Dertgira nauscha da Breil" bezeichnet wird. Der Streit zwischen Tscheiver und Cureisma hat seinen Ursprung möglicherweise in altheidnischen Vegetationsriten, in denen sich noch W i n t e r und S o m m e r im Kampfe gegenüberstanden. Sonnwendbräuche, die den Abschied des Winters und den Einzug des ersehnten Frühlings dramatisch darstellen, sind uns als sog. *„Mantinadas"* für Disentis und das Tavetschertal bezeugt. Den Frühling personifizierte ein als Genius verkleideter Knabe mit

einem grün belaubten Stabe[4], den Winter eine häßliche, scheußlich maskierte Alte. Pater Plazidus a Spescha, der diese symbolischen Aufzüge von den römischen Saturnalien herleitet, beklagt sich (Ende des 18. Jahrhunderts) darüber, daß seine geistlichen Kollegen für diese jugendlichen Lustbarkeiten kein Verständnis hätten und daß die „Mantinadas" in Disentis und Tavetsch stark im Abnehmen begriffen seien[5]. Das Motiv des „Winterverbrennens" zeigt sich übrigens in der „Dertgira" von Somvix (1772) noch in aller Deutlichkeit. Der Fasching wird in dieser Fassung nach Bekanntgabe des gerichtlichen Urteiles, das die Verbannung über ihn ausspricht, auf einem großen Schlitten durchs Dorf gezogen und auf dem Dorfplatz (Cadruvi) in ein Feuer geworfen, worauf er mit brennendem Besen aus dem Dorfe gejagt wird.

Latuor hat in seiner Fassung (1795) diesen Zug fallen gelassen. Der Inhalt seiner, 1180 gereimte Verse umfassenden „Dertgira nauscha" ist in Kürze zusammengefaßt folgender[6]:

Nach dreimaliger Vorladung durch den Weibel des Gerichtes tritt in altertümlicher Tracht Frau Cureisma auf und macht geltend, wie Junker Tscheiver das Volk vom Himmelsweg abbringe, wie alte Vätersitte der neuen Kleiderpracht weichen müsse; sie erbittet sich vom Gerichte einen erlaubten Beistand, der sich aber — ungalant genug — der häßlichen halbtoten Alten als Fürsprecher zu dienen nur ungern herbeiläßt. In seiner Klagerede weist er dann auf die Wohltat eines arbeitsamen, frommen Lebens hin, während Junker Tscheiver des Nachts und während der Mette Schafe, Kälber und Hennen stehle und dann behaupte, Zigeuner oder der Bär hätten es getan; der gleiche Schelm verleite die Frauen dazu, Butter und

[4] Vgl. Rät. Chrest. II, S. 224: „Er trug einen langen roten Rock (‚casacca') und Hosen, die zur Hälfte grün, zur Hälfte rot waren. An den Schultern hatte er klingende Glöckchen und auf dem Kopfe eine Papiermütze mit Bändern. Sein Fourier trug ein weißes Hemd mit bunten Bändern und eine Art Turban auf dem Kopfe. Die Ausrufer hatten weiße Hosen, einen langen Rock und einen mit Bändern versehenen Gürtel."

[5] Aus „Beschreibung der Landschaft Disentis und Tavetsch" (Msk. in der Klosterbibliothek Disentis).

[6] Inhaltsangabe Decurtins, Rät. Chrest., Ergbd. I, 166/167.

Korn zu verkaufen, um aus dem Erlös Wein und Schnaps zu kaufen. Nun wird der Tscheiver, der sich gerade in lustiger Gesellschaft befindet, durch den Weibel herbeigeholt. Unbekümmert um die ernsten Mienen der Richter gibt der gesellige Junker seiner Freude darüber Ausdruck, eine so große Menschenmenge anzutreffen, und er fordert das Volk auf, sich ihm, dem frohen Tanzmeister, anzuschließen. Es fällt ihm nicht schwer, einen gernbereiten Fürsprech zu finden, der mit der Schädlichkeit der erfrorenen Schnecken für den Magen, dem hohen Preis der Fische auftrumpft und die Frauenwelt wegen ihrer schönen Kleider in Schutz nimmt. Es folgt lebhafte Rede und Gegenrede, wobei dem Junker Tscheiver auch seine Kahlköpfigkeit vorgehalten wird. Nach eingehender Beratung entscheidet das Gericht: Wenn in der Nacht vor Aschermittwoch die große Glocke läute, habe Junker Tscheiver in Ilanz — der nächsten protestantischen Stadt — zu sein und dürfe mit seinem Gefolge unter Strafe von 100 Kronen die Landschaft Disentis zehn Monate lang nicht mehr betreten[7].

Erstaunt über das harte Urteil, bespöttelt der Junker die abgerahmte Milch der Fastenzeit und warnt das Volk vor Prozessen, damit es nicht diesen Herren unter die Hände komme. Zum Schluß dankt der Landammann dem Volke, daß es dem Spiel die Ehre gegeben habe und fordert zum Rufe auf:

„Es lebe der Tscheiver!"

*

Ehe wir uns von der Betrachtung knabenschaftlicher Fastnachtsbräuche abwenden, sei noch in aller Kürze auf einige außerbündnerische Jünglingsverbände und Innungen verwandten Charakters verwiesen, deren Gepflogenheiten sich vornehmlich auf die Fastnachtszeit erstrecken und bei denen auch die Volksjustiz zumeist einen karnevalesken Anstrich hat.

---

[7] Die Gerichtssentenz der „Dertgira" von Ruis (1764) lautet: „Der Tscheiver soll über die Grenze unseres Landes verbannt sein für 100 Jahre und 43 Wochen; sein Eigentum und Vermögen soll, nach Abzug der Gerichtsspesen, die dieser Prozeß verursacht hat, als ‚fiscal digl Tscheiver' (Fastnachtsfonds?) dem Herrn Seckelmeister anheimfallen."

Als erste Korporation dieser Art sei angeführt die „Gesellschaft des großmächtigen, gewaltigen und unüberwindlichen Raths" in *Zug*[8]. Der ursprüngliche Zweck und die einstige Wirksamkeit dieses Zuger „Raths" lassen sich nicht mit Bestimmtheit eruieren. Sicher ist, daß der „Unüberwindliche Rath" bis ins 18. Jahrhundert eine Art willkürlicher Sittenpolizei ausübte und daß er bis zum Jahre 1790 alljährlich an der Fastnacht einen Maskenumzug mit Trommeln um die Brunnen veranstaltete. Dieser Umzug soll seine historische Bedeutung haben, indem vielfach behauptet wird, der „Unüberwindliche Rath" führe seinen Ursprung zurück auf die *„Bande vom tollen Leben"*, die zur Fastnachtszeit 1477 jenen tumultuarischen Zug nach Genf unternahm, um die rückständige Brandschatzungssumme einzuziehen. Adam Zumbach, der 1644 Schreiber des Zuger „Raths" war, sucht diese Behauptung u. a. mit dem Nachweis zu unterstützen, daß das Banner des „Raths", auf welchem ein Narr und eine Sau mit Ferkeln dargestellt sind, identisch sei mit dem „Saupanner", das seinerzeit für den Zug nach Genf geschaffen wurde.

Nicht nur dem Namen, sondern auch den Gepflogenheiten nach mit dem Zuger „Rathe" nahe verwandt ist die Knabenzunft von *Rapperswil*, die bis ins späte 18. Jahrhundert an der Fastnacht jeweilen mit Maskenumzügen und andern Veranstaltungen aufwartete und bei solchen Anlässen unter der Bezeichnung „Saugericht", auch „Unüberwindliche Gewalt der Junggesellen" Volksjustiz übte, wobei besonders geschlechtliche Ausschreitungen in satirisch-humoristischer Weise abgeurteilt und mit Bußen belegt wurden. Trotz aller Possenhaftigkeit, die diesem Sittengerichte anhaftete, war dieses doch insofern als rechtliche Instanz anerkannt, als von ihm an den Kleinen Rat appelliert werden konnte. Was nun die fastnachtlichen Maskenumzüge der Rapperswiler Knabenzunft anbelangt, sollen auch sie, wie diejenigen des Zuger „Raths", von einem historischen Ereignis her datieren. Man führt sie zurück auf die im Jahre 1356 erfolgte *Belagerung von Rapperswil* durch die

[8] Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich vorwiegend, teilweise wörtlich auf E. Hoffmann-Krayers Abhandlung „Die Fastnachtsgebräuche in der Schweiz", Schw. A. f. V., I, 244 ff.

Eidgenossen, anläßlich welcher die Rapperswiler „hinder der Burg ein Tanz aufführten, daß sey [die Eidgenossen] saehen, daß man nit verzagt wäre, daß sey desto minder mannheit heten".

Ganz und ausschließlich im Dienste des Prinzen Karneval stand das „Narrenparlament" der Jungmannschaft von *Weinfelden* (Thurgau), das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Bestand hatte, um dann an der für die Volksgebräuche so gefährlichen Klippe der Revolution zu scheitern. Seit die sieben östlichen Orte der Eidgenossenschaft die Herrschaft über den Thurgau erworben hatten, pflegte in Weinfelden die junge wehrpflichtige Mannschaft oder ein freiwilliger Ausschuß derselben am Aschermittwoch zu Pferde auf dem Schlosse die Aufwartung zu machen und damit einen Zug durch das Dorf zu verbinden. Die Jünglinge konstituierten sich auf dieses sog. „Narrenfest" hin als Parlament und wählten einen „König", unter dessen Leitung der Aufzug stattfand. Vor einem Wirtshause wurde die Geschichte der zürcherischen Mordnacht und eine Sammlung von Torheiten und Lächerlichkeiten vorgelesen und endlich unter allen Förmlichkeiten des Parlaments eine Mahlzeit eingenommen. Wer seine Torheit nicht aus dem Narrenbuch wollte vorlesen lassen, mußte sich mit einem Geschenke an die Narrenzunft von dieser Blamage loskaufen.

Ähnliche Bedeutung und Befugnisse wie der „Narrenkönig" von Weinfelden hatte in *Klingnau* (Aargau) der von der Knabenschaft erwählte „Obernarr", welcher anläßlich der Fastnachtslustbarkeiten die Hauptrolle spielte[9]. Am Morgen des Fastnachtsdienstags, während die Knabenschaft einer Messe beiwohnt, versammelt derselbe die Schuljugend der Gemeinde um sich und instruiert sie über die Antworten, die sie nachmittags auf seine Fragen zu geben hat. Eine große Puppe auf den Armen (Fruchtbarkeitssymbol), zieht er hierauf mit Pfeifer und Trommler vor die Häuser derjenigen Männer, die sich im Laufe des Jahres verehelicht haben, tanzt dort und zeigt der jungen Frau die Puppe, wofür er ein Trinkgeld erhält. Am Nachmittag findet dann der Umzug der Knabenschaft um die Brunnen statt.

[9] Vgl. E. Hoffmann-Krayer, Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz, Schw. A. f. V., VIII, 81 ff.

Der Obernarr besteigt den Brunnentrog und stellt an die umstehende Jugend die vormittags eingelernten Fragen, in denen gewöhnlich die alten Jungfern und Junggesellen des Dorfes durchgehechelt werden. Hierauf folgt eine allgemeine Verspottung der lächerlichen Vorkommnisse im Ort. Man sagt daher von einem, der eine spottwürdige Handlung begangen hat: „Er kommt auf den Brunnen", wie etwa in Basel: „Er kommt auf die Fastnacht." — Das Herumtragen einer Puppe, das Umtanzen des Dorfbrunnens, womit das Klingnauer Narrenfest schließt, sind deutliche Überreste ehemaliger Vegetationsriten, die sich hier mit den Fastnachtsbräuchen vermischt haben[10].

Zeitlich aus dem Rahmen der Fastnacht, wenn auch mit stark karnevaleskem Anstrich, fällt die „Narrengemeinde" oder der „Narrenrat" des Kantons *Appenzell*. Diese Narrengemeinde fand nach einem Bericht des Jahres 1835 „am Tage nach einer Landsgemeinde auf freiem Felde statt und war eine Nachahmung des Landrates. Privatleute nahmen scherzweise Titulaturen und Funktionen von Beamten, berieten Landesangelegenheiten, beurteilten Prozesse auf möglichst komische Weise und taten auch in manchen wirklichen Streitfällen witzige Urteilssprüche, welche für gültig anerkannt wurden."[11] — Von wem diese Appenzeller „Narrengemeinde" veranstaltet und durchgeführt wurde, ob vom Volke im allgemeinen oder von einer besonderen Organisation, wird nirgends gesagt. Jedenfalls berechtigt ihr Vorhandensein nicht zum Schlusse, daß im Kanton Appenzell einst organisierte Knabenschaften bestanden haben.

Ebensowenig wie der Appenzeller „Narrenrat", können die Scheingerichte des ehemaligen „Hornergerichts" im *Simmental* (Bern) als ausgesprochene Fastnachtsveranstaltungen gelten. Sie gehören entweder ins Kapitel der allgemeinen, an keinen Zeitpunkt gebundenen Volksjustiz, in gewissen Fällen wohl auch in dasjenige der Hochzeitsbräuche. E. Hoffmann-

---

[10] Vgl. Seite 96 das Spiel der Jeninser Knaben auf dem gedeckten Dorfbrunnen; der Melser „Maisbrief" vom Jahre 1869 befand sich in der Hand eines auf dem Brunnenstock des Platzbrunnens (!) aufgesteckten „Maienmannes". (Manz, a. a. O., S. 17.)

[11] E. Hoffmann-Krayer (Schw. A. f. V., VIII, 169). Vgl. Schweiz. Idiotikon IV, 306 und VI, 1591.

Krayer überliefert (Schw. A. f. V., VIII, 170) von der sittenrichterlichen Tätigkeit des Simmentaler „Hornergerichts", das besonders über untreue Brautleute und liederliche Ehegatten seine schonungslose Geißel schwang, folgende Schilderung eines konkreten Falles:

„Das junge Paar ist eben von der Hochzeit mit einigen Freunden in sein Heim zurückgekehrt. Draußen ist es Nacht. Horch! — da ertönt auf einmal der schauerliche Ruf eines Hornes, ein — zwei — drei Mal in kurz abgebrochenen Tönen. Alle fahren erschrocken zusammen und eilen ans Fenster. Ringsum an der Vorderseite des Hauses gegen den Garten zu bildete sich eine Kette maskierter Gestalten und schloß sich zu einem Halbkreise zusammen. Eine lange, hagere Gestalt mit einem roten Federschweif auf dem Nebelspalter trat in die Mitte und eröffnete mit kreischender Stimme die nächtliche Gerichtssitzung. Hierauf traten aus der Mitte des Kreises zwei in lumpige Kleider gehüllte Gestalten hervor, das Brautpaar vorstellend. Ihnen gegenüber, ebenfalls im Innern des Kreises, hatte ein höckeriger, breitschultriger Ankläger Posto gefaßt und begann nach Art der damaligen Volkssitte seine Funktionen. Allemal, wenn der Ankläger irgendeine bis ins Profanste ausgemalte Handlung dem Brautpaare vorhielt, so wendete sich der Gerichtsvorsteher an die ‚Beklagten' zur Bestätigung, und diese antworteten laut und vernehmlich mit ‚Ja'. Hierauf ließ der Anfahrer der Rotte, der auf einem dürren Klepper neben dem Ankläger saß, durch die sämtlichen Mitglieder seines Korps die angehörte Aussage bestätigen. Hörner, Glocken, Trinkeln, Pfeifen, sog. Radelen, Schellen, Eisenbleche, Trommeln und die zehn bis zwölf Fuß langen Geißeln der Patrouillen brachten dann einen minutenlangen entsetzlichen Lärm hervor, und über diesem Eumenidenchor leuchteten mit blutrotem Lichte die Pechfackeln und warfen über das Ganze eine eigentümliche, grauenhafte Beleuchtung. Nachdem nun sämtliche Klagepunkte erörtert, wurden die Brautleute einstimmig zum Tode verurteilt. Ein bereit gehaltener Galgen wurde aufgeschlagen, an welchem zwei eigens dazu verfertigte Masken aufgeknüpft und hernach an einen Pfahl gebunden und verbrannt wurden. Während dieser Handlung spielte die Musik ohne Unterbrechung in voller Stärke, daß Berg und Tal widerhallten. Nachdem das Feuer ausgelöscht war, setzte sich der Zug in Bewegung zum Abmarsch; noch aus weiter Ferne hörte man die markerschütternden Töne dieser Volksjustiz."

Ob nun das „Saugericht" von Rapperswil, das „Narrenparlament" von Weinfelden, das „Narrenfest" von Klingnau und das „Hornergericht" vom Simmental gleich der rätischen „Dertgira nauscha" aus einstmals ernsten Gerichtstagungen der Knaben hervorgegangen sind, oder ob der possenhafte, fast-

nachtliche Charakter diesen Veranstaltungen von Anbeginn eigen war, läßt sich auf Grund der vorhandenen Überlieferungen nicht entscheiden. Dagegen haben sich bei gewissen Knabenschaften *Deutschlands* bis in die neueste Zeit hinein Gerichtsspiele erhalten, in denen die richterliche Macht und Bedeutung von ehemals noch klar zutage tritt, die somit auf eine gleiche oder ähnliche Entstehungs-, besser: Entartungsgeschichte zurückblicken können wie die rätoromanische „Dertgira nauscha".

Zu dieser Kategorie von Gerichtsspielen zählt vor allem das *luxemburgische* „Amecht", über das Hermann Usener in den „Hessischen Blättern für Volkskunde" (Bd. I, 229 ff.) eingehend berichtet. Am Tage der Kirmes, die nach der Herbsternte stattfand, versammelte sich die Knabenschaft des Dorfes auf offenem Platze, um das „Amecht" („Amt") auszuüben, das heißt um Gericht zu halten. Der Amechtsmeister, der Hochgerichtsherr, sieben Gerichtsherren, der Hochgerichtsschreiber und der Scharfrichter erscheinen auf dem Gerichtsplatze, der nach altgermanischem Brauch mit einem Seil umspannt wird. Auf einem mit Ochsen bespannten Wagen wird ein Strohmann als Verbrecher in den Kreis gefahren und vor den Stuhl des Gerichtsherrn geführt. In humorvoller, bisweilen auch zotiger Weise wird der Strohmann unmöglicher Verbrechen angeklagt und nach launiger Verhandlung schließlich zum Tode verurteilt. Der Verurteilte wird vom Wagen genommen und die Freimänner schlagen ihm auf einem Block den Kopf ab; der Rumpf wird mit der im Kreise errichteten Strohhütte verbrannt.

Nun wäre es ja, trotzdem es sich beim „Amecht" um eine Herbstfeier handelt, nicht ganz ausgeschlossen, daß dennoch das Motiv des Winterverbrennens in diesen Brauch Eingang gefunden hätte. Man macht ja oft die Feststellung, daß eine Sitte ihren ursprünglichen Zweck und Sinn nicht nur ändert, sondern im Laufe der Zeiten eine der anfänglichen geradezu entgegengesetzte Bedeutung annimmt. Da aber dem „Amecht", d. h. der luxemburgischen Knabenschaft früher ausdrücklich die Aufsicht über die Felder oblag und es in ihren Befugnissen stand, „Garten-, Feld- und Waldfrevel zu ahnden", halte ich den Brauch für ein Derivat einstiger Gerichtsverhandlungen, in denen während oder nach der Erntezeit alle Verbrechen dieser

Art abgeurteilt und wenn nicht mit dem Tode bestraft, so doch mit Ehrenstrafen oder Geldbußen belegt wurden. Parallelen zu dieser mutmaßlichen Wandlung einst legitimer Rechtsbräuche finden wir u. a. auch in *Rheinhessen*, in *Schwaben* und im *Fuldischen*, wo die Gerichtsbarkeit über Ehezwiste, Sittlichkeitsvergehen u. dgl., die einstmals zu den Befugnissen der ordentlichen Gerichte und hernach der heimlich tagenden „Winkelgerichte" gehörte, schließlich in die Hände lustiger Fastnachtsgesellschaften geriet; gleich wie in diesen Gegenden auch die feierliche Ausstoßung des Markgenossen aus der Gemeinschaft der Mitmärker zur grausamen Farce der „Gecken- und Narrengerichte" entartete[12]. Eine gleiche oder ähnliche Vorgeschichte dürfte auch der bekannte Brauch des „Haberfeldtreibens" haben, der sich in einigen entlegenen Winkeln *Oberbayerns*, allen Anstrengungen der Gerichte und der Polizei zum Trotz, bis in die neue Zeit zu erhalten vermochte.

---

[12] Vgl. J. R. Dieterich, Eselritt und Dachabdecken, Hessische Blätter für Volkskunde, I, 87 ff.

IV. Der „Wilde Mann".

Das „Wilde-Mann-Spiel" scheint früher in ziemlich allen Talschaften Graubündens aufgeführt worden zu sein. Damit mag zusammenhängen, wenn der Wilde Mann in der bündnerischen Sage, insbesondere in derjenigen des Prätigaus, eine so wichtige Rolle spielt. Im Zehngerichtenbund wurde er gleichsam als eine mythische Gestalt verehrt und sein Bild dem Landeswappen einverleibt. Von riesenhaftem Wuchs, mit zeusähnlichem Barte und grünumlaubter Stirne, in der Rechten das Banner des Zehngerichtenbundes, in der Linken die sagenhafte entwurzelte Tanne: so schmückt der Wilde Mann heute noch das Wappen der Alpenrepublik Alt Fry Rätiens. In der rätoromanischen Literatur begegnen wir dem „*Um salvadi*" zu verschiedenen Malen, wobei er bald als hilfreicher Schutzpatron, in der Art des segenspendenden St. Nikolaus, auftritt, bald die Züge eines gefürchteten Dämons annimmt, mit dessen Nennung man die unartigen Kinder zum Gehorsam zwingt. Die hervorragendste dichterische Darstellung dieses Sagenmotivs verdanken wir dem Benediktinerpater Maurus Carnot[1], der neben dem „Um salvadi" auch zahlreiche andere Momente der rätischen Sage und Geschichte in epischer, novellistischer und dramatischer Form gestaltet hat.

Am längsten erhalten hat sich das Wilde-Mann-Spiel in einem der entlegensten Bergwinkel des Kantons, in dem ans Tirol grenzenden Hochtal *Samnaun*, wo es 1875 zum letzten Male aufgeführt wurde. Der damalige Darsteller des „Wilden Mannes", Augustin Heiß, weilt noch unter den Lebenden und übt, bald achtzigjährig, in seinem Heimatdörfchen Compatsch heute noch sein geliebtes Schusterhandwerk aus. Er gehört zu den wenigen alten Samnaunern, welche die in diesem Tale ehemals übliche romanische Mundart noch beherrschen. Aus dem

[1] P. Maurus Carnot, „Der wilde Mann", Erzählung (Verein für Verbreit. gut. Schrift., Nr. 102), Bern 1916; P. Maurus Carnot, „Igl um salvadi", Reminiscenza, Ischi (Zeitschr. d. Romania) XIII, 170 ff.

Munde dieses authentischsten aller Gewährsmänner stammt die Schilderung des Wilden-Mann-Spiels, die Decurtins in der Rätoromanischen Chrestomathie (Ergbd. I, 159 ff.) wie folgt wiedergibt:

„Das sogenannte Blockziehen fand immer am Fastnachtsdonnerstag statt. Einige Tage vorher begaben sich alle jungen Burschen des Tales in den sog. ‚dicken Wald', um den größten und schönsten Lärchenstamm zu fällen, eine Arbeit, die mitten im tiefsten Winter mit vielen Mühen und großen Gefahren verbunden war. Der Block hatte gewöhnlich 1 m Durchmesser und 10—12 m Länge. Am Tage vor dem Fest wurde dann der Block, fein abgehobelt und bunt bemalt, auf einen Schlitten gelegt, der hintere Teil aber lag am Boden, was das Ziehen noch mehr erschwerte. Am folgenden Tage erschienen dann sämtliche Jünglinge des Tales festtäglich gekleidet und mit bekränzten Hüten im Plan, wo der Block lag und wo sich auch der Hauptteil des Festes abwickelte.

Vorerst wurden nun von Einigen Possen aufgeführt. Da gab es einmal mehrere Rasierer, die um einige Rappen die Zuschauer rasierten; ferner einen Ölträger, der in kleinen und größeren Gläschen seine verschiedenen Öle verkaufte, einen sog. Schalksnarren, der fortwährend die Zuschauer belästigte, ferner eine Braut mit dem Brautführer. Nachdem dieses Treiben eine Zeitlang gedauert hatte, tauchte in einer engen Seitengasse der wilde Mann auf, der über und über mit Tannenzapfen und Baumflechten behangen war. Von den Zuschauern in die Enge getrieben, flüchtete sich der wilde Mann über die Brücke hinüber und in den Wald hinauf. Nun begann die Musik zu spielen und lockte so allmählich durch ihre Weisen den wilden Mann immer näher heran, bis er zuletzt an einen bereitgestellten Tisch herantrat, auf dem ein Glas Wasser und ein Glas Wein standen. Das Glas mit dem Wasser kostete er zuerst, ließ es aber wieder stehen, trank den Wein aus und schlug das Wasserglas von dem Tische herunter und flüchtete wieder eiligst dem Walde zu, konnte ihn aber nicht mehr erreichen; denn ein Schuß aus der Büchse des Brautführers streckte ihn zu Boden. Darauf erhob er ein furchtbares Gebrüll und rief unausgesetzt: ‚Mein Weib, mein Weib!' Nun begaben sich der Brautführer und die Braut zu ihm und die Braut verband ihm mit einem weißen Tuche die Wunde am Fuße und sie führten ihn dann auf den Spielplatz zurück, wo dann ein eiserner Pflock in das hintere Ende des Blockes hineingetrieben und der wilde Mann mittelst einer langen eisernen Kette angehängt wurde. Jetzt spannten sich die Burschen, etwa 15 Paare, vor den Schlitten und der Zug setzte sich in Bewegung. Der angehängte wilde Mann gebärdete sich nun wie toll und versuchte fortwährend, den Zug zum stehen zu bringen, indem er jeden Gegenstand am Wege benutzte, um die lange Kette, mit der er an-

gebunden war, um denselben zu schlagen. Wäre ihm dieses Manöver gelungen, so wäre der Block sein Eigentum gewesen. Vorn auf dem Block stand der festlich geschmückte Fuhrmann und knallte mit der Peitsche.

Beim alten Schießstand wurde dann der Block zurückgelassen, der wilde Mann aber an der Kette bis nach Compatsch geführt. Dort wurde er dann von zwei in schwarzen Frack gekleideten Rasierern auf dem Hauptplatz rasiert. Nachher wurde ihm noch ‚Ader gelassen', indem ein in seinem Rockärmel eingenähter und mit Blut gefüllter Darm mittelst eines spitzigen Messers aufgestochen wurde, so daß das Blut in großem Bogen aufspritzte. Nun führten noch der wilde Mann und die Braut einen Tanz auf und das Spiel war zu Ende. Für den Rest des Tages gehörte nun aber die Braut dem wilden Manne."[2]

Eine etwas andere Version des Samnauner Spieles überliefert ein Mitarbeiter der „Neuen Bündner Zeitung" (1928, Nr. 18), dessen Ausführungen, wie er selbst ausdrücklich betont, sich ebenfalls auf die Angaben des alten Augustin Heiß stützen. Da diese Schilderung verschiedene für die Entstehungsgeschichte des Wilden-Mann-Spiels aufschlußreiche Züge enthält, die in der Decurtinsschen Darstellung nicht verzeichnet sind, sei im folgenden das Wesentliche dieses Berichtes wiedergegeben:

„Die Vorbereitung zu diesem Wilden-Mann-Spiel bestand im Fällen eines mächtigen, 10 m langen Baumstammes. Derselbe wurde in das Dörfchen Plan, in der Talsohle des Schalkl- oder Schergenbaches gelegen, gebracht; dort von Ästen und Rinde befreit und mit Tannenkränzen und buntem Flitter geschmückt. Am bestimmten Tage versammelten sich Spieler und Zuschauer auf dem Dorfplatze im Plan. Das Spiel begann. Es galt zunächst, den im tief verschneiten Walde hausenden Wilden Mann, den König des Waldes, einzufangen. Meistens wurde er ohne Gewaltmaßnahmen einfach herbeigelockt. Man stellte einen Tisch mit Wein im Freien auf. Dann spielte die Blechmusik der ganzen Talschaft — verlockend, bezaubernd in gleichmäßigem Rhythmus. Sie lockte den Wilden Mann herbei; er kam, scheu und zögernd, immer näher, bis an den Tisch heran, trank ein Glas Wein, warf das leere Glas in den Bach und sprang in den Wald zurück. Man schoß ihm nach; er blieb mit einer Fußwunde liegen. Die Braut, weiß gekleidet, mit einem weißen Kranz im Haar, die beim Stamme wartete, verband ihm die Wunde. Der Wilde Mann wurde

[2] Vgl. „El hom sulvadi", Mitteilungen über Münstertalische Volksgebräuche, in Rät. Chrest. X, 1122.

nun gefesselt und mit Ketten am Ende des Stammes angebunden. Sein Kleid bestand vom Kopf bis zu den Füßen aus Tannzapfen, Baumflechten und Zweigen. Der Stamm wurde auf einen Bockschlitten festgeknüpft. Das Volk stellte sich hinter dem Schlitten auf. Das Blockziehen begann. Achtundzwanzig kräftige Jünglinge zogen an langen Stricken den Schlitten. Der Wilde Mann wurde nachgeschleift. Vorn saß ein Fuhrmann, in einen weißen Mantel gehüllt, mit Peitsche. Das Volk kam hinterdrein, lachend und scherzend. Die Kinder verspotteten den gefesselten König des Waldes und warfen Schneeballen nach ihm. Jetzt hatten sie ihn ja nicht mehr zu fürchten, den unheimlichen, bösen Geist des Tales. Dieser suchte sich von seinen Fesseln zu befreien. Manchmal gelang es ihm auch, und dann mußte er wieder eingefangen werden, was oft sehr lange dauerte.

Unter dem Volke befand sich auch ein Narr, dünn wie eine Bohnenstange und mit einem Glöcklispielgewand angetan. Er machte die tollsten Späße, verlangte von den Leuten Geld und maltraitierte diejenigen, die sich zu bezahlen weigerten, mit einem mit Asche gefüllten Sack. Auch eine Hexe, das Gesicht gleich einer Aussätzigen, bucklig und einäugig, folgte dem Zuge. Sie wahrsagte den Leuten die Zukunft aus den Handlinien, gab hin und wieder Rat, wie sie sich bei gewissen Krankheiten zu verhalten haben, und geiferte über die, die zu ihren Aussagen ein ungläubiges Gesicht machten. Gleichfalls befand sich ein Barbier in dem Gefolge. In der einen Hand hielt er einen Pinsel, in der andern eine Schale Seifenschaum, hopste von vorne nach hinten, seifte diesen und jenen ein, und half so dem Narren in seinen Possen.

Auf dem Dorfplatze von Compatsch hielt der Zug an. Der Wilde Mann wurde vom Stamme losgebunden und von einigen Burschen in die Mitte des Dorfplatzes geführt. Seine Braut stand ihm zur Seite. Das Volk stellte sich im Kreise um den Wilden Mann auf. Die Gerichtsverhandlung begann. Als Richter walteten die achtundzwanzig Jünglinge, die den Block gezogen hatten, ihres Amtes. Der Wilde Mann wurde entweder begnadigt oder zum Tode verurteilt. Es wurden ihm alle erdenklichen Untaten zugeschrieben, oder er wurde für Unglücksfälle verantwortlich gemacht, da er allgemein als der ‚böse Geist' des Tales galt. Ob sich der Wilde Mann gegen die ihm vorgeworfenen Untaten verteidigte, kann man sich nicht erinnern, da es schon im Jahre 1875 an einer festen Tradition fehlte. Meistens wurde er von den Burschen zum Tode verurteilt. Um solcher Schande zu entgehen, erstach sich der König des Waldes mit einem Dolche, zu welchem Zwecke er unter dem Wams einen mit Blut gefüllten Darm oder Schlauch trug. Das Blut floß in den Schnee und die Braut stürzte sich jammernd und wehklagend auf den Sterbenden. Die Musik spielte einen Totenmarsch; wurde er begnadigt, mußte er in den Bannwald bei Compatsch fliehen, den man ihm als Aufenthaltsort

überließ. — Am Ende wurde der Stamm, den die Gemeinde unentgeltlich abgab, versteigert und mit dem Erlös wurde in erster Linie der Durst gestillt."

Es zeugt nun allerdings nicht von hervorragender volkskundlicher Sachkenntnis, wenn sich der Verfasser dieser Darstellung eingangs zur Behauptung versteigt, „die Entstehungsgeschichte dieses Spiels liege völlig im Dunkeln". Als ob noch nie ein Mensch darüber auch nur nachgedacht, geschweige einigermaßen glaubwürdige Zusammenhänge aufgedeckt hätte! Daß es sich mit der Erforschung des Wilden-Mann-Spiels denn doch wesentlich anders verhält, dürften, ganz abgesehen von allen übrigen Forschungsergebnissen, die diesbezüglichen Ausführungen von Heinrich Schurtz (Altersklassen und Männerbünde, S. 115 ff.) deutlich und klar dartun. Überdies bringt — freilich ohne es selbst zu ahnen und nur als Kolporteur der Angaben Heiß' — gerade der genannte Artikelschreiber verschiedene neue und aufschlußreiche Momente in den Forschungskreis des Wilden-Mann-Spiels hinein, — Momente, die die bisherigen Ursprungstheorien bestätigen und unterstützen und neue — nur „neue", nicht die „ersten"! — Lichtstrahlen in das „völlige Dunkel" werfen.

Freilich kreuzen sich im Wilden-Mann-Spiel, wie es uns aus Graubünden überliefert ist, so viele Vorstellungen und Überreste alter Gebräuche, daß es nicht so ganz leicht ist, aus dem Gemengsel die verschiedenen Einflüsse einzeln auszuscheiden. Seinem ganzen Charakter nach zu schließen, dürfte das Spiel ursprünglich dem Kreise der Vegetationsriten angehören, in denen die dem Wachstum der Natur feindlichen Dämonen durch Peitschenknallen, Schwirrholzgeräusche u. dgl. verjagt und so ihres schädlichen Einflusses beraubt wurden. Der Wilde Mann mag anfänglich die Macht dieser bösen Dämonen verkörpert haben, deren man sich dadurch, daß man ihr Sinnbild tötete, zu entledigen glaubte. Der Umstand, daß das Spiel zeitlich mit der Fastnacht verknüpft ist, entkräftet diese Annahme nicht, um so weniger als die „alte Fastnacht" der Frühlingssonnenwende näher stand, oft mit dieser zeitlich zusammenfiel. In *Thrakien*, *Makedonien* und *Epirus* veranstalten, wie Georg Buschan (Illustrierte Völkerkunde II, 611) mitteilt, die Jung-

mannschaften heute noch das Frühlingsfest, bei dem der Maibräutigam getötet und von Burschen in Weiberkleidern beklagt wird, wobei dem Geisterglauben entsprechend auch Fuchs-, Wolfs- und Bärenmasken erscheinen. Nach seiner Tötung wird der Bräutigam wieder lebendig und alle tanzen. — Wann diese Vegetationsriten der Jahreserneuerung, die Buschan als „gemeinindogermanisch" bezeichnet, zur Einführung gelangten, ist sehr schwer zu entscheiden. Man wird jedenfalls auch hier mit einem reichen geschichtlichen Leben über Europa hinaus, mit einem Verschmelzen und schöpferischen Fortgestalten älterer und neuerer Dinge bis zum örtlich gegliederten Reichtum allgemeiner Volksbräuche rechnen müssen.

Für ein Moment, das möglicherweise erst nachträglich ins rätische Wilde-Mann-Spiel eingedrungen ist, halte ich das nach den obigen Schilderungen allerdings verblaßte Motiv des Streites zwischen Frühling und Winter, ein Frühlingsbrauch, der einstens über weite Teile Graubündens verbreitet war und sich in der „Dertgira nauscha" zum Prozeß zwischen Tscheiver und Cureisma umgewandelt hat. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses Motiv im Wilden-Mann-Spiel früher stärker ausgeprägt war und in der ganzen Aufführung eine bedeutendere Stellung einnahm, wobei der „mit Tannzapfen und Baumflechten behangene" Wilde Mann den Winter, die „weiße Braut mit einem weißen Kranz im Haar" den Frühling personifizierte[3]. Eine typische Fastnachtsfigur ist der „Narr mit dem Glöcklispielgewand", wobei allerdings zu sagen ist, daß Glöckchen und Schellen mit zu jenen Lärminstrumenten gehören, mit denen man die vegetationsfeindlichen Dämonen, wie böse Geister überhaupt zu vertreiben glaubte.

Die Gerichtsverhandlung über den Wilden Mann

[3] Im Kapitel „Feste der römischen Christen" seines „Weltbuches" (Ausgabe von 1534) berichtet Sebastian Franck aus Donauwörth, daß zu Mittfasten, am „Rosensonntag" (d. i. Lätare) „an etzlichen orten die buoben an langen ruoten bretzlen rume tragen in der statt und zwen angethane mann, eyner in Syngrün oder Epheu, der heyßt der Sommer, der ander mit gemieß angelegt, der heyßt der Winter; dise streitten mit eynander; da ligt der Sommer ob und erschlecht den Winter, darnach gehet man darauff zum wein." (Zitiert nach Friedrich Vogt, Zeitschr. d. Vereins f. Volkskunde, III, 356.)

— ein dem rätischen Spiele eigentümlicher Zug — dürfte wohl auf die Wirksamkeit der Knabengerichte oder, was für das Samnaunertal noch wahrscheinlicher ist, auf den Einfluß der Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts zurückgehen.

Von ausschlaggebender Bedeutung, sowohl für die Ursprungserklärung des Wilden-Mann-Spiels an sich, wie auch für die Entstehungsgeschichte der Knabenschaften selbst, ist die Hinrichtung und Wiedererweckung des Wilden Mannes, eine symbolische Handlung, die, wie bereits (Seite 100) erwähnt, mit den Wiedergeburtsriten der Knabenweihen in naher Verbindung steht. Die für die Weihe bereiten Jünglinge werden während der Buschzeit angeblich vom Stammgeist verschlungen und dann zu neuem Leben erweckt. Um diese Metamorphose zu veranschaulichen und glaubhaft zu machen, rast ein als Stammgott verkleideter Priester in grauenhafter Vermummung durch die Wohnstätten. Mit einem Schwirrholz kündet er sein Nahen, vor dem sich die Nichteingeweihten, d. h. die Frauen und Kinder, angstbebend verkriechen. Mit der Knabenweihe ist gewöhnlich auch der Ahnen- und Totenkult verbunden und damit alle jene Zauberhandlungen, die Regen, Sonnenschein und Wachstum fördern sollen: ein evidenter Zusammenhang zwischen Initiations- und Vegetationsriten.

Im rätischen Wilden-Mann-Spiel hat sich die Wiedererweckung des Getöteten nur in verblaßter Form erhalten, indem die Braut ihm die Schußwunde mit einem weißen Tuch verbindet und ihn wieder gesund pflegt. In *Deutschland* (Thüringen, Hessen) wird der Wilde Mann nach der Hinrichtung von einem „Doktor Eisenbart" unter mannigfachem Hokuspokus zu neuem Leben erweckt. — Der Tod- und Wiedergeburtsgedanke hat u. a. auch in die studentischen Depositionen der deutschen Hochschulen (vgl. Seite 43 ff.) Eingang gefunden. „Ihr seid hier als Bacchanten gestorben und als Studenten wieder auferstanden", heißt es in einer Depositionsrede[4] aus dem Jahre 1713.

Noch ein zweites Motiv des rätischen Wilden-Mann-Spiels deutet unmißverständlich auf die Knabenweihen hin: das Rasieren des Wilden Mannes. Das Rasieren oder Ausraufen der

[4] Flögel-Bauer, Geschichte des Grotesk-Komischen, Bd. II, 199.

Barthaare gehört bei der Großzahl der Tiefkulturvölker zu jenen „Mannhaftigkeitsproben", die der Jüngling vor seiner Aufnahme in die Gemeinschaft der Männer zu bestehen hat. Bei den westlichen Stämmen von *Viktoria* (Australien) werden dem jungen Manne nach der Weihe, ehe er an der ersten Stammesversammlung teilnehmen darf, alle Barthaare ausgerissen und er muß einen ekelerregenden Trank einnehmen. Bei andern Stämmen werden die Jünglinge vor ihrer Aufnahme in die politische Kaste geschoren und ihr Kopf mit Ton bedeckt. Auch in *Indien* findet laut Hildebrandts „Ritualliteratur" ein mit ausgedehntem Zeremoniell verbundenes Bartscheren statt. Ebenso mußten sich die jungen *Römer*, die der Göttin Juventus geweiht wurden, einer Bartschur unterziehen. Der Zweck dieser symbolischen Handlung dürfte in den angeführten Fällen überall derselbe sein: die Mannbarkeit und sexuelle Reife des jungen Mannes zu dokumentieren. Bei verschiedenen Knabenverbänden Deutschlands hat sich ein fingiertes Barbieren mit Pinsel und Seifenschaum bis in die neueste Zeit als Aufnahmeritus erhalten.

Im Bündner Oberland ist diese Zeremonie des Rasierens in einen Volksbrauch übergegangen, der vielerorts bis anfangs dieses Jahrhunderts am Schmutzigen Donnerstag („Gievgia grassa") geübt wurde. Da in diesem Brauche, der in einer grotesk-komischen, teilweise unflätigen Pantomime besteht, die Prozedur des Rasierens mit dem Aderlaß und der Wiedererweckung des daran Gestorbenen verbunden ist, dürfte es sich um ein Rudiment des ehemals auch im Oberlande verbreiteten Wilden-Mann-Spiels handeln. In der Rätoromanischen Chrestomathie (Bd. II, 222/223) wird der unter dem Titel „Far il barbieren" bekannte Faschingsbrauch wie folgt geschildert:

„Einer der Knaben zieht ein paar kurze Hosen und einen langen Rock an und setzt sich einen Dreispitz auf den Kopf. An den Füßen trägt er Pantoffeln, damit er desto leichter tanzen könne. Er ist von zwei Knechten begleitet, die sich so närrisch als nur möglich kleiden. In der Stube, in welcher die Gesellschaft versammelt ist, wartet ein Bursche auf einem Stuhl. Neben ihm steht ein Tisch bereit gemacht, auf diesem ein Eimer mit Wasser, eine Kohle zum Einseifen, ein Taschentuch, um beim Aderlaß den Arm zu verbinden, und ein Stock. Der Barbier hat ein Handtuch um die Hüften gebunden und ist mit

einem Holzmesser bewaffnet. Der eine der beiden Knechte hat einen Besen, der andere eine Schaufel in der Hand. Im Augenblick, da der Barbier und seine Knechte an der Stubentüre erscheinen, beginnt die Musik zu spielen und der Barbier und seine Knechte beginnen schon in der Türe nach dem Takte der Musik zu tanzen. Der Barbier tanzt andauernd um den auf dem Stuhle Sitzenden herum und wetzt unter mannigfachen Bücklingen und Komplimenten sein Messer an der Hand und am Handtuch. Die Knechte tanzen mit ihm. Nachdem er so eine Weile das Messer aufgezogen hat, nimmt er den Eimer mit Wasser und die Seife und beginnt, andauernd tanzend, dem Sitzenden den Bart einzuseifen. Hierauf rasiert er den Bart und die Knechte müssen mit dem Besen und mit der Schaufel die Abfälle wegräumen. Wenn er mit dem Rasieren fertig ist, dreht er sich mit dem Rücken gegen den auf dem Stuhl Sitzenden, hebt die Rockschöße in die Höhe und läßt den andern in den ‚Spiegel' schauen, ob er richtig rasiert habe. Dann kehrt er sich wieder um, betastet den Puls des Sitzenden, macht mit den Händen eine fürchterliche Gebärde (‚in tribel spergament') und gibt dem Rasierten zu verstehen, daß sein Puls ganz und gar verdorben sei und daß er sich dem Aderlaß unterziehen müsse. Wieder tanzt er in der Stube herum und wetzt sein Messer. Dann stülpt er dem Sitzenden die Rockärmel zurück, hält mit der einen Hand dessen Arm und tastet mit der andern nach der Ader. Er bindet ein Taschentuch um den Arm und gibt dem Patienten einen Stock in die Hand. Er gibt einem der Knechte ein Zeichen, den Eimer unter den Arm zu halten, und immerwährend tanzend steckt er plötzlich das Messer in den Arm des Kranken, so daß dieser wie tot vom Stuhl auf den Boden fällt. Voller Angst flieht der Barbier, wird jedoch gefangen und zu dem am Boden Liegenden zurückgeführt. Durch allerhand Gebärden geben ihm die Knechte zu verstehen, was er angestellt habe. Der Barbier beugt sich über den Liegenden, stößt einen schweren Seufzer aus und schlägt die Hände zusammen, zum Zeichen, daß der andere ‚da leu vi', d. h. verschieden sei. Er flieht abermals, aber die Knechte führen ihn wieder zurück. Diesmal schlagen die Knechte den Barbier mit den Fäusten auf den Buckel und bedeuten ihm durch Zeigen auf den Toten, daß er diesen wieder zum Leben erwecken solle. Der Barbier kniet neben den Liegenden nieder, befühlt seine Brust, dann seinen Kopf und seinen Puls, und schließlich horcht er am Hintern, ob der vielleicht noch atme. Da er dort Odem gefunden, macht er eine Verbeugung. Der Tote bewegt sich ein wenig, der Barbier klatscht in die Hände, hebt den Toten auf und tanzt mit ihm drei Tänze. Gleichzeitig tanzen auch die beiden Knechte miteinander und nachdem alle vier eine Verbeugung gegen das Publikum gemacht haben, verlassen sie die Stube."

V. Das Scheibenschlagen.

Der älteste Beleg für den Brauch des Scheibenschlagens — mancherorts auch als „Scheibenwerfen", „Scheibenschleudern" oder „Scheibentreiben" bekannt — stammt aus dem elften Jahrhundert und ist uns aus Deutschland überliefert. Die lateinisch verfaßte Klosterchronik des Klosters *Lorsch* berichtet, daß am Abend der Frühlings-Tagundnachtgleiche (21. März) des Jahres 1090 die prächtige Kirche und ein großer Teil des Klostergebäudes durch Feuer vernichtet worden seien. Die Feuersbrunst sei anläßlich eines an diesem Abend stattgehabten Volksfestes durch Emporschleudern einer brennenden Holzscheibe entstanden[1].

Der Lorscher Urkunde zeitlich am nächsten stehen Überlieferungen der mittelhochdeutschen Dichtung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, wo sich wiederholt Stellen vorfinden, die unzweideutig auf diesen Brauch hinweisen; so bei Gottfried von Straßburg („Tristan") und bei Neidhart von Reuental. Diese literarischen Zeugnisse kennzeichnen die „brennende Scheibe" sowohl als Ehrenbezeigung für verehrte Personen, wie auch als Lebensorakel. Als ein mit der Johannisfeier verbundener Brauch ist das Scheibenschlagen in einer Aufzeichnung vom Jahre 1520 aus *Würzburg* verbürgt. Am Johannistage oder dessen Vorabend schleudern nach einem Berichte der „Bavaria" (I., 1. 374) auch im *oberbayrischen Garmischgau* die Burschen „Holzscheiben, die in der Mitte durchlöchert und an den Rändern rotglühend gemacht sind, an Stöcken im Wettspiel, einer höher als der andere, in die dunkle Luft". Dasselbe geschieht in *Kärnten* und im *Lesachtale* an den Vorabenden des Johannis-, des Peter-und-Paul- und des Ulrichtages. Aus einigen Gegenden *Ober-*

[1] Vgl. Friedrich Vogt, Scheibentreiben und Frühlingsfeuer (Zeitschr. des Vereins für Volkskunde III, 349 ff.). — Diese Abhandlung, die uns neben andern Quellen als Grundlage für die allgemeine Charakterisierung des Scheibenschlagens dient, beleuchtet an Hand reichen Materials Geschichte und Herkunft dieses Brauches.

bayerns ist neben dem Sonnenwendtag[2] auch der Ostersonntag als Tag des Scheibenschleuderns bekannt.

Am verbreitetsten ist der Brauch jedoch als Zubehör eines Frühjahrsfeuerfestes. Die Zeit dieses Festes schwankt zwischen Anfang der Fastnacht und Mitte der Fastenzeit. Sehr häufig wird der „Invokavitsonntag" (erster Sonntag der Fastnacht) als „Scheiben- oder Funkensonntag" bezeichnet, seltener der „Lätaretag"[3]. Als Frühlingsfeuerfest läßt sich das Scheibenschleudern „vom äußersten Westen des alemannisch-schwäbischen Gebietes bis zu dessen äußerster Südostgrenze und bis nach Tirol hinein verfolgen" (Fr. Vogt). In verschiedenen Gegenden Deutschlands ist der Brauch mit dem Verbrennen einer Strohfigur während der Fastenzeit verbunden. So wird in mehreren Landgemeinden Schwabens eine an langer Stange befestigte Strohpuppe, welche „die Hexe" genannt wird, am Invokavitsonntag verbrannt, indes glühende, von den Burschen geschleuderte Holzscheiben in die Luft lodern. Dasselbe geschieht am gleichen Tage in der Umgegend von *Echternach*, wie auch im *Eifelgebiet*[4].

Auf rätischem Boden ist der Brauch des Scheibenschlagens belegt für die obwaldischen Rheintäler der *Cadi*[5] einschließlich *Tavetsch* und *Medels*, für das *Bergell*, das *Oberhalbstein* und das *Münstertal*[6], für das Gericht *Imboden*, das *Prätigau* und die *Fünf Dörfer*, wie auch für das *Herrschaftsgebiet*.

„Zu Haldenstein und am Strilserberg herrscht eine Gewohnheit, die ich für alt-Celtisch halte. Auf Anhöhen werden in der Nacht der alten Fastnacht Feuer angezündet; darin machen

---

[2] Vgl. Glock, Breisgauer Volksspiegel, S. 173 ff.

[3] „Lätaretag" heißt der vierte Fastensonntag, so genannt, weil ehedem der Gottesdienst an diesem Tage mit dem Gesang „Lätare Jerusalem ..." („Freue dich, Jerusalem ...") eingeleitet wurde.

[4] In Stille (Aargau) werden die lodernden Scheiben über die Aare geschleudert. — Vgl. Herzog, Schweizer Volksfeste (1884), S. 215/216; „Der Bund", Nr. 18 vom Jahre 1908, Nr. 79 vom Jahre 1925.

[5] Als „Cadi", ursprünglich „Casa de Diu" („Gotteshaus") wird das Vorderrheintal von Waltensburg bis an die Oberalp bezeichnet.

[6] Vgl. die Mitteilungen über Volksgebräuche des Münstertals („Dumengia del chaschöl") in Rät. Chrest. X, 1122.

sie hölzerne Scheiben (etwa ein Zoll dick und ein Schuh Durchmesser) glühend, stecken einen Stock durch das Loch in deren Mittelpunkt, schwingen sie im Kreise herum mit dem Ausruf: ‚Schyba, Schybi, die Schybe soll mym Gretli syn!' (oder wie das geliebte Mädchen heißen mag) und schleudern sie mit Macht im Bogen den Berg hinab." So berichtet C. U. von Salis-Marschlins[7] 1811 in seiner „Beschreibung des Hochgerichts der Fünf Dörfer". Ebenfalls aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammt eine Überlieferung[8], die Prätigauer Gemeinde Seewis betreffend: „In Seevis werden die Scheiben bei Tage und ohne Feuer geworfen; diese sind dann schön bemahlt und mit den Namenzeichen derjenigen Personen, nicht immer nur Mädchen, deren zu Ehren die Scheibe gewidmet ist, bezeichnet. Manchmal erhält ein Mädchen auch mehrere Scheiben. Hurtige kleine Knaben springen den Berg abrollenden Scheiben nach und bringen sie der sie geltenden Person, welche sie mit einem kleinen Geschenk belohnt und sie sorgfältig aufbewahren."

In *Jenins* (Herrschaft) und *Furna* (Prätigau) deutet der Flurname „Scheibenbühel" heute noch darauf hin, daß der Brauch früher auch in diesen Dörfern heimisch gewesen ist.

Die eingehendste, alle Einzelheiten des Brauches berücksichtigende Schilderung ist uns in romanischer Fassung aus dem Oberlande überliefert. Wir entnehmen dieser in der Chrestomathie (Bd. II, 230) abgedruckten Darstellung, die mit größter Wahrscheinlichkeit auf die Gepflogenheiten der Knabenschaft von *Dardin* zutrifft, folgende Angaben:

„Am Abend des ‚Nidelsonntags'[9] gingen die Knaben auf einen in der Nähe des Dorfes gelegenen Hügel und schichteten dort einen oder zwei große Holzhaufen auf; neben diesen Holzhaufen wurden in gegen das Tal zu ansteigender Richtung zwei Bretter oder Bänke aufgestellt.

[7] Neuer Sammler VI, 97. — Vgl. hiezu Joh. Andr. von Sprecher, a. a. O., II, 322.

[8] „Sitten und Gebräuche in Bünden", Msk. in der bündnerischen Kantonsbibliothek.

[9] Als „Nidelsonntag" („Dumengia de gromma") wird im obwaldischen Sprachgebrauch, vornehmlich in den katholischen Gemeinden, gewöhnlich der letzte Sonntag der Fastnacht bezeichnet. — Im Münstertal wurde das Scheibenschlagen, wie aus den in Anmerkung 6 dieses Kapitels zitierten Überlieferungen hervorgeht, am sog. „Käsesonntag" („Dumengia del chaschöl") geübt.

Die Scheiben wurden aus Hartholz, zumeist aus Birkenstämmen gesägt; ihr Durchmesser war etwas größer als die Länge einer Hand. Diese Scheiben, in deren Mitte ein Loch gebohrt wurde, wurden gut gedörrt, und jeder Knabe war darauf bedacht, ihrer eine ganze Schnur voll zu haben. Am Sonntag abend, nach dem Ave-Maria-Läuten, versammelten sich die Knaben droben neben den Holzhaufen. Jeder hatte eine Rute von 2 Arm (‚dua bratscha') Länge. Unter Singen und Jauchzen wurden die Holzhaufen angezündet. Hierauf steckten sie die Scheiben an die Rute, hielten jede einzelne Scheibe solange ins Feuer, bis sie glühte, um sie dann über das Brett oder die Bank hinzufegen, so daß sie sich von der Rute löste und in hohem Bogen gegen das Tal zu in die Luft geschleudert wurde.

Die erste Scheibe wurde jeweils der Mutter des Hauses (‚a la mumma de casa') gewidmet. Der Knabe rief, indem er sie schleuderte: ‚Scheibe, Scheibe! fange sie auf, die du uns das Abendbrot reichtest!' — Die zweite Scheibe galt der Braut oder der Geliebten. Der Knabe rief: ‚Scheibe, Scheibe! fange es auf, dieses schöne Scheibchen, meine Geliebte!' — Auch den distinguierten Persönlichkeiten des Landes wurden Scheiben geworfen, so z. B. dem regierenden Landamann (‚mistral reghent'). Diesem rief man: ‚Scheibe, Scheibe! fange sie auf, diese schöne Scheibe, Herr Landamann!' — Flog eine Scheibe schlecht oder erlosch sie im Fluge, so war dies eine ‚tgiagia-rar'[10] und wurde immer den Mädchen zugesprochen, die man ärgern wollte. Bekam eine Jungfrau eine ‚tgiagia-rar', so war dies fast eine Schande für sie. Beim Werfen solcher Scheiben rief man: ‚Scheibe, Scheibe! fange sie auf, Tgiagia-rara N. N.!'

Waren alle Scheiben geschleudert und die Holzhaufen niedergebrannt, so wurde die glühende Kohle und die Asche unter lautem Gegröhl den Hügel hinabgeworfen. Hierauf kamen die Knaben ins Dorf herunter und holten, gewöhnlich gemeinsam, in den Häusern der Mädchen die ‚patlaunas' ab[11]. Einer der Burschen verkleidete sich als Harlekin; mit einem langen Rock und einem Tragkorb (‚schierl') auf dem Rücken eröffnete dieser den Zug. Sie gingen von Haus zu Haus, wo Mädchen wohnten, und jede gab ihnen einen Teller voll patlaunas[12]. Dann gingen sie in ein Wirtshaus, schütteten dort die patlaunas auf einen Tisch, bereiteten sich eine Schlagsahne dazu und ließen es sich wohl sein bis zum Morgen."

---

[10] „Tgiagia-rar" ist ein ebensowenig salonfähiger als appetitlicher Ausdruck. Es heißt wörtlich „Dünnscheißer", in der übertragenen Bedeutung soviel wie „Durchfall", „Diarrhöe".

[11] Ein Gebäck, in deutschen Gegenden Bündens „Küchle" oder „Fastnachtskuchen" geheißen.

[12] Auch im Badischen erbitten sich die vom Feuer heimkehrenden Knaben „Küchle", weshalb der Sonntag dieses Festes (Invokavit) dortzulande als „Küchlesonntag" bezeichnet wird. (Fr. Vogt.)

Heute ist das Scheibenschlagen innerhalb Graubündens nur noch in *Untervaz* (Fünf Dörfer) und in der politisch zu Brigels (Cadi) gehörenden Gemeindefraktion *Danis-Tavanasa* gebräuchlich. Der Umstand, daß der Brauch an diesen Orten heute vorwiegend von den Schulbuben geübt wird, spricht keineswegs gegen die Annahme, daß er auch hier, wie überall sonst, ehedem ausschließlich von den erwachsenen „Knaben" durchgeführt wurde, worauf schon das Ausrufen der Mädchennamen hindeutet, das die Schulbuben in den obgenannten Dörfern bis zum heutigen Tage beibehalten haben. Zur Zeit ihrer Macht und Blüte hätten es die rätischen Knabenschaften, die die Minne als ihr Alleinrecht verfochten, sicherlich nicht geduldet, daß die Minderjährigen einen Brauch übten, der, trotz aller Begleiterscheinungen anderer Art, in seinen letzten Entwicklungsstadien doch ein ausgesprochener — Liebesbrauch ist. Die Entartung des einst von den Erwachsenen geübten Scheibenschlagens zum Schulbubenspiel ist ein neuer Beleg für Heinrich Schurtz' Feststellung: „Ungemein oft wiederholt sich im Leben der Völker die Erscheinung, daß an Stelle der jungen Burschen und Mädchen kleinere Kinder einen Brauch aufrecht halten, der im Niedergang begriffen ist."

Friedrich Vogt deutet, gestützt auf Auslegungen Weinholds, das Scheibenwerfen als einen Teil eines altgermanischen Frühlingsfestes, das, nationalheidnischer Herkunft, ursprünglich auf die Frühlings-Tagundnachtgleiche fiel und – nach Einführung des Christentums, dem es anbequemt wurde – durch die Fasten auseinandergerissen sei in Feiern um Fastnacht und um Ostern. Den Charakter einer alten Kulthandlung trägt das Scheibenschlagen vielerorts heute noch. In *Appenzell-Innerrhoden* werden die Kirchenglocken geläutet, während das Feuer flammt, und in verschiedenen Gegenden *Deutschlands* (z. B. in Tettnang, Kloster Weingarten u. a. m.) wird die erste Scheibe „zu Ehren der höchsten Dreifaltigkeit" geschlagen, während die zweite oder dritte dem Dorfgeistlichen verehrt wird. Im *Ungarischen*, wo der Brauch unter der Bezeichnung „Sajbózás" am ersten Fastensonntag geübt wird, umschreiten die Mädchen des Dorfes singend die für das Feuerspiel errichtete Schilfhütte. Nach Beendigung des Gesanges „knien sie nieder und beten",

worauf das den Reigen anführende Mädchen „mit einer geweihten Kerze" die Hütte anzündet. Die erste Scheibe („Sajbó") gehört „der Jungfrau Maria". Beim Schleudern der nachfolgenden werden „alle Heiligen", die die Burschen dem Namen nach kennen, ausgerufen[13].

Die Tatsache, daß der Brauch zumeist auf solche Tage fällt, die für den Stand der Sonne von besonderer Bedeutung sind — Frühlings-Tagundnachtgleiche, Johannistag, an dem die Sonnenbahn den Kulminationspunkt erreicht —, läßt darauf schließen, daß es sich ursprünglich um ein Opfer an die Sonne handelte. In heidnischer Zeit glaubte man wohl sogar, durch die glühenden Scheiben die Bahn der Sonne beeinflussen zu können. Beim Schwinden dieses Aberglaubens mag sich dann nach und nach dieses Opfer von der Sonne auf geliebte Personen übertragen haben, wobei aber der heidnische Charakter des Orakelhaften beibehalten wurde. Denn noch heute hat man ein wachsames Auge darauf, wie die Scheibe fliegt, was für eine Bahn sie beschreibt und wie hell sie dabei lodert. Wie das Brennen, Flackern, Verlöschen und Rauchen der Altarkerzen auf das Leben der an der jeweiligen Handlung Beteiligten gedeutet wird, wie man in der Flamme des Geburtstaglichtes oder in den Formen des am Dreikönigstage ins Wasser gegossenen Bleies das eigene Lebensschicksal oder dasjenige geliebter Personen vorgebildet sieht: so kann nach dem Volksglauben auch die fliegende Feuerscheibe als ein Lebensorakel dienen und das Schicksal der Person, welcher sie gewidmet ist, voraussagen. Daß u. a. auch zahlreiche Sprüche bezeugt sind, in denen der Werfende die schlecht fliegende oder im Fluge erlöschende Scheibe als ungültig erklärt, berechtigt zur Vermutung, daß die Scheibe vielfach nicht nur als Wahrsagerin, sondern geradezu als Trägerin des Glückes galt.

Es liegt nun auf der Hand, daß der junge Bursche in erster Linie darauf bedacht war, das Schicksal seiner Geliebten zu erforschen und zu beeinflussen. Darauf wird es denn auch zurückzuführen sein, daß das einst sakral-rituelle Scheibenschlagen sich meistenorts zum ausgesprochenen Liebesbrauche entwickelt hat. Denn weitaus die Mehrzahl der Sprüche, die den

[13] Vgl. Károly Viski, Volksbrauch der Ungarn, S. 35/36.

Flug der glühenden Scheibe begleiten, sind Liebesbezeugungen für Braut oder Geliebte.

Im *bayrischen Schwaben* lautet der Spruch:

„Scheib aus, Scheib ein,
Flieg über den Rhein,
Die Scheib soll meinem Schätzle sein!"

In Gegenden *Oberbayerns:*

„Diese Scheiben will ich treiben
Meiner Herzallerliebsten zu Ehren,
Wer will's wehren!"

Und in der glarnerischen Gemeinde *Matt:*

„Schibe, Schibe überribe,
Di soll mi und N. N. blibe!"

Auch in Graubünden stand das Scheibenschlagen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — vornehmlich im Dienste Gott Amors. Selbst die Schulbuben von Untervaz lassen es sich nicht nehmen, beim Schleudern der Scheiben den Namen ihres „Schulschatzes" auszurufen, was jedoch, wie es scheint, gewöhnlich reichlich verschämt und unverständlich geschieht. In einem mir vorliegenden Aufsatze einer Untervazer Schülerin beklagt sich die kleine Verfasserin darüber, daß sie, die Schulmädchen, jeweilen vergeblich aufhorchten, ob sie ihren Namen rufen hörten, indem die scheibenschlagenden Buben den Namen ihres Schatzes fast immer „zu leise" und „undeutlich" aussprächen.

Bemerkenswerte Abweichungen von den im wesentlichen sonst ziemlich einheitlichen Formen des Brauches treten in zwei aus dem *Oberhalbstein* stammenden Überlieferungen zutage. Eine im oberhalbsteinischen Idiom verfaßte Darstellung des „Trer schibas" („Scheiben werfen"), wie es bis in die achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts in *Reams*[14] gebräuchlich war, enthält u. a. folgende Einzelheiten:

„... Nachdem alle Burschen auf dem Platze angelangt waren, nahm das Spiel seinen Anfang. Zuerst wurden rings um den Spielplatz Wachen aufgestellt. Diese hatten die Spieler vor Geisterspuk und vor der Muttersau mit den Ferkeln (‚la tschoua cun purtschèls') zu schützen. Von den Genannten glaubte man nämlich, daß sie diesem oder

[14] Vide Rätoromanische Chrestomathie, Band X, 748 ff.

jenem an Leib und Seele schaden könnten. Nachdem diese Vorbereitungen getroffen, wurde die Scheibe an einer Rute ins Feuer gehalten, bis sie glühte. Dann wurde die brennende Scheibe einige Male durch die Luft geschwungen mit den Worten:

‚Scheibe, schöne Scheibe,
Ich werfe dich für N. und N.!'

Hierbei wurde gewöhnlich der Name eines Burschen und eines Mädchens ausgerufen, von denen man annahm, daß sie mit der Zeit ein Paar gäben. Mit Vorliebe bediente man sich auch lächerlicher Sprüche und Übernamen, um den einen oder den andern, der bei den Spielern nicht gut angeschrieben war, zu verspotten. Mit Wucht und Fertigkeit wurde die Scheibe über das schräg ansteigende Brett hin durch die Luft geschleudert.

Beschrieb die Scheibe einen hohen und weiten Bogen und glühte sie noch hell, wenn sie zur Erde fiel, so riefen die Zuschauer: ‚Diesmal aber wird's Wahrheit werden. Die beiden geben ganz gewiß ein Paar.' — Lachsalven und Händeklatschen begrüßten jeweilen die Ankunft einer neuen Scheibe. Erlosch eine Scheibe aber, ehe sie auf den Boden gelangte, so zeigte sich das Volk weniger zufrieden, und man sagte. ‚Diese beiden kommen nicht zusammen.' — Oft geschah es, daß ein Jüngling durch Geldgaben die Spieler veranlaßte, seinen Namen mit demjenigen des Mädchens, dessen Herz er gerne besessen hätte, auszurufen, um auf diese Weise der heimlich Verehrten zu verstehn zu geben, daß er ihre Bekanntschaft machen möchte.

Das Spiel dauerte gewöhnlich zwei, drei Stunden. Mitunter trat aber auch der Fall ein, daß erwachsene Burschen die Spieler erschreckten, indem sie diesen das Herannahen der Muttersau mit den Ferkeln vorspiegelten. Das Grunzen der kleinen und großen Schweine nachahmend, versuchten sie, kriechend sich den Spielern zu nähern. Voller Angst und Verzweiflung ergriffen die Spieler die Flucht, Feuer, Scheiben und Schlagruten im Stiche lassend.

Gab es keine Zwischenfälle, so ging man nach beendetem Spiele fröhlich nach Hause, wobei man wachsam darauf achtete, wie lange sich das Feuer hernach noch halte. Je länger und je heller dasselbe nach dem Spiele noch brannte, desto besser und fruchtbarer sollte das laufende Jahr werden."

In dieser Form des Brauches birgt das Scheibenschlagen noch leicht kenntliche Überreste alter Fruchtbarkeitsriten, — trotz der zu solcher Deutung scheinbar in Widerspruch stehenden Tatsache, daß „die Muttersau mit den Ferkeln" als unheildrohendes Wesen gilt. Ursprünglich kam der Muttersau mit den Ferkeln zweifelsohne die Bedeutung eines Fruchtbarkeitssymbols zu, was auch ziemlich eindeutig aus einer anderen

oberhalbsteinischen Überlieferung hervorgeht, derzufolge die Muttersau — obzwar auch hier von den Spielern gefürchtet — mit der ersten Scheibe bedacht wird.

Aus dem Reams benachbarten Dorfe *Salux* stammt eine Schilderung des Scheibenschlagens[15], die folgendermaßen lautet:

„In Salux warfen die Burschen ihre Scheiben auf einer oberhalb des Dorfes gelegenen Ebene, die heute noch ‚der Scheibenboden' (‚igl plang las schibas') heißt. Die erste Scheibe galt der Muttersau mit den Ferkeln oder der Butter in der Pfanne:

‚Scheibe, schön und wunderbar,
Die Butter in der Pfanne,
Das Korn in der Wanne
Übers ganze Jahr!'[16]

Die Vorbereitungen für das Spiel trafen die Burschen jeweilen am Abend während des Rosenkranzes. Wenn aber die Glocken das Ave Maria läuteten, unterließen sie es nie, den englischen Gruß zu rezitieren; denn es bestand der Glaube, falls sie dies unterlassen würden, käme die Muttersau mit den Ferkeln, und diese hätten sie gefürchtet."

Nach dem Wortlaut dieses Spruches offenbart sich der Sinn des Scheibenschlagens in der unverkennbaren Tendenz, das Gedeihen der Saaten zu fördern und ein fruchtbares Jahr herbeizuführen. Es liegt hier dem Brauche somit dieselbe Bedeutung zugrunde, die wir als die ursprüngliche erkannt haben und die sich in der Absicht äußerte, die Bahn der Sonne zu beeinflussen.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß bei den alten Rätiern auch anderorts Ackerbaugebräuche und Vegetationsriten mit dem Scheibenschlagen verbunden waren, was durchaus nicht ausschließt, daß der erotische Einschlag des Brauches weit zurückreicht und die Liebesbezeugungen mit diesen Vegetations-

---

[15] Rätoromanische Chrestomathie, Band X, 749.

[16] Im Original, d. h. im oberhalbsteinischen Idiom, lautet der Spruch:

„Scheba, scheba bela,
Igl pantg ainten la padela,
Igl grang aint igl vonn
Par tott igl onn!"

Rätorom. „v o n n" oder „v o n" = Handschuh, Kornschwinge, Kornwanne. — Vgl. den Märchentitel „La schenderletga sut il von", „Das Aschenbrödel unter der Kornwanne" (Rätorom. Chrest. II, 125).

riten Hand in Hand gingen. Der magische Zusammenhang zwischen menschlicher und tierisch-pflanzlicher Fruchtbarkeit tritt in Volksbräuchen immer wieder hervor. Besonders geeignet zu einem derartigen Analogiezauber sind die jungen, eben erblühten Menschen, denen zugleich in diesen Riten Weihe zur eigenen Fruchtbarkeit erteilt werden soll[17].

Wie aus den obzitierten Darstellungen des Scheibenwerfens in der Surselva und in Reams ersichtlich, wurden neben den Ehrenscheiben mitunter auch Schimpfscheiben („tgiagiarar") geschleudert. Solche Schimpfscheiben, die mit satirischen Sprüchen begleitet wurden, bezeugt Friedrich Vogt auch aus dem *bayrischen Schwaben:* „Einer übel berüchtigten Person zur Schande, einer törichten zur Verspottung kann die Scheibe getrieben werden, wobei die Beziehung auf irgend einen dummen oder schlechten Streich in den Spruch hineingebracht wird." Geradezu als eine Art bäuerlichen Rügegerichts wird die Sitte nach Dahn (Bavaria II, 2, 838 ff.) im äußeren *Algäu* geübt. „Es wird beim Ruf des fliegenden Rades der Name eines solchen genannt, an dem ein geheimer Makel, eine halbbekannte Schandtat haftet, die aber von Polizei und Gericht nicht entdeckt oder doch nicht bestraft ist. Durch das Rufen des versammelten Volkes wird dann der Angeklagte gezwungen, die ihm zum Schimpf geworfene Scheibe zu holen."[18] Harmlosere Dinge werden anläßlich des Scheibenschlagens im nördlichen Teile der *Vogesen* aufgedeckt. Mit einer Bockslarve und einem Fell maskiert, verkündet dort ein Hirte die sämtlichen heimlichen Liebschaften und Ehebündnisse der Gemeinde, indem er mit lauter Stimme die Namen der betreffenden Paare brüllt, während die Scheiben geschleudert werden[19].

Als Abschluß dieser Darlegungen über das Scheibenschlagen sei ein Gedicht angeführt, das der in Untervaz beheimatete Publizist Samuel Plattner in wehmütiger Rückschau auf seine Knabenerlebnisse der althergebrachten Sitte widmet:

---

[17] Vide Lilly Weiser, a. a. O., S. 84.

[18] Vgl. W. Manz, Volksbrauch und Volksglaube des Sarganserlandes, S. 37.

[19] Friedrich Vogt (zitiert nach Mannhardt), a. a. O., S. 365.

Im Frühling, zur Feier der Sonnenwend,
Schlägt jeder Knabe dem Schatz
Glühscheiben hinunter ins Talgeländ
Auf den Hügeln von Untervaz.

Ich trug an der Schulter an hänfernem Band
Ein Dutzend Scheiben von Holz.
Die Haselgert in der rechten Hand,
So stieg ich zu Berg mit Stolz.

Wir Knaben machten ein Feuer im Ring,
Ich hielt an der Haselrut
Ein Scheibchen, bis es Flammen fing,
Hinein in die lodernde Glut.

Drauf schlug ich das feurige Rädchen frei
Auf sacht ansteigendem Brett
Und rief, wem es gewidmet sei:
„Juhe, der kleinen Greth!"

Sie hörte den Ruf, sie sah den Gruß
Im stillen Kämmerlein,
Und an des Rheines dunklem Fluß
Erlosch der feurige Schein.

Ja, schön war's, aber lang ist's her.
Verschwunden ist der Schatz.
Und keine Scheiben schlag ich mehr
Auf den Hügeln von Untervaz.

Hochzeitsbräuche.

Mit seiner Vermählung scheidet der rätische Jüngling aus der Innung der Knaben, der er seit seiner Schulentlassung angehört hat, aus. Wenn die Knabenschaften allenthalben den Hochzeitstag ihrer Mitglieder mit einem sehr vielfältigen und stark ausgeprägten Brauchtum umgeben, so ist diese Teilnahme und Aufmerksamkeit nicht allein als Verschönerung des Hochzeitsfestes an sich aufzufassen. Dem von der Knabeninnung veranstalteten Hochzeitszeremoniell liegt vielmehr die Bedeutung einer dem scheidenden Kameraden dargebrachten Abschiedsfeier zugrunde. Wie einst sein Eintritt in die Reihen der Erwachsenen mit einem ausgedehnten Aufnahmeritual gefeiert wurde, so soll auch der Tag seines Abschiedes aus der Gemeinschaft der Ledigen von letzteren würdig und festlich begangen werden. Eine weitere, in vielen Fällen durchaus unverhüllte Tendenz dieser pompösen Abschiedsfeierlichkeiten erhellt aus den knabenschaftlichen Satzungsbestimmungen, wonach jedes Mitglied bei seiner Vermählung der Innung eine Hochzeitssteuer zu entrichten hat. Kein Jüngling zerreißt ungestraft das Band, das ihn mit der Knabenschaft verbindet, keiner tritt in den heiligen Ehestand, ohne seine Abtrünnigkeit von der Gemeinschaft der Ledigen durch ein, mitunter recht respektables Bußgeld zu sühnen.

Der Einzug der Hochzeitssteuer vollzieht sich in verschiedenen Formen, wie das ganze mit der Hochzeit verbundene Brauchtum von einer Talschaft zur andern, ja oft von Dorf zu Dorf deutliche Abweichungen aufweist. Ein großer Teil der in Bünden früher üblichen Hochzeitssitten ist ganz eingegangen und uns nur noch dank alter Aufzeichnungen und mündlicher Tradition bekannt; andere haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte stark verändert, sind arg verblaßt und verkümmert, wieder andere sind in die Hände der Schuljugend übergegangen.

In der nachfolgenden Schilderung soll versucht werden, auf Grund der vorliegenden, vornehmlich aus der katholischen Sur-

selva stammenden Urkunden und Überlieferungen das weitverzweigte Brauchtum eines alträtischen Hochzeitsfestes zu rekonstruieren, wobei alle, auch die nur vereinzelt nachweisbaren Sitten örtlicher Prägung mit einbezogen und zu einer Einheit verschmolzen werden.

Schon am frühen Morgen verkünden laute Böllerschüsse von einem nahe dem Dorfe gelegenen Hügel herab die Festlichkeit des kommenden Tages. Das Elternhaus des Bräutigams füllt sich mit dessen Verwandten, indes sich die Sippschaft der Braut ins Brauthaus begibt. Sind alle von der Braut geladenen Gäste versammelt, so erscheint der Brautführer, gewöhnlich ein intimer Freund des Bräutigams, um in dessen Namen die Braut abzuholen. Zu den Eltern der Braut gewendet, entledigt er sich durch folgende Rede[1] seiner bedeutungsvollen Sendung:

„Gelobt sei Jesus Christus! Mir ward die angenehme und für mich so ehrenvolle Aufgabe zuteil, namens des Herrn Bräutigams dem Vater dieses Hauses, wie auch der Mutter, insbesondere aber der Fräulein Braut, ihren lieben Geschwistern und dieser ganzen verehrten und hochlöblichen Hochzeitsgesellschaft einen freudengesegneten Tag zu wünschen. Überdies erteilte mir der Herr Bräutigam den wohlgefälligen Auftrag, seine liebevolle Fräulein Braut zu ihm zu führen, auf daß sich ihr gegenseitiges Gelöbnis nach den Satzungen der Heiligen Mutter Kirche erfülle und ihnen die Segnungen des Heiligen Ehesakraments zuteil werden. Ich hoffe, daß Ihr es mir nicht übel nehmen werdet, wenn ich Eure liebste Tochter aus Eurem Hause führe; das Fräulein Braut wird sich darauf freuen, dem Vorbilde Mariä und Josephs nachleben zu dürfen, die sich einst in den gleichen Stand begaben. Möge Gott mit seiner Heiligen Gnade beistehen!"

Nach einigen kurzen Dank- und Abschiedsworten übergibt der Vater seine Tochter dem Brautführer, der sich mit ihr, in Begleitung der Eltern und der übrigen Gäste, ins Haus des Bräutigams begibt. Dort werden, nach gegenseitiger Begrüßung der beiden Sippen und allgemeiner Beglückwünschung des Brautpaares, die Anordnungen für den Hochzeitszug getroffen. Die Eingliederung desselben, bei der die Reihenfolge nach Ver-

[1] Diese aus der Rätoromanischen Chrestomathie (I, 527) ins Deutsche übertragene Rede, als deren Verfasser in der Handschrift D. A. Carigiet von Dardin (Oberland) angegeben ist, stammt aus dem Jahre 1819. — Vgl. die Werbungsreden in § 33 ff. von Hs. Bächtolds „Gebräuchen bei Verlobung und Hochzeit".

wandtschaftsgraden peinlichst genau beachtet werden muß, steht gewöhnlich in den Befugnissen des Brautführers.

Unter Glockengeläute, das andauernd von Böllerschüssen übertönt wird, begibt sich der Hochzeitszug zur Kirche. Voran schreiten die kleinen schulpflichtigen Mädchen des Dorfes mit weißen Schürzchen und Blumenkränzchen über der Stirne, ihnen nach der Brautführer mit der Braut, die weiß gekleidet, mit dem Brautschleier angetan und mit einem Myrthenreis geschmückt ist. Dann folgt, in karmoisinroter kurzer Hose, scharlachenem Brusttuch und langem schwarzem Rock der Bräutigam mit der „cambrera", dem weiblichen Gegenstück zum Brautführer. Diesen schließen sich an die Eltern des Brautpaares, dann die vielen Verwandten und geladenen Freunde, die gesamte Knabenschaft in Paradeuniform, die ledigen Töchter des Dorfes, alle mit dem Rosmarin- oder Myrthenreis, dem Symbol der Jungfräulichkeit versehen, und endlich das viele Volk, das vor dem Hochzeitshause Aufstellung genommen hatte.

Von der Knabenschaft treten nur drei hiezu bestimmte Mitglieder, die sog. „Hochzeitsschützen", in die Kirche. Sie postieren sich während des Trauaktes unterm Kirchenportal, und in dem Augenblick, da Braut und Bräutigam am Traualtar das Jawort aussprechen, feuern sie ihre Pistolen ab, daß davon die Grundfesten des Gotteshauses erzittern. Nach einem allgemeinen Kirchengesange verläßt der Hochzeitszug die Kirche, voran der Brautführer mit der Braut und der Bräutigam mit der „cambrera".

Mitten auf dem Kirchplatz hält der Zug plötzlich inne. Denn der Weg ist durch ein mit bunten Decken, Blumen und Bändern geschmücktes Seil abgesperrt. Daneben steht ein weiß gedeckter Tisch mit Wein und Brot beladen, und längs der Straße bilden die „Knaben" in Achtungstellung Spalier. In festtäglichem Ornat tritt der Knabenhauptmann an die Straßensperre, zieht den Degen und richtet folgende Rede[2] an das Hochzeitspaar:

---

[2] Ins Deutsche übertragen aus Rät. Chrest., Ergbd. I, 230. — Die Rede ist der obzitierten romanischen Handschrift des D. A. Carigiet von Dardin entnommen.

„Edelster, vornehmster und weisester Herr Bräutigam,
Tugendreichste und vornehmste Fräulein Braut,
Mitsamt dieser hochgeachteten und verehrtesten Hochzeitsgesellschaft!

Unter den Rechten, die uns unsere ruhmvollen Vorfahren als unabhängige Freiheit überliefert haben, haben wir auch das Recht der ‚Straßensperre' (‚fraitgias') geerbt, welches uns Kraft alter Satzungen und Siegel die Befugnis und Macht erteilt, diese hochgeschätzte und vornehmste Gesellschaft hier einen Augenblick anzuhalten und ihr die Erklärung abzugeben, daß sie diese Sperre nicht passieren wird, ohne vorher ein gebührendes Pfandgeld zu entrichten, bestehend aus hunderttausend Goldkronen. Überdies hat mir diese geehrte Knabenschaft die unverdiente Ehre übertragen, diesem hochwürdigen edeln Brautpaar die ergebensten Glückwünsche darzubringen und ihm ein Glas unseres Weines anzubieten, welches wir zu empfangen und mit uns gemeinsam zu trinken höflichst bitten. Wir trinken diesen Wein auf die Gesundheit des vornehmen und hochverehrten Herrn Bräutigam, seiner edelsten und tugendreichsten Fräulein Braut und dieser hochgeschätzten Gesellschaft. Dabei betonen wir, daß diese Ehrenbezeigung den reinsten Gefühlen und der aufrichtigsten Liebe entspringt, die wir von jeher für den vornehmsten Herrn Bräutigam, seine hochverehrteste Fräulein Braut und diese ganze vornehme Hochzeitsgesellschaft hegten und heute noch hegen. Ich habe fernerhin die ehrenvolle Aufgabe, dem hochgeschätztesten Herrn Bräutigam und seiner edelsten Fräulein Braut zu wünschen, daß diese Veränderung ihres Standes ihnen sowohl körperlich als seelisch zu vollem Glücke gereichen möge, auf daß sie viele Jahre in liebevoller Eintracht und höchster Glückseligkeit leben und ihre Ehe mit einer zahlreichen und glücklichen Nachkommenschaft gesegnet werde.

Damit ich diese verehrungswürdige edle Gesellschaft nicht länger hinhalte, wende ich mich jetzo an meine lieben Freunde und Kameraden und bitte diese, es mir verzeihen zu wollen, wenn meine einfältige Rede mangels meiner Beredsamkeit und meines Gedächtnisses nicht den hohen Verdiensten und der Würde der Knabenschaft entsprechend ausgefallen sein sollte. Um mich nicht noch tiefer in meine Unfähigkeiten zu verstricken, bitte ich den edelsten Herrn Bräutigam, seine tugendreichste Fräulein Braut und diese ganze vornehme Versammlung, mir meine Ansprache nicht in üblem Sinne zu beurteilen, sondern sie mit gütiger Nachsicht und Gnade hinzunehmen. Damit verbeuge ich mich demutsvoll als Euer getreuer und allzeit bereiter Diener."

Ein wie aus einem Munde schallendes „Evviva ils spus!" („Es lebe das Brautpaar!") aller Knaben applaudiert der Hauptmannsrede. Den Hut in der Hand, tritt der Bräutigam in die

vorderste Reihe und richtet an seine Kameraden folgende Ansprache[3]:

„Hochlöblichste, verehrteste Knabenschaft!

Wenn es diesen hier anwesenden Jünglingen gefallen hat, meinethalben die Waffen zu ergreifen, um damit mir und meinem lieben Fräulein Braut Freude zu bereiten, so weiß ich von vornherein, daß ich so vieler Ehren nicht würdig bin, und daß ich diese rührende Aufmerksamkeit lediglich Eurer Güte zuzuschreiben habe. Was nun die mir dargebrachten Glückwünsche anbelangt, so haben mich diese sowohl überrascht als gerührt, und ich kann sie nicht anders erwidern, als indem ich sie hundertfach wieder in die gütevollen Herzen versenke, aus denen sie mir zugeströmt sind. Wolle Gott unter Euch Liebe und Eintracht bewahren und Euch mit allen Segnungen für Leib und Seele beschenken, Euch ein langes und glückliches Leben bescheren und hernach die Seligkeiten des Heiligen Paradieses.

Die einzige Bitte, die ich Euch gegenüber im Herzen trage und die ich Euch demütiglich zu Füßen lege, ist die: daß Ihr mich immerfort in Eurem hohen, für mich so notwendigen Schutze bewahren möchtet. Als Zeichen meiner Erkenntlichkeit biete ich Euch diese kleine Gabe (‚pintgia Bagatella') an, Euch bittend, dabei nicht den Wert dieses belanglosen Geschenkchens, sondern die aufrichtige Zuneigung meines Herzens in Anschlag zu bringen. Mit tiefer Verbeugung bin ich in Ergebenheit Euer unwürdiger Diener."

Hiermit legt der Bräutigam einen grünen Wollbeutel mit dem für die Knabenschaft bestimmten Geldbetrag auf den weißgedeckten Tisch. Der Hauptmann kommandiert den drei Schützen die Ehrensalven, die alsobald über den Kirchplatz hindröhnen. Das über die Straße gespannte Seil wird entfernt und der Hauptmann füllt die bereitstehenden Weingläser, um zuerst mit dem Bräutigam, dann mit der Braut auf das Glück und Wohlergehen der jungen Ehe anzustoßen. Unter dem allgemeinen Vivat der Knaben zieht der Hochzeitszug fürbaß, dem Hause des Bräutigams entgegen.

Auf der Schwelle des Hauses, ehe einer der Gäste das Haus betreten darf, übergibt der Brautführer dem jungen Ehegemahl das ihm angetraute Weib[4]:

„Ich finde nicht Worte genug, meinem Staunen und meiner Rührung über die große und unerwartete Ehre Ausdruck zu verleihen, die Ihr mir erwiesen habt, indem Ihr mir das anvertraut habt, was Euch auf dieser Welt das Kostbarste ist: Eure liebe, schöne, fromme Braut,

[3] Nach Rät. Chrest. I, 527.

[4] Nach Rät. Chrest. I, 530.

die Euch sicherlich der teuerste aller Schätze ist. — Und wenn ich auch alles getan habe, meine ehrenvolle Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, so bin ich mir doch meiner Unzulänglichkeit bewußt und fürchte, daß diese mich vielleicht daran gehindert habe, Eurem verehrten Fräulein Braut den gebührenden Ehrendienst nach allen Regeln richtig zu erweisen. Aber ich tröste mich mit der Hoffnung, daß sowohl Ihr als Euer Fräulein Braut dieser meiner Unzulänglichkeit nachsichtsvoll Rechnung tragen werdet.

Nun danke ich Euch aber nicht nur für die hohe Ehre, sondern übergebe Euch, da meine Ehrenpflicht jetzo erfüllt ist, Euer liebes Fräulein Braut als stete und treue Lebensgefährtin und fürsorgliche Mutter dieses Hauses. Behütet und bewahrt sie als Eure kostbarste Perle, ehret sie als Eure liebste und treueste Gemahlin! Gott der Höchste aber segne Euch und schenke Euch durch seinen allmächtigen Segen ein langes und glückliches Leben, Friede und Liebe, eine schöne und dankbare Nachkommenschaft (‚figlialonza') und schließlich die himmlischen Wonnen des Heiligen Paradieses. Der Allmächtige segne Euren Bund mit seiner Heiligen Gnade!"

Während der letzten Worte seiner Rede legt der Brautführer die rechte Hand der Braut in diejenige des Bräutigams, dann tritt er an die Seite der „cambrera", und die Hochzeitsgäste treten der Reihe nach ins Haus und placieren sich in der großen Bauernstube an den festlich gedeckten Tischen.

Von der Knabenschaft nehmen nur der Hauptmann und zwei bis vier Abgeordnete am Hochzeitsmahl teil. Die übrigen gehen nach Hause und sammeln sich erst abends wieder. Wenn sich die Dunkelheit übers Dorf gelegt hat, begeben sie sich gemeinsam, die einen mit Kuhschellen, andere mit Pfannendeckeln, wieder andere mit Bockshörnern versehen, vors Hochzeitshaus, wo sie mit ihren Instrumenten eine förmliche Katzenmusik anstimmen. Dreimal umkreist diese mehr geräuschvolle als musikalische Kapelle das Haus des jungen Ehepaares, dann durchzieht sie, andauernd musizierend, das ganze Dorf, um schließlich wieder zum Hochzeitshause zurückzukehren und dieses abermals dreimal zu umlärmen. Unter den Fenstern des Festlokals wird alsdann ein Lied angestimmt, das gewöhnlich den Glückwünschen für das junge Ehepaar Ausdruck verleiht. Nach dem gemeinschaftlichen Hochruf „Evviva la nozza!" („Es lebe die Hochzeit!") treten die Knaben ins Haus, wo sie bei Tanz und Spiel die Nacht mit den Hochzeitsgästen verbringen.

*

Nach dieser rein deskriptiven und allgemein gehaltenen Darstellung des hochzeitlichen Brauchtums seien im folgenden die einzelnen Gepflogenheiten auf ihre ursprüngliche Bedeutung hin etwas näher ins Auge gefaßt:

Die Katzenmusik, die am Hochzeitsabend dem Brautpaare dargebracht wird, wird im Surselvischen allgemein als „*far cavals*" (d. i. „Pferde spielen") bezeichnet. Von dieser Bezeichnung ausgehend, deutet G. C. Muoth (Schw. A. f. V., II, 140) den ursprünglichen Sinn des Brauches dahin, daß dieser „in humoristischer Weise die Ankunft der Fuhrleute und Pferde mit der angeblich großartigen Aussteuer der Braut bedeute". Ganz überzeugend ist diese Auslegung Muoths nicht. Zwar ist der einst in der ganzen Ostschweiz heimisch gewesene Brauch der Hochzeitsfuhr[5], wenn nicht für das romanische Oberland selber, so doch für das Schanfigg, für *Tschiertschen* und *Praden* bezeugt[6]. Der Mangel an Belegen für das roma-

[5] In Altikon (Zürich) wird das Brautfuder vom „Kundenmüller" geführt, d. i. der Müller, bei dem die Eltern der Braut das Korn mahlen lassen. In Obfelden und Talheim hielten die Dorfkinder das Brautfuder auf, indem sie durch ein Seil oder eine Stange die Straße absperrten oder selbst quer über die Straße eine Kette bildeten. Der Bräutigam, der mit der Braut auf dem Fuder saß, warf den Kindern Geld oder „Feuersteine" zu, um weiterfahren zu können. Der gleiche Brauch ist auch für das appenzellische Vorderland bezeugt. Über die Hochzeitsgebräuche des Matyó-Volkes berichtet Karoly Viski in seinem soeben erschienenen „Volksbrauch der Ungarn" u. a.: „Während die Ausstattung der Braut auf den Wagen geladen wird, schleudert man einen schlechten Topf an die Wagenräder, mit dem Wunsche: das neue Ehepaar möge voneinander scheiden, wenn die Scherben des zerbrochenen Topfes zusammenwachsen. Es ist nicht üblich, mit dem hochbeladenen Wagen unmittelbar an das Ziel zu fahren, sondern man macht zuerst einen großen Umweg im Dorfe, damit ein jeder die Ausstattung sehen könne. Das Schellengeläut des Fuhrwerkes macht das ganze Dorf aufmerksam." — Vgl. H. S. Rehm, „Deutsche Volksfeste und Volkssitten", S. 99 ff.

[6] In der dramatisch anschaulichen Schilderung, die Martin Schmid in seinem „Calvenbuche" (S. 78 ff.) von dem Festzuge der 1899 in Chur stattgehabten Calvenfeier gibt, findet sich folgende Darstellung einer altbündnerischen Hochzeitsfuhr:

„... Da sprüht wieder ein Farbenwunder heran: die Spusafuhr mit geblümten Truhen, gewürfelten Haustüchern, mit surrendem Spinnrad, mit Kunkel und schneeweißem Linnen. Hoch oben sitzt die

nische Sprachgebiet schließt nicht aus, daß es auch hier einstmals üblich war, die Aussteuer der Braut in festlichem Aufzuge vors Haus der Hochzeiter zu führen und daß dann dieser Brauch später, d. h. nachdem er eingegangen war, durch die lärmende Schellerei der Knaben versinnbildlicht wurde. Was der Muoth-schen Auslegung aber widerspricht, ist der Umstand, daß in Romanisch-Bünden die Katzenmusik — ebenfalls unter der Bezeichnung „far cavals"! — auch als Ehrenstrafe, als öffentliche Brandmarkung sittlicher Vergehen üblich war und mancherorts heute noch ist. Der ursprüngliche Zweck dieser Schellerei dürfte in beiden Fällen, beim Hochzeitsbrauch wie beim Strafvollzug, derselbe sein: die Befreiung des Hauses aus der Macht böser Dämonen. Schellen und Glocken galten im Volksglauben allgemein als wirksame Abwehrmittel gegen unheildrohende Geister. Heute noch gibt es Bauern, die fest daran glauben, daß der Kuhglocke die Macht innewohne, Gespensterspuk, krankheitsbringende Dämonen, Hexen u. dgl., wie auch das vom Bauern so arg gefürchtete Wiesel vom Stalle fernzuhalten. Sehr wahrscheinlich lag der Schellerei als Strafakt ursprünglich die Bedeutung zugrunde, den Fehlbaren von seiner Schuld und Sühne zu „reinigen", d. h. die bösen Geister, die ihn zur Sünde verführten, auszutreiben[7]. Und ebenso glaubte man, das Haus eines jungen Ehepaares für alle Zeiten vor Unheil zu bewahren, indem man dasselbe am Hochzeitstage mit geisterbannenden Instrumenten umlärmte.

Auf keinen Fall darf aber die Übereinstimmung der ursprünglichen Bedeutung dieser beiden Bräuche zu der Auffassung verleiten, daß es sich bei der Hochzeitsschellerei um einen „Strafakt" handle, wie ihn beispielsweise die simmen-

---

Braut im blitzenden, schillernden Krönlein, das buntblumenbestickte Kleid leuchtet und die Schnallen auf den Schuhen funkeln. Ein reicher Staat von Brautjungfern begleitet sie, die flittergoldenen Tschäppeli wellen auf und ab. Nun hebt die Gesellschaft zu den lustigen Weisen der Ländlermusik zu tanzen an..."

[7] Vgl. E. Hoffmann-Krayer (Schw. A. f. V., VIII, 172). — Die gleiche Bedeutung dürfte, wie an anderer Stelle dieser Abhandlung noch eingehender dargetan werden soll, auch der „Brunnentauche", einer in der rätischen Knabenschaftsjustiz häufigen Strafart, zukommen.

talischen „Hornergerichte" an Hochzeitstagen vollziehen[8]. Das hochzeitliche „far cavals" ist im Gegenteil eine Ehrenbezeigung, die, wie die übrigen Hochzeitssitten der rätischen Knabenschaften, nur makellosen Brautleuten zuteil wurde. Die Statuten von *Ladir* erlauben die von der Knabenschaft geübten Bräuche ausdrücklich nur „für solche Hochzeiten, bei denen die Braut den Kranz tragen kann, ohne daß dieser zittert". Das heißt soviel als: die Knabenschaft bringt ihre Ehrungen nur den jungfräulichen Bräuten dar. Wenn aber der Brautkranz, das Symbol der Keuschheit, zitterte, so war das in den Augen des Volkes ein Zeichen dafür, daß dieser widerrechtlich getragen werde[9], was die Knaben bestimmte, dieser Hochzeit ihre Teilnahme zu versagen[10].

Im *Oberhalbstein* nannte man die lauten Ovationen, die die Knaben dem Brautpaare am Hochzeitsabend darbrachten, „Mantinadas"[11]. Bertoni führt das Wort „Mantinada" auf „matutinus" zurück; es bedeutet nach ihm die laute Feier, die man einer Frau am Morgen nach der Brautnacht bereitete, welche Feier Bertoni mit der Morgengabe, die die Langobarden nach Italien gebracht, in Zusammenhang bringt[12]. Demnach stünde die Bezeichnung „Mantinada", die in andern Talschaften Bün-

[8] Vgl. Seite 122/123 dieser Abhandlung.

[9] Vgl. August Strindbergs Märchenspiel „Die Kronbraut".

[10] In Saas (Prätigau) war es früher — so berichtet G. Leonhardi — Sitte, daß bei der Eheverkündigung in der Kirche alle ledigen Mädchen des Dorfes „in weißer Schürze" erschienen. Verlobten aber, die nicht als „Jüngling" und „Jungfrau" verkündet werden konnten, widerfuhr diese Sitte nicht, und die Braut eines solchen Paares mußte „ohne Kranz" und ohne weiße Schürze am Traualtar erscheinen. — Weniger rigorose Auffassungen scheinen unter der Landbevölkerung des Kantons Zürich geherrscht zu haben, wo, wie Stauber berichtet, gewöhnlich überhaupt erst dann geheiratet wurde, wenn begründete Aussicht auf Nachkommenschaft vorhanden war. Trotzdem zierten Schleier und Kranz das Haupt der „hoffenden" Braut. — Vgl. Hanns Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit, § 262.

[11] Vgl. „Al spusalizi da taimp vigl" von Rudolf Lanz im Sammelbande „Il Biviano", Auflage II, S. 32 ff.

[12] Decurtins, Rät. Chrest., Ergbd. I, 173. — Vgl. Hanns Bächtold, a. a. O., § 281 („Charivari") und die in den Anmerkungen zu diesem Kapitel angeführte Literatur.

dens eine starke Sinnveränderung erfahren hat[13], im oberhalbsteinischen Sprachgebrauch ihrer ursprünglichen Bedeutung am nächsten, wenngleich die bündnerischen Knaben, soweit sich die Sitte nachweisen läßt, nirgends und nie so rücksichtslos und undelikat waren, das Brautpaar am frühen Morgen nach der Brautnacht mit ihren lärmenden Aufwartungen zu belästigen.

Wie das Scheibenschlagen — und allem Anschein nach früher als dieses –, so ist auch die Hochzeitsschellerei im Laufe der Zeit von den Knaben an die Schuljugend übergegangen. Als Kinderbrauch hat sie sich in einigen Gemeinden der *Gruob* (Luvis, Flond, Pitasch) und des oberen *Lungnezertales* (Villa, Igels u. a. m.) bis auf den heutigen Tag erhalten. Am Nachmittag des Hochzeitstages — gewöhnlich ist es ein Sonntag — scharen sich die Buben und Mädchen des Dorfes, vom käsehohen Knirps bis hinauf zu den Zöglingen der höchsten Schulklassen, auf dem Dorfplatze zusammen, um mit ihren Lärminstrumenten alle Straßen und Gäßchen des Ortes abzuklopfen. Dabei kehren sie immer wieder zum Hochzeitshause zurück, dringen schließlich mit ihrem ohrenbetäubenden Gepolter in die Stube, wo die Hochzeitsgesellschaft beisammensitzt, und musizieren solange auf die Gäste ein, bis ihnen der Bräutigam den gewünschten Tribut entrichtet, der entweder unter die Teilnehmer verteilt oder, was nicht selten vorkommt, in Trankname umgewandelt wird. Stolz nennen die Buben den auf diese Weise verdienten Wein „vin de cavals", eine Bezeichnung übrigens, die aus dem alten Sprachgebrauch der Knabenschaften stammt und, wie das in *Obersaxen* für die Hochzeitssteuer gebräuchliche „Schellewy", darauf schließen läßt, daß das „far

[13] Im Oberland (Tavetsch und Brigels) verstand man unter „Mantinada" ein Frühlingsspiel, auf welches Seite 117/118 dieser Abhandlung verweist. — Im Engadin wird heute der Kuhschellenumzug der Schuljugend anläßlich der „Chalanda-Mars-Feier" als „mantinaeda" bezeichnet. Früher wurde im Engadin auch die Katzenmusik, die man wiedervereinten Eheleuten zur Schande darbrachte, „faer mantinaedas" genannt. Eine Strafbestimmung des Hochgerichts Oberengadin aus dem Jahre 1697 verbietet neben dem Aufhalten von Hochzeiten („faer frattas") auch das „faer mantinaedas" anläßlich der Wiedervermählung von Witwen und Witwern. (Vgl. Rät. Chrest., Ergbd. I, 240.)

cavals" vielerorts, besonders in Dörfern, wo die Straßensperre nicht üblich war, nebenbei auch als Mittel zum Einzug der Hochzeitssteuer diente[14].

*

Die Straßensperre wird im Surselvischen allgemein als „fratgia" (ladinisch: „fratta" oder „fraetta") bezeichnet. Muoth leitet das Wort vom lateinischen „frangere" („brechen"), resp. von „via fracta" ab. Mancherorts ist „fratgia" von der Prozedur auf die durch diese erwirkte Abgabe übergegangen. So wird in den Protokollen der Knabenschaft von *Zillis* (Schams) die vom Bräutigam entrichtete Hochzeitssteuer heute noch „fratga" genannt, trotzdem der Brauch der Straßensperre selber dort schon seit mehreren Jahrzehnten eingegangen ist[15]. Das Aufhalten von Hochzeiten mit dem Zwecke, eine Abgabe zu erheben, ist eine auch außerhalb Bündens weit verbreitete Sitte. Wir begegnen ihr vereinzelt in den Landgemeinden des Kantons *Bern* und am obern *Zürichsee*, allgemein in in den Bauerndörfern der *Rheinpfalz* und des hessischen *Ziegenhain*[16]. Im *Tirol* war die Straßensperre unter der Bezeichnung des „Zaunmachens" bekannt. Sie wurde dort von den Kindern, hauptsächlich bei Bauernhochzeiten, geübt. Den Hochzeitszug eröffnete der sog. „Junker", der die zaunmachenden Kinder mit kleinen Bildern beschenkte[17].

[14] Über die verschiedenen Formen der Abforderung der Hochzeitsabgaben an die Knaben s. Hanns Bächtold, a. a. O. § 269 ff., wo ein umfassendes Belegmaterial aus der Schweiz und dem Auslande beigebracht ist und der ursprüngliche Sinn des Brauches eingehend interpretiert wird.

[15] Im Kanton Neuenburg wurde die an die Knabenschaft zu entrichtende Hochzeitsabgabe „barrure" genannt.

[16] Vgl. Robert Gerber, „Le folklore d'un village jurassien" (Schw. A. f. V., XXIV): „Les mariages s'accompagnent d'une très gracieuse rite. Le clocher chante, le mortier tonne. Devant l'église, sous les tilleux, le pasteur attend. Au loin, un bruit de roues annonce la voiture des époux. La voici qui débouche au contour de la route. Mais, soudain, elle s'arrête net. Devant les chevaux, une corde s'est tendue et ne s'abaisse que lorsque les garçons ont reçu, en riant, un pourboire."

[17] G. Buschan, a. a. O., II, 608 ff.

Wie im Unterengadin die Verlosung der ledigen Paare (vide S. 80/81), so ist im benachbarten *Münstertal* das Recht der Straßensperre von den ledigen Knaben auf die Mädchen übergegangen, mit dem Unterschied allerdings, daß der Brauch dort am Tage der Verlobung statt am Hochzeitstag durchgeführt wurde. Sobald im Dorfe eine Verlobung bekannt wurde, sammelten sich die ledigen Mädchen und paßten den Augenblick ab, da das neue Brautpaar zum ersten Mal ausging. Dann wurde ein mit Decken, Blumen und Bändern geschmücktes Seil über die Straße gespannt, eines der Mädchen hielt eine Glückwunschrede, die vom Bräutigam durch ein Geldgeschenk verdankt wurde, worauf man die „*serra*" (Sperre) löste und die beiden unter Glückwunschjubel weiterziehen ließ[18].

In verschiedenen Gemeinden der Surselva kam die Straßensperre nur dann zur Anwendung, wenn ein Mädchen des Dorfes in ein fremdes Dorf heiratete. Fand aber die Hochzeit einer auswärts heiratenden Tochter im Dorfe des Bräutigams statt, so gaben einige uniformierte und mit Pistolen bewaffnete Knabenschaftsabgeordnete der Braut bei ihrem Wegzug aus der Heimatgemeinde das Ehrengeleite bis zur Dorfgrenze, wo dann dem Bräutigam oder Brautführer, der die Braut abgeholt hatte, ein Tribut abgefordert wurde. Erst nachdem diese Abgabe entrichtet worden war, durfte die Braut die Dorfgrenze überschreiten, wobei die Knaben einige Ehrensalven abfeuerten. Diese Form des Brauches legt die Vermutung nahe, daß ursprünglich überhaupt nur von fremden Brautwerbern eine Hochzeitsabgabe gefordert wurde.

Die Gepflogenheit dürfte auf eine alte primitive Sitte zurückgehen, wo der Freier seine Braut wirklich „auskaufen" mußte, indem er der Familie oder Sippe derselben eine Abfindungssumme entrichtete. Da die rätischen Knabenschaften mit ihren weitgehenden gesellschaftlichen und politischen Befugnissen gleichsam ihre Dorfschaft nach außen vertraten, mögen sie mit so vielen andern Rechten auch dasjenige der Erhebung einer Heiratssteuer seitens fremder Freier schon frühe an sich gerissen haben[19]. Wie sehr sich die Knaben alle Rechte

[18] Mündliche Mitteilung von Herrn Kantonsrat Major Groß.

[19] Vom irischen Kriegerbunde der Fenier (Fianna) berichtet

über die ledigen Mädchen ihres Dorfes anmaßten, zeigt sich übrigens in den geschilderten Hengertbräuchen und der Institution der „ugadias" mit wünschbarster Deutlichkeit.

Diese und so viele andere Momente berechtigen zur Annahme, daß die knabenschaftliche Hochzeitssteuer ein Derivat der Kaufehe sei, die, von den Primitiven übernommen, bei zahlreichen Kulturvölkern bis in die Zeit des Mittelalters üblich war. Besonders verbreitet war die Sitte der Kaufehe bei den alten Germanen[20]. Die ungarische Sprache bezeichnet das mannbare Mädchen noch heute mit dem Worte „eladó" („verkäuflich"), und das Wort „völegény" (Bräutigam) bedeutet eigentlich „kaufender Bursche"[21].

An eine andere alte Art der Frauenerwerbung erinnern gewisse Hochzeitsbräuche, die sich in verschiedenen Talschaften Graubündens bis zu Anfang dieses Jahrhunderts erhalten haben. Im *Oberhalbstein* durfte der auswärtige Freier sich der Abgabe an die Knabenschaft entziehen, wenn es ihm gelang, mit der Braut ungesehen über die Dorfgrenze zu entkommen. Im *Schamsertale* mußten der Bräutigam und seine Freunde am Hochzeitstage die versteckt gehaltene Braut dreimal suchen gehen, an deren Stelle man dem Bräutigam zuerst ein altes häßliches Weib, dann eine jüngere Person vorführte, ehe er die wahre Braut wiederfand[22]. Und aus dem *Unterengadin* berich-

---

Heinrich Zimmer: „Kein Mädchen durfte verheiratet werden, ohne die Anfrage, ob sie nicht einen Liebhaber in der Fianna habe, und wenn dies der Fall war, mußte erst eine Steuer bezahlt werden, ehe sie heiraten durfte." (Zitiert nach Lilly Weiser.)

[20] Auch bei den alten Hebräern bestand die Kaufehe. Der Prophet Hosea zahlte für sein Weib 50 Sekel, halb in barem Geld, halb in Gerste. Bei den Alemannen betrug der Brautpreis 40 Solidi. Bei den Tiefkulturvölkern, wo die Kaufehe neben der Tausch- und Dienstehe heute noch üblich ist, wird die Abfindungssumme meist in Naturalgeld entrichtet, in Muschelschnüren, Decken, Pferden, Rindern etc. Im konservativen China vermochte sich der Brauch der Kaufehe bis auf den heutigen Tag allgemein zu erhalten. — Vgl. hierüber Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, I, 320 ff.; F. Müller-Lyer, Phasen der Liebe, S. 104 ff.

[21] Károly Viski, Volksbrauch der Ungarn, S. 124.

[22] Joh. Andr. von Sprecher, a. a. O., II, 318.

tet G. Barblan (Schw. A. f. V., XVIII, 160): „Wenn jemand außerhalb der Gemeinde Hochzeit hielt, so standen bei der Rückkehr des Brautpaares alle Jünglinge bereit, um die Braut zu erwischen. Gelang dies, so wurde sie in ein Haus eingesperrt („serrada aint") und der Bräutigam mußte sie befreien, was ungefähr dreißig bis vierzig Gulden kostete."

Die Frage, inwieweit diese Hochzeitsspiele, die einerseits eine heimliche Entführung, anderseits einen gewalttätigen „Scheinraub" der Braut darstellen, als Rudimente der alten Raubehe betrachtet werden dürfen, sei unter Hinweis auf die diesbezügliche, an Hand eines reichhaltigen Quellenmaterials durchgeführte Untersuchung von Hanns Bächtold offen gelassen[23].

*

Der Brauch, die Hochzeitssteuer auf dem Wege einer längeren Ansprache einzufordern, war vorwiegend bei den Knabenschaften der romanischen *Surselva* verbreitet. Vereinzelt wurde

---

[23] Hanns Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit, § 202 ff.

Károly Viski berichtet in „Volksbrauch der Ungarn", S. 124 ff.: „Noch heutzutage finden wir zahlreiche sinnbildliche Überreste des Frauenkaufes und Frauenraubes bei den ungarischen Hochzeitsfeiern. Die Braut wird umschlichen, ja zum Scherze sogar geraubt, das Haus wird von berittenen Burschen bestürmt, dem Hochzeitszug werden allerlei Hindernisse in den Weg gelegt, es wird geschossen, für den Beistand werden verschiedene schwierige Aufgaben ausfindig gemacht, ihm Rätsel aufgegeben usw. Andererseits muß für die verschiedenen Auftritte des Festes auch heute noch eine Bezahlung entrichtet werden: für den Eintritt in das Hochzeitshaus, für die Auslieferung der Truhe, für den Brauttanz. . . . Das Zahlen für den Brauttanz und eine Anzahl anderer Hochzeitsgebräuche sind alle aus den zwei Urformen der Heirat, dem Weiberkauf und dem Weiberraub zu erklären. Auch heute bewahrt der ungarische Hochzeitsbrauch viele Bruchstücke und Andeutungen dieser Urformen. Die sagenhaften Begründer der hunnischen und ungarischen Brüdervölker, Hunor und Magor oder Magyar haben, wie die Sage vom Wunderhirsch berichtet, ihre Frauen geraubt. Unsere Gesetze aus dem XI. Jahrhundert verbieten den Frauenraub noch auf das strengste und drohen den Frauenräubern. In späteren Zeiten des Überganges bestrafte man den Mädchenraub oder auch nicht. Das Gesetzbuch

er auch am *Heinzenberg*[24], im *Oberhalbstein* und im *Münstertal*[25] geübt.

Als die Straßensperre anfangs des 19. Jahrhunderts nach und nach verschwand, erfuhr die Hochzeitsrede insofern eine Wandlung, als sie fürderhin im Hause der Hochzeiter gehalten wurde. Während des Festmahles erscheint — die knabenschaftlichen Hochzeitsreden sind in der Surselva mancherorts heute noch im Schwange — ein Abgeordneter der Innung und fragt, ob es erlaubt sei, das Brautpaar mit einer Ansprache zu beehren. Wird diese Frage bejaht, so tritt der Knabenhauptmann, von zwei Adjutanten begleitet, in die Stube, alle drei salutieren militärisch, worauf der Hauptmann seine Rede von Stapel läßt. Wir geben im folgenden die Übersetzung einer solchen Ansprache, wie sie anfangs des 19. Jahrhunderts in *Dardin* aufgezeichnet wurde und uns durch die Rätoromanische Chrestomathie (Bd. I, 524) überliefert ist:

„Hochverehrter, aller Ehren werter Herr Bräutigam,
Hochgeschätzte, verehrungswürdigste Fräulein Braut,
Mitsamt der ganzen Verwandtschaft und einer ehrwürdigen
Hochzeitsgesellschaft!

Ich begrüße und beglückwünsche Euch alle, jeden nach seinem Stande, seiner vornehmen Herkunft und Weisheit. Ich beglückwünsche Euch, da ich erfahren habe, daß der allmächtige Gott Euch gesegnet habe durch das Heilige Sakrament der Ehe und Euch in jenen Stand versetzt, zu dem wir alle beflissen hinneigen. Vor allem aber wünsche ich Euch, daß der allmächtige Gott Euren Bund mit so viel Glück und Freuden segne, wie er einst die Hochzeiten von Kana

---

der ungarischen Stadt Selmecbánya vom XIII. Jahrhundert bestraft den Mädchenräuber nur bedingungsweise: wenn das Mädchen das Herz dem Räuber nicht schenkt. Zur Zeit der Landnahme — vor etwa tausend Jahren — herrschte, wenigstens bei den Vornehmeren, schon eher die Sitte, die Frau zu kaufen."

[24] Laut Statuten der Knabenschaft Masein (1817) sind die hiefür ernamseten Deputierten gehalten, „mit Anständigkeit und einer gemäßigten Freundschaft ihre Gründe vorzutragen, auf daß ihre Geschäfte desto siegreicher ausfallen".

[25] Vgl. die oberhalbsteinischen „Pleds da nozzas" in Rät. Chrest. X, 753 ff., sowie die aus Santa Maria (Münstertal) überlieferten „Pleds et untruncs" in Rät. Chrest. X, 1128 ff.

und Galiläa gesegnet, den Seligen zum Preise, die nach dem Willen Gottes über alle Dinge dieser Erde triumphieren.

Trotz meiner aufrichtigsten Wünsche für diese stimmungsfrohe Gesellschaft kann ich jedoch nicht umhin, auf eine löbliche Knabenschaft hinzuweisen, die zurzeit in tiefer Trauer und Melancholie (‚Malla enchonia') versammelt ist, weil Ihr durch dieses Fest schwerer Schaden zugefügt wurde. Hat sich doch der Herr Bräutigam unterfangen, mittelst mannigfacher Schliche und Ränke in den lieblichen Garten unserer Jugend einzubrechen, in welchem die allerschönsten Lilien, Tulpen, Rosen und buntfarbenen Blumen unter unserer hingebenden Pflege blühten. Er aber hat uns durch seinen Einbruch einen großmächtigen Schaden zugefügt, indem er die schönste aller Blumen, die sich in unserem lieblichen Jugendgarten befand, ausriß und hinwegtrug. Ja er hat nicht nur unsern Garten verwüstet und uns der schönen Blume beraubt, sondern uns auch noch um alle Abgaben und Tribute geprellt. Überdies ist die Möglichkeit dahin, die ausgerissene Blume je wieder in ihren früheren Zustand zurückzuversetzen, und so bleiben wir für immer dieser lieblichsten und edelsten Blume beraubt, die den einen oder den anderen unserer löblichen Knabenschaft hätte erfreuen und beglücken können. So sind wir denn einem unbeschreiblichen Schaden zum Opfer gefallen, einem Schaden, der durch keine Güter dieser Welt je wieder gutzumachen ist.

Nichtsdestoweniger hege ich aber doch die leise Hoffnung, daß es mir gelingen werde, ein Mittel zu finden, das uns die tiefste Trauer und Melancholie wenigstens vorübergehend vom leidvollen Herzen wegzuspülen vermag. Ich denke dabei an das althergebrachte Sprichwort, daß der edle Wein das Herz des Menschen erfreue und alle Schatten der Trauer aus diesem verbanne. In Anbetracht dieser Lehre, die sich schon so oft als wahr erwiesen hat, sind wir übereingekommen, vom Herrn Bräutigam für den uns zugefügten Schaden eine kleine Entschädigung zu verlangen, bestehend aus — 9999 Saumfässern Veltliner-Weins. Wir stellen diese Forderung in der festen Hoffnung, daß der Herr Bräutigam uns gerne entsprechen werde. Wir warten auf seine trostreiche Antwort, indem wir ihn nochmals an die herzlichen Beziehungen erinnern, die uns bis zum heutigen Tage mit ihm verbanden.

Glücklichster Herr Bräutigam! Ich habe die Ehre, Ihnen namens einer hochlöblichen Knabenschaft für die große Güte, die Sie uns je und je erwiesen haben und heute neuerdings erweisen, den herzlichsten Dank auszusprechen. Ich erwidere dieses uns erwiesene Wohlwollen, indem ich Ihnen und Ihrer jungen Gattin die göttliche Gnade und alle Segnungen des Himmels wünsche. Möge der liebe Gott Euch mit einem langen Leben, mit Friede und Eintracht und einer glücklichen Nachkommenschaft segnen, auf daß Ihr nach einem hohen und trostreichen Alter das ewige Heil des Paradieses genießet! Mit die-

sem Wunsche verbleiben wir, ich und eine hochlöbliche Knabenschaft, stetsfort Ihre ergebenen und unwürdigen Diener."

Dies ist eine aus der großen Zahl der surselvischen Hochzeitsreden, die sich in schriftlicher Aufzeichnung erhalten haben. Dem Schreibenden war es möglich, das bereits publizierte Material[26] durch neues zu vermehren: Neben einem handschriftlichen Familienbuch der Castelberg von *Kästris* (1814), das zwei romanische Hochzeitsreden der dortigen Knabenschaft enthält, wurde mir auch ein aus *Flond* stammendes Manuskript (1827) mit fünf solcher Ansprachen zugestellt. Der häufigste Titel dieser Aufzeichnungen lautet: *„Fuorma da dumandar vin da cavals"*, d. i. „Formel, um Hochzeitswein zu erheben". Die schriftliche Festlegung dieser Reden deutet darauf hin, daß diese jeweilen für mehr als einen Anlaß zur Anwendung gelangten, vielleicht auf Jahrzehnte hinaus als Muster galten[27].

Wiewohl die Überlieferungen aus verschiedenen Gemeinden und Talschaften stammen, weisen diese „Fuormas" starke Ähnlichkeiten, ja stellenweise fast wörtliche Übereinstimmungen auf. Auffallend ist vor allem der fromm-moralisierende Kanzelton, den diese Reden alle, sowohl diejenigen katholischer als die reformierter Herkunft, miteinander gemein haben. In allen begegnen wir zahlreichen Hinweisen auf Bibelstellen, die sich mit dem heiligen Ehestand in Beziehung setzen lassen. Die Brautwerbung des Tobias, die Hochzeiten von Kana und Galiläa, die Eheschließung Mariä und Josephs etc. werden immer wieder gleichnisweise herangezogen und den jungen Brautleuten als erstrebenswertes Vorbild hingestellt. Der ganze Tenor dieser Reden verrät klerikalen Ursprung und läßt darauf schließen, daß sie wohl in den meisten Fällen von Geistlichen verfaßt oder zum mindesten beeinflußt worden sind.

Ein weiteres Merkmal dieser „Fuormas" ist die tiefe Ehrerbietung, mit der die Hochzeitsgäste und insbesondere die Brautleute angeredet werden. Der Aufwand an überschwenglichen Anreden und schönen Höflichkeitsformen ist stellenweise

---

[26] Vide Rätorom. Chrestom. I, 524 ff.; IV, 626 ff.; X, 753 ff.; „Annalas" I, 61 ff.

[27] Vgl. Hanns Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit, § 33 ff.

so groß, daß man hin und wieder in Versuchung gerät, diese Redensarten als humorvolle Einlagen, als bloße Posse zu taxieren. Man kann sich nicht gut vorstellen, daß ein Bauernbursche seinem Kameraden und dessen Braut, mit denen ihn bisher ein ungezwungener freundschaftlicher Verkehr verband, plötzlich mit so viel entfremdender Umständlichkeit gegenübertreten soll. Zieht man jedoch die starren Förmlichkeiten in Betracht, die bei offiziellen Angelegenheiten auch innerhalb der Knabenschaft herrschten und peinlichst respektiert werden mußten, so liegt kein Grund vor, den Ernst dieser noch so überschwenglich zeremoniellen Hochzeitsreden anzuzweifeln. Überhaupt darf man sich nicht vom Glauben irreführen lassen, daß die sonst so oft und gern auf ihre demokratische Selbstherrlichkeit pochenden Rätier ehrerbietigen Formalitäten ganz abhold gewesen seien und sich um äußere Standesunterschiede so gar nicht geschert hätten. Wer die Akten und Protokolle der alträtischen Behörden und Gerichtsinstanzen durchblättert und sieht, mit welchem Überschwang erlesener Ehrenbezeigungen die „ehrwürdigsten Landammänner" und „wohlweisesten Bundeshäupter" jeweilen angeredet wurden, der wird vielmehr zur Erkenntnis gelangen, daß der sogenannte souveräne und freie Bürger der ältesten Republik um demutsvolle und hyperbolische Titulaturen ebensowenig verlegen war, wie der botmäßige Untertane irgendeines Monarchen von Gottes Gnaden.

So ehrerbietig und devot der Redner der Knabenschaft vom Herrn Bräutigam und seinem Fräulein Braut spricht, so bescheiden, ja abschätzig spricht er von seiner eigenen Person. „Eine ehrsame Knabenschaft hat meine schwache und niedere Person beauftragt, Euch die Glückwünsche darzubringen" – so führt sich der Delegierte in einer aus Flond stammenden Rede bei der Hochzeitsgesellschaft ein. Und in einer andern „Fuorma" des gleichen Manuskriptes nennt sich der Sprechende „ina einfaltia, nunadateivla parsuna", d. i. „eine einfältige, ungeeignete Person". Derartige Geständnisse eigener Minderwertigkeit entbehren wohl nicht immer einer gewissen Koketterie, da diese Redner gewöhnlich sehr wohl wissen, daß sie ihr Anliegen nicht nur in geschmeidig fließender Sprache, sondern auch rhetorisch eindrucksvoll vorzubringen imstande sind. Der Fernstehende

zweifelt vielleicht daran, ob eine aus wenig geschulten Bauernburschen bestehende Innung stets einen fähigen und geeigneten Sprecher zur Verfügung habe. Wer aber je Gelegenheit hatte, den offiziellen Feierlichkeiten einer surselvischen Knabenschaft beizuwohnen, der staunt über die Gewandtheit und Redekunst, mit welcher sich diese schlichten Bauernsöhne ihres Redneramtes entledigen. Unbefangen und überlegen, in den kühnsten Perioden und Paraphrasen donnert ihr romanischer Sermon daher, dem kraftvollen, aber melodischen Rauschen des jungen Rheines vergleichbar. Es ist wohl kein Zufall, wenn just im Brauchtum der surselvischen Knabenschaften die Reden und Ansprachen eine so gewichtige Rolle spielen.

Ein Motiv, dem wir schon in den alten „Fratgia"-Reden sehr häufig, in den jüngeren Hochzeitsreden fast regelmäßig begegnen, ist die Metapher vom Einbruch des Bräutigams in den „Blumengarten" oder „Rosengarten" der Knabenschaft, vom Raub der schönsten Lilie, Rose oder Tulpe. Diese bildliche Umschreibung zeigt in zahlreichen Reden eine beinahe wörtliche Übereinstimmung. In einer Flondner „Fuorma" wird behauptet, die arme Lilie habe geweint und geblutet, als die ruchlose Hand des Bräutigams sie brach; dieser für den Räuber höchst belastende Umstand — ein Passus übrigens, der unwillkürlich an das deutsche Volkslied vom Heideröslein erinnert und möglicherweise von diesem beeinflußt ist — soll eine ganz besonders harte Bestrafung rechtfertigen.

Mein verehrter Lehrer Herr Prof. Dr. S. Singer hat in seinen „Neidhart-Studien" (S. 42 ff.) bei Besprechung von Neidharts „Beichtschwank" die Hochzeitsreden der bündnerischen und Sarganser Knabenschaften[28] und insbesondere die Metapher vom „Rosengarten" in den Kreis der Betrachtung einbezogen. Die Frage nach der Herkunft dieser im knabenschaftlichen Sprachgebrauch so oft angewendeten Ausdrucksweise — der „Rosengarten" spielt bekanntlich auch in den die Hengertbräuche betreffenden Satzungsparagraphen eine wichtige Rolle — ließe sich nicht besser und einleuchtender beantworten als durch

[28] Vgl. W. Manz, Volksbräuche und Volksglaube des Sarganserlandes, S. 26/27.

die Wiedergabe von Singers Urteil. Professor Singer sagt über die bündnerischen und Sarganser Hochzeitsreden:

„Diese Reden lassen sich nicht über das 18. Jh. zurückverfolgen, doch müssen die ihnen zugrunde liegenden Vorstellungen in viel früherer Zeit sich gebildet haben, in einer Zeit, da christliche Symbolik auf Weltliches übertragen wurde, in der Zeit der Troubadours und Minnesänger, da eine weltliche Lyrik mit dem Formelschatz des symbolisch ausgedeuteten Hohenliedes arbeitete. So ist die Bezeichnung der Muttergottes, auf die die Braut des Hohenliedes gedeutet wurde, als ‚Rose' ungemein verbreitet, und jedem fällt wohl das eine oder andere der reizvollen Gemälde von ‚Maria im Rosenhag' ein; siehe Salzer, Sinnbilder und Beiworte Mariens in der deutschen Literatur und der lateinischen Hymnenpoesie, Linz 1893. St. Beissel, Gesch. der Verehrung Mariens in Deutschland während des Mittelalters, Freiburg i. B. 1909. „Weil alle in einem Garten sich befinden, hat man solche Gemälde als ‚Paradiesesbilder' bezeichnet. Indessen ist der umzäunte Garten nur das althergebrachte Vorbild der reinen Jungfrauschaft. Er besagt dasselbe wie die Rosenlaube, welche wohl ursprünglich auch nur an den Zaun eines Gartens erinnern sollte", sagt Beissel S. 373. Von hier aus geht die Bezeichnung des Himmelreichs als ‚Rosengarten', und auch der Friedhof wird als ‚Himmelreich', dann auch als ‚Rosengarten' bezeichnet; siehe Schweizer Idiotikon II, 437 ff. Jacobs, Rosengarten im deutschen Lied, Land und Brauch, Halle 1897. Durch Übertragung von der himmlischen auf die irdische Minne ist also der Begriff des Rosengartens entstanden, wie ihn uns die Sarganser Bräuche in deutlichster Weise darstellen. Dazu tritt die Einwirkung der antik beeinflußten Vagantenlyrik mit ‚flos virginitatis' usw. Von hier aus konnte der Begriff leicht deteriorieren, so daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn in deutschen Städten, nach Jacobs S. 58 ff., die Straßen, die den Prostituierten als Wohnsitz zugewiesen waren, als ‚Rosengärten' bezeichnet wurden, wenn in Biel im Kanton Bern das bekannteste öffentliche Haus den Namen ‚Rosengarten' führt."

*

Während wir den Brauch knabenschaftlicher Hochzeitsreden für die Schweiz (außerhalb Graubündens und des Sarganserlandes) nur selten belegt finden[29], ist der Einzug einer Heiratssteuer für die Großzahl der schweizerischen Knabenschaften nachgewiesen[30]. Für das *Glarnerland* bezeugt Ernst

[29] Vgl. hierüber Hanns Bächtold, a. a. O., § 271 ff.

[30] In seiner „Volkskunde von Maur" (Schw. A. f. V., XXIV, 264 ff.) berichtet G. Kuhn über die Gepflogenheiten der Knaben-

Buß (Schw. A. f. V., IV, 297 ff.): „Wird im Dorfe eine Verlobung bekannt, so finden sich Tags darauf die Gassenledigen vor dem Hause der Braut ein und fordern das „Gassengeld", und der Bräutigam hütet sich wohl, sich dessen zu weigern."[31] In den *zürcherischen* Gemeinden Seegräben, Wald, Stadel, Thalheim, Stammheim u. a. galt nach Stauber (a. a. O., S. 11 ff.) die Verpflichtung der Hochzeitsabgabe, des sog. „Hauß", vornehmlich für auswärtige Freier[32]. Aber auch die Einheimischen bezahlten bei ihrer Verheiratung den Knaben gewöhnlich ein Abschiedsgelage, das als „Abletzeten" bezeichnet wurde. — Ein einzigartiger Brauch war mit dem Einzug der Hochzeitsabgabe im *Wallis* verbunden, indem der „Capitaine de Jeunesse" dabei der Braut das Strumpfband lösen mußte[33].

Am eifrigsten scheinen aber doch die rätischen Knabenschaften von ihrem „altererbten, durch edler Väter Sitte geheiligten Recht" dieses Steuereinzuges Gebrauch gemacht zu haben. Ganz besonders schroff und rücksichtslos wurde dieses angebliche „Recht" gegen auswärtige Freier und fremde durchreisende Hochzeiten gehandhabt. Die Einträglichkeit des Gewerbes verführte die Knaben nicht selten zu den gröbsten Ausschreitungen. Es gemahnt einen geradezu an einen gewissen Ausspruch in der Urfassung von Schillers „Räubern", wenn man erfährt, daß die Churer Knaben anfangs des 19. Jahrhunderts von beliebigen Passanten „Stützweingeld" heischten[34], daß auf

---

schaft von Äsch: „Nachdem die Ehe in der Kirche verkündet war, fand sich die Knabenschaft im Hause der Braut ein, um den ‚Hauß' in Empfang zu nehmen. Dabei trug ein erwählter Sprecher eine auswendig gelernte Ansprache vor in Form einer Predigt." In Seegräben wurde, wenn ein Mädchen sich auswärts verheiratete, beim Einzug des „Hauss" von einem Knaben eine Rede in Versen gehalten. (Stauber, a. a. O., S. 11/12.)

[31] Dieselbe Bezeichnung, „Gassengeld", wird in Glarus auch für die Abgabe gebraucht, die sowohl fremde wie einheimische Freier zu entrichten haben, um sich das Hengertrecht zu erkaufen.

[32] Vgl. Schweiz. Idiotikon II, 1679 ff. und 1682 ff.

[33] Schw. A. f. V., VIII, 176. — Vgl. Hanns Bächtold, a. a. O., § 142.

[34] „Stützwein" oder „Stezwy" (Heinzenberg) ist die gebräuchlichste deutschbündnerische Bezeichnung für die Hochzeitssteuer. Muoth leitet das Wort, m. E. nicht besonders einleuchtend und

der Lenzerheide und in einigen Gemeinden Mittelbündens jede durchs Dorf fahrende Droschke angehalten und oft selbst von greisen Leuten eine Hochzeitsabgabe erpreßt wurde. Die Raubwirtschaft der Knabenzünfte nahm verschiedenenorts einen so bedrohlichen Charakter an, die diesbezüglichen Beschwerden fremder Reisender an die Kantonsregierung mehrten sich dermaßen, daß sich letztere im Sommer 1813 zu folgender „Proklamation" an die Gemeinden veranlaßt sah:

„Daß die ledige Jugend in den Feyer- oder Ruhestunden sich in einem geselligen Kreis zum Genusse unschuldiger Vergnügen sammelt, ist dem allgemeinen Naturtrieb des Menschen zur Geselligkeit angemessen, und solange durch das Betragen solcher Gesellschaften die Gränzen der Anständigkeit nicht überschritten werden, solange sie sich auf den obbemerkten Zweck beschränken, können sie auch auf den Schutz ihrer Obrigkeit Anspruch machen.

Aber wenn sich in den Gesellschaften der männlichen Jugend gleichsam ein eigner Zunftgeist bildet, das ist, wenn sie ein mit besonderen Rechten begabter Stand in ihrer Gemeinde und im Staat zu seyn wähnen, und wenn sie demzufolge solche Rechte und Gebräuche sich anmaßen, durch welche die Ruhe, die Persohnen und das Eigenthum ihrer Mitbürger gefährdet werden, so kann und darf diese Ausartung der sogenannten Knabenschaften von den Behörden, welchen die Handhabung der Sicherheitspolizei obliegt, nicht geduldet werden.

Zu solchen Ausartungen gehören vorzüglich die Ansprüche auf Stütz- oder Hochzeitsweine, wenn Reisende dieserhalb angehalten, oder solche Gaben von andern Persohnen auf ungestüme Art gefordert oder erpreßt werden.

Der Kleine Rath, unter dessen beschworene Pflichten auch die Oberaufsicht auf die Handhabung der Polizei gehört, findet sich durch diese seine Amtspflicht und öftere an ihn gelangte Beschwerden aufgefordert, solche anmaßliche Rechte der Knabenschaften auf Stütz- oder Hochzeitsweine für unstatthaft zu erklären und zu verdeuten, daß jeder Knab, der sich einzeln oder in Gesellschaft dieses Mißbrauchs in Anhaltung der Reisenden schuldig macht,

---

überzeugend, vom romanischen „stizzar", d. i. „löschen" ab. — In Obersaxen wird die Hochzeitsabgabe „Schellewy", im Prätigau „Hofierwy", in Schams und Safien sowohl „Letze" als auch „Stützwy" genannt. — In romanischen Gegenden ist „vin da cavals" am gebräuchlichsten, seltener „vin da mantinadas" (Oberhalbstein) oder „vin da cavaliers" (Trins). — Vgl. Hanns Bächtold, a. a. O., § 270.

in eine schon früher bestimmt gewesene Geldbuße von 10 Kronen verfallen seyn soll.

Wir fordern die Löbl. Obrigkeiten und Ortsvorsteher bei den auch ihnen obliegenden Pflichten, Ordnung und Ruhe zu handhaben und jedermann gegen solche unbefugte Zumutungen, Beleidigungen und Schaden zu schützen, andurch auf, die obbestimmte Strafe über alle diejenigen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, unnachsichtlich zu verhängen, und gegenwärtige Proklamation durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden bekannt zu machen.

Chur, den 28. August 1813.

Namens des Kleinen Rathes,
Der Präsident:
J. U. Sprecher von Bernegg.

Der Kanzleidirektor:
C. C. Wredow."

Diese kleinrätliche Proklamation, resp. ihre zweite Unterschrift ist auch literarhistorisch bemerkenswert. Der hier als bündnerischer Kanzleidirektor zeichnende C. C. Wredow ist nämlich identisch mit jenem westfälischen Präzeptor Christian Carl Wredow, der — offenbar im Sinne und Auftrage seiner Brotherren von Salis — am 13. Dezember 1781 in den „Hamburgischen Address-Comtoir-Nachrichten" den Verfasser der „Räuber" wegen Spiegelbergs Bonmot über das Graubündnerland heftig angegriffen und dadurch das wenig rühmliche, von allerhand Rankünen begleitete Kesseltreiben gegen Schiller eröffnet hat[35].

Übrigens dürfte, wie Heinrich Bansi, auch Herr Wredow nachträglich sich seines großen Übereifers in der „Räuber"-Affäre bewußt geworden sein: Ende 1781 verteidigt der Westfale in seinem geharnischten Artikel gegen Schillers auf Graubünden bezogene Spitzbubenstelle die vorbildlich geordneten Zustände des Bündnerlandes; im Frühjahr 1783 wird er — in Anerkennung seiner hohen Verdienste um Bündens Ehrenrettung —

[35] Über Schillers Graubündner Affäre orientieren — abgesehen von des Dichters Biographen Boas, Palleske, Düntzer, Minor und Streicher — Ferd. Vetter im „Arch. f. Litteraturgesch." (XII. Bd., 3. Heft); Reinhold Steig in „Euphorion" (XII. Bd., 2. Heft); Joh. Martin Trepp in „Heinrich Bansi" (S. 18 ff.).

durch die „ehrs. Räth und Gemeinden" der rätischen Republik als „freyer Bündtner" erklärt, einige Jahre später wird der naturalisierte Grisone Kanzleidirektor seines Adoptivvaterlandes, und am 18. August 1813 muß er in dieser Eigenschaft eine kleinrätliche Proklamation gegen die gewalttätigen Erpressungen und Räubereien der rätischen Knabenschaften unterzeichnen. — Ironie des Schicksals!...

Die obrigkeitliche Proklamation, die allen Gemeindevorstehern des Landes zugestellt und in allen Dörfern öffentlich angeschlagen wurde, hatte übrigens nicht den geringsten Erfolg. Die Knabenschaften pochten nach wie vor auf ihr altes „Recht", fremden Hochzeiten den Stützwein abzuverlangen. Noch im Jahre 1834 nimmt die Knabenschaft von *Andeer* folgenden neuen Paragraphen in die revidierten Statuten auf: „Ist einem oder dem andern Mitglied bekannt oder wird jemand inne, daß fremde, in unserem Dorfe zu kopulierende Personen (oder auch durch unser Dorf gehende) sich um die und die Zeit hieher begeben, so ist er verpflichtet, es unmittelbar den ‚Einzügern' oder deren Suppleanten, welchen einzig und allein dieses Geschäft obliegt, anzuzeigen." Und um den Eifer dieses Spitzelwesens anzuspornen und zu fördern, verspricht der nachfolgende Paragraph den Anzeigern eine Prämie: „Dem erstern, der so etwas anzeigt, wie auch den Einzügern selbst, soll durch den Kassier jedem eine Halbe (Maß) Wein zugesichert werden."

In verschiedenen Gemeinden sicherten sich die Knabenschaften das alte Stützweinrecht dadurch, daß sie mit der politischen Dorfschaft einen Vertrag eingingen, wonach ein Teil der eingezogenen Abgaben der Gemeindekasse oder dem Schulfonds zufloß. Eine Protokollaufzeichnung der durch starken Gemeinnützigkeitssinn sich auszeichnenden Knabenschaft von *Außer-Camana* (Safien) vom 20. Juni 1850 lautet: „Das nachahmenswerte Beispiel anderer Knabenschaften anerkennend, wobei durch fortbestehenden Einzug der Stützweine ein Teil derselben frommen Stiftungen zugewendet wird, beschließt dasige Knabenschaft, ebenfalls durch den Fortbestand der Stützweine einen Teil der Schule zuzuwenden. Die Knaben werden sich jederzeit angelegen sein lassen, durch solche Gefälle den Fond der Schule zu vermehren und so durch rege tätige Gemeinnützigkeit einer

neu erblühten Gesellschaft die Schule zu fördern." Die kurze Zeit darauf revidierten Statuten bestimmen dann (§ 3), daß „die eine Hälfte aus den Gefällen von Stützwein und Letze dem Fond der hiesigen Schulen" zufließen sollen.

Wie wichtig man es in Safien fortan mit der Bezahlung der Heiratsgebühren nahm, geht u. a. daraus hervor, daß sogar die Nachkommen für die Steuerhinterziehung der Eltern entgelten müssen. § 8 der soeben erwähnten Statuten bestimmt: „Sollten Fälle eintreten, daß sich Knaben oder Mädchen unserer Nachbarschaft verheiraten und der Knabenschaft für Hochzeitsweine nichts bezahlen, deren Kinder, sowohl Knaben als Mädchen, sind von allen gesellschaftlichen Unterhaltungen, soweit die Knabenschaft zu gebieten hat, ausgeschlossen. Sie haben keinen Anteil an dem von der Knabenschaft verabreichten Schulgelde, noch an sonstigem Knabenschaftsvermögen, bestehe dasselbe worin es wolle." — „Besondere Strenge — so lautet ein anderer Paragraph der gleichen Satzungen — soll da beobachtet werden, wo das Vermögen aus dem Lande weggezogen wird."

Ebenso deutlich wie aus diesen Statuten und Protokollen erhellt die Erfolglosigkeit und Mißachtung der kleinrätlichen Proklamation aus den zahlreichen diesbezüglichen Beschwerden und Rekursen, die nach 1813 beim Kleinen Rate einliefen. Es dürfte wohl kaum eine Korporation der Landesbehörde durch ihre Rechtshändel je so viel zu schaffen gegeben haben wie die bündnerischen Knabenschaften, die, allen obrigkeitlichen Verboten und Bußandrohungen zum Trotz, mit unnachgiebiger Zähigkeit an ihren alten „Rechten" festhielten. Von den vielen Klagen und Streitfällen betreffend gewalttätiger Erpressung von Hochzeitssteuern, die im Laufe des 19. Jahrhunderts die bündnerische Regierung beschäftigten, seien im folgenden nur zwei Fälle in aller Kürze dargestellt[36].

Unterm 6. April 1820 schreibt der damalige Thusner Pfarrer an den Kleinen Rat:

„Da jeder Bürger seine Hohe Landesregierung als schützende Zuflucht gegen widderrechtliche Zudringlichkeit und Willkühr verehrt, so werden Euer Weisheiten gewogenst dem Unterschriebenen

[36] Die diesbezüglichen Originalakten liegen im bündnerischen Staatsarchiv.

erlauben, Hochdenenselben folgenden Vorfall zur Kenntnis zu bringen und ergebenst um Hochdero Rath und Protektion zu bitten.

Vor einigen Monaten hat sich mein Sohn zu Andeer in Schams mit einer dortigen Tochter aus einer braven Familie ehlich versprochen. Als er seine Braut letzten Ostermontag öffentlich und bei Tage besucht, fanden sich sogleich die dortigen Knaben in nämlichem Haus der Jgfr. Braut ein, und zwar nach eigenen Angaben 60 an der Zahl, besetzen förmlich das genannte Haus, und fordern unter Äußerung leicht möglicher Verdrießlichkeiten vorläufig auf jeden Knaben eine halbe Maß Wein; und da sich mein Sohn aus guten Gründen dessen weigerte, und Schwager und Braut 20 bis 30 fl. als Abfindung oder honoranz vergeblich angeboten, so zwangen sie meinen Sohn zum mündlichen Versprechen, ihnen fl. 45.— ohne den mindesten Nachlaß künftigens geben zu müssen, oder sie würden sich selbst am Vermögen der Braut beliebig entschädigen. Vergebens und ohne Erfolg führte mein Sohn an: daß obgleich solche Beschwernis durch frühere Kantonal-Verordnung aufgehoben, so sei er dennoch bereit, eine anständige Gebühr zu geben...

Eurer Weisheiten gehorsamster Diener

L. T., Pfr."

Auf diesbezügliche Intervention seitens der Regierung stellt die Knabenschaft von Andeer in ihrer Vernehmlassung an diese fest, „daß die Angaben des Herrn Pfarrers, an dessen strenger Wahrheitsliebe wir sonst nicht gezweifelt haben, in der vorliegenden Sache grundfalsch" seien. Die Knabenschaft bekräftigt ihre Rechtfertigung durch einen beigelegten Brief des künftigen Schwagers des jungen Bräutigams, welcher bezeugt, daß die am Ostermontag ins Haus der Braut gekommenen Knaben „mit aller Höflichkeit reveriert und den Bräutigam mit Anständigkeit angefragt hätten, ob er sich als Knabe einkaufen wolle, und daß der Bräutigam den Knaben ohne die mindeste Erpressung oder Drohung versprochen habe, die fl. 45.— zu bezahlen". Des ferneren verweist die Antwort der Andeerer Knaben darauf, daß das vom Bräutigam geforderte Opfer in Anbetracht seiner „artigen und vermögenden Braut wahrlich nicht zu theuer sey, noch ihn jemals gereuen" sollte, und daß sie, die Knaben, dem Bräutigam „während seiner vielen Liebesbesuche in Andeer stets mit Achtung und Freundschaft begegnet seyen". Auf keinen Fall ist die Knabenschaft von Andeer gewillt, dem Bräutigam die Abgabe zu erlassen. „Wir erwarten von demselben zuversichtlich die Erfüllung der freywillig ein-

gegangenen Verpflichtung, auf die wir fest beharren, und in Hinsicht der falschen Beschuldigung seines Herrn Vaters, der diese kleine Honoranz einer strengeren Finanzberechnung unterwirft, behalten wir unsere Rechte vor, ihn vor der kompetenten Behörde zu seiner Zeit zu belangen." — In diesem rechthaberischen Tone verkehrt die Knabenschaft Andeer mit der hohen Landesregierung.

Es kommt in der Folge zu einem eingehenden Gerichtsverhör und umständlichen Prozeßverhandlungen, wobei der Thusner Pfarrer auch mit seinem Amtskollegen in Andeer in eine böse Fehde gerät, weil dieser nicht nur offen für die Knabenschaft seines Dorfes Partei ergreift, sondern, im Einverständnis mit dieser und offenbar von ihr dazu gedrängt, sich sogar weigert, der Braut den für die Verkündigung der Ehe notwendigen „Ledigkeitsschein" auszustellen, solange der Bräutigam seine Verpflichtungen gegenüber der Knabenschaft nicht erfüllt habe. Wie der Streitfall schließlich entschieden wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß der Kläger recht bekommen und die Intervention der Landesregierung etwas gefruchtet habe. Denn in einem späteren Briefe an den Kleinen Rat hält sich der Thusner Pfarrer, sehr entmutigt über das ihm angetane Unrecht, darüber auf, daß sich eine Knabenschaft in Bünden noch im Jahre 1820 „eine solche Sprache" gegen ihn und die hohe Behörde erlaube, und obgleich er seine eigene Sache für verloren gibt, erinnert er die Behörde nochmals und eindringlich an ihre Proklamation vom Jahre 1813.

Ebenfalls den offiziellen Akten des bündnerischen Staatsarchives entnehmen wir den nachstehenden Vorfall aus *Tenna* (Safien), wo die Gemeindeobrigkeit die widerrechtliche Forderung der Knabenschaft auf Stützwein nicht nur duldet, sondern offiziell zugunsten der letzteren interveniert und die Streitsache zu einer Angelegenheit der politischen Gemeinde stempelt.

Unterm 20. März 1836 beschwert sich ein Schauensteiner (Heinzenberg) beim Kleinen Rate, daß die Knabenschaft von Tenna ihm, als er sich mit einer dortigen Tochter verehelichte, zwei Louis d'or abgefordert habe. Da er sich geweigert habe, diese zu bezahlen, hätten sich die Knaben an die Gemeindeobrig-

keit von Tenna gewandt, welche, „anstatt eine unparteiische Behörde zu sein, gemeinschaftliche Sache mit der Knabenschaft mache, und um ihn zwingen zu können, vor ihre Schranken zu erscheinen und die Sache ihrem Entscheid zu überlassen, sein Kapitalguthaben von einem Bürger in Tenna mit Sequester belegt" habe. — Daß diese Klage den Tatsachen entspricht und die Anschuldigungen gegen die Gemeindebehörde von Tenna vollauf berechtigt sind, beweist ein an den Schauensteiner gerichteter Brief, in welchem der Gemeindeammann von Tenna namens der Gemeindebehörde deren Vorgehen, d. h. die Sequestrierung des Kapitalguthabens, in durchaus rechthaberischem Tone rechtfertigt. In dieser Rechtfertigung verraten die Obrigkeitsherren von Tenna eine geradezu rührende Unkenntnis der kantonalen Gesetze und Verordnungen. Es heißt darin unter anderem:

„Solange kein Gesetz und großrätliche Verordnung vorhanden sind, solange kann eine Obrigkeit eine alte hergebrachte Gewohnheit, die sozusagen zum Gesetz geworden ist, ohne unangenehme Folgen nicht wohl aufheben. Damit diese Stützweinauflagen auch etwas Gutes für das gemeine Wohl bezwecken, so hat unsere Gemeinde im Jahre 1832 beschlossen, daß der dritte Theil dieses Betrages zur Äufnung des Schulfondes kommen müsse, und die Obrigkeit machte sich verbindlich, die Knabengesellschaft bei billigen Einzügen zu unterstützen." Und in der selbstverständlichsten Gewißheit, das Recht auf seiner Seite zu haben, schließt der Gemeindeammann: „Möget Ihr ferner, wie Ihr drohet, auf unseren oder Euren Kosten und Spesen bei höhern Behörden Euer Recht suchen, so ist dieses uns gleich; wir werden uns, als eine Obrigkeit, zu verantworten wissen!"

Angesichts solchen Verhaltens von Seiten der Gemeindebehörden ist es nicht verwunderlich, daß der Einzug des Stützweins, allen Dekreten und Verboten der Landesregierung zum Trotz, weiter erfolgte und daß auch die Bundesverfassung von 1874, welche (Artikel 54) „jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder ähnlichen Abgaben" als unzulässig erklärt, den alten, zäh verfochtenen Brauch der rätischen Knabenschaften nicht auszurotten vermochte.

Die Steuererpresser als „Wohltäter".

Das vorausgehende Kapitel über die Stützweine und deren oft reichlich brutale Eintreibung mag leicht den Eindruck erweckt haben, daß die rätischen Knabenschaften in zahlreichen Fällen dem Wesen und Charakter einer rebellischen Räuberbande näher standen, als dem einer gesitteten und kultivierten Institution. Daß sich hinsichtlich des Rechtes auf Hochzeitssteuern, wie auch in so vielen andern Fragen bei den „Cumpagnias" ein scharfer revolutionärer und gesetzesfeindlicher Geist geltend macht, kann auch nicht in Abrede gestellt werden. Diese Auflehnung gegen die staatliche Neuordnung ist übrigens durchaus natürlich und verständlich: Sie entspringt dem urtümlichsten Selbsterhaltungstrieb der Knabeninnungen, sie bildet einen wesentlichen Bestandteil ihres Existenzkampfes. Denn in gleichem Maße, wie die Verstaatlichung der Rechtsbefugnisse durch moderne Gesetzesverordnungen zunahm, schwanden Einfluß und Macht der Knabenschaften.

Dennoch wäre die Mentalität der Knabenschaften sehr einseitig und höchst ungerecht charakterisiert, wenn man sich nach Erörterung ihres anscheinend habgierigen Vorgehens beim Einzuge von Hochzeitssteuern und dergleichen über die Verwendung dieser Einkünfte ausschwiege. Mancherorts wurden allerdings die Überschüsse der Innungskasse und insbesondere die eingezogenen Hochzeitsabgaben regelmäßig in Tranksame umgesetzt, worauf schon die Bezeichnungen wie „Stützwein", „Hofierwein", „vin de cavals" etc. hindeuten[1]. Aus den Kassabüchern verschiedener Innungen ist ferner ersichtlich, daß häufig größere Beträge unter die Mitglieder verteilt werden. Mitunter werden auch Beträge von mehreren hundert Franken in Bankobligationen angelegt. In der Regel aber werden die Über-

[1] In Disentis entrichtet die Gemeinde der „Cumpagnia" für ihre Mitwirkung an der Fronleichnamsprozession jährlich einen festgesetzten Geldbetrag, der als „vin de Sontgilcrest" (Fronleichnamswein") bezeichnet wird.

schüsse der Knabenkasse für gemeinnützige und wohltätige Zwecke verwendet.

Von der Unterstützung des Schulwesens war in Zusammenhang mit den Knabenschaften von Außer-Camana und Tenna bereits die Rede. Ähnliche Bestimmungen zugunsten der Schule wurden auch an anderen Orten getroffen. Die Knabenschaft von *Platz-Zalön* (Safien) beschließt im Jahre 1842 „gantz einhelig", fürderhin die Hälfte der ihr zufallenden Stützweine oder Letze „zu frommen und nützlichen Stiftungen zu verwenden". Diese Stiftungen bestehen, wie aus den nachfolgenden Protokollaufzeichnungen erhellt, in zahlreichen und beträchtlichen Unterstützungsgeldern für die drei Talschulen von Platz, Zalön und Broskaleschg, sowie in ansehnlichen Beiträgen in die Kasse der Kirchgemeinde am Platz. Auch in *Zillis* (Schams) übergeben die Knaben von den siebziger Jahren an jeweilen ein Drittel von den erhobenen „Fratgias" dem Schulfonds.

Mancherorts leistet die Knabenschaft zugunsten der Schule oder der Gemeinde sogar gänzlich Verzicht auf ihr altes Stützweinrecht. Eine Protokollaufzeichnung des Knabenbuches von *Masein* (Heinzenberg) berichtet: „Die löbliche Knabenschaft von Masein hat im Jahre 1846 aus wohlmeinenden Gründen ihr bis dahin positiertes Recht, den Einzug der s. g. Stützweine, an ihre löbliche Gemeinde eigentümlich abgetreten, unter der Voraussetzung, daß diese Gelder zum Schul- und Armenfonds fließen."[2] In *Urmein* war dieses Recht schon im Jahre 1724 von der Knabenschaft auf die politische Gemeinde übergegangen[3].

[2] Auch in der zürcherischen Gemeinde Wald fließt, wie Emil Stauber berichtet, der früher an den Knabenverein entrichtete „Anstand" in neuerer Zeit in das Schulgut des Ortes, in welchem die Braut wohnt.

[3] Aus der diesbezüglichen, im Gemeindearchiv Urmein aufgelegten Urkunde, deren Kenntnis ich der freundlichen Mitteilung des Herrn Dr. E. Hafftter in Bern verdanke, geht hervor: Nachdem die Nachbarschaft eine Kirche gebaut hat, beschließt sie, damit im Dorfe mit der Zeit auch „ein freye Schuol" errichtet werden kann, die Stiftung eines Pfrundfonds, welcher durch Erhebung einer bestimmten Vermögenssteuer, wie auch durch obligatorische Spenden von Hochzeitspaaren zu speisen ist. Der Stiftungsbrief sagt ausdrücklich, daß die Brautleute, welche einen ihren Vermögensverhältnissen angemessenen Betrag an die Gemeinde ent-

Die obenerwähnten Satzungen von *Außer-Camana* aus dem Jahre 1850, nach welchen „die eine Hälfte aus den Gefällen von Stützwein und Letze dem Fonds der Schulen" übergeben werden soll, bestimmen überdies, „daß beim Absterben unverheirateter Personen von fünfzehn Jahren aufwärts von je hundert Gulden ihrer Hinterlassenschaft dreißig Kreuzer der Schule zufallen". Durch diese Bestimmung mischen sich die Knaben von Camana sogar in erbrechtlicher Beziehung in die privaten Angelegenheiten ihrer Gemeindebürger, und dies zu einer Zeit, da wohl noch in keiner Gemeinde Graubündens eine kommunale Erbschaftssteuer erhoben wurde. Dem Paragraphen wurde, wie verschiedene Aufzeichnungen des Protokolls beweisen, mit aller Strenge Nachachtung verschafft, indem die Knabenschaft das „Erbgefäll", wenn dessen Bezahlung verweigert wurde, auf dem Wege amtlicher Betreibung einziehen ließ.

Wie die Schule, so wurde auch die Kirche von den Knabenschaften geflissentlich unterstützt und mit reichen Spenden und ansehnlichen Geschenken bedacht. „Zur Nacheiferung für unsere Nachkommen aufgezeichnet: Nachtmahlsdecke fl. 14.10", lautet ein aus dem Jahre 1821 stammender Posten des Rechnungsbuches von *Masein*. Und die Knabenschaft von *Safien-Platz* und *Zalön* faßt im Sommer 1842 „den schönen, edeln, lobenswerten Entschluß, folgendes ansehnliche und sehr willkommene Geschenk ihrer Kirchgemeinde am Platz zu übergeben, bestehend in: zwei zinnene Abendmahlsweinkannen, deren jede hält drei hiesige Maas und jede hat am Gewicht 9 Pfund, wie auch eine neue Abendmahlstischdecke von schwarzem feinem Tuche mit Franseneinfassung und mit umundum gesticktem Kranze."[4]

Nicht selten kam es vor, daß die begüterte Knabenschaft auch der politischen Gemeinde als solcher, wenn diese sich

richten, dafür von der Pflicht der Stützweinabgabe an die „Gesellen" entbunden seien.

[4] Auch von der Knabenzunft von Rapperswil sind ähnliche gemeinnützige Handlungen nachgewiesen. So verkaufte sie beispielsweise im Jahre 1656, „als die Frucht sehr wohlfeil war, 46 ihrer silbernen Becher, um dagegen Korn aufzuspeichern; 8 andere Becher wurden zu frommen Zwecken der Kirche gegeben". (E. Hoffmann-Krayer, Schw. A. f. V., VIII, 90.)

in finanziellen Nöten befand oder irgendein teures Unternehmen vorhatte, durch größere Darlehen und Subventionen beistand. Der Bau von Armen-, Gemeinde- und Schulhäusern, von Kirchen, Wasseranlagen etc. war in schlecht situierten Bergdörfern sehr oft von der finanziellen Unterstützung der Knabenschaften abhängig. Von den Innungen des Prätigaus berichtet Joh. Andr. von Sprecher (a. a. O., II, 338), daß sie die Zinsen ihrer Kapitalien zuweilen auch „für die Aussteuer armer Mädchen" verwendeten. In zahlreichen Gemeinden Mittelbündens und des Oberlandes unterstützten die Knabenschaften arme verwaiste Bauernfamilien durch unentgeltliche Hilfsdienste bei der Bestellung des Feldes und bei den Erntearbeiten[5].

Auch sonst stellten die rätischen „Cumpagnias" ihre Kräfte in weitgehendem Maße in den Dienst der Volkswohlfahrt. In *Fellers* mußten die Aufnahmekandidaten sich eidlich verpflichten, „für den Fall, daß die Gemeinde einmal ohne Ziegenhirt wäre, zehn Tage lang unentgeltlich die Ziegen des Dorfes zu hüten". Die Bedienung des Blasebalgs während der Messe war in Fellers wie auch in *Ladir* Aufgabe der jüngsten Innungsmitglieder. Die „Cumpagnia" von *Feldis* bestimmte jedes Jahr mehrere Brunnenmeister, denen die Pflicht oblag, „die Brunnen des Dorfes in guter Ordnung zu halten und im Winter das Eis auf dem Brunnenplatz wegzuräumen". In *Jenaz* übertrug die Gemeinde 1814, weil die vier Waldvögte ihre Pflicht nicht erfüllten, sogar die Forstaufsicht über ihre ausgedehnten Laub- und Nadelholzwälder der Knabenschaft[6]. Die „Cumpagnia" von *Andeer* faßte 1884 den Beschluß, „sich als Feuerwehr für die Gemeinde zu organisieren", und in *Bonaduz* ging 1922 von der Knabenschaft die Initiative aus, eine öffentliche Badeanstalt zu erstellen. Die Mitglieder der Innung förderten den Ausbau des Bassins durch Gemeinwerk, indem sie sich in ihren freien Stunden gruppenweise mit Schaufel und Spaten an der Arbeit beteiligten.

Allen übrigen voran steht an Verdiensten für die allgemeine

---

[5] Dieselbe Gepflogenheit verbürgt Gottfried Keller in seinem Gedichte „Sommernacht" für die Burschengemeinschaften zürcherischer Landgemeinden.

[6] Joh. Andr. von Sprecher, a. a. O., II, 125.

Wohlfahrt ohne Zweifel die „Cumpagnia" von *Disentis*, die von alters her in jeglicher Hinsicht eine bewundernswerte Tätigkeit entfaltet. Im Jahre 1908 gründete sie, auf eigene Kosten und Verantwortung, eine ansehnliche Bibliothek, die allen Dorfeinwohnern zur Verfügung steht und jährlich um zahlreiche neue Bücher vermehrt wird. Im Sommer 1917 übernimmt sie den Bau eines neuen Feldweges von der Dorfstraße nach „Fontanivas", und ins Jahr 1919 fällt die Gründung einer knabenschaftlichen „Berufsberatungsstelle" („cummissiun de lavur e clamada"), die den jungen Leuten des Tales bei ihrer Berufswahl, wie auch in der Vermittlung von Stellen kostenlos beisteht. Auch werden von der „Cumpagnia" öfters literarische Vorlesungen und öffentliche Vorträge über volkswirtschaftliche und politische Tagesfragen veranstaltet, für die zumeist fremde Referenten gewonnen werden. In der ganzen Wirksamkeit der Knabenschaft von Disentis verrät sich immer wieder das ideale Bestreben, das Bildungswesen und das kulturelle Leben der Gemeinde zu fördern und zu heben.

Die Knabenschaften im Dienste der Kirche.

Die engen Beziehungen zwischen Knabenschaft und Kirche sind in der oben angeführten Wohlfahrtstätigkeit der Innungen bereits berührt worden. Ebenso deutlich wie durch die gegebenen Beispiele bekundet sich der religiöse Charakter der „Cumpagnias" in den aus früheren Zeiten überlieferten Satzungen, die fast ausnahmslos einen „steten Kirchenbesuch" und „frommen Lebenswandel" zu den höchsten Ehrenpflichten der Innungsmitglieder stempeln. „Jeder Geschworene, wie auch seine Bevormundete sollen sich befleißen, jeden Sonntag die Predigt zu besuchen, bei Buße von Ein Pfund oder nach Erkenntnis des Gerichtes", lautet der zweite Paragraph der *Feldiser* Statuten. Auch in den alten Verordnungen von *Andeer* und *Zillis* wird den Mitgliedern unter Androhung hoher Bußen regelmäßiger Kirchenbesuch und anständiges Verhalten während des Gottesdienstes zur Pflicht gemacht.

In Andeer stand die Knabenschaft namentlich während der Blütezeit ihres Gerichtswesens — Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts — stark unter dem Einfluß der Kirche und des Dorfgeistlichen. Es amtete dort zu jener Zeit der bekannte Prädikant und Publizist Mattli Conrad, ein wenn auch kalvinistisch strenger, so doch allgemein beliebter Seelenhirte[1]. Er nahm regelmäßig an den wichtigeren Verhandlungen des Knabengerichtes teil, in welchen er beratende Stimme hatte. Ser Conrad war es auch, der 1820 in der (Seite 172) erwähnten Kon-

[1] Ser Mattli Conrad lebte von 1745 bis 1832 und stand 65 Jahre lang im geistlichen Amt. Das uns vorliegende Protokollbuch des Knabengerichtes Andeer (1810 bis 1829) ist von seinem Neffen, Gion Conrad, eingeleitet, und das den Eintragungen vorangehende Gedicht, ein hohes Lied auf Recht und Gerechtigkeit, stammt sehr wahrscheinlich aus der Feder des Prädikanten selbst. — Vgl. die aufschlußreiche Biographie von Giachen Conrad: „Ser Mattli Conrad, il giuven", Annalas XLV (1931).

troverse zwischen den Knaben von Andeer und dem Pfarrer von Thusis gegen seinen geistlichen Kollegen für die Knabenschaft seiner Pfarrei Partei ergriff.

Besonders stark und auffallend soll das religiöse Merkmal der rätischen Knabenschaften im Zeitalter der Reformation hervorgetreten sein, indem die Knaben allerorten an dem in Rätien äußerst heftig geführten Religionsstreit warmen Anteil nahmen und bei der Entscheidung für oder gegen den neuen Glauben eine leidenschaftliche Tätigkeit entfalteten. In zahlreichen Gemeinden Graubündens sei die Einführung der Reformation hauptsächlich und vorwiegend auf die Initiative und Wirksamkeit der Knabeninnungen zurückzuführen. Ob dies auch für die bergellische Gemeinde *Soglio* zutrifft, deren Reformierung allgemein als typisches Beispiel dieser Art angeführt zu werden pflegt, darf immerhin angezweifelt werden. Freilich überliefert die Sage[2], daß die Knabenschaft Soglio den katholischen Priester verjagt habe und daß dann an dessen Stelle ein reformierter Pfarrer gewählt worden sei. Die gleiche Sage berichtet aber auch, daß der Meßpriester von Soglio ein „unsittlicher, unkeuscher Mensch" gewesen und daß die Knaben von ihren Müttern und Schwestern aufgefordert worden seien, demselben den Garaus zu machen. Den Knaben war es also in erster Linie darum zu tun, den unzüchtigen Geistlichen zu maßregeln, und daß dieser Akt unerbittlicher Knabenschaftsjustiz — übrigens nicht der einzige seiner Art — gerade in die Reformationszeit fiel, dürfte ein bloßer Zufall sein, der dann allerdings die Einführung des neuen Glaubens sehr erleichtert und gefördert haben mag. Die Reformierung der Gemeinde war in diesem Falle m. E. nicht die primäre Absicht, sondern die Folge der am letzten Priester geübten Sittenjustiz. Immerhin hat die Knabenschaft Soglio für die Entwicklung der Reformation in den italienischbündnerischen Talschaften eine gewisse Bedeutung erlangt, die ihr auch offiziell zuerkannt wurde, indem das Tal, als Dankesbezeugung für dieses Verdienst, der Knabenschaft Soglio das Vorrecht einräumte, aus ihrer Mitte den sog. „Mastral della Gioventù" in die Hoch-

---

[2] Vgl. G. Leonhardi, Rhätische Sitten und Gebräuche, S. 18/19.

gerichtsobrigkeit zu wählen, ein Recht, das bis ins späte 19. Jahrhundert Bestand hatte.

Heute gewahren wir das ehemals in allen Knabenschaften dominierende religiöse Moment nur noch bei den katholischen Cumpagnias, die nicht nur zu den gottesdienstlichen Handlungen in engster Beziehung stehen, sondern den Schutz der Kirche und die offizielle Teilnahme an deren Festlichkeiten geradezu als erste und höchste Zweckbestimmung ihrer Körperschaft betrachten[3]. Diese tiefe Verbundenheit mit der Kirche und ihrer Lehre offenbart sich zumeist schon durch die Vereinsbanner der katholischen Innungen, auf denen gewöhnlich der Schutzpatron der Gemeindekirche oder Szenenbilder aus der Kirchengeschichte und Heiligenlegende dargestellt sind[4]. In *Rhäzüns* wie auch in *Ladir* und an verschiedenen anderen Orten erachtet es die Knabenschaft als ihre ehrenvolle Pflicht, Kapellen und Feldkreuze und ebenso die bei den Prozessionen verwendeten Kirchenfahnen instand zu halten und, wenn notwendig, durch neue zu ersetzen. Die Cumpagnia von *Disentis* besitzt in der Nähe des Dorfes ein eigenes, von ihr selbst erbautes Bethäuschen, das sog. „Sontget dils mats", das der ganzen Gegend zwischen „Dorf" und „Hof" den Flurnamen „Sontget" verliehen hat. Die gleiche Innung erhebt von ihren Mitgliedern allmonatlich einen besonderen Beitrag für die Instandhaltung der Gemeindekirche und Anschaffung neuer Meßgeräte.

Aus dieser stets hilfsbereiten Anhänglichkeit zur Kirche erklären sich ganz natürlicherweise die innigen Beziehungen zwischen der katholischen Knabenschaft und der Geistlichkeit, die bei jeder Gelegenheit wahrgenommen werden können. Mit wohlwollender Aufmerksamkeit verfolgt der Dorfpriester die Tätig-

---

[3] § 1 der Knabenschaftsstatuten von Ems lautet: „Die Knabenschaft Ems hat den Zweck, an den kirchlichen Festtagen, Fronleichnam und Mariahimmelfahrt und Primizfeiern, Parade zu machen."

[4] Die Cumpagnia von Disentis beschließt 1881, eine neue seidene Fahne anzuschaffen „mit zwei Inschriften und zwei Bildern, deren eines den hlg. Martinus, das andere den hlg. Johannes darstellen soll, wie er im Jordan Jesus tauft." — Die im Jahre 1903 angeschaffte Genossenschaftsfahne von Disentis trägt auf der einen Seite das Bild des hlg. Aloisius, auf der anderen dasjenige des hlg. Johannes Baptista.

keit der Cumpagnia, ihrem Gesellschaftsleben ein weitgehendes Verständnis erzeigend. Sieht er doch in den „mats" seine zuverlässigen Prätorianer, die ihm sowohl in der Ausübung seines geistlichen Amtes, wie auch bei allfälligen Unstimmigkeiten mit der Gemeinde stets mit unverbrüchlicher Treue zur Seite stehen. Die Knaben ihrerseits verehren im Priester ihren väterlichen Gönner und Protektor, der in allen wichtigen Angelegenheiten von der Genossenschaft zu Rate gezogen wird. Die Versammlungsprotokolle katholischer Innungen erwähnen des öftern die entscheidenden Verhandlungsvoten des „Segner farrer", und nicht selten werden dem Priester von der Knabenschaft auch Ehrenämter übertragen. Vielerorten ist es auch Brauch, daß die Kandidaten vor ihrem Eintritt in die Genossenschaft die Erlaubnis und Beglaubigung des Dorfgeistlichen einholen müssen.

Nach außen offenbart sich das Verhältnis der katholischen Knabenschaften zu ihrer Kirche am deutlichsten und auffälligsten anläßlich der hohen Kirchenfeste, zu deren Verherrlichung die Knaben unter Anführung ihres „Capitani" durch militärische Paraden beitragen. Unter diese Kirchenfeste fällt vor allem die „Pardanonza gronda", der Ehrentag des örtlichen Kirchenpatrons; aber auch an „Mariæ Himmelfahrt" und „Fronleichnam" („Sontgilchrest") ist die offizielle Teilnahme der Cumpagnias allgemein Regel. Es ist Pflicht und Ehrensache jedes Genossenschaftsmitgliedes, sich in der vorgeschriebenen Uniform an der Parade zu beteiligen. Wer nicht erscheint, ohne sein Ausbleiben hinreichend entschuldigen zu können, wird bestraft. Burschen aber, die ihren Namen durch unehrenhafte Vergehen befleckt haben, sind von der Teilnahme an dieser gottesdienstlichen Handlung ausgeschlossen[5].

Die nachfolgende Darstellung einer knabenschaftlichen Fronleichnamsparade, wie sie in *Ems* üblich ist, stützt sich auf die diesbezüglichen Verordnungsartikel der Emser Knabenschaftssatzungen aus dem Jahre 1920, sowie auf briefliche Angaben meines verehrten Gewährsmannes Herrn alt Landammann

[5] „Ein solcher Sünder durfte nicht mehr bei Prozessionen in der Abteilung der Gesellen gehen, was eine gehörige Brandmarkung bedeutete", berichtet J. Jörger („Bei den Walsern des Valsertales", Seite 52).

Caspar Willi (zurzeit in Melide), der in seinen Jugendjahren selber als kommandierender Oberleutnant der Cumpagnia seines Heimatdorfes Ems vorstand:

Am frühen Morgen des Festtages marschieren Musik und Tamboure unter Führung des Tambourmajors die „Tagwache" spielend durch das Dorf. Inzwischen nimmt die Kompagnie auf dem Sammelplatze Aufstellung, in der Mitte die Fähnriche und Scharfschützen, links und rechts davon je ein „Planton". Der Hauptmann ist mit einer aus dem Krimkrieg stammenden Offiziersuniform angetan, die Chargierten (Oberleutnant, Leutnant, Tambourmajor und Fähnriche) tragen Soldatenuniformen der ehemaligen Schweizergarden in Paris und Neapel, die übrige Mannschaft erscheint in rotem Rock und weißer Hose.

Nach Ankunft des Spieles auf dem Sammelplatz erfolgt unter dem Kommando des Capitanis der Abmarsch nach der Kirche, wo die Prozessionsfahnen abgeholt werden. Die ganze Kompagnie, an der Spitze die Offiziere und hernach das Spiel, marschiert bis an die Chortreppe der Kirche. Vor dem Hochaltar salutieren die Offiziere, indem sie den Degen dreimal in Kopfeshöhe heben. Dann übergeben sie die im Chore bereitstehenden Fahnen den Fähnrichen, wobei die Musik den „Fahnenmarsch" spielt. Nach Vollzug dieser Handlung wiederholen die Offiziere, zum Altar gewendet, ihre Reverenz, worauf sich die Kompagnie vor das Pfarrhaus begibt, um die dort besammelte Geistlichkeit in Empfang zu nehmen. Eine Plantonstärke von acht Mann begleitet unter Führung des Oberleutnants die Geistlichen in den Kirchenchor, wo der Offizier mit seiner Gruppe während des ganzen Gottesdienstes Parade steht. Die übrige Mannschaft wird vor der Kirche aufgestellt. Ihr steht die Aufgabe zu, nach jeder wichtigen Handlung des Gottesdienstes, d. i. nach dem Evangelium, Offertorium, Wandlung und Segen, eine Salve abzufeuern. Während der hernach folgenden Prozession nimmt die Kompagnie „talonweise" vor den im Dorfe errichteten Altären Aufstellung. Nach Erteilung des Segens mit der Monstranz wird jeweilen eine Salve abgefeuert, wobei der kommandierende Offizier durch dreimaliges Erheben des Degens salutiert.

An Mariæ Himmelfahrt bildet die Kompagnie um die auf

freiem Dorfplatz aufgestellte Muttergottesstatue Karree. Auf ein Zeichen mit der Fahne erschallt die große Kirchenglocke und von einem nahen Hügel krachen die Mörser. Hierauf durchschreitet die Prozession die auf dem Dorfplatz Spalier bildende Kompagnie.

Ähnlich wie in Ems, vollziehen sich die knabenschaftlichen Paraden anläßlich der Kirchenfeste in den übrigen Dörfern des Bezirks Imboden und in den Gemeinden der katholischen Surselva. Im *Tavetschertale* (Sedrun und Rueras) richtet der Knabenhauptmann nach der Prozession vor versammeltem Volke eine Ansprache an den Dorfpriester und die übrige anwesende Geistlichkeit. Der bündnerische Kulturhistoriker Pater Basilius Berther[6], langjähriger Präfekt der Klosterschule Disentis, hatte die freundliche Güte, mir einige Originalhandschriften solcher Hauptmannsreden aus dem Tavetsch zur Verfügung zu stellen, deren eine hier in deutscher Übertragung folgen möge:

„Hochwürdigster Herr Kaplan[7]!
Hochwürdigste Herren Geistliche!

Wenn ein Prinz oder König durch eine Stadt oder ein Dorf seines Reiches zieht, so wird er vom ganzen Volke mit Pomp und Beifall begleitet; und je besser dieser Prinz oder König ist, je aufrichtiger ihn seine Untertanen lieben, desto größer ist die Freude.

Auch durch dieses Dorf ist heute ein Prinz und König gegangen, ein König, besser, gerechter und mächtiger als alle Könige und Herrscher dieser Erde. Unseren Kräften entsprechend haben auch wir diesen König der Könige mit allem uns zu Gebote stehenden Pomp begleitet. Wir haben seinen hohen Namen im Liede gepriesen und

[6] P. Bas. Berther sel. hat in romanischer Sprache eine Reihe höchst wertvoller Schriften über die Volkskunde und Kulturgeschichte der Cadi und vorab seines Heimattales Tavetsch veröffentlicht. Außerdem kommt seinem unermüdlichen Sammeleifer das hohe Verdienst zu, die alte romanische Klosterbibliothek Disentis, deren umsichtiger Kurator er war, durch zahlreiche Urkunden und Bücher gemehrt zu haben, so daß diese heute als die umfassendste und vollständigste aller rätoromanischen Bibliotheken gilt.

[7] Die Rede wurde anläßlich einer Fronleichnamsprozession Ende des 19. Jahrhunderts in Rueras gehalten, wo ein Kaplan („caplon") der Parochie Sedrun als Geistlicher amtet. Als Verfasser der Rede vermute ich den nachmaligen Kantonsrat Felice Monn von Rueras.

haben in inniger Anbetung vor ihm gekniet. Das heutige Fest ist für die ganze katholische Welt ein Tag der Freude.

Für uns ist die heutige Freude noch durch einen besonderen Umstand erhöht. Denn heute ist der Wunsch erfüllt, der letztes Jahr hier geäußert wurde. Es ist uns heute vergönnt, Sie, Hochwürdiger Sur[8] Soler, als unseren wohlverdienten und geliebten Kaplan zu begrüßen! Da wir Ihnen allzeit unsere Liebe und Anhänglichkeit erzeigt haben, haben Sie dem warmen Wunsche unseres Volkes und vorab dieser Gemeinde entsprochen und sich entschlossen, in unserer Mitte zu verbleiben und Ihre Kräfte unserem geistlichen Wohle zu opfern. Möge diese gegenseitige Liebe und Anhänglichkeit immerdar dauern! Möge diese kostbare Eintracht zwischen der Geistlichkeit und Ihrem Volke nie durch unsere Schuld zerstört werden! Und gebe Gott, daß keiner von uns, vorab keiner aus unserem Jugendkreise, je die ohnehin mühereiche Sendung eines Geistlichen erschwere!

Wir hatten erst kürzlich noch Gelegenheit, feststellen zu können, wie gerne uns die Herren Geistlichen Freude und Genuß gönnen. ‚Fröhlich in Ehren!', dies soll ein für allemal das Losungswort sein, das wir auf unser Banner schreiben. Solche Freuden werden uns auch stets nur angenehme und liebliche Erinnerungen hinterlassen, und solche Freuden werden unsere Hochwürdigen Herren Geistlichen nicht nur dulden, sondern auch unterstützen.

Mit der Bitte, daß Sie, Hochwürdiger Herr Kaplan, uns wie bisher Ihre Liebe und Ihr Wohlwollen weiterhin schenken möchten, empfehle ich mich und diese ganze Knabenschaft in tiefer Verbeugung Ihrer heiligen Fürbitte."

In *Brigels* marschiert die Knabenschaft am Abend des Kirchweihfestes vor dem Pfarrhause auf, wo, auf vorherige Proklamation des Hauptmanns, drei von Trommelwirbel begleitete Ehrensalven abgefeuert werden: die erste zu Ehren des Dorfgeistlichen, die zweite zu Ehren des Festpredigers und die dritte als Ehrengruß an die übrige im Pfarrhause besammelte Geistlichkeit. Hierauf folgen der Reihe nach die Ehrensalven vor den Häusern des „Dorfadels", zu dem vor allem der Gemeindevorsteher, der Kreispräsident und andere Würdenträger gezählt werden. Diese erwidern die ihnen dargebrachte Ehrenbezeugung durch ein Geldgeschenk, während der Dorfgeistliche in seiner

[8] „Sur" (von Signur = Herr) ist das für die katholische Geistlichkeit gebräuchlichste Epitheton in der Anrede. Häufig wird der Priester auch als „Segner" angeredet, was im sonstigen Sprachgebrauch die Bedeutung von „Heiland" oder „Gott" hat. Die reformierte Parallele zu „Sur" ist „Ser".

Dankrede das ganze Knabenkorps auf den Abend zum jährlich wiederkehrenden Festtrunk zu sich ins Pfarrhaus einlädt, wo dann dem Capitani abermals Gelegenheit geboten ist, sein rhetorisches Talent zu entfalten[9].

Im *Lungnez* versammelt sich die Knabenschaft am Sonntag abend nach Fronleichnam mit Gewehren bewaffnet auf dem Dorfplatz, um dort vor versammeltem Volke die verschiedenen üblichen Ehrenbezeugungen in Form knallender Gewehrsalven darzubringen. Die erste Salve gilt den — Dorfschönen. Der Capitani hält eine mit Humor gewürzte Ansprache, in der er alle guten Eigenschaften der Jungfrauen preist und betont, daß diese jungfräulichen Vorzüge nirgends so rein, so schön, so edel und vollkommen anzutreffen seien wie bei den hier anwesenden Mädchen des eigenen Dorfes. Mit einem Hoch auf das Gedeihen des örtlichen „Rosengartens" schließt er seine Rede, die hierauf, ebenfalls in scherzhaft-humorvoller Weise, von einem Mädchen beantwortet wird. Die Rednerin dankt der Cumpagnia und vorab ihrem schmucken Capitani für die der Mädchenschaft dargebrachte Ehrung und warnt die Knaben vor dem Einbruch in fremde Gärten, da doch ihr eigener, wie der Hauptmann soeben bestätigt habe, an schönen und zarten Blumen so reich sei. — Nun ertönen noch die Salven zu Ehren des Dorfpriesters und der Gemeindehäupter, worauf sich die Knaben und Mädchen zu gemütlicher Unterhaltung in einen Tanzsaal begeben[10].

Wie an den kalendaren Kirchenfesten, so beteiligt sich die katholische Knabenschaft auch an den örtlichen Primizfeiern („Messa nuviala"), die in einem kleinen Landdorfe jeweilen den Charakter eines von groß und klein gefeierten Volksfestes annehmen. Im *Tavetsch* wie auch in der Mehrzahl der *lungnezerischen* Gemeinden ist es Brauch, daß die ganze Knabenschaft in Paradeuniform vor dem Elternhause des Primizianten aufmarschiert und ihm das Ehrengeleite zur Kirche gibt. In dem Augenblick, da der Primiziant in der Haustüre erscheint, wirft sich die Mannschaft auf Kommando des Haupt-

[9] Vgl. Alex. Balletta, Novellen und Aufsätze, S. 223 ff., sowie Rät. Chrest., Ergbd. I, 22/23.

[10] Mündliche Mitteilung von Herrn Nationalrat Chr. Foppa aus Vigens.

mannes in Positur, worauf der Hauptmann an den jungen Geistlichen eine von feierlichem Ernste getragene Ansprache hält, in der besonders die tiefe Ehrfurcht für den bisherigen Kameraden, der nun zum ersten Male das heilige Gewand göttlicher Dienerschaft trägt, zum Ausdruck gelangt. Eine solche Rede, anfangs der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts im Tavetsch gehalten[11], lautet in deutscher Übertragung wie folgt:

„Hochwürdigster Herr Primiziant!

Ich und diese geehrte Knabenschaft haben erfahren, daß Sie, Hochwürden, unserem löblichen Dorfe so hohe Gunst erweisen wollen, dasselbe mit Ihrem ersten Meßopfer zu beehren, welches Sie eben in diesem Augenblicke dem himmlischen Vater darzubringen im Begriffe sind. Dies erfüllt unser Herz mit so großer Freude, daß es uns drängt, unseren Glücksgefühlen Ausdruck zu verleihen und Ihre unserem Dorfe erwiesene Gunst würdig und gebührend zu verdanken. Da es jedoch nicht in unserer Macht steht, Ihren hohen Verdiensten mit Gleichwertigem entsprechen zu können, so nehmen wir uns die Freiheit, Sie aufs herzlichste zu begrüßen und Sie hernach unter dem Schutze unserer Waffen zum geheimnisvollen und kostbaren Opfer zu begleiten, um dadurch dasselbe um so feierlicher zu gestalten und Ihnen damit einen kleinen Dienst zu erweisen, als schwaches äußeres Zeichen unserer tiefen und ergebenen Zuneigung zu Ihrer hohen Person. In der Hoffnung, daß Sie uns diese Aufdringlichkeit nicht übelnehmen werden, mache ich meine tiefe Verbeugung und empfehle mich und diese löbliche Knabenschaft Ihrer heiligen Fürbitte."

---

[11] Originalmanuskript der romanischen Klosterbibliothek Disentis.

Die militärisch-kriegerischen Funktionen.

Mit den kirchlich-religiösen Befugnissen der Cumpagnias Hand in Hand geht deren militärischer Charakter, der sich – in früheren Zeiten ein Hauptingrediens aller Knabenschaften — heute nur noch bei den katholischen Innungen vorfindet. Der Zusammenhang zwischen gottesdienstlicher Handlung und militärischem Pomp ist übrigens durchaus nichts Verwunderliches. War es doch noch im Mittelalter allgemein, in den Drei Bünden sogar bis ins 17. Jahrhundert, Sitte, daß der wehrfähige Mann nicht nur zu politischen Versammlungen, sondern auch im Gotteshause bewaffnet erscheinen mußte.

Aus dem Zusammenhang des militärischen und des kirchlichen Charakters der Knabenverbände erklärt sich der Umstand, daß die militärische Bezeichnung „Capitani" („Hauptmann"), welche — abgesehen von den Innungen mit vorherrschend richterlicher Tätigkeit, die ihr Oberhaupt „Mistral" („Landammann") nannten — ehemals in Bünden allgemein verbreitet war, sich nur noch bei den katholischen Cumpagnias erhalten hat.

Während die dem „Capitani" beigegebenen Chargierten sonst allgemein „Vorstand" oder „Komitee" genannt werden, bezeichnen die Emser Statuten (1920) dieselben, echt militärisch, als „Stab". Diesem Stabe gehören außer dem Hauptmann an: ein Oberleutnant, ein Leutnant, ein Tambourmajor, drei Fähnriche und zwei Sappeure.

In bezug auf die bei der Parade zu tragende Uniform weichen die Vorschriften der verschiedenen Innungen voneinander ab. In *Ems*, wo die Paradeuniformen Eigentum der Genossenschaft sind, erscheint die Mannschaft in rotem Rock und weißer Hose. Die Satzungen von *Disentis* (1915) schreiben als Uniform vor: „Militärhose und Militärgewehr, schwarzer Rock und schwarzer Hut." In *Brigels* erscheint heute nur der Hauptmann

in militärischem Aufzug: einer schmucken Phantasieuniform, einem weißen Busch auf dem schwarzen Hut und einem klirrenden Degen an der Seite. Die mit Gewehren bewaffneten „mats" tragen ihren festtäglichen Zivilanzug, auf dem Hut einen riesenhaften Blumenstrauß mit bunten Bändern und im Knopfloch einen übergoldeten Rosmarinzweig. Mit diesem einheitlichen Schmuck, den zu tragen an diesem Tage nur die „Knaben" das Recht haben, werden sie jeweilen am Morgen des Festtages von den Dorfschönen, jeglicher von der ihm am nächsten stehenden, ausstaffiert. — Die Knabenschaft von *Fellers* hat sich bei ihren militärischen Paraden bis vor wenigen Jahrzehnten russischer Uniformen und Gewehre bedient, die, wie die Sage berichtet, Suwarows Heer bei seinem denkwürdigen Zug über den Panixerpaß (1799) verloren haben soll[1].

Die Aufstellung der Parademannschaft erfolgt in der Regel wie beim Militär „der Größe nach". Nur die Cumpagnia von *Brigels* macht hierin eine Ausnahme, indem bei ihr nicht die Körpergröße der einzuordnenden Mannen, sondern — undemokratisch genug! — deren Titel und Würde ausschlaggebend ist. Dem Capitani folgen die Chargierten, dann alle ehemaligen Hauptmänner und Vorstandsmitglieder, hernach die Söhne der aktiven und quieszierten Gemeindevorsteher und schließlich, als Schwanz des Heeres, die filii minorum gentium. Diese Rangordnung wird bei allen Anlässen der Brigelser Knabenschaft aufs peinlichste eingehalten und war schon oft die Ursache ernster Rechtshändel[2].

Daß männliche Selbstzucht und Disziplin, ein für das ganze Genossenschaftsleben der Knabeninnungen höchst bezeichnendes Erfordernis, an Paradetagen mit verschärfter Strenge beachtet werden, liegt auf der Hand. Die Strafgewalt des Hauptmanns wächst ins Diktatorische, und von der Mannschaft wird verlangt, daß sie sich, ihrem militärischen Kleide entsprechend, eines echt soldatischen Auftretens befleiße. „Bei den Paraden ist jeder Bursche verpflichtet, durch Disziplin und Unterordnung der Gesellschaft einen militärischen Charakter zu geben", lautet § 11 der *Disentiser* Statuten. Und die aus dem Jahre 1920 stam-

[1] Vgl. J. C. Muoth, Schw. A. f. V., I, 123.
[2] Vgl. Alex. Balletta, Novellen und Aufsätze, S. 230.

menden Satzungen von *Ems* bestimmen sogar: „Die Mannschaft, die an diesem Tage Parade macht (Spiel inbegriffen), sei sie militärpflichtig oder nicht, steht unter dem Militärstrafgesetz, und zwar so lange, bis sie wieder Zivilkleider trägt. — Wer sich dem Befehl der Kommandierenden widersetzt oder böswillig gegen die Person derselben auftritt, wird sofort vom Platz gewiesen, fünf Jahre aus der Gesellschaft ausgeschlossen, und in ernsten Fällen wird die Sache an das Militärdepartement weitergeleitet."

Derartige Disziplinarbestimmungen dürften wohl auf eine Zeit zurückgehen, da sich die militärischen Aufzüge der Knabenschaften nicht allein auf gewisse Festtage beschränkten: auf eine Zeit, da diese Aufzüge nicht nur militärisches Aussehen, sondern auch militärischen Zweck und militärische Bedeutung hatten. Es ist im Zusammenhang mit den Aufnahmeriten bereits darauf hingewiesen worden, daß der Eintritt in die Knabenschaft früher allgemein ins stimmfähige und wehrpflichtige Alter fiel. Die Weihe des „Knaben" galt zugleich auch als Weihe des Bürgers und des Kriegers, wie übrigens bei der Großzahl der Tiefkulturvölker die Initiation heute noch mit der Aufnahme in den Kriegerstand zusammenfällt. Und gleich wie sich bei den Primitiven der Kriegerstand in erster Linie aus den Ledigen rekrutiert — in den meisten Stämmen werden die „Krieger" als besondere Kaste von den „verheirateten Männern" scharf unterschieden[3] —, so ist es mehr als nur wahrscheinlich, daß auch im alten Rätien einst allein und ausschließlich die Knabenschaften dem Lande die aktive Miliz stellten, während die verheirateten Männer eine Art Reserve bildeten, die nur in den kritischsten Fällen, wenn die Heimstätten bedroht waren, zu den Waffen griff. Eine solche Regelung des Wehrdienstes ergab sich schon allein aus der staatspolitischen Erwägung, daß es einerseits für das Gedeihen eines Volkes von größter Wichtigkeit sei, die Familienernährer im Kriegsfalle so lange als möglich zu schonen, und daß anderseits der Staat über ein aus unabhängigen Ledigen zusammengesetztes Heer freier verfügen könne.

Der Gedanke der Staatsgemeinschaft, der so oft als Grundbestimmung der primitiven Jünglingsweihen angeführt wird, hat

[3] Vgl. Moritz Zeller, Die Knabenweihen, S. 14 ff.

in früheren Zeiten zweifelsohne auch bei den Knabenschaften eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt. Eine kriegerische Nation, als die wir die alten Rätier aus ihrer kampfreichen Vergangenheit kennen, war auf die Wahrung des Bundesgedankens ganz besonders stark angewiesen und mußte mit allen Mitteln darauf hinwirken, bei der kriegsfähigen Jugend so früh als nur möglich den Zusammenhang und die Bindungen mit der Familie zu lockern, was durch nichts leichter geschehen konnte als eben durch den Zusammenschluß der jungen Männer in straff organisierte Innungen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Institution des „Knabenhauses", die sich bei der Jeninser Knabenschaft in rudimentärer Form bis zum heutigen Tage erhalten hat, früher über ganz Rätien verbreitet war, und daß diesen knabenschaftlichen Heimstätten einst die Bedeutung unserer heutigen Kasernen zukam.

Seit der Verbrüderung der Drei Bünde (1471) lag nicht nur die Rechtspflege und Polizeigewalt, sondern auch das Militärwesen in den Befugnissen der einzelnen souveränen Gerichtsgemeinden, wodurch die militärische Machtstellung der Knabenschaften noch bedeutend erhöht wurde, indem der Ausschlag für Beteiligung oder Nichtbeteiligung an einem militärischen Unternehmen vielfach ganz von ihrem Willen abhing. Dieser starke Einfluß der einzelnen Gerichts-„Fähnlein" hat sich besonders zur Zeit der Bündner Wirren in einer geradezu unheimlichen Art geltend gemacht, und die rätischen Knabenschaften sind sicherlich nicht ohne Verdienst und Schuld an den tumultuarischen „Strafgerichten", die in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts die Parteileidenschaft der Bündner immer wieder neu aufpeitschten.

Es ist mir nicht ganz erklärlich, wieso Plantas „Geschichte von Graubünden" die kriegerische Beteiligung der rätischen Knabenschaften mit keinem Worte berührt, trotzdem zahlreiche historische Belege unzweideutig darauf hinweisen, daß es vornehmlich, in vielen Fällen ausschließlich die „K n a b e n" waren, die die kriegerischen Unternehmungen Bündens bestritten. Als in der Calvenschlacht (1499) Benedikt Fontana, der Anführer des Bündnerheeres, tödlich verwundet, seine Mannschaft zu unentwegtem Kampf aufforderte, richtete er sein Wort an die

Knaben: „Hei, fraischgiamaing, meis matts!", „Haltet euch tapfer, meine Knaben!"[4] Und noch die im Jahre 1797 vom Dichter Joh. Gaudenz von Salis entworfene Militärverfassung — Bünden rüstete sich damals zur Behauptung des veltlinischen Untertanenlandes gegen Napoleon — sieht neben den aus fremden Diensten heimgekehrten Söldnern „die Unverheirateten bis zum vierzigsten Jahr" als „Feldtruppen" vor, für die ein „Übungsdienst von jährlich drei bis vier Wochen" bestimmt wird. Zu gleicher Zeit (1798) berichtet Duitg Balletta in seinen Aufzeichnungen über den Einfall der Franzosen (Rät. Chrest. I, 408 ff.): „Diesen Sommer habe ich den ‚matts' von Brigels Exerzierunterricht erteilt, und sie machten dabei einen guten Eindruck." In einem späteren Kapitel der gleichen Aufzeichnungen werden diese „mats" mit den Brigelser „Jegers" identifiziert, die sich in den Kämpfen gegen die Franzosen durch besondere Tapferkeit ausgezeichnet haben.

Mitunter, wenn der Landesfriede zu lange dauerte und das aussichtslose Exerzieren zu langweilig wurde, äußerten die Knabenschaften ihre Kriegslust auch durch gegenseitige Kampfansagen, die nicht selten zu blutigen Schlägereien führten, deren Schauplatz zumeist die Grenzscheide der beiden in Fehde stehenden Dörfer war. Oder man unternahm, aus irgendeinem geringfügigen Grunde, oft auch ohne jeden Grund, einen tumultuarischen Streifzug in ein benachbartes Dorf. Die Familienchronik der Familie Camenisch von Sarn[5] überliefert im Zusammenhang mit anderen Ereignissen des Jahres 1806:

„Um diese Zeit mochte es sein, daß die grimmigen und starken Sarner Knaben in ihrem Gemüt beschlossen, die Katzner Katholiken auszurotten mit ihren Fäusten. Sie gingen hinab und prügelten sie durch, und ihr jämmerliches Geschrei erscholl aus ihren Kröpfen. — Da erbrauste der Katzische Landsturm mit schrecklichem Rufe. Die Weiber kamen mit Furken und Flegeln, die Buben mit Steinen. Da ward den Heroxen (sic!) bange, sie waren von zehnfacher Übermacht eingeschlossen, — Kopf um Kopf, Auge um Auge. Das Gerücht ging nach Sarn, hilfeflehende Boten erschienen bei Landammann Jöry

[4] Vgl. Ulrici Campelli Historia Raetica (hsg. von Pl. Plattner), I, 674; C. Decurtins, Rät. Chrest., Ergbd. I, 169; Martin Schmid, Calvenbuch, S. 13.

[5] Das Dokument befindet sich im Besitze der Familie Beeli-Caflisch von Flerden.

(Camenisch). Er eilte hinab. Noch hatte der Katzner Pfarrer mit Mühe das Gemetzge verhindert. Die beiden Schlichter änderten den kriegerischen Plan der Sieger, und sie begnügten sich mit der Einsperrung, Bedrohung und Bewachung der Heroxen, ja ließen sie bald auf Landammann Jörys Verwendung mit einer Geldbuße frei."

Wie sehr sich die bündnerischen Knabenschaften ihrer militärischen Machtstellung im Kanton bewußt waren, wie gerne sie ihre Unentbehrlichkeit für die Landesverteidigung bei jeder Gelegenheit betonten und herauskehrten, beweist u. a. ein alter Brief der Knabenschaft von *Lenz* an die Kantonsobrigkeit[6]. Im Januar 1820 sah sich der Kleine Rat genötigt, eine an ihn ergangene Beschwerde gegen die Knabenschaft Lenz, die einer durchreisenden Gesellschaft unter Anwendung unerhörter Gewalt eine Hochzeitssteuer erpreßt hatte, an genannte Knabenschaft weiterzuleiten. Das vom Kleinen Rate dem Beschwerdebrief beigegebene Begleitschreiben ist in durchaus loyaler Form abgefaßt. Aber allein schon der Umstand, daß sich die Kantonsregierung überhaupt unterfängt, sich in die althergebrachten — übrigens schon längst (1813) durch regierungsrätliches Dekret für unstatthaft erklärten — „Rechte" der Knabenschaften einzumischen, genügt, das souveräne Gefühl der Lenzer Knaben aufs tiefste zu verletzen. Ihr Wortführer, der in einem rechthaberischen und geharnischten Briefe der Kantonsobrigkeit antwortet, kann es sich nicht entgehen lassen, dieselbe drohend daran zu erinnern, daß „die Miliz-Pflicht meistens auf die Jugend (sic!) haftet" und es infolgedessen für die Regierung ratsamer wäre, in „derly fällen" inskünftig einen anständigeren Ton anzuschlagen!

Wie die vorangehenden Ausführungen zeigen, standen die rätischen Cumpagnias zuzeiten dem Charakter jener außerbündnerischen Kriegerverbände sehr nahe, die ihren Ursprung auf ein historisches Ereignis zurückführen und deren Haupt- und Endzweck die Landesverteidigung war. Auf die Knabenzunft von *Weinfelden*, auf die „Unüberwindliche Gewalt der Junggesellen" von *Rapperswil*, deren Entstehung mit der 1356 erfolgten Belagerung der Stadt durch die Eidgenossen in Verbindung gebracht wird, wie auch auf die „Gesellschaft des groß-

[6] Originalakten im Staatsarchiv Graubünden.

mächtigen, gewaltigen und unüberwindlichen Raths" von *Zug*, der als Fortsetzung der „Bande vom tollen Leben" gilt, ist in anderem Zusammenhange (Seite 119 ff.) bereits verwiesen worden.

Von ebenso großer militärischer Bedeutung wie diese scheint der *Berner* „Äußere Stand" gewesen zu sein, der in verschiedenen Versionen ebenfalls auf einen kriegerischen Ursprung zurückgeführt wird. Ein „Urbar" aus dem 17. Jahrhundert[7] überliefert: „Diß Ußere Regiment kommt her von dem letsten Hertzog von Zäringen, als dem Stifter diser Statt Bern, dessen fürstliche Liberey und Farb es noch trägt... Diß Stattregiment ist von Anfang und seit Erbauung diser Statt Bern alle Zeit der Erste Kriegs Ußzug gewesen." Hidber (1858) und ebenso E. Hoffmann-Krayer (Schw. A. f. V., VIII, 94/95) leiten den „Äußeren Stand" von den Freiwilligenscharen der „Freiharster" ab, die sich im 13. Jahrhundert zur Verteidigung des Landes gebildet haben. Ebenso schreibt Joh. David Köller (1737), der die Institution ins Ende des 15. Jahrhunderts zurückgehen läßt, ihrem Ursprunge kriegerischen Charakter zu: „Auch muß man den Ursprung dieses Standes als eine Einrichtung, die meist auf die Kriegskunst gezweckt, ansehen; wobei zwar die bürgerliche Policey- und Regierungsart auch, jedennoch anders nicht als eine zufällige Sach, mit eingeflossen."

Vom 17. Jahrhundert ab wird der „Äußere Stand" allgemein als „Regiment" oder „Ußeres Regiment" bezeichnet. Das genannte Urbar aus dem Jahre 1682 berichtet u. a.: „... daher es wegen des rühmlichen militarischen und politischen exercitii nicht unbillich das Hochlobliche Ußere Regiment der Statt Bern genamset..." Und an anderer Stelle: „Diß Statt Regiment hat sich so dapferlich, mannlich und Kriegsmächtig erwisen, daß er alle der löblichen Statt Bern Feind geschlagen, überwunden, auß ihren Herrschaften vertrieben, ja sogar zu nichten gemacht hat... Es hat auch der Innere höchst löbliche Stand [als ‚Innerer Stand' wurde die Berner Obrigkeit bezeichnet] diß Ußer Regiment von alters her, wann es sein Kriegs Exercitium gehalten, jeder Zeit durch zwey Herren des Inneren Raths am Ritt mit ihrer Begleitung höchlich geehret."

[7] Vgl. von Mülinen, Vom äußeren Stand und dem Urispiegel.

Für Recht und Gerechtigkeit.

I. Die knabenschaftliche Volksjustiz.

Im Kapitel über die Aufnahmeriten und ebenso in der Darstellung der Hengertbräuche bot sich schon des öftern Gelegenheit, auf die äußerst sittenstrenge Auffassung der Knabenschaften hinzuweisen. Ein unbescholtener Leumund gilt allenthalben als erste Bedingung für den Eintritt in die Innung. Den Mitgliedern wird bei jeder Hauptversammlung, als wichtigste aller Satzungsbestimmungen, nahegelegt, sich eines einwandfreien, makellosen und untadeligen Lebenswandels zu befleißen und darüber zu wachen, daß keiner der Knaben durch ungebührliches Betragen, sei es durch Fluchen, übermäßiges Trinken, Keilerei oder Unzucht, der Genossenschaft Unehre und Schmach antue. Wer sich eines unsittlichen Vergehens schuldig macht, wird vom Vorstande verhört und bestraft, in schwerwiegenden Fällen für eine gewisse Zeit, oft auch für immer aus der Genossenschaft ausgestoßen; eine äußert schmachvolle Maßregelung, durch die der Betroffene aller Rechte und Ehren eines honorigen Burschen verlustig geht und die ihn im Gesellschaftsleben des Dorfes dergestalt brandmarkt, daß er keine Aussicht hat, sich je wieder zu rehabilitieren.

Die rätischen Knabenschaften begnügten sich jedoch nicht mit der Überwachung der eigenen Mitglieder und der ihren Genossenschaftssatzungen unterstellten Dorfschönen: ihre sittenrichterliche Tätigkeit erstreckt sich über den Rahmen der Innung hinaus und mischt sich mit unbarmherziger Strenge in das Privatleben aller Dorfeinwohner. Jedes Vergehen sittlicher Art, das vor dem geschriebenen Gesetze der legitimen Gerichte nicht strafbar ist, ja jede menschliche Untugend, die den Mitmenschen oder auch nur den Tieren zum Nachteile gereicht, wird verfolgt und durch öffentliche Brandmarkung bestraft. Hier werden

einem rackerigen Fuhrhalter, dessen Knechte nach dem Feierabendläuten die Holzfuder für den nächsten Morgen laden müssen, die bereitgemachten Fuder nächtlicherweile wieder abgeladen und die leeren Wagen in ferne Winkel verschleppt und dort bis in ihre kleinsten Bestandteile zerlegt; dort wird einem knauserigen Bauer, der seinen Tieren nicht genug zu fressen gibt, die Viehhabe des Nachts mit dem besten Futter, das sich in der Scheune findet, vollgefüttert, oder man führt die hungrigen Tiere in die Scheune selbst und bindet sie dort am Heustock fest. In einem nahe bei Chur gelegenen Dorfe wurde vor Jahren einem Gastwirt, der sein Dienstmädchen mit Rutenstreichen mißhandelte, das Wirtshausschild mit roten Lumpen und einem riesengroßen Rutenbündel behängt, und ein am Kirchentor angeschlagenes Spottgedicht geißelte die Roheiten des unmenschlichen Wirtes dermaßen, daß derselbe — von diesem Tage an allgemein als „Rüetliwirt" verspottet und verachtet — sich bald hernach gezwungen sah, sein Heimwesen zu verkaufen und in eine fremde Gemeinde zu übersiedeln.

Am strengsten und unerbittlichsten jedoch bestrafte die knabenschaftliche Volksjustiz Vergehen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit[1]. Unerlaubter Geschlechtsverkehr wurde, wo immer auch nur einigermaßen stichhaltige Verdachtsgründe vorlagen, öffentlich gebrandmarkt, indem man den Fehlbaren eine Katzenmusik darbrachte oder dieselben sogar unter lautem Schellengetöse und Ausrufung ihres Namens durchs Dorf schleppte und dann in den Brunnen warf. Die gleiche Maßregelung traf auch Eheleute, die in Unfrieden miteinander lebten oder nach längerer Trennung sich wieder vereinigten. Schon die alten *Tomilser* Statuten aus dem Jahre 1612 enthalten die Bestimmung:

„Was verheurathete Eheleuth sind, die Sich in Streitigkeithen Begeben, und Eins von dem anderen aus dem Hauß gehet, und anderstwo übernacht Bleibt, so solle man jhnnen, wan Sie widerum Einig werden, 16 maß wein zu fordern haben, wofern Sie dan nichts geben wohlen, solle man jhnnen nach altem Brauch schellen und mit dem Trummen zusammen Leuthen."

[1] Vgl. hiezu E. Hoffmann-Krayer, Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz, Schw. A. f. V., VIII, 161 ff.

Und Artikel 19 der 1834 revidierten Satzungen von *Andeer* besagt:

„Entsteht zwischen Ehepersonen Zwist, bestehend in Schlägereien, Raufereien etc., so ist der Verein berechtigt und verbunden: a) Bei Anlaß von Schlägereien etc. die Betreffenden mit Schellen, Glocken und dergleichen Getöse nebst der Rüge von wenigstens 1 Thaler (Minimum) zu bestrafen; im ausbleibenden Fall der Besserung oder der Entrichtung der oben festgesetzten Strafe soll zum zweiten Mal der sämtliche Verein die betreffenden Personen zuerst wieder mit dem Getöse, und zwar durch das ganze Dorf abschrecken und prevenieren; alsdann unmittelbar darauf sie in einen Brunnen hineintauchen. b) Bei Anlaß, wann Ehepersonen durch ungestümes Benehmen (ohne obrigkeitliche Bewilligung) voneinander scheiden – sind sie der gleichen Strafe ausgesetzt."

Die erste Protokolleintragung, die diesen Satzungen folgt, enthält die Schilderung eines solchen Strafvollzuges, die mit der von E. Hoffmann-Krayer (Schw. A. f. V., VIII, 165) überlieferten Darstellung des im Toggenburg üblichen „Z'sämmeschälle" ziemlich übereinstimmt. Das Andeerer Protokoll lautet:

„In einer Versammlung, gehalten den 15. Februar 1835, wurde von dem Präsidenten vorgebracht, daß J. S. seine Frau auf eine unerlaubte Weise gemißhandelt habe; hierauf wurde dann beschlossen, ihn laut Art. 19 zu bestrafen. Zu diesem Zwecke versammelten wir uns am gleichen Abend wieder im Schulhaus, und jedes Mitglied nahm eine Schelle oder Glocke mit sich. Gleich nach dem Abendläuten zogen wir dann vor des S.'s Haus, ließen unser Getöse hören und forderten dann von ihm 5 Gulden Strafgeld. Er aber widersetzte sich und wollte nichts bezahlen, worauf wir dann unter dem Ausrufe: ‚Ihr andern bleibt nur in guter Ruh, es gehört dem J. S. zu!' mit den Schellen durch das ganze Dorf zogen. Als wir nun wieder zurückkehrten, gab er uns die fünf Gulden, und wir richteten sowohl an ihn, als auch an seine Frau innige Ermahnungen zur Besserung."

Daß die Knabenschaftsjustiz (wie die Volksjustiz überhaupt) Ehestreitigkeiten so scharf maßregelt, steht zweifelsohne mit dem religiösen Charakter der Innungen und mit deren Beziehungen zur Geistlichkeit in Zusammenhang. Die Ehe galt ja zu einer Zeit als rein kirchlich-religiöse Institution, und eheliche Vergehen wurden früher, wie überall, so auch in Bünden, ausschließlich vom Klerus abgeurteilt und bestraft. Noch die „Ilanzer Artikel" vom Jahre 1524 beschränken die Bestimmung, daß niemand mehr vor ein geistliches Gericht geladen werden dürfe,

durch die Klausel: „außer um Kirchengut und — um Ehesachen." Ehezwist und Ehescheidung wurden, wie Fluchen, Meineid leisten, Entheiligung des Sonntags und andere Gottlosigkeiten, als Mißachtung der biblischen Gebote aufgefaßt; sie galten als gröblichster Verstoß gegen die Religion und wurden von den kirchlich gesinnten Knabenschaften dementsprechend geahndet.

Wie das Rechtsleben an sich früher viel mannigfaltiger war als heute, so zeigen auch die Bußenrodel alter Zeiten eine bunte Menge verschiedenartigster Strafen an Ehre, Leib und Vermögen. Vorab die inoffizielle Volksjustiz hatte beinahe für jedes Vergehen seine besondere, meist der Eigenart des Verschuldens entsprechende Strafe, so daß das Volk allein schon aus der Maßregelung eines Bürgers, die ja gewöhnlich öffentlich und in sensationeller Weise vollzogen wurde, auf die Art des Vergehens selber schließen konnte. Der „Unüberwindliche Rath" von Zug hatte auch für geringfügigere Vergehen ganz besondere Instrumente, die man nachts am Hause der Fehlbaren aufzuhängen pflegte. Forderte einer für seine Darlehen zu hohe Zinsen, so hängte man ihm den sog. „Judenspieß" hin, „damit daß er stechen khöne das wo behaffte". Lebte einer mit seiner Frau in Unfrieden, so wurde ihm der „Wybfyendt" (Weiberfeind) verordnet. Politischen Leisetretern hängte man ein Paar Holzschuhe vors Fenster, und solchen, die lieber durch die Fenster als durch die Türen in gewisse Zimmer stiegen, stellte man das „Leiterli" vors Haus[2].

In Graubünden gehörten „Katzenmusik" und „Wassertauche" allgemein zu den üblichsten Strafarten der knabenschaftlichen Volksjustiz.

Der Brauch der Katzenmusik als Ehrenstrafe ist so ziemlich aus allen rätischen Talschaften bezeugt und läßt sich bis in die Reformationszeit zurückverfolgen. Im Zusammenhang mit den Hochzeitsbräuchen (Seite 152 ff.) ist bereits darauf verwiesen worden, daß die Katzenmusik in zahlreichen Gemeinden des Oberlandes auch als Ehrenbezeugung anläßlich von Hochzeiten vollzogen wurde. Dieser Umstand, wie auch die Tatsache,

[2] Vgl. E. Hoffmann-Krayer, Schw. A. f. V., VIII, 92 ff.

daß Schellen und Glocken im Volksglauben allgemein als wirksame Abwehrmittel gegen unheildrohende Geister galten, legt die Vermutung nahe, die Katzenmusik habe ursprünglich den Zweck der Befreiung aus der Macht böser Dämonen. Wie man das Haus eines jungen Ehepaares für alle Zukunft vor Unheil zu bewahren glaubte, indem man dasselbe am Hochzeitstage mit geisterbannenden Instrumenten umlärmte, ebenso glaubte man durch Schellerei die Zank und Streit stiftenden Geister aus dem Hause unverträglicher Eheleute auszutreiben. In der deutschen Rheinprovinz werden von den Knabeninnungen, den sog. „Reihjungen", ähnliche Ehrenstrafen heute noch unter dem Namen „Tiertreiben" vollzogen, eine Bezeichnung, die — wie übrigens auch das südbayrische „Haberfeldtreiben" — deutlich erkennen läßt, daß der Vollzug des Brauches ursprünglich auf die Austreibung der Sünde stiftenden Geister und nicht auf die Bestrafung der Sünder abstellte. Daß dieser Reinigungsakt allgemein von den „Knaben" vollzogen wurde, ist keineswegs verwunderlich. Denn wie man für die religiösen Riten in erster Linie die unbefleckte Jugend herbeizog, konnte man auch der Auffassung sein, daß nur in ihren keuschen Händen die Abwehrmittel gegen die Dämonen Wirkungskraft haben.

Dem gleichen heidnischen Ideenkreis wie die Katzenmusik entspringt die Wassertauche, die schärfste Strafart, die bei den rätischen Knabenschaften Verwendung fand und die — sie wurde ohne jede Rücksicht auch zur kältesten Winterszeit vollzogen — nicht selten den Tod des Gemaßregelten zur Folge hatte[3]. Die Taufe, die noch in der christlichen Urkirche in einem Untertauchen bestand, bedeutete ursprünglich nichts anderes als das Abspülen der alten Unreinheit[4]. Bei den Primitiven hat sich das Bad in Verbindung mit der Knabenweihe bis zum heutigen Tage als rituelle Handlung erhalten. So hatte einst auch das Eintauchen fehlbarer Menschen in den Dorfbrunnen nicht die Bedeutung eines Strafaktes, sondern galt als Reinigungssymbol, das den Sünder von seiner Schuld reinwaschen sollte. In Deutschland gibt sich dieser ursprüngliche Sinn der Wassertauche bei

[3] Vgl. Joh. Andr. von Sprecher, a. a. O., II, 337.

[4] Vgl. E. Hoffmann-Krayer, Schw. A. f. V., VIII, 171 ff.; XI, 265.

den knabenschaftlichen Strafvollstreckungen noch deutlich zu erkennen. Wenn ein Mitglied des Junggesellenverbandes zu *Mittenwald* (ehemalige Grafschaft Freising) „in den Bach gelegt" wird, müssen der Richter und die Beisitzer, welche die Strafe zu vollstrecken haben, dabei ebenfalls mit einem Fuße im Wasser stehen, wenn sie nicht wegen mangelhafter Exekution der nämlichen Strafe verfallen wollen. Der Sinn dieser Nebenbestimmung ist der: Die Strafvollstrecker, durch die Berührung des Frevlers befleckt, müssen sich mit diesem der Reinigung unterziehen[5].

Der Brauch, Ehezwist und unsaubere Liebesaffären mit Katzenmusik zu geißeln, ist auch außerhalb Graubündens stark verbreitet[6]. Wir begegnen ihm unter dem Namen „Z'sämmeschälle", „Y-schälle" oder „Us-schälle" in den alten Sitten der Kantone *Glarus*, *St. Gallen* und *Schwyz*. In *Ulrichen* (Kanton Wallis) nannte man es „Hörnlen", im bernischen *Emmental* „Multen ziehen"[7]. Auch der aus dem st. gallischen *Oberriet* überlieferte „Wiberschlegel", der in einem fürchterlichen Höllenlärm mit Peitschen, Gewehren, Pistolen und Pfannendeckeln bestand und hauptsächlich zur Verhöhnung unterjochter Ehemänner Anwendung fand, stellt sich in diese Kategorie öffentlicher Brandmarkungen.

In *Deutschland* gehörten Eselritt und Dachabdecken zu den verbreitetsten Ehrenstrafen der Volksjustiz. J. R. Dieterich gibt darüber in den „Hessischen Blättern für Volkskunde" (Bd. I, 87 ff.) eine eingehende, durch zahlreiche Belege gestützte Darstellung. Sowohl das Dachabdecken als der Eselritt sind uralte deutsche Rechtsbräuche, die sich weit übers Mittelalter hinaus nachweisen lassen und ganz besonders gegen Pantoffelhelden und „schlagfertige" Ehefrauen verhängt wurden. Das Dachabdecken ist vornehmlich für Thüringen, Westfalen, Hessen und die ehemalige Rheinprovinz bezeugt. Wurde den Markgenossen bekannt, daß sich ein Mann von seiner Frau

---

[5] Vgl. H. Usener, Hessische Blätter für Volkskunde, I, 195 ff.

[6] Vgl. Hanns Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit, § 281 („Charivari") und die dort angeführte Literatur.

[7] Briefliche Mitteilung von Herrn Pfarrer W. Hämmerli in Heimiswil (Emmental).

schlagen lasse, so bestrafte man den Feigling dadurch, daß man ihm das Hausdach „biß uff die vierte Latt von oben" abriß.

Für den grotesken Brauch des Eselritts hat Jakob Grimm außer für Hessen auch für Frankreich, Italien, ja sogar für das Morgenland Belege erbracht. Die Exekution dieser Strafe bestand darin, daß der geschlagene Mann seine handfeste Frau auf einem Esel durchs Dorf führte, wobei die Frau meist rückwärts auf dem Reittiere sitzen und dessen Schwanz als Zügel in Händen halten mußte. Verhängt und durchgeführt wurden diese Bräuche meistenorts von den über fast ganz Deutschland verbreiteten „Geckengerichten", die in den meisten Fällen mit den Jünglingsverbänden identisch sind.

Dachabdecken und Eselritt galten als die schmachvollsten Strafen, die über einen Märker verhängt werden konnten; denn man empfand die Unterjochung eines Ehemannes durch seine Frau als erniedrigendsten Schimpf, der nicht nur den Betroffenen allein, sondern die ganze Markgenossenschaft berührte. „Die Entehrung des Nachbars — so erklärt Jakob Grimm den Brauch des Dachabdeckens — war den Markgenossen so unerträglich, daß sie ihn nicht mehr unter sich dulden konnten und ihm sein Haus zugrunde richteten, welches symbolisch durch die Abtragung des Daches geschah. Wer sich vor den Schlägen seiner Frau nicht bewahren konnte, der sollte gleichsam nicht wert sein, Schutz und Schirm vor Wind und Wetter zu haben." — Und fast genau so begründet H. B. Wenck[8] den Eselritt: „Der alte, männliche Teutsche kannte keine größere Ehre als Tapferkeit, fand also auch nichts schmählicher als Weiberschläge. Das war eine Beschimpfung des ganzen männlichen Geschlechts, und so strafte man's auch."

Wir sind heute geneigt, derartige Exekutionen, die einen armen Menschen oft für sein ganzes Leben gesellschaftlich bloßstellen und schädigen konnten, als brutal und barbarisch abzuschätzen, und wir wundern uns darüber, daß das Volk je solche Unmenschlichkeit gebilligt hat. Denn allzu leicht legen wir an altes Brauchtum den Gradmesser unseres heutigen, wenn man so sagen darf: „feinnervigen" Empfindens, das sich mit tiefstem Abscheu gegen derartig rohe Vergewaltigung des Ein-

[8] Vgl. Hessische Blätter für Volkskunde, Bd. I, 109 ff.

zelnen durch die Masse auflehnt. Um den genannten Strafarten, wie Eselritt, Dachabdecken, Katzenmusik und Brunnentauche, einigermaßen gerecht werden zu können, müssen wir sie aus ihrer Zeit zu verstehen suchen, wobei wir vor allem auch die Tatsache nicht außer Betracht lassen dürfen, daß derartige Strafen ehemals nicht nur von der allenthalben als unerbittlich berüchtigten „Volksjustiz", sondern selbst von den *legitimen* Gerichten verhängt und vollzogen wurden. So berichtet beispielsweise Jakob Grimm in seinen „Deutschen Rechtsaltertümern"[9] von Strafsystemen der altdeutschen „Märkerding", die den von den Geckengerichten und Knabenschaften vollzogenen Maßregelungen an Unglimpflichkeit um nichts nachstehen. Zu Lingen in Westfalen sollte dem ungehorsamen oder säumigen Märker der „Backofen eingeschlagen" und der „Brunnen gefüllt" werden. Zu Wendhagen im Schaumburgischen sollte man dem Bauer, „der nicht täte, was sich eignet und gebühret, einen Graben vor dem Thore aufwerfen, das Thor zupfählen, den Eimer über dem Brunnen weghauen, den Backofen zumachen und kein Feuer leihen, Kuh- und Schweinehirten verbieten und in solche Not bringen, daß er thun muß, was recht und gemäß ist".

Auch die alten Gesetzesurkunden der Rätoromanen zeugen von einer geradezu unerhörten Grausamkeit ehemaliger Rechtsprechung. Nicht nur im Zeitalter der Hexenverfolgungen, auch vor und nach dieser Epoche wahnwitziger Abirrungen verhängten die rätischen Gerichte die martervollsten Körperstrafen. Das Ende des 8. Jahrhunderts von Bischof Remedius erlassene Strafgesetz bestimmt beispielsweise für Kirchenschändung und Meineid „Kahlmachen des Kopfes durch heißes Pech". Wiederholung von Kirchenschändung, wie auch andere, heute beinahe alltägliche Verstöße gegen die kirchlichen Gebote wurden mit Abschneiden der Nase oder der rechten Hand, sogar mit Ausglühen der Zunge bestraft[10]. Für Eigentumsdelikte, für Diebstähle geringfügiger Art wurde noch im 18. Jahrhundert – jede Gerichtsgemeinde hatte ihren eigenen Galgen – allgemein auf Hinrichtung durch den Strick erkannt. Die 1770 revidierten

[9] Vgl. J. R. Dieterich, a. a. O., 91/92.

[10] Vgl. Peter Tuor, Rätoromanische Rechtsdenkmäler.

Kriminalstatuten des Hochgerichts Münstertal belegen sogar den Ehebruch im Wiederholungsfalle mit Todesstrafe, was allerdings als Ausnahme bezeichnet werden muß. Denn im großen ganzen verraten die legitimen Gerichte gerade gegen Sittlichkeitsvergehen eine auffallende Duldsamkeit. So wurden nach einem „Chur Walder-Gesetz- und Landt-Buoch" aus dem Jahre 1669 Unzucht, „Hurerey" und Ehebruch nicht anders als mit lächerlich kleinen Geldbußen bestraft.

In Anbetracht solcher Laxheit der Gesetze in Sittlichkeitsfragen begreift man, daß die sittenstrengen Knabenschaften ihre richterliche Tätigkeit ganz besonders gegen geschlechtliche Vergehen geltend machten. Zeigt sich doch bei der knabenschaftlichen Justiz, wie übrigens auch bei den Winkel- und Femgerichten Deutschlands, durchgehend die Tendenz, die Mangelhaftigkeit der ordentlichen Gerichte zu korrigieren und überall da einzugreifen, wo diese entweder zu nachlässig urteilen oder ganz versagen.

II. Die Knabengerichte.

Die oben dargestellte Gerichtsbarkeit der rätischen Knabenschaften, die lediglich darin besteht, als fehlbar und schuldig befundene Mitmenschen durch Katzenmusik oder Wassertauche öffentlich zu brandmarken, kann kaum anders denn als eine spontane, regellose Lynchjustiz bezeichnet werden. Wurde ein Vergehen gegen die sittlichen Grundsätze der Innung ruchbar, so alarmierte man die Mitglieder, und ohne vorherige Information oder Untersuchung wurde die Maßregelung der angeklagten, oft auch eines Vergehens nur verdächtigten Personen beschlossen. Es liegt auf der Hand, daß auf diese Weise in zahlreichen Fällen ohne hinreichende Gründe Strafen vollzogen wurden. Denn die Anzeige eines einzigen Knabenschaftsmitgliedes, ja nur die verdächtigende Äußerung eines Außenstehenden genügte, um einen Mitbürger der schimpflichen Brandmarkung auszuliefern. Wie oft mögen da persönliche Abneigung, Neid, Mißgunst und Rachsucht zu falschen Denunziationen geführt haben!

Ob und wann dieser große Mißstand den knabenschaftlichen Strafrichtern bewußt wurde, ist heute nicht festzustellen. Tatsache ist, daß bei der Großzahl der rätischen Knabenschaften die regellose Lynchjustiz nach und nach einer geordneten, nach festen Gesetzen und auf Grund eingehender Untersuchungen urteilenden Judikatur Platz machen mußte. Die eines Vergehens verdächtigten oder angeschuldigten Personen wurden nunmehr vor ein regelrechtes, aus Mitgliedern der Knabenschaft zusammengesetztes Gericht geladen und dort einem hochnotpeinlichen Verhör unterzogen, und erst nachdem Kläger und Verteidiger angehört, Zeugen und Gegenzeugen einvernommen waren, fällte das Tribunal nach feststehenden Formen sein Urteil. Im 18. Jahrhundert finden wir die sogenannten „Knabengerichte", romanisch: „*Dertgiras nauschas*" oder „*Dertgiras dils mats*", mit Ausnahme des Engadins und des Puschlavs über das ganze heutige Graubünden verbreitet.

In ihrer äußeren Form weisen diese Knabengerichte von Tal zu Tal, oft auch nur von Dorf zu Dorf starke Verschiedenheiten und Abweichungen auf. Mancherorts bildete die gesamte Knabenschaft als solche, unter dem Vorsitz ihres Oberhauptes, den Gerichtshof. Jedes Mitglied hatte nach Einvernahme der Angeschuldigten und Zeugen seine Meinung über schuldig oder nicht schuldig anzubringen, worauf dann der engere Ausschuß der „*derschaders*" (Richter) oder „*truaders*" (Rechtsfinder) das Urteil fällte; ein ähnliches Rechtsverfahren, wie wir es bei den heutigen „Geschworenengerichten" vorfinden.[1] In der *Cadi* tagte die Dertgira nur an bestimmten Jahrestagen, und zwar unter freiem Himmel, wobei alle in der Zwischenzeit anhängig gewordenen Vergehen behandelt und abgeurteilt wurden. Ähnlich geschah es im *Lungnez*, wo die Cumpagnia das Tribunal für jeden Gerichtstag neu bestellte. „Il nauscha Grecht" („das böse Gericht") von *Bonaduz* wurde jedesmal, wenn eine Anzeige erfolgte, also von Fall zu Fall, durch den Weibel aufgeboten; ebenso die Dertgira von *Seewis* (Gruob), die bis in die vierziger Jahre des letzten Jahrhunderts tagte und Strafen dekretierte, deren unerbittliche Härte bei den alten Leuten heute noch sprichwörtlich ist. An anderen Orten wieder hielten die Knabengerichte periodisch, einmal wöchentlich oder zweimal monatlich, ihre Sitzungen in einer bestimmten Bauernstube, der sog. „Gerichtsstube" ab, und wer eine Klage vorzubringen hatte, konnte zu dieser festgesetzten Zeit vor dem Kadi erscheinen. Der bündnerische Novellist Christian Walkmeister zeichnet in einer kulturhistorischen Studie über das Schanfiggertal[2] von einer Gerichtssitzung des ehemaligen „Bubengerichts" zu Peist folgendes anschauliche Bild:

„Eine schwüle Luft herrscht im Gerichtszimmer; das düstere Talglicht paßt trefflich zu der ernsten Stimmung. Die „Geschworenen", aus der Mitte der Gesellschaft erwählt, sitzen feierlich still um einen großen Tisch. Sie sind schwarz gekleidet und tragen den Degen an der Seite, das Zeichen der Ehr- und Wehrhaftigkeit. Oben am Tische sitzt der Landammann, im Vollgefühl

[1] Vgl. Peter Tuor, „Co dertgavan nos babuns sur malfatgs", Ischi IX, S. 80 ff.

[2] Bündner Kalender für das Jahr 1878.

seiner Würde. Seine Augen sind bewaffnet mit einer gewaltigen Brille, und das weise Haupt schmückt der unentbehrliche Dreispitz. Unten sitzt der Schreiber, und hinter dem Landammann hat sich der Weibel aufgepflanzt, im vollsten Bewußtsein seiner Unentbehrlichkeit."

Die lehrreichsten Aufschlüsse über Wesen, Form und Tätigkeit der rätischen Knabengerichte vermitteln drei mir im Original vorliegende Protokollbücher aus dem *Schamsertal*. Deren ältestes, in romanischer Sprache geführt und 216 Quartseiten umfassend, stammt aus *Andeer* und enthält außer den im Jahre 1810 redigierten Satzungen sämtliche vom Andeerer Knabengericht im Zeitraum von 1810 bis 1829 gefällten Strafurteile. Das zweite Protokollbuch der gleichen Knabenschaft umfaßt auf 210 Quartseiten die Statuten und Beschlüsse aus der Zeit nach 1835. Es ist in deutscher Sprache geführt, wie auch die mit dem Jahre 1828 beginnenden Verhandlungsberichte von *Zillis*. Wie mir Christ. Walkmeister brieflich mitteilt, soll auch das „Bubengericht" von *Peist* (Schanfigg) über seine Sitzungen und Verhandlungen eingehend Protokoll geführt haben. Das sog. „Landbuoch" der Peister Knaben — als „Landbücher" wurden im Schanfigg auch die offiziellen Verfassungs- und Gesetzesbücher bezeichnet — hatte nach Walkmeisters Beschreibung das imposante Format der großen alten Bibeln, war „in unsterbliches Schweinsleder gebunden und an den Ecken beschlagen mit glänzendem Messing". — Dieses Dokument aufzufinden, ist mir trotz aller Nachforschungen leider nicht gelungen, so daß ich in der nachstehenden Darstellung lediglich auf die obgenannten Statuten und Protokolle von Schams und die aus dem Jahre 1773 stammenden Gerichtssatzungen der Knabenschaft *Truns* („Annalas" V, 344 ff.) angewiesen bin.

Um allfälligen Einwendungen mangelnder Wissenschaftlichkeit vorzubeugen, betone ich, daß ich mich in diesen Kapiteln über die Knabengerichte auf eine rein deskriptive Darstellung beschränke und — meiner Laienhaftigkeit auf rechtshistorischem Gebiete bewußt — allen fachwissenschaftlichen Deutungsversuchen auszuweichen mich bestrebe. Vielleicht findet sich früher oder später der Rechtshistoriker, der Wesen und Bedeutung der rätischen Knabenschaften vom juristischen Stand-

punkte aus beleuchtet, — ein Unternehmen, das sicherlich interessant und lohnend zugleich wäre.

Den Zweck des Knabentribunals umschreiben die Andeerer Satzungen vom Jahre 1810 folgendermaßen:

„Das Gericht ist gegründet worden:

1. Um die schädliche Eitelkeit und andere Übel, die aus dieser Untugend fließen, zu beseitigen;
2. Um eine bessere Moral und Lebenssitte einzuführen, wie sie einer ehrenhaften Gesellschaft geziemt;
3. Um die Rechtsprechung („furma da Dertgiar"), sowohl im zivilen wie im kriminellen Recht, zu erlernen und sich darin zu üben."

Diese Zweckbestimmungen könnten leicht zu der irrigen Auffassung verleiten, als erstreckten sich die Befugnisse des Knabengerichtes nur auf die Genossenschaft selbst. In Tat und Wahrheit ist aber jeder Dorfeinwohner, ob ledig oder verheiratet, ob alt oder jung, dem Gerichte pflichtig, wann immer er sich gegen die Rechtssatzungen der Knabenschaft vergeht[3].

Die in diesen Satzungen enthaltenen Strafartikel – es sind deren 36 – rühren von verschiedenen Schreibern her, was zur Vermutung einer kausalen Kodifikation berechtigt[4]. Je nachdem neue Straffälle zur Anzeige gelangten, wurden dieselben ins Gesetzbuch eingeordnet. Oft werden aber, wie aus den Verhandlungsberichten hervorgeht, vom Gerichte auch solche Vergehen abgeurteilt, die in den Satzungen überhaupt nicht als strafbar figurieren. Dabei mischt sich das Knabentribunal nicht selten in Rechtsfragen, welche unzweifelhaft ins Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte gehören. So wenn es Diebstahl mit Bußen belegt (§ 7), über Erbschaftsstreitigkeiten, Differenzen zwischen Schuldner und Gläubiger, oder über Treubruch von Brautleuten Urteile fällt.

Die Großzahl der Strafartikel stellt ab auf Pflanzung und Pflege guter Sitten, auf Wahrung von Anstand und Schicklichkeit unter den Dorfeinwohnern, auf Beachtung der religiösen

[3] Die Andeerer Satzungen von 1834 bezeichnen (§ 1) als „Zweck" der Knabenschaft: „... bei Ehepersonen und Hausgenossen Zwist, Uneinigkeiten und Schlägereien zu unterdrücken."

[4] Vgl. Christoffel, Annalas XII, 12 ff.

Gebote und kirchlichen Pflichten. Wer ohne hinreichenden Grund dem Gottesdienst fernbleibt, wird straffällig; ebenso wer den Namen Gottes mißbraucht, wer flucht oder schwört, wer ehrenrührig von seinen Nächsten spricht oder Vater und Mutter unhöflich und respektlos begegnet. Das Spielen um Geld ist für Frauen und Männer verboten, das Tanzen nur mit Erlaubnis des Tribunals gestattet. Wer nach 9 Uhr abends im Wirtshause sitzt, verfällt einer Buße von drei Kronen; wer in betrunkenem Zustande angetroffen wird, hat sich vor dem Gericht zu verantworten. Die Einführung neuer Lebensarten und Gebräuche, das Tragen moderner Kleider ist untersagt. Die Mädchen sind gehalten, sich schicklich, schlicht und sauber zu kleiden. Jungfrauen, die sich ungekämmt oder in verwahrloster Tracht auf der Straße zeigen, wie auch solche, die ohne Kopfbedeckung zum Gottesdienst erscheinen, werden bestraft. Unter Bußandrohung wird den Dorfschönen zur Pflicht gemacht, sich gegen alle Knaben, ohne jeden Unterschied, höflich zu betragen und jedem honorigen Burschen, der zur gewohnheitsmäßigen Zeit an die Türe klopft, Einlaß zu gewähren (§ 5, 22, 26, 36). Wann immer zwischen Dorfeinwohnern Streit ausbricht, sind die unbeteiligten Anwesenden verpflichtet, schlichtend zu intervenieren, ansonst sie mit den Streitenden straffällig werden[5].

Das Rechtsverfahren, die prozessualen Formen des knabenschaftlichen Gerichtshofes von Andeer lehnen sich im wesentlichen an die in der Gerichtsgemeinde Schams damals üblichen Regeln der offiziellen Judikatur[6]. Das Andeerer Knabentribunal setzt sich zusammen aus dem „Mastral" (Landammann) als Vorsitzendem, einem „Statthalter", fünf „Giraus" (Geschworenen), dem „Scrivont" (Schreiber) und dem „Veibel". In Kriminalfällen („enten Cass Criminals") werden drei weitere

[5] Das Knabentribunal von Andeer maßte sich demnach ungefähr dieselben Rechtsbefugnisse an, die anderwärts ins Zuständigkeitsbereich der geistlichen Chorgerichte fielen. Vide Hanns Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit, § 95/97 und § 123.

[6] Vgl. Giachen Conrad, Register dils mistrals dil cumin da Schons („Chalender Ladin" für das Jahr 1918); Joseph Desax, Organisation der Kriminalgerichte im Gebiete des Grauen Bundes, S. 20 ff.

„Giraus" sowie ein „Fiscal" („Staatsanwalt"), zwei „Advocats" und ein „Seckelmeister" beigezogen[7]. Dieses Kriminalgericht darf nur im Beisein des Dorfgeistlichen tagen. Der Pfarrer hat in den Verhandlungen beratende Stimme, von welchem Recht er ab und zu durch ein Plädoyer auch Gebrauch macht. Bei Erledigung schwerwiegender Vergehen gegen die kirchlichen Gebote, wie Kirchenschändung, Gotteslästerung u. dgl., ebenso in Ehe und Verlobung betreffenden Rechtsfällen bezeichnete sich das Gericht als „Tribunal consistorial", das gleichfalls nur in Anwesenheit des Geistlichen verhandeln durfte. Jeder Zivilkläger darf, wenn er seine Klage nicht selbst anbringen und begründen will, einen vom Gericht bestimmten Beistand (Advocat) beanspruchen. Ebenso muß vom Gericht jedem Angeklagten, handle es sich um Zivil- oder Kriminalfälle, ein amtlicher Verteidiger zugesprochen werden[8].

Das Knabengericht Andeer tagt periodisch dreimal wöchentlich, nämlich am Sonntag, Dienstag und Donnerstag. Als Sitzungsort wird stets die „Stiva da Dre(t)g" („Gerichtsstube") angegeben. Die Satzungen von *Zillis* (1828) verpflichten sämtliche Genossenschaftsmitglieder, sich jeweilen „am Donnerstag um 8 Uhr und am Sonntag um 4½ Uhr" im „Gerichtshause" zu versammeln, „vorausgesetzt, daß genügend Straffälle vorliegen". Trotz dieser außergewöhnlich großen Häufigkeit von Gerichtstagungen kommt es nicht selten vor, daß der Andeerer Gerichtshof in ein und derselben Sitzung zehn und mehr Straffälle verhandelt und aburteilt.

Die Verhandlungen sind von einem für bäuerliche Dorfverhältnisse unglaublichen *Formalismus* beherrscht. Die Anwälte sprechen selten den Namen ihrer eigenen Klienten, noch denjenigen der Gegenpartei aus, ohne dabei die konventionelle Bezeichnung „Herr" resp. „Fräulein" oder „Frau" vorauszuschik-

---

[7] Über romanische Rechtsausdrücke vide Peter Tuor, Festgabe Ulrich Lampert, S. 9 ff.

[8] Die Zilliser Rechtssatzungen von 1828 verbieten den Parteien, einen „berufsmäßigen Anwalt" beizuziehen, „wenn der Wert der Streitfrage 20 fl. nicht übersteigt". In Streitfragen von geringerem Werte „muß sich jeder selbst verteidigen oder sich vom Gerichte einen Fürsprecher wünschen".

ken. Während man doch sonst auf dem Dorfe gewöhnlich miteinander auf du und du steht, darf in der Gerichtsverhandlung auch der vertrauteste Freund und die intimste Freundin nicht anders als mit „Sie" angeredet werden. Und erst recht müssen Anstand und Förmlichkeit dem Tribunal gegenüber gewahrt werden. Unter Androhung hoher Bußen werden Fürsprecher und Parteien verpflichtet, die Gerichtsherren „in der Stube des Gerichts stets mit dem ihnen gebührenden Titel anzureden". — Der Vorsitzende wird zumeist mit „Bein sabi Signur Mastral" („Wohlweiser Herr Landammann"), oft auch mit „Nunpartaschont e giest Signur Mastral" („Unparteiischer und gerechter Herr Landammann") oder „Aultmeriteivel Ser Mastral" („Hochverdienter Herr Landammann") tituliert. Das Gericht — gewöhnlich als „Tribunal", mitunter auch als „Magistrat" bezeichnet — erhält abwechselnd Epitheta wie „ludeivel" („löbliches"), „ault" („hohes"), „aultditgau" („hochgeachtetes"), „renumau" („berühmtes"), „bein sabi" („wohlweises") etc. Auch an zahlreichen, heute scheinbar überflüssigen und bisweilen recht ulkig anmutenden Anstandsvorschriften lassen es die Gerichtssatzungen nicht fehlen. Die „Schentaments" von Andeer machen es allen Vorgeladenen zur Pflicht, schicklich gekleidet, anständig gekämmt und sauber gewaschen vor den Schranken des Gerichts zu erscheinen. Bei Buße von 4 Kronen verbietet § 19 der Zilliser Satzungen den zitierten Vogtmädchen, „die Hände unter der Schürze zu wärmen". Ebenso ist das löbliche Gericht gehalten, während der Verhandlungen „nicht mit den Händen in die Hosentasche zu gehen".

Unbestechlichste Gerechtigkeit, Grundsatztreue und Sachlichkeit gilt als erstes und absolutes Gebot für jeden Knabenrichter. Die *Trunser* Satzungen bestimmen: „Sechstens soll dieses Gericht, allen Haß und alle Mißgunst vergessend, ein offenes Auge darauf haben, restlose Gerechtigkeit zu üben, und wenn es ruchbar würde, daß der eine oder der andere aus Haß und Mißgunst die Gerechtigkeit zu hindern suchte oder zu diesem Zwecke („per quella fin") Gelder oder Geschenke annähme, so soll er mit drei Kronen Buße bestraft werden."

Das Gesetzbuch von Andeer wird eingeleitet durch das Motto:

„'Lg amprim Frust dilg Derschader ei:
Dad inqurir, scha bein quei sei,
Er ver, dilg qual ilg Accusau
Ei dilg Chisader inculpau?
Parchei:
L'amprima Relga de la Jura ei questa:
DAI A MINCH' ÜN ILG SIEU."

„Der erste Grundsatz des Richters sei:
Zu untersuchen, ob das Vergehen,
dessen der Angeklagte vom Kläger
beschuldigt wird, auch wahr ist.
Denn:
Die erste Regel der Gerichtsbarkeit ist diese:
GIB JEDEM DAS SEINE."

Daß das Gericht dem Grundsatze der Gerechtigkeit auch wirklich nachlebte, geht aus den in den Protokollen verzeichneten Urteilen unzweideutig und klar hervor. Wiederholt sitzen die Mündel der Gerichtsherren, ja sogar die „Vugadessa" des Mastrals auf der Anklagebank[9] und werden vom Tribunal ebenso strenge, gewöhnlich sogar härter bestraft als andere, des gleichen Vergehens Beschuldigte, wobei betont werden muß, daß der Vormund jeweilen für die über sein Mündel verhängte Buße haftbar war.

Nicht selten geschieht es, daß die Gerichtsherren selber, eines Verstoßes gegen die Satzungen angeklagt, sich vor dem Gerichte zu verantworten haben und von diesem abgeurteilt werden. Mehr als einmal werden Richter und Mastral wegen Übertretung der Polizeistunde oder des Spielverbotes mit den höchsten Bußen bestraft: eine Rechtsauffassung und Konse-

[9] Unterm 11. März 1810 berichtet das Protokoll:

„Da eine schwerwiegende Klage gegen die Bevormundete des Mastrals selbst geführt wurde, daß sie die fürchterlichen Worte ‚du verfluchter Teufel!' (‚Ti Tun schent ent!') ausgestoßen habe, ist das Urteil gefällt worden, daß er (der Mastral!) eine Buße von 8 Kronen zu erlegen habe."

Und unterm 17. März 1810:

„Es ist gegen den wohlweisen Mastral Simon P. Klage eingereicht worden, daß seine verehrteste Vugadessa den Gottesdienst nicht besucht habe, so daß eine Strafe von 6 Kronen dekretiert wurde."

Dem bedauernswerten Herrn Mastral scheint bei der Mündelverlobung nicht die tugendreichste der Jungfrauen zugefallen zu sein.

quenz, wie sie bei legitimen Gerichten wohl kaum immer anzutreffen sein dürfte.

Ob der strenge Gerechtigkeitssinn der jugendlichen Rechtssprecher den Verlockungen holder Weiblichkeit immer und in allen Fällen so erstaunlich unbeirrbar standhielt, wie dies beim öffentlichen Ankläger des Jahres 1829 der Fall ist, dürfte gleichwohl bezweifelt werden. Mit einer geradezu heroischen Verleugnung jugendlichen Naturells entlarvt und geißelt dieser Fiskal Simon G. die hinter den Schönheitsreizen des zarten Geschlechtes lauernden Tücken und Laster. Eine seiner Anklagereden lautet in deutscher Übertragung:

„Die Erfahrung lehrt uns oft die Wahrheit, die uns die Alten durch die Geschichte zu verstehen geben, wenngleich die Jugend derselben keine Beachtung schenken will. Man sollte meinen, daß in einem schönen Körper auch eine edle Seele wohnt. Aber leider ist nur zu oft das Gegenteil der Fall. Warum ist dem so? Der Grund liegt darin, daß die Schöne immer stolz und eitel ist und sich in ihrem Stolze dem Wahn hingibt, niemand könne an ihr etwas anderes als die schönen Wangen wahrnehmen. Sie ist immer nur auf ihre Schönheit bedacht; sie zielt immer nur darauf ab, wie sie mit ihren schönen Wangen die Mitmenschen bestricken könnte; sie sinnt andauernd darauf, wie und in welcher Weise sie die Blicke des Volkes auf sich lenken könne. Dieser Charakter ist insbesondere den Jungfrauen eigen. Sie wähnen, daß nie jemand in ihrem Spiegel andere denn gute und edle Eigenschaften erblicke. Ja, um es offen zu gestehen: Sehr oft sind just hinter der Schönheit die schlimmsten Laster verborgen, und nur zu oft zischen diese Untugenden hervor, so z. B. durch Lachen oder Fluchen. Wenn ein Mädchen lacht, überläuft ihm gewöhnlich die Galle. Aber die Vorspiegelung („Finta") jungfräulicher Tugendhaftigkeit gießt liebliche Röte über ihr Gesicht, — sie scheint schön — das rosenfarbene Strahlen schwindet aber bald, und was hernach folgt, sind Beschimpfungen und Verleumdungen.

Ein Beispiel dieser Art gibt uns die schöne Jungfrau Agatha P. Mitten in ihrem verlockenden Lächeln entging der rotwangigen Schönen, was sich in ihrem Innern verborgen hielt, und so stieß sie eine arge Beschimpfung unserer löblichen Knabenschaft aus in den häßlichen Worten: Möge der Teufel das Gericht holen! — Wenn sich die Mädchen wie auch die Knaben nicht schon in ihrer Jugend daran gewöhnen, vom Fluchen abzulassen, wenn sie sich nicht einmal vor der Heirat des Fluchens erwehren können, wie werden sie erst diesem Laster verfallen, wenn sie verheiratet sind!"[10]

[10] Die dieser Klagerede beigefügte Sentenz lautet: „Nach Anhörung der Klage, die Fiskal Simon G. gegen die Vugadessa des

Jedem Mitgliede der Knabenschaft obliegt die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Gesetze befolgt werden, und über jedes Vergehen gegen dieselben unverzüglich beim Gericht Anzeige zu erstatten. Ein Andeerer Protokoll vom 12. November 1835 registriert den Genossenschaftsbeschluß: „Weiter wurde heute festgestellt, daß jeder Knabe, dem es bekannt sein sollte, daß vielleicht irgend eine Person unseres Dorfes gegen die Gesetze gehandelt habe, pflichtig sei, solches dem Präsidenten sogleich anzuzeigen; und damit dieses desto leichter geschehe, sollen von der Gesellschaft aus dem ersten Anzeiger 30 Kreuzer gegeben werden. Der Präsident ist aber verpflichtet, solche Angeber geheim zu halten und sie niemals, solange die Not es nicht erfordert, zu entdecken." — In noch bestimmterer Form gemahnen die Zilliser Satzungen ihre Mitglieder an die Anzeigepflicht: „Jedes Mitglied, das ein Vergehen gegen die Gesetze feststellt und es nicht dem Gerichtspräsidenten zur Anzeige bringt, verfällt in die gleiche Buße wie der Fehlbare." Anderseits enthalten die Strafgesetze aber auch rigorose Bestimmungen gegen die Klagesucht. Wer falsche und ungerechte Anzeige erstattet, wessen Klage durch Gegenbeweise dementiert wird, der wird selbst straffällig. In der Regel verhängt das Gericht über falsche Angeber dieselbe Buße, welcher der Angeklagte verfallen würde, wenn er das ihm ungerechterweise zur Last gelegte Vergehen wirklich begangen hätte.

Die meisten im Andeerer Protokoll registrierten Prozeßfälle betreffen Verletzung von Sitte und Anstand, sowie Mißachtung der religiösen Gebote. Bald wird einer — häufiger ist es eine — verhört und bestraft, weil er über Dorfeinwohner falsche Gerüchte verbreitet hat, ein Anderer, weil er geflucht oder sonst unanständige Reden geführt, ein Dritter, weil er den Gottesdienst geschwänzt, ein Vierter, weil er seinem Nachbarn den Tagesgruß vorenthalten hat, ein Fünfter wegen ungebührlichen Betragens gegen Vater und Mutter, wieder ein Anderer wegen Beleidigung oder Verleumdung. Ebenso gehören Übertretung des Spiel- und Tanzverbotes, sowie Verstöße gegen die Hengertregeln zu den Delikten, mit denen sich das Gericht immer wieder

Murezi S. geführt hat, ist vom löblichen Tribunal erkannt worden, daß sich letzterer einer Buße von 10 Kronen zu unterziehen habe."

zu befassen hat. Unter den zur Anzeige gelangten Injurien tritt die Beschimpfung „Hexe" am häufigsten auf, woraus man ersehen kann, wie sehr die Menschen noch im 19. Jahrhundert auf die Verdächtigung und Anschuldigung der Hexerei reagierten.

Betreffs derartiger Straffälle, deren das Tribunal oft zehn und mehr in einer Sitzung erledigt, beschränkt sich das Protokoll zumeist auf Angabe des Tatbestandes und des gefällten Urteils. Der Name verurteilter Mädchen wird in diesem Sündenregister gewöhnlich — höchst galant! — verschwiegen und durch denjenigen des verantwortlichen Vormundes gedeckt. Unterm 29. Dezember 1810 z. B. registriert der Gerichtsschreiber: „Erstens, wird von G. C. gegen die Vugadessa des T. R. Klage geführt, daß sie sich entgegen den Verboten unserer Gesetze erfrecht habe, auswärtigen Knaben Einlaß zu gewähren. Sie verfällt in eine Buße von 4 Kronen." — Unterm 3. Februar 1811: „4. Hat die Vugadessa des N. M. mehrere Artikel unserer Gesetze übertreten, nämlich: zweimal den Namen Gottes mißbraucht, verschiedene Male geflucht, die Leute nicht gegrüßt („bucca dau Plaid") und den C. S. mit einer Katze verglichen. Der Vormund mußte eine Strafe von 10 Kronen bezahlen." — Und unterm 11. Februar 1829: „15. Der Herr A. M. F. hat auch eine Klage geführt gegen die Vugadessa des C. B. und diejenige des J. L. wegen unziemlicher Redensarten. Die eine hat gesagt: ‚Hast du das Kalb abgetan?', die andere: ‚Du bist ein Schinder.' Der Kläger wünscht in erster Linie, seine Ehre verteidigen zu dürfen. Sentenz: Über diese Klage ist dahin geurteilt worden, daß dem Kläger seine frühere Ehre wiedergegeben sei und die beiden Vugadessas jede einer Buße von 4 Kronen verfallen sollen."

Daß das Andeerer Knabengericht bei der Bevölkerung in hohem Ansehen stand und ein ungewöhnliches Vertrauen genoß, beweist die Tatsache, daß dasselbe auch in wichtigeren Angelegenheiten angerufen wurde und nicht selten über solche Streitfragen Urteile fällte, die de jure ins Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörten. Am 22. März 1810 wird die Streitfrage betreffend eines von zwei Bauern eingegangenen Kaufvertrages verhandelt und entschieden. Am 29. April gleichen Jahres gelangt eine Schadenersatzklage zur Verhandlung: Ein Baumeister hat wegen eines ihm zugestoßenen

Unfalles den für den Bau eines Hauses vertraglich festgesetzten Termin nicht eingehalten. Da er dem Bauherrn, der durch die Verzögerung des Baues zu Schaden gekommen ist und folglich eine entsprechende Reduktion des Baupreises verlangt, diese nicht zubilligen will, appelliert letzterer an das Knabengericht, „damit ihm dieses Recht und Gerechtigkeit widerfahren lasse". Das Gericht entscheidet, „nach Anhörung von Klage und Antwort", daß der Baumeister, in Anbetracht des durch die Verzögerung dem Bauherrn zugefügten Schadens, den vertraglich festgesetzten Baupreis von 1450 Rensch (Rheinische Gulden) auf 1350 herabzusetzen habe.

Das Gerichtsprotokoll vom 29. Dezember 1810 lautet:

„Die zahlreichen Rechtsfälle haben unsern wohlweisen Herrn Mastral neuerdings genötigt, abermals die Herren Geschworenen einzuberufen, um Gerichtstag zu halten und über folgende Klagen und Anzeigen, die vor dieses löbliche Tribunal gelangt sind, zu entscheiden.

Andreas R. hat gegen Gion C. eine schwere Klage geführt wie folgt:

Obgenannter Andreas R. hat vor zwei Jahren dem Gion C. eine Summe von 300 fl. geliehen, welche Summe letzterer bei einem Bankier in Mailand angelegt hat, in der Hoffnung, dadurch etwas profitieren zu können. Aber es kam anders, als er berechnet hatte, und eines Tages mußte der obenerwähnte C. erfahren, daß der Bankier Konkurs („bancarota") gemacht habe und weder die Zinsen, noch die bei ihm angelegten Gelder zurückzuerstatten in der Lage sei. Bald hernach forderte Andreas R. von seinem Schuldner den Kapitalzins für zwei Jahre, sowie Rückerstattung des Darlehens selbst. Statt daß der Schuldner, wie es sich geziemt hätte, seinen Gläubiger um einen Nachlaß der Zinsen wie auch des Kapitals ersucht hätte, erfrechte er sich sogar, denselben mit unhöflichen Redensarten und rechthaberischen Antworten abzuspeisen, indem er behauptete, er sei, in Anbetracht des ihm zugestoßenen Unglücks, ihm weder zur Zahlung der Zinsen noch des Kapitals verpflichtet. So sah sich der Gläubiger gezwungen, das gegebene Unterpfand zu beanspruchen. Da dasselbe jedoch als Frauengut („Bein da la Dunna") erklärt wurde, ist nicht eingewilligt worden, daß sich der Gläubiger durch das Unterpfand bezahlt mache[11]. In Anbetracht dieses Sachverhaltes sah sich der obgenannte Gläubiger genötigt, dieses löbliche Tribunal um Hilfe und Beistand anzurufen.

[11] Eine nicht ganz klare Darlegung des Sachverhaltes, die aber doch die Vermutung nahelegt, daß der Gläubiger sich bereits an ein ordentliches Gericht gewendet hatte und von diesem abgewiesen wor-

Das Urteil über diese Klage ist wie folgt gefällt worden: Daß Andreas R. sich nicht durch das Unterpfand, das ihm sein Schuldner hinterlegt hat, bezahlt machen könne, weil das Gut, welches der Schuldner als Unterpfand gegeben, vom Frauenvermögen herrühre und daher nicht als Zahlung beansprucht werden dürfe, laut dem ‚Bundsartikel', der dahin lautet, daß der Mann verpflichtet sei, das Vermögen der Frau auszuscheiden, und dasselbe nicht vermindern dürfe. Auf Grund dieser Erwägung hat das löbliche Tribunal geurteilt, daß Andreas R., da keine dem Schuldner selbst gehörenden Effekten vorhanden seien, seines Anspruchs verlustig gehe."

Der detaillierteste und umfangreichste Verhandlungsbericht des Andeerer Protokollbuches betrifft den Treubruch einer Braut und datiert vom 8. April 1810. Dieser Bericht liefert den schlagendsten Beweis für die Gründlichkeit, den Ernst und die Gewissenhaftigkeit, mit der das Tribunal in wichtigeren und schwerwiegenderen Streitfragen zu verhandeln pflegte; er zeigt ferner, daß die Knabenrichter auch in solchen Rechtsfällen, für die ihre Gesetze keinerlei Anhaltspunkte und Handhabe boten, um ein verständiges und angemessenes Urteil nicht verlegen waren, indem sie sich dabei von einem natürlichen und gesunden Rechtsempfinden leiten ließen. Und endlich dokumentiert dieser Bericht an einem interessanten Beispiele die direkte Mitwirkung des Dorfgeistlichen in den knabenschaftlichen Gerichtsverhandlungen.

Das romanisch abgefaßte Protokoll des erwähnten Prozesses lautet in der wörtlichen Übertragung:

„Es ist Entscheid gefällt worden über folgende Klage, die Friedrich C. im Namen des N. N. vorgebracht hat, welch letzterer sich dagegen verwahrte, daß seine ihm angelobte Braut das ihm gegebene Wort zurückziehen könne, wie auch auf die Antwort der Braut A. J., für die Gion C. plädierte.

In folgender Weise:

1. Klagerede des N.

Mit großer Bestürzung hat N. erfahren, daß sich seine Braut die unerlaubte und tollkühne Freiheit nehmen wolle, das ihm gegebene Heiratsversprechen zu annullieren. Ich bin beauftragt, die Sache des Bräutigams zu verteidigen und bei diesem löblichen Kon-

---

den ist. Denn es ist kaum denkbar, daß irgend jemand anders als eine Gerichts- oder amtliche Betreibungsinstanz ihm das Recht auf Beschlagnahme des Unterpfandes hätte absprechen können.

sistorialgericht (‚ludeivel Tribunal consistorial') darauf zu bestehen, daß dieses, kraft seiner Autorität, die Braut dazu verpflichte, ihr gegebenes Wort zu halten. Die Gründe zu dieser Forderung sind, wie ich glaube, von einer solchen Wichtigkeit und Schwere, daß sie weder von der einen, noch von der anderen Seite beweiskräftig zurückgewiesen werden können. Denn:

1. hat die Braut dieser Verbindung nicht nur mit Worten zugestimmt, indem sie den ihr gemachten Antrag nach reiflicher Überlegung bejahte, sie hat sogar noch ausdrücklich betont, daß ihre Mutter und ihr Vater mit dieser Heirat durchaus einverstanden seien;
2. hat sie ohne jegliche Widerrede ein wertvolles Brautgeschenk empfangen, mit welchem der Bräutigam ihr gegenseitiges Ehegelöbnis besiegelte, und dieses Geschenk besteht nicht etwa nur in Kleinigkeiten (‚Bagatellas') von einigen Blutzgern, sondern stellt den Wert eines großen Kapitals dar — es besteht nämlich in ein paar Ringen neuester Fasson (‚alla Moda'), in einem Geldbetrag von 4 Dublonen[12] und endlich in einem wunderschönen silbernen Herzen; alle diese Schätze übergab der Bräutigam ihr in einer silbernen, mit feinstem Golde überzogenen Schatulle;
3. zeigte sich die Braut noch lange hernach, wenn der Bräutigam sie besuchte, zufrieden und einverstanden.

Aber welch eine Wunde wurde dem Herzen des N. versetzt, als er eines Abends aus dem Munde seiner Braut erfahren mußte, daß sie ihr Versprechen widerrufe, und als sie obendrein ihm auch noch die empfangenen Pfänder zurückzugeben sich anschickte, die der beleidigte Bräutigam nicht entgegennehmen wollte und mit Recht nicht entgegennahm. Wie eindringlich er sie auch verschiedene Male angehalten hat, von diesem ihrem Charakter so schlecht anstehenden

[12] In Graubünden war es, wie übrigens auch anderwärts, früher üblich, daß der Freier anläßlich seiner Brautwerbung der Braut „Ring und Geld", die sogenannten „Wortzeichen" gab. Die Entgegennahme dieser „Wortzeichen" seitens des Mädchens galt an sich schon als deren Einverständnis und Jawort, worauf sich der Bräutigam jederzeit berufen konnte. Mit den Eheversprechungen und Verlöbnissen nahm man es ungewöhnlich strenge. Verlobte galten vor dem Volke, wie auch vor dem Gerichte, gleichsam schon als Eheleute, — darin wenigstens, was ihre gegenseitigen „Pflichten" betraf. Die „Rechte" der Brautzeit wurden allerdings wesentlich anders beurteilt, indem Antizipation von Verlobten als schweres Vergehen verpönt war und als solches bestraft wurde, wofür die Andeerer Protokolle verschiedene Beispiele enthalten. — Vgl. hierüber Joh. Andr. von Sprecher, II, 334 ff.; Hanns Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit, § 131 ff.

Schritte abzulassen, so bestand sie nichtsdestoweniger hartnäckig auf ihrem Vorhaben, und dies, ohne triftige Gründe anführen zu können.

Diese durchaus widerrechtliche Insolenz hat den N. genötigt, an dieses löbliche Tribunal zu appellieren, bei welchem wir die Klage anhängig machen und den Antrag stellen, daß es kraft seiner Autorität die vordem erwähnte A. verpflichte, ihr gegebenes Versprechen einzuhalten — unter Abweisung allen Schadens und aller Kosten, die durch ihren Treubruch entstehen könnten.

Gegenpartei.

Vom wohlweisen Herrn Mastral vor dieses löbliche Gericht zitiert, erscheint hier die ehrenwerte Jungfrau A., und ich mit ihr als ihr Beistand, um auf die gegen sie erhobenen Anklagen des ehrenwerten Herrn N. zu antworten. Mir scheint, daß die erhobene Klage für heute leicht und kurz beantwortet werden könne, dieweil ich feststellen muß, daß weder der Herr Fürsprecher (‚Procuradur'), noch sein Klient N. die Gesetze unseres Landes kennen. Entweder handeln sie aus purer Bosheit gegen diese Jungfrau, oder aber sie stehen unbewußt in Widerspruch zu ihren eigenen Aussagen. Sie haben ja selbst betont, daß dieses Gericht konsistorial sei; zu einem Konsistorialgericht aber gehören nach unseren Gesetzen auch die Geistlichen. Da hier jedoch keine solchen anwesend sind, glauben und behaupten wir, heute keine Antwort schuldig zu sein. In Erwägung dessen erheben wir entschieden Protest gegen alles, was hier vorgreifend verhandelt werden sollte, wie auch gegen alle Kosten, die dadurch verursacht werden.

Antwort: Der Herr Pfarrer (‚Minister') wird noch kommen; wenn er hier ist, wünschen wir, daß die Rechtsverhandlungen weitergeführt werden. — Er ist hier.

Wohl denn! So sind wir bereit, auf die gegen die Jungfrau A. erhobenen Klagen zu antworten. Zwar stellen wir nicht in Abrede, daß sie zur Heirat eingewilligt hat, sowohl durch Worte, wie auch durch Annahme einiger Geschenke des genannten N. Aber erwägt den gerechten Grund und die wohlbegründete Klage, die Klage nämlich, daß er auch noch nach der Verlobung zu anderen Mädchen zum Hengert gegangen ist und daß er seine Braut, als sie aus dem Gerichtshause kam[13], nicht heimbegleitet hat, während andere Knaben ihren Mädchen diese Höflichkeit zuteil werden ließen. Dies ist doch ein unzweifelhaftes Zeichen dafür, daß er keine Liebe und keine Treue für

[13] Es war in Andeer und andernorts Sitte, daß den wichtigen Verhandlungen des Knabengerichts nicht nur alle Knaben der Innung, sondern auch sämtliche erwachsenen Mädchen des Dorfes beizuwohnen hatten. Dieser Brauch sollte wohl dazu dienen, den jungen Leuten die Folgen der Gesetzesübertretung möglichst eindrücklich und abschreckend vor Augen zu führen.

seine Braut hat, und infolgedessen ein hinreichender Grund, das gegebene Wort zu widerrufen. Denn wir können es an Hand zahlreicher Autoren, Juristen und Moralisten belegen, daß ein gegebenes Eheversprechen, wenn eines von beiden in diesen Dingen einen wohlbegründeten Verdacht hat, gelöst werden kann, ohne daß dabei die Gesetze verletzt werden. Wir verlangen darum, auf Grund durchaus stichhaltiger Belege, daß die Lösung (‚Separaziun ad anulaziun') ihres gegebenen Versprechens bestätigt werde.

1. Replik des Klägers N.

Diese Anschuldigungen basieren auf falschen Verdächtigungen. Denn der N. ist nie allein, sondern stets in Gesellschaft anderer Burschen zu andern Mädchen zum Hengert gegangen, und er tat dies einzig darum, um nicht merken zu lassen, daß er heimlich verlobt sei. Was die anderen Klagepunkte betrifft, so haben wir Beweise dafür, daß N. durch wichtige Geschäfte abgehalten war, ganz abgesehen davon, daß seine Braut den Heimweg nicht allein antrat, was an sich schon eine hinreichende Entschuldigung wäre. Derartige Anschuldigungen bilden keinen Grund, ein Eheversprechen zu lösen.

1. Gegenreplik der A.

Diese Gegenargumente sind von geringem Wert. Wir sind vielmehr der Überzeugung, daß die von uns angeführten Gründe genügen. Denn ein Eheversprechen kann aufgelöst werden, solange die Kopulation nicht erfolgt ist, die erst einer Ehe öffentlich Geltungskraft gibt, — was sich an Hand zahlreicher Beispiele beweisen läßt. Die Braut hat alle Liebe für ihren Verlobten verloren, und wo die Liebe fehlt, kann einer Ehe nichts Gutes entsprießen.

2. Replik des N.

Wir erinnern nochmals an die Tatsache, daß die Eltern der Braut diesem Verlöbnis zugestimmt haben, und daher glauben wir mit vollem Recht fordern zu dürfen, daß ein wohlweises Tribunal kraft seines Amtes dieselben verpflichten müsse, das gegebene Wort zu halten. Im gegenteiligen Falle könnte kein Mensch mehr dem gegebenen Versprechen des andern trauen, und die Sicherheit der Gemeinschaft würde dermaßen in Gefahr gesetzt, daß keine Vereinbarungen mehr eingehalten zu werden brauchten. Auf diese Weise wäre in allen Fällen, selbst in den wichtigsten Verträgen, die Allgemeinheit betrogen, weil sich eben niemand für pflichtig hielte, sein Versprechen zu erfüllen.

2. Gegenreplik der A.

Es besteht denn doch ein beträchtlicher Unterschied zwischen einem Zivilvertrag und einem Eheversprechen. Für den Zivilvertrag bestehen Gesetze, auf Grund deren das Gericht zu entscheiden hat;

für das Eheversprechen aber existieren unseres Wissens in solchen Fällen keine positiven Gesetze, was beweist, daß dieses annulliert werden kann[14].

3. Replik des N.

Auf diese Aussagen hin beantragen wir eine Erklärung durch ein Beiurteil, ob ein Ehevertrag, der von den Eltern einer Tochter, welche diesbezügliche Versprechungen gemacht hat, bestätigt worden ist, annulliert werden könne oder nicht.

Sentenz über diese Frage:

Ein Eheversprechen kann, solange die Vermählung nicht erfolgt ist, annulliert werden. —

Auf dieses Urteil hin sagt N. gegen das Tribunal: Eine solche Sentenz hätten wir von einem so berühmten Tribunal nicht erwartet. Diese Sentenz kann und darf aber nicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden, und zwar aus folgenden Gründen nicht:

1. Auf diese Weise dürfte es ein redlicher Jüngling nicht mehr wagen, eine Tochter um ihre Hand zu bitten. Er müßte, auch nachdem sie ihm die Heirat versprochen, stets in der Befürchtung leben, daß sie sich von ihm abwende und nach dem bösen Beispiel handle, wie wir es in diesem Falle gegenwärtig haben. Er würde vielmehr vorziehen, auf Verlöbnis und Heirat zu verzichten, um ja nicht in eine solche Verlegenheit zu geraten, und dies käme — dem Stillstande der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes gleich.
2. Dank einer solchen Einstellung könnte auch der ehrenwerteste und beste Jüngling seiner Ehre beraubt und im ganzen Lande mißkreditiert werden. Dies wäre eine Verletzung des Gebotes: Du sollst die Ehre deines Nächsten verteidigen.
3. Eine solche Scheidung würde einen galanten Jüngling in große Kosten stürzen. Was soll er mit den für die Braut gekauften Geschenken anfangen? Man wird mir antworten: Er kann dieselben einer anderen geben. Und wenn er es tut: Ist er dann sicher, daß die andere nicht ebenso handelt wie die erste? — Einen Jüngling um sein Vermögen bringen, verstößt gegen das Gebot: Du sollst die Güter deines Nächsten schützen und verteidigen.
4. Dadurch könnte man einen redlichen Jüngling der Verzweiflung in die Arme jagen. Wer würde dann in einem solchen Falle die Schuld und Verantwortung auf sich nehmen?

Mit tiefem Bedauern muß ich feststellen, daß zwischen den zwei genannten Personen große Uneinigkeit entstanden ist. Ich bin daher

[14] Vgl. hiezu das Kapitel „Bruch des Verlobungsvertrages" in Hanns Bächtolds „Gebräuchen bei Verlobung und Hochzeit", § 194 ff.

um Rat gefragt worden, was in diesem bedauernswerten Falle zu tun sei[15]. Ich habe die Gründe und Gegengründe beider Parteien mit angehört und soll nun durch mein Gutachten dazu beitragen, daß diese Streitfrage nach Gerechtigkeit entschieden werde. Da der verehrte N. die Jungfrau A. in redlicher Absicht als Braut erkoren hat, und zwar mit dem Einverständnis ihrer Eltern, so dünkt es mich, daß sie bei ihrem Versprechen hätte bleiben können und sollen. Denn jeder Mensch hat die Pflicht, seinen Aussagen und Versprechungen treu zu bleiben, und es ist ein Unrecht, seinen Nächsten zu betrügen, indem man heute ja und morgen nein sagt. Für einen Menschen von edlem Charakter ziemt es sich nicht, aus so geringfügigen und belanglosen Gründen, wie die angegebenen es sind, das gegebene Jawort zurückzuziehen; am wenigsten dann, wenn man vom Andern Treupfänder und Geschenke empfangen hat. Wenn ich mir aber anderseits überlege, was es heißt, zwei Menschen, denen vor der Vermählung die echte und wahre Liebe fehlt, mit Gewalt und wider ihren Willen zusammenbringen zu wollen, so muß ich mir gestehen, daß aus einer solchen Ehe nichts Gutes zu erwarten wäre. Als den einzig richtigen Ausweg erachte ich daher den: Das Verlöbnis aufzulösen, bis sich die Zeit der gegebenen Versprechungen erfüllt hat, unter der Bedingung allerdings, daß der verehrte N. nicht in Schaden gerate, weder an Gut, noch an seiner Ehre. Die Art und Weise (‚maniera') des Rechtsspruches überlasse ich dem löblichen Tribunal, das nach den Erfordernissen der Gerechtigkeit verfahren wird.

Das Urteil

dieses Rechtsstreites ist gefällt und lautet dahin: Daß das Verlöbnis, welches A. J. mit N. P. eingegangen ist, gelöst sein soll, daß aber A. verpflichtet sei, die empfangenen Pfänder zurückzuerstatten und sich einer Buße von 200 Kronen zu unterziehen, als Strafe für die Untreue, die sie gegen den ehrenwerten N. begangen (‚praticau') hat; überdies soll sie alle Kosten zu bezahlen haben, die durch den Prozeß entstanden sind, und soll sich — solange nicht verheiraten dürfen, bis N. verheiratet ist."

[15] Diese Erklärung, wie der ganze Inhalt und Stil dieses über den Parteien stehenden Plädoyers legt die Vermutung nahe, daß wir es hier mit einer Vermittlungsrede des Pfarrers zu tun haben, wenngleich der Verhandlungsbericht davon keine Erwähnung tut und ohne jeden Hinweis auf einen neuen Redner fortfährt. Um eine Fortsetzung der vorangehenden Anklagerede kann es sich aber von „Mit tiefem Bedauern ..." an unmöglich handeln. Zudem ist es sehr naheliegend und wahrscheinlich, daß der Pfarrer, wegen dessen Verspätung man anfangs die Verhandlungen unterbrochen hatte, in dieser wichtigen Streitfrage von seinem Beratungsrecht Gebrauch gemacht hat.

Nach heutigen Begriffen ein ungewöhnlich hartes Urteil! 200 Kronen entsprechen im Jahre 1810 dem Sachwert mindestens zweier Rinder — für kleinbäuerliche Vermögensverhältnisse ein beträchtliches Kapital —, und auf das Eheglück so lange verzichten zu müssen, bis dem betrogenen Bräutigam die Heirat mit einer anderen genehm ist, das ist für ein junges Mädchen kein beneidenswertes Los, um so weniger als sie mit der Wahrscheinlichkeit rechnen muß, daß der Genarrte, einerseits durch die bittere Erfahrung gewitzigt, anderseits aus purer Bosheit und Schadenfreude, möglichst lange ledig bleiben wird.

Mit gutem Grunde fragt man sich, ob das Knabengericht, das so maßlose Bußen verhängte, seinen Rechtssprüchen auch wirklich Nachachtung und Geltungskraft zu verschaffen wußte, oder ob es mit dem Erlaß strenger Sentenzen sein Bewenden hatte, in dem Sinne, daß man die Verurteilung an sich schon als eine Strafe auffaßte. Dieser Zweifel ist um so näher liegend und berechtigter, als es sich schließlich doch um ein illegales Gericht handelt, dessen Tätigkeit, wie der obige Fall unzweideutig beweist, mit den Staatsgesetzen in krassem Widerspruch steht, indem es sich widerrechtlich die Kompetenzen der ordentlichen Judikatur arrogiert. Und trotzdem: Das Knabengericht ließ nicht mit sich spaßen, seine Urteile waren durchaus ernst zu nehmen, die von ihm verhängten Bußen strikte zu bezahlen, wenn man nicht die allerschlimmsten Folgen gewärtigen wollte.

Diese Rigorosität trifft ganz besonders für das Knabentribunal von Andeer zu. In anderen Knabenschaften, bei denen das Gerichtswesen weniger ausgeprägt war, sind die Tribunalsitzungen, in Ermangelung wirklicher Streitfälle, hin und wieder zu Scherz und Spiel entartet, — eine Erscheinung, die besonders unmittelbar vor der Auflösung der knabenschaftlichen „Dertgiras" vielfach festgestellt werden kann. Auch in den vorerwähnten Zilliser Protokollen figurieren Aufzeichnungen, die darauf hindeuten, daß manchmal nur zum Zeitvertreib oder als Exerzitium Gericht gehalten wurde, wobei fingierte Tatbestände zur Verhandlung und Aburteilung gelangten. In den von Andeer überlieferten Urkunden hingegen gehören die Verhandlungen, deren Ernsthaftigkeit irgendwie angezweifelt werden dürfte, zu den großen Seltenheiten und Ausnahmen.

Unter diese Ausnahmen zähle ich den Bericht über einen Vaterschaftsprozess vom 29. Dezember 1810, in welchem das Gericht den Entscheid fällt, daß das hoffende Mädchen „genau verhört und geprüft werden solle, an welchem der beiden Angeklagten sie den größern Genuß [„Gust ner Daleg"] gehabt und daß dann dieser als Vater des Kindes zu haften habe". — Dieser sarkastisch-anzügliche Urteilsspruch mutet zu karnevalesk an, um als glaubwürdiges Ergebnis einer wirklichen Gerichtsverhandlung gelten zu können —, wennschon anderseits die deutliche Reminiszenz an das sogenannte *„Genießverhör"* im früheren schweizerischen Rechte[16] die Möglichkeit nicht gänzlich ausschließt, daß es sich auch in diesem Falle um ein tatsächliches und ernst zu nehmendes Urteil handelt.

Im Zusammenhang mit den Hochzeitsbräuchen ist bereits darauf verwiesen worden, mit welcher Unerbittlichkeit die Knabenschaften ihre gesetzwidrigen Forderungen auf Hochzeitssteuern zu erpressen pflegten. Als der Thusner Pfarrer sich weigert, den von seinem Sohne der Knabenschaft Andeer zugesagten Stützwein zu bezahlen, verbieten letztere ihrem Ortsgeistlichen, der Braut den „Ledigkeitsschein" auszuhändigen. Und der Schauensteiner, der aus dem gleichen Grunde mit den Knaben von Tenna in Fehde gerät, muß es über sich ergehen lassen, daß sein Guthaben amtlich mit Sequester belegt wird.

Nicht weniger gewalttätige Erpressungsmittel gelangten zur Anwendung, wenn die vom Knabengericht Verurteilten die verhängte Buße nicht freiwillig bezahlten oder auf andere Weise das vom Tribunal gefällte Urteil mißachteten. Mit Vorliebe griff man in solchen Fällen zu den in der früheren Volksjustiz üblichen Ehren- und Körperstrafen (Katzenmusik, Brunnentauche), die wir seit Bestehen der knabenschaftlichen Gerichtshöfe sonst meistenorts durch Geldbußen ersetzt finden. Nur als Erpressungsmittel gegen widerspenstige Sünder waren diese Strafarten noch in Gebrauch. Der Vollzug derartiger Strafmaßnahmen war Sache der gesamten Knabenschaft. Die Satzungen sagen ausdrücklich, daß jedes Mitglied der Innung verpflichtet sei, der Vollstreckung der vom Gericht ausgesprochenen Ehren-

[16] Vgl. Eugen Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes (Basel 1886—1893), Bd. I, 514; Bd. II, 535.

strafen beizuwohnen, daß „keine Verwandt- oder Freundschaft ihn davon soll zurückhalten können“[17].

Nach dem Andeerer Protokoll vom Hornung 1852 – noch zu dieser Zeit setzte das Schamser Tribunal seine Rechtssprüche gewalttätig durch! – war eine Frau B. C. wegen Mißhandlung ihres Mannes zu einer Buße von 1 Taler verurteilt worden. Da sie sich weigert, die dekretierte Buße zu bezahlen, und den zu ihr abgeordneten „Einzieher“ mit groben Worten abspeist, „wird ohne weiteres beschlossen, ihr zu schellen“. Die Frau erfährt aber vorzeitig davon und flüchtet an dem für den Strafvollzug bestimmten Abend aus dem Hause, so daß sie der Maßregelung entgeht und die Knaben abermals um ihre Forderung geprellt sind. Daraufhin wird der Beschluß gefaßt, „erwähnte B. C. unter Glockengetöse im Dorfe herumzuschleppen und sie dann nötigenfalls laut Gesetz in den Brunnen zu werfen“. Und damit sie nicht wieder entwischen könne, bestimmt die Knabenschaft, „Wachen vor das Haus der B. zu stellen“.

Solche und ähnliche Gewaltmittel werden auch andernorts angewandt, um der Judikatur der Knabengerichte Nachachtung zu verschaffen. Nicht selten habe man — so berichtet die mündliche Überlieferung — renitenten Schuldnern die auf der Wiese weidenden Kühe beschlagnahmt („pindrau“) und dieselben nicht eher freigegeben, als bis die vom Gericht verhängten Bußen bezahlt gewesen seien. Oder man schnitt den Bußfälligen den Zufluß des Wassers ab, verbot den Gemeindehirten, deren Ziegen und Schafe zu hüten und dergleichen mehr. Es ist einigermaßen begreiflich, daß alte Leute, deren Mütter und Väter mit den Knabengerichten einst noch selber in Beziehung standen, bei deren Erwähnung heute noch ein leiser Schauer ankommt; daß sie von der Rechtstätigkeit der Dertgiras erzählen als von einer unerbittlichen, unheimlichen Macht, die vom Volke gefürchtet und zugleich bewundert ward.

„Sie hatten viel Gutes, die alten Knabengerichte. Wer das Recht auf seiner Seite hatte, konnte gewiß sein, bei ihnen Schutz und Schirm zu finden. Der arme Bettler galt vor ihren Schranken gleich viel wie der Vornehme und Reiche. Mein Vater erzählte mir oft, wie der reiche Scarvon F., der einen armen

[17] Andeerer Statuten (§ 23) vom Jahre 1834.

Schuster einer rückständigen Schuld wegen hatte auspfänden lassen, dazu verurteilt wurde, dem armen Manne die gepfändeten Ziegen persönlich in den Stall zurückzuführen. Überdies verhängte die Dertgira über den Scarvon eine hohe Geldbuße, die voll dem Schuster ausbezahlt wurde, so daß er daraus seine Schuld an den Scarvon abtragen konnte.

Der Gerechtigkeitssinn der alten Dertgiras würde manchem legalen Gerichte unserer Tage Ehre machen. Daran habe ich oft denken müssen, als ich vor dreißig und mehr Jahren in unserem Talgerichte saß. Denn gerecht waren die Knabentribunale, gerecht bis zur Grausamkeit! Aber wehe dem, der sich ihren Gesetzen nicht fügte, der sich ihrem Urteil widersetzte. Sie scheuten kein Mittel, auch das brutalste und teuflischste nicht, um ihn mürbe und willfährig zu machen. So haben sie vielleicht nicht selten gerade in ihrem Streben nach letzter Rechtskonsequenz, in ihrem, wenn man so sagen kann: jugendlichen Rechtsfanatismus manchem Mitmenschen bitter unrecht getan. Ein doppelschneidiges Schwert. Man weiß nicht, soll man ihr Verschwinden bedauern, oder soll man Gott dafür danken, daß ihre Herrschaft ein Ende hat."

Mit diesem Urteil schloß mein Gewährsmann aus dem Schamsertal, ein greiser, tiefsinniger Bauernphilosoph, seine aus reichen Erinnerungen schöpfenden Mitteilungen über die „Dertgiras nauschas".

*

Außerhalb Graubündens läßt sich die ehemalige Existenz ständiger Knabengerichte in der ausgeprägten Form der rätischen Dertgiras nicht nachweisen. Wir haben wohl Belege dafür, daß verschiedene Knabenzünfte der übrigen Schweiz und Deutschlands eigene „Gerichte" bildeten. Deren Befugnisse erstrecken sich aber zumeist nur auf die Mitglieder der Innung selbst, oder aber es handelt sich bei diesen Gerichten um Institute, die jeweilen nur für bestimmte Anlässe — gewöhnlich im Zusammenhang mit den Fastnachtsveranstaltungen[18] — geschaffen wurden und nach Ablauf dieser beschränkten Zeit

[18] Vgl. S. 119 ff. dieser Abhandlung; W. Manz, a. a. O., S. 10 ff.

wieder eingingen. Sehr vereinzelt und spärlich an Zahl sind jene Knabenverbände, bei denen die geübte Volksjustiz auf einem geordneten Gerichtsverfahren beruht, wie es bei den rätischen der Fall ist. Von den dabei angewandten Rechtsformen sagt die Überlieferung wenig Bestimmtes. Das Fehlen diesbezüglicher Urkunden legt jedoch die Vermutung nahe, daß diese Formen in der Regel sehr einfach und primitiv geartet waren.

Im aargauischen *Freiamt* hielt die „Chnabegmeind" am Sonntag abend vor der Kirchweih auf dem Dorfplatz eine Versammlung ab, wobei der Knabenrat, das Gericht, der Seckelmeister und der Weibel bestellt wurden. „Das Gericht sprach Recht in streitigen Angelegenheiten der Jünglinge und fällte auch Strafen, die gewöhnlich in einigen Maß Wein oder Most bestanden und gemeinschaftlich getrunken wurden."[19]

In ähnlicher Weise scheint auch der *Berner* „Äußere Stand" interne Streitfälle abgeurteilt zu haben. Nach einer Mitteilung W. F. von Mülinens (a. a. O., Seite 19) wurde im Jahre 1676 der Affenkleidträger Samuel Loch wegen eines Handels mit dem Stadtschreiber „vor das Gericht des Äußeren Standes" geladen. An anderer Stelle (Seite 9) erwähnt von Mülinen neben der Vorbereitung zum politischen Leben auch die „Führung von Prozessen" als Zweckbestimmung dieser Korporation. Demnach handelt es sich beim Äußeren Stande offenbar um Gerichts-„Exerzitien", die nur soweit es die eigenen Mitglieder betraf Rechtsgültigkeit hatten.

Bedeutend weiter gehende Befugnisse hatte das dem „Unüberwindlichen Rat" von *Rapperswil* unterstellte „Saugericht". Von seinen Erkenntnissen konnte an den Kleinen Rat appelliert werden, was darauf hindeutet, daß das „Saugericht" als eine staatlich anerkannte Rechtsinstanz galt. Ebenso genoß das unter dem Namen „Ehegaume" bekannte Volksgericht von *Appenzell A.-Rh.* staatlichen Schutz, indem demselben durch Gesetz bedeutende Ämter übertragen wurden[20].

Aus einer alten *Luzerner* Urkunde überliefert E. Hoffmann-Krayer: „In einem Ort fürnemmes Namens war diß Laster des

[19] Schweiz. Idiotikon IV, 3030; vgl. E. Hoffmann-Krayer, Schw. A. f. V., VIII, 87/88.

[20] Vgl. V. Bühler, Davos in seinem Walser Dialekt, IV, 38/39.

Ehebruchs auch noch by unsern Zyten also gemein und ungestraft. Nun hat es daselbst ein Gewohnheit, das die jungen Purst von Kurzwyl wegen auch ihren sonderbaren Rat und Gericht hat und wo etwan einer sich ungeschicklich hallt und sin Wib schlaget, straffen si inne umb so vil Wyne oder Gellts in ihr Gesellschaft, darunder si dann die Ehebrecher auch hergenommen."[21]

Den rätischen Dertgiras in Form und Wesen am nächsten dürfte innerhalb der Schweiz das „Ugrecht" von *Trub* (Emmental) stehen, auf dessen einstige Existenz ich durch die gütige und dankenswerte Hilfsbereitschaft des Herrn Dr. med. E. Müller-Schürch in Bern aufmerksam gemacht worden bin. Ob es sich dabei um ein Tribunal handelt, das sich ausschließlich aus „Knaben" zusammensetzte, ist auf Grund der mir gemachten Angaben nicht zu bestimmen. Soviel geht jedoch aus den Überlieferungen hervor, daß in Trub unter dem Namen „Ugrecht" (Ungericht)[22] ein illegales Volksgericht existierte, das, trotz wiederholter Verbote der Berner Obrigkeit, seine Rechtsgrundsätze bis in die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts geltend machte. Die Judikatur des „Ugrechts" erstreckte sich vornehmlich auf Sittlichkeitsvergehen.

Bedeutend weiter gehend und allgemeiner als bei den in der Schweiz (außerhalb Bündens) nachweisbaren Knabengerichten scheint die judizielle Macht der mit den Knabenverbänden zusammenhängenden Volksgerichte Deutschlands gewesen zu sein. Auf das luxemburgische „Amecht" und das einstige „Bubengericht" zu Mittenwald ist an anderer Stelle (S. 124, 200) bereits verwiesen worden. Ebenso fanden die Winkelgerichte der oberbayrischen „Haberfeldtreiber", das sogenannte „Böse Hundert" in Darmstadt sowie die „Gekkengerichte" im Rheinhessischen und im Fuldischen – Institutionen, deren Zusammenhang mit den Knabenverbänden wahrscheinlich, wenn auch nicht völlig abgeklärt ist – schon öfters Erwähnung. Die Gerichte der wiederholt genannten „Bubenbruderschaften" Thüringens und Bayerns mach-

---

[21] Schw. A. f. V., XIV, 280.

[22] Vgl. Schweiz. Idiotikon VI, 346; ebd. V, 775.

ten ihre Judikatur nur innerhalb der Innung selbst geltend, indem sie fehlbare Mitglieder in feierlicher Sitzung mit Körper- und Geldstrafen büßten. In den schwäbischen Gemeinden Rottweil, Wurmlingen und Sulgau und namentlich in Großelfingen und Stockach haben sich unter dem Namen „Narrenbruderschaften" oder „Narrenzünfte" eine Art knabenschaftlicher Volksgerichte bis ins späte 19. Jahrhundert erhalten. Ihre Tätigkeit beschränkte sich, wie schon der Name besagt, ausschließlich auf die Fastnachtszeit. Das Oberhaupt, in dessen Namen geurteilt wurde, war der „Narrenkönig", auch „Narrenvogt", in Stockach „Narrenvater" genannt. Unter ihm handelten die „Amtleute" (Ankläger, Redemann, Verteidiger, Gerichtsbeisitzer), der Gerichts- oder Narrenschreiber und die Büttel (Butzen) oder Profosse. Der Zweck dieser Volksgerichte war die Geißelung aller der Torheiten, die im Laufe des Jahres in dem Gerichtsbezirk verübt worden waren. Nur die Großelfinger Narrenbruderschaft zog auch die Zwistigkeiten der Eheleute vor ihr Forum[23].

Über die Bruderschaften *Siebenbürgens*, die Verfehlungen ihrer Mitglieder durch ein periodisch tagendes Rügegericht aburteilen ließen, berichtet Hermann Usener[24]:

„Jeden zweiten oder dritten Sonntag tritt die Bruderschaft zu einer Sitzung, ‚Zugang' genannt, zusammen, der nach der Kirche ‚ausgeschrien' wird und nach Tische beginnt. Der Altknecht bietet Ruhe mit einem hölzernen Teller. Es wird dabei ein Rügegericht abgehalten. Dreimal ergeht die Aufforderung, sich selbst zu verklagen (wodurch die Strafe um die Hälfte gemindert wird); dann treten die Amtsknechte vor und melden ihre Klagen, ohne eines Zeugen zu bedürfen; gewöhnliche Brüder haben ihre Klagen durch sieben Zeugen zu erhärten. Vor der Abstimmung tritt der Beklagte ab. Hat er Einwendungen, so befährt er im Falle erneuter Verurteilung doppelte Buße. Bei Appellation an die Knechtväter ist ein Zwölfer als Wette in die Bruderschaftskasse zu legen; wird sie abgewiesen, so ist die Wette verfallen und das Strafgeld dreifach."

In Form und Organisation zeigen die beiden letztgenannten Institutionen — die Narrenzünfte Schwabens und die Bruderschaftsgerichte Siebenbürgens — eine auffallende Verwandt-

[23] J. R. Dieterich, Hessische Blätter für Volkskunde I, 98 ff.
[24] Hessische Blätter für Volkskunde I, 216.

schaft mit den bündnerischen Dertgiras. Hier wie dort haben wir eine der ordentlichen Justiz entsprechende Zusammensetzung eines regelrechten Gerichtshofes, hier wie dort ein eingehendes, nach festen Normen geordnetes Rechtsverfahren. Die Möglichkeit, daß die schwäbischen Narrenzünfte ihre Justiz ursprünglich auch *außerhalb der Fastnachtszeit* geltend machten, und daß die Judikatur der siebenbürgischen Bruderschaften sich einst *über den engen Rahmen der Innung hinaus* erstreckte, ist durchaus nicht ausgeschlossen, ja sogar sehr wahrscheinlich.

*

Nach alledem, was über die richterliche Tätigkeit der bündnerischen Knabenschaften gesagt worden ist, drängt sich einem schließlich doch die Frage auf: Wie stellten sich denn eigentlich die Behörden der Drei Bünde zu diesem anmaßenden Gebaren der Knabentribunale, das ganz unzweifelhaft und offenkundig den Landesgesetzen zuwiderlief und die Staatsordnung in gröbster Weise verletzte? Was sagten die legitimen Gerichte zu dieser Sonderjustiz, die nicht nur vom Gesetze unberücksichtigte Sittenvergehen eigenmächtig verfolgte und bestrafte, sondern sich sogar das Recht arrogierte, gesetzlich festgelegte Rechtsfälle, wie Erbstreitigkeiten, Vertragsbrüche, Schuldeintreibungen etc. vor ihren Schranken abzuurteilen?

Soweit sich auf Grund der mündlichen und schriftlichen Überlieferungen feststellen läßt, beflissen sich die Behörden stetsfort größter Duldung und Zurückhaltung. Sie schlossen den Verfassungsbrüchen und Gesetzesverletzungen der Knabengerichte gegenüber wo immer möglich beide Augen zu, betrieben — wie wir später sehen werden: aus ureigenstem Interesse! — Vogel-Strauß-Politik in Reinkultur. Es bedurfte schon ganz energischer Proteste und schwerwiegendster Beschwerden seitens benachteiligter Bürger, ehe sich eine Gerichtsobrigkeit oder die Landesbehörde zu einer Proklamation gegen die richterlichen Übergriffe der Knaben aufraffte. Und wenn sich diese Seltenheit einmal ereignete, so wurde der obrigkeitliche Erlaß jeweilen in einem so vorsichtig abwägenden und opportunistischen Tone abgefaßt, daß man deutlich herausspürt, wie ungern sich die

Behörde mit dieser heiklen Sache befaßt und wie wenig sie sich von ihrem Veto verspricht.

Ein auf wiederholte Beschwerden hin erlassenes Verbot des Hochgerichts *Disentis* aus dem 18. Jahrhundert[25] enthält sogar das Zugeständnis: „Es läßt sich nicht leugnen, daß derartige, an sich illegale Prozeduren [der knabenschaftlichen Justiz] oft bessere Wirkung und größeren Erfolg haben als selbst die Maßnahmen der Obrigkeit. Dennoch darf man aber in einem wenn auch freien, so doch zivilisierten Lande derartige illegale Mittel nicht anerkennen, wenngleich sie gute Werke zum Ziel haben."

Mitunter begingen die Behörden auch die juristische Unklugheit, als Appellationsinstanz über knabenschaftliche Gerichtsentscheide zu urteilen. Laut mündlicher Angaben des verstorbenen Staatsarchivars Dr. F. Jecklin von Chur nahm um die Mitte des 18. Jahrhunderts der damalige Ilanzer Pfarrer Stellung gegen ein vom dortigen Knabengericht gefälltes Strafurteil[26]. Als das Tribunal auf seinem Rechtsspruch beharrte, appellierte der Pfarrer gegen denselben beim Bundstage. Der Bundstag, die oberste rätische Legislative damaliger Zeit, diskutierte den Fall und — wies die Rekursbeschwerde des Pfarrers als unbegründet zurück. Ob sich die Landesväter wohl der rechtlichen Tragweite ihres Handelns bewußt waren? Sobald nämlich eine Behörde den Rechtsrekurs gegen ein Gericht überhaupt nur behandelt, und wäre es auch in korrigierendem oder verneinendem Sinne, anerkennt sie das Gericht als urteilsfähig.

Auch noch im 19. Jahrhundert legen die bündnerischen Behörden gegenüber dem knabenschaftlichen Terror eine unglaubliche Langmut an den Tag. Unaufhörlich laufen beim Kleinen Rate diesbezügliche Klagen ein. Dieser hält seine obrigkeitliche Pflicht dadurch für erfüllt, daß er jeweilen die Beschwerdebriefe an die betreffende Gemeindebehörde weiterleitet, welche

---

[25] Rät. Chrest., Ergbd. I, 243/244.

[26] Soweit sich Jecklin entsinnen konnte, handelte es sich um die Bestrafung eines verheirateten Stadtbürgers wegen Sittlichkeitsvergehen. Leider war es weder Jecklin noch mir möglich, die diesbezüglichen Akten, die sich im bündnerischen Staatsarchiv befunden haben sollen, wieder aufzufinden.

ihrerseits das Vorgehen der Knaben fast regelmäßig rechtfertigt und schützt. Einige Beispiele[27] dieser Art:

Unterm 17. Jänner 1820 beschwert sich Leutnant J. A. von Pestalozzi, Beysäß von *Tschappina*, beim Kleinen Rate, daß die Knaben von Tschappina ihn zu wiederholten Malen nachts durch Katzenmusik, durch Poltern an die Haustüre und durch Verwünschungen belästigt hätten. Er ruft den Schutz des Kleinen Rates an, da ihm die Dorfobrigkeit denselben versage. In ihrer Vernehmlassung (29. Jänner 1820) informiert die Gemeindeobrigkeit von Tschappina den Kleinen Rat über die Gründe der dem Pestalozzi zuteil gewordenen Maßregelung: „... wünschen, Eurer Weisheiten zu bemerken, daß Herr Pestalozzi durch seine Aufführung im religiösen und bürgerlichen Dorf viel Ärgernis gibt, indem er weder Gottesdienst noch communion mit andern Christen haltet, auf allen Wegen und in allen Häusern, bald über seine Gemahlin, bald über ein anderes Individium die abscheulichsten Verwünschungen und Gotteslästerlichsten Fluchworte ausstoßt, und deß wegen Beschwerde gegen ihn und Klagen sich öfters erregten, und von mehreren Gemeindegenossen der laute Wunsch sich vernehmen ließ, daß der als Beysäß weggeschafft werde." — Außerdem erfahren wir aus dem obrigkeitlichen Briefe, daß die Knabenschaft dem Leutnant „durch einen Deputierten habe ansagen lassen, daß er bey Hause bey seiner Frauen schlafen solle".

Wie hier, so handelt es sich auch im nachfolgenden Falle um Vergehen gegen Sittlichkeit und Religion:

Unterm 17. Jänner 1824 führt ein st. gallischer Krämer namens Schaflützel beim Kleinen Rate Graubündens Klage: Er sei am 10. Jänner in seinem Logis in *Untervaz* nachts zwischen 10 und 11 Uhr von acht Bauernsöhnen überfallen und mißhandelt worden. „Boshaft, schändlich, mit Tod und Verderben drohend" sei „diese lose Rotte" ins Haus eingedrungen und habe von ihm und einer im gleichen Hause logierenden Krämerin den Paß und zwei Kreuztaler Strafe abgefordert.

Der Schriftführer der Untervazer Knabenschaft leitet sein Antwortschreiben an die Regierung damit ein: „Daß es der hiesigen Knabenschaft zugegeben sei, Personen, welche sich

[27] Nach den Originalakten im Staatsarchiv Graubünden.

ohne copuliert zusammen verpaarten und auf verdächtigen Wegen oder unerlaubten Thaten angetroffen würden, zu zerstören (sic!) und sie willkürlich mit einer Geldstrafe zu belegen oder im Widersetzungsfalle sie in einen Brunnen zu tauchen.... Die Knaben von Untervaz waren inne geworden, daß der benannte Krämer bei Herrn D. A. in Quartier sei und eine Weibsperson bei sich habe, mit deren er wie mit seiner Ehefrau öffentlich zusammen lebe, mit welcher er doch schwerlich copuliert sein werde." Der Krämer habe denn auch zuerst den Knaben vorgegeben, er sei mit diesem Weibe verheiratet, und erst als die Knaben seinen Kopulationsschein verlangten, eingestanden, daß dem nicht so sei. Nicht sie hätten ihn zum Zahlen gezwungen, sondern er selbst habe gewünscht, sich von der Strafe loszukaufen, als die Knaben ihn zum Dorfvorsteher führen wollten. ... „So verhaltet sich die Sache im Ganzen. Und sollte der Schaflützel und seine Schanddirne sich mit diesem nicht begnügen wollen, so ist man geneigt, auf Vertröstung vor der kompetenten Behörde zu beweisen, daß sie nicht sowohl unterm 10. Jänner, sondern schon früher im gleichen Bette zusammen lagen und nie mehr als Eins für Beide zu bestellen verlangten. Auch wird man ihm zu beweisen wissen, daß er niedrige, schändliche und religionswidrige Ausdrücke gegen die Pfarrämter beider Confessionen ausgestoßen habe."

Diese Erwiderung der Knabenschaft wird beglaubigt durch ein Begleitschreiben des Gemeindeammanns von Untervaz, der das Vorgehen der Knaben rechtfertigt und amtlich bestätigt, „daß der benannte Kläger sich hier in zwei Heerbergen mit der E. K. im gleichen Bett beisammen lagen und sich als Ehelüt erklärten".

Mit solchen und ähnlichen „Rechtfertigungen" seitens der Gemeindebehörden oder der angeklagten Knabenschaften selber gab sich der Kleine Rat in derlei Fällen zufrieden. Die Angelegenheit galt für ihn damit als „erledigt" und — die Knabenschaften führten ihr Schreckensregiment nach wie vor weiter. Es ist somit keineswegs verwunderlich, daß sich diese illegale Polizeigewalt in Graubünden allgemein bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts, manchenorts sogar bis auf den heutigen Tag zu erhalten vermochte.

Allenthalben aber kehrt die knabenschaftliche Justiz zuletzt wieder zu ihren Ursprungsformen zurück: An Stelle der straff organisierten „Dertgiras" mit ihrem ausgedehnten Prozeßverfahren tritt schließlich wieder die spontane, regellose Lynchjustiz; die alten, zur Zeit der Tribunale seltener gewordenen Strafarten, Katzenmusik und Brunnentauche, gelangen wieder allgemein zur Anwendung. Einzig im Schamsertal, wo wir sie in der ausgeprägtesten Form vorfinden, haben die periodisch tagenden Knabengerichte bis in die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts Bestand, während diejenigen der Surselva, wie an anderer Stelle (Seite 114 ff.) bereits dargelegt wurde, schon mehrere Jahrzehnte früher eingegangen, respektive zur Posse und zum „Fastnachtspiel" herabgesunken sind[28].

Ein jähes Ende nahm die Herrlichkeit der ihrer Macht und Strenge wegen sprichwörtlich gewordenen Dertgira nauscha von *Ems*. Dieses Gericht hatte in den ersten Januartagen des Jahres 1856 einen Gemeindebürger, der sich eines Vergehens gegen die Knabenschaftsgesetze schuldig gemacht hatte, zu einer wie es scheint unerhört hohen Buße verknurrt. Der Verurteilte beschwerte sich bei der Gemeindebehörde, die jedoch, statt dem Beschwerdeführer den gewünschten Schutz zu gewähren, auf Anstiften der Knabenschaft eine Einwohnerversammlung einberief und derselben den Entwurf zu einem Statut vorlegte, demzufolge sämtliche der Gemeindepolizei zustehenden Exekutionsrechte gesetzlich der Knabenschaft übertragen werden sollten. Die Versammlung genehmigte den vom Vorstande unterbreiteten Vorschlag. Für die Knabenschaft Ems ein voller Sieg. Der Gemeindebeschluß legalisierte nicht nur ihre bisherige sittenrichterliche Tätigkeit, sondern vertraute ihr ex officio die ganze kommunale Polizeigewalt an.

Der Siegestaumel der Knaben von Ems sollte aber nicht lange währen. Schon im Februar gleichen Jahres legen einige Emser Bürger beim Kleinen Rate gegen das zwischen ihrer Gemeinde und der Knabenschaft vereinbarte Statut Beschwerde

---

[28] Auch die Dertgira nauscha von Zillis verrät in der Spätzeit ihres Bestehens eine starke Neigung zur Possenhaftigkeit, wie aus verschiedenen, von Spott, Ironie und Schabernack untermischten Verhandlungsberichten ersichtlich ist. (Vgl. Annalas XII, 27 ff. u. 23 ff.)

ein. Und diesmal — endlich! — rafft sich die Regierung auf. Die Verfassungsverletzung, die sich die Gemeinde Ems als gefügiges Werkzeug ihrer gebieterischen Knabenschaft hier geleistet hatte, war denn doch zu kraß und herausfordernd, als daß die Landesobrigkeit in der althergebrachten Nachsicht und Gutmütigkeit sich einer gründlichen Erledigung der Sache hätte entziehen können. Das im bündnerischen Staatsarchiv befindliche Originalprotokoll der Regierungsratsverhandlungen vom 15. März 1856 informiert uns über den Austrag der Kontroverse wie folgt:

„Auf Rekursbeschwerde des Advok. L. V. namens der H.H. B. und S. und Konsorten in Ems gegen diese Gemeinde, die auf dem Wege der Vereinbarung mit der dortigen Knabenschaft unterm 29. Jan. d. J. aufgestellten Bestimmungen über Gemeindepolizei und deren Handhabung betreffend,

hat der Kleine Rat,

Nach Einsicht der Beschwerdeschrift vom 7. Febr. und der Vernehmlassung des Vorstandes von Ems vom 1. dies,

In Erwägung, daß das hochheitliche Recht der Polizeigewalt ein unveräußerliches und unübertragbares ist; daß aber die Gemeinde Ems in Folge Vereinbarung vom 29. Jan. d. J. mit der dortigen Knabenschaft dieser die Ausübung wichtiger Polizeifunktionen abgetreten und überlassen hat;

In Erwägung, daß die Aufstellung einer mit Exekutionsrechten ausgestatteten, von den ordentlichen Gemeindebehörden unabhängigen Polizeigewalt an und für sich unstatthaft ist und die Ausübung der Polizei durch eine aus einem großen Teile der Einwohner gebildete, hiezu ohnehin nicht geeignete Körperschaft mit einem geordneten Gemeindewesen unverträglich erscheint;

In Erwägung endlich, daß durch die erwähnte Konvention der Knabenschaft gegenüber den übrigen Einwohnern Vorrechte eingeräumt werden, wodurch der Grundsatz der Gleichstellung der in polizeilicher Hinsicht gesetzlich gleichberechtigten Gemeindeeinwohner verletzt wird,

beschlossen:

Die unterm 29. Januar dieses Jahres mit der dortigen Knabenschaft abgeschlossene Konvention betr. die Gemeindepolizei wird als unstatthaft und ungesetzlich a u f g e h o b e n."

Als die Mitteilung dieses kleinrätlichen Entscheides nach Ems gelangte, trommelten die Tamboure der Knabenschaft, in

Paradeuniform und mit der Trauerschärpe angetan, auf schwarzumflorter Trommel den militärischen Trauermarsch durch die Straßen des Dorfes. Durch diesen, wie es heißt, feierlichergreifenden Akt symbolisierte die Emser Knabenschaft die Bestattung ihrer altbewährten und einflußreichen Polizeigewalt. „Nun haben Sittenlosigkeit und Unzucht freien Lauf! — Die Herren zu Chur wollen unser Land mit Teufelsgewalt in ein Sündenbabel verwandeln!", soll ein greiser „mat", zu Tränen gerührt, geklagt haben, während die Tamboure an seinem Hause vorüberzogen.

Die Cumpagnia von Ems beschränkte sich von diesem Tage an auf die sakralen und gesellschaftlichen Funktionen, die von ihr seither um so stärker ausgebaut wurden und heute noch in hoher Blüte stehen. In andern Talschaften Bündens hingegen finden wir die knabenschaftliche Sittenpolizei noch fernerhin am Werk. In Andeer wurde ein Ortsbürger wegen Mißhandlung seiner Frau noch im Jahre 1882 — mit Erlaubnis und Zustimmung der Gemeindebehörde! — durch Katzenmusik gebrandmarkt. Und vor noch nicht fünf Jahren wurde in einem Dorfe der Herrschaft ein Ehemann, auf außerehelichen Gelüsten ertappt, von vermummten Burschen in den Dorfbrunnen geworfen und hierauf in pudelnassem Zustande seiner Gattin überbracht.

Ein Staat im Staate.

Wenn sich bei den rätischen Knabenschaften neben der Sittenpolizei auch die politische Wirksamkeit zu einer unvergleichlich einflußreichen Macht zu entfalten vermochte, so ist diese Tatsache wohl in erster Linie auf die ehemalige Souveränität und Autonomie der einzelnen Gerichtsgemeinde zurückzuführen. Wie jede Gemeinde über ein eigenes, selbstgewähltes und unabhängiges Gericht verfügte, so stand ihr auch das unumschränkte Selbstbestimmungsrecht in Verfassungs- und Gesetzesfragen zu. Diese höchst ausgeprägt demokratische Staatsform brachte es eo ipso mit sich, daß sich das Volk mit stets wachsamer Teilnahme für die politischen Angelegenheiten des Landes interessierte. Für unsere moderne Zeit, welcher das Problem der politischen Indifferenz der Jugend soviel Sorge zu bereiten scheint, dürfte es nicht ganz uninteressant sein, zu erfahren, wie im öffentlichen Leben Alt fry Rätiens ganz besonders die Knabenschaften eine äußerst wichtige und ausschlaggebende Rolle spielten.

Auf die Beteiligung der Cumpagnias anläßlich der Beschwörung des Grauen Bundes ist bereits hingewiesen worden. Inwieweit diese die „Bündner Wirren" des 17. Jahrhunderts beeinträchtigt haben, ist urkundlich nicht belegt. Die weitgehenden militärischen Befugnisse aber, die damals den Knabenschaften nachgewiesenermaßen zustanden, berechtigen zur Vermutung, daß deren Einfluß auf die leidenschaftlichen Parteikämpfe jener unheilvollen Zeit bedeutend war. Muoths Überlieferung (Schw. A. f. V., II, 139), daß die Knabenschaften „in politisch aufgeregten Zeiten fast ausschließlich die schlagfertigen Fähnlein bildeten, die ohne viel Umstände sofort aufbrachen und zum Strafgericht (!) sich versammelten", dürfte sich vornehmlich auf die Bündner Wirren beziehen.

Über die politische Tätigkeit der Knabenschaften im achtzehnten Jahrhundert berichtet J. Andr. von Sprecher (a. a. O., II. 338 ff.):

„In Zeiten politischer Aufregung spielten auch die Knabenschaften oft bei Landsgemeinden in terroristischer Weise eine bedeutende Rolle, wenn sie nicht in Partheien gespalten waren. Im Prätigau, Oberland, Engadin und anderwärts bildeten sie gleichsam die Leibwachen von Partheihäuptern. Der sog. ‚Heerochse', d. h. der Stärkste dieser Wache, in vielen Fällen der Hauptmann der Knabenschaft, begleitete dann unter Zuzug einer Anzahl seiner Leute jene Partheiführer, wenn sie an Landsgemeinden auftraten, oder auch sich in gegnerische Ortschaften, z. B. zu Gerichtssitzungen begaben. Bei solchen Anlässen kam es, wie z. B. in den J. 1728 und 1762 im Prätigau zu furchtbaren Raufereien mit den Knabenschaften anderer Gemeinden, in Folge deren mehrere Personen das Leben verloren."

In verschiedenen Gemeinden Bündens genoß die Knabenschaft früher besondere politische Vorrechte. Die „Cumpagnia" von *Soglio* (Bergell) durfte aus ihrer Mitte den sog. „Mastral della gioventù", d. h „Ammann der Jugend" wählen, welcher, ohne einer weiteren Wahl oder Bestätigung unterzogen zu werden, Mitglied der Hochgerichtsobrigkeit war und durch das ihm zukommende Vorschlagsrecht wichtigen Einfluß auf die übrigen Wahlen ausübte[1]. Dieses Privileg, das sich die Knabenschaft Soglio bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus zu wahren wußte, soll ihr einstens als Belohnung für ihre kriegerische Tapferkeit eingeräumt worden sein. Eine andere Version der Sage leitet dies Vorrecht von den Verdiensten ab, welche die Jünglinge von Soglio um die Einführung der Reformation sich erworben haben sollen[2].

In *Brigels* (Oberland) wählte die Knabenschaft den „Statthalter", d. i. einen Unter-Richter für die Gemeinde Brigels und

[1] Vgl. W. F. von Mülinen (a. a. O., S. 9): „Bereits am 1. April 1675 verfügte die bernische Obrigkeit, daß den Mitgliedern des Äußeren Standes, die für den Großen Rat candidierten, von vornherein eine Stimme zu den Stimmen der Räte und Sechzehner zugezählt wurde. Später hatte er geradezu — wie die höchsten Magistrate — das Vorrecht einer Nomination bei der Burgerbesatzung (den Ergänzungswahlen des Großen Rates), d. h. einen Candidaten zu bezeichnen, dessen Wahl sicher war."

[2] Vgl. Seite 180/181 dieser Abhandlung, sowie G. Leonhardi, a. a. O., S. 18 ff.

ihre Höfe, der über Frevel und Forderungssachen bis auf 150 fl. entscheiden konnte[3]. An beiden Orten — in Soglio und Brigels – gestalteten sich diese Wahlen zu einem allgemeinen Volksfest. Jn Brigels begleiteten die Schulbuben jeweilen den neugewählten Statthalter mit sog. Holzflinten (settas) in sein Haus[4].

Aber auch an Orten, wo es an derartigen Privilegien fehlte, wußte die Knabenschaft ihren Einfluß auf das öffentliche Leben der Gemeinde geltend zu machen. Gewöhnlich überwog ja die Zahl der Innungsmitglieder diejenige der übrigen stimm- und wahlfähigen Gemeindebürger. Die Cumpagnia von Andeer zählte beispielsweise im Jahre 1875 nicht weniger als 59 stimmfähige Mitglieder, während zur Gemeindeversammlung selten mehr als 90 Teilnehmer erschienen. Und ein Landammann der Sutselva machte mir die Mitteilung, daß, als er um die achtziger Jahre der Knabenschaft seines Dorfes als Capitani vorstand, dort die stark überwiegende Mehrheit der stimmfähigen Bürgerschaft sich aus den „Knaben" rekrutierte. Wichtige Wahl- und Abstimmungsfragen seien zu jener Zeit von der Knabenschaft stets vorbesprochen worden, und man habe regelmäßig darauf rechnen können, daß das Ergebnis der Gemeindeversammlung den von der Cumpagnia gefaßten Vorbeschlüssen entspreche. Nicht selten hätten die „Väter" das Gemeindehaus unwillig verlassen, den Sieg der Knaben als geheime Machenschaft und grobe Vergewaltigungspolitik verfluchend.

In Anbetracht dieses starken politischen Geltungsbedürfnisses liegt es auf der Hand, daß die Knabenschaften auch stets bestrebt waren, durch ihre eigenen Innungsmitglieder in der Gemeindebehörde vertreten zu sein. Unterm 3. Februar 1819 beschwert sich ein Churer Anwalt namens eines M. M. in Tschappina (Heinzenberg) beim Kleinen Rate: Die dortige Knabenschaft habe letzterem widerrechtlich „zehn Thaler Stützli-Wein" abverlangt, unter der Drohung, daß man ihm „am Abend darauf schellen werde", falls er die geforderte Summe nicht ent-

[3] Dieser Statthalter verfügte demnach ungefähr über die gleichen Befugnisse, die heute dem „Einzelrichter" (Vermittler) der bündnerischen Gerichtskreise zukommen. Auch dieser entscheidet über Streitfragen im Sachwerte bis zu 150 Franken.

[4] Vgl. G. C. Muoth, a. a. O., II, 139.

richte. „Der besagte M. M. — heißt es im Beschwerdeschreiben — wandte sich daher an den ersten Ortsvorsteher und verlangte von demselben Schutz und Schirm. Allein leider mußte er von demselben die Erklärung hören, „daß er auch mit seynem besten Willen nicht im Fall seye, ihm solchen zu verschaffen, weil die Obrigkeit selbst größten Theils aus Knaben zusammengesetzt seye."[5]

Die Beteiligung der Knabenschaften an den früher jährlich (heute alle zwei Jahre) wiederkehrenden Kreisgerichts- und Großratswahlen – der sog. „Landsgemeinde" oder „Bsatzig" — ist für die meisten Talschaften Graubündens verbürgt. Der Verfasser der aus dem Jahre 1809 stammenden „Beschreibung der Gemeinde *Splügen* im Rheinwald" (Neuer Sammler, V, 137/138) schildert die Landsgemeinde seiner Talschaft folgenderweise:

„Die größte Lustbarkeit aber, auf welche die jungen Leute sich das ganze Jahr zum voraus freuen, ist die Landsgemeinde im Maimonat. Schon am Ostermontage versammeln sie sich, wo dann das Los jedem Knaben ein Mädchen als Begleiterin zur Landsgemeinde bestimmt. Die Nacht vor der Feier wird getanzt. Den folgenden Tag (Sonntag) beginnt der feierliche Zug aller fünf Gemeinden des Rheinwalds nach der Ebene (Ebi), wo schon ihre Vorfahren das Gelübde gegenseitiger Treue durch Handschlag dem Schirmherrn leisteten und von ihm empfingen. — Ein wahrhaft erhebender, jeden, der für Freiheit fühlt, tief rührender Aufzug. Paarweise, unter fliegenden Fahnen, beim Schall der Trommeln und in zahlreicher Begleitung aller Männer, reiten die Rathsherrn, nebst dem Pfarrer jedes Orts, heran. Nachdem dann der Eid unter freiem Himmel geleistet ist, ermahnt einer der Geistlichen die Untergebnen und Obern, das, was sie beschworen haben, und jede ihrer Pflichten getreu zu erfüllen.

Jeder Knabe hatte sein Mädchen zu Pferde auf seinen Saumsattel genommen, und so war der Zug zur Landsgemeinde gelangt, die Spielleute voraus; ebenso geht es am Abend wieder zurück. Dann fängt Tanz und Schmaus an und dauert Tag und Nacht fort, gewöhnlich bis zum 4. oder 5. Tage der Woche. Die Unkosten bezahlen die Knaben allein, und sie betragen für jeden wenigstens 1 Louis d'or. Das Mädchen schenkt dann seinem Begleiter ein Hemd oder etwas dergleichen als Erkenntlichkeit."

In ähnlicher Weise beteiligen sich die Cumpagnias des *Schamsertales* heute noch am landesüblichen „Cumegn"[6].

[5] Originalakten im bündnerischen Staatsarchiv.

[6] „Cumegn" (Schams), „Cumin" (Surselva), „Tschen-

Paarweise, jeder Knabe an der Seite seiner „Vugadessa", marschieren sie zum Landsgemeindeplatz, voran das knabenschaftliche Oberhaupt mit flatterndem Banner, als letzter der Weibel mit dem „Bändelbesen", dem Einigkeitssymbol der Dorfjugend. Diejenige Knabenschaft, in deren Gemeinde der neugewählte Landammann wohnhaft ist, übernimmt nach dessen Vereidigung die Kreisfahne und begleitet am Abend den Landammann bis vor sein Haus.

Verschiedenerorts pflegten die Knabenschaften bis ins 19. Jahrhundert hinein bewaffnet an den Obrigkeitswahlen teilzunehmen, was u. a. aus nachstehendem Satzungsbrief[7] der Gerichtsgemeinde *Belfort* vom 19. April 1813 hervorgeht:

„Es ist auf heut dato folgenden in Beschlag geben worden: Nemlich wan der Landaman in denen ineren Gemeinden trefe, dan die Löbliche Knabengesellschaft dieser Dörfer den Landaman mit Gewehr auf den gewöhnlichen Plaz begleiten dörfen, mit Vorbehalt denen von Alvaneu die ersten zu seyn; wan aber der Landaman in Alvaneu trefe, die inern Knaben kein Recht haben sollen, mit Gewehren auf den Plaz zu erscheinen."

Zahlreiche Überlieferungen aus den verschiedensten Talschaften des Kantons bezeugen, daß die Cumpagnias durch ihr geschlossenes Auftreten bisweilen einen großen und entscheidenden Einfluß auf den Ausgang der Landsgemeindewahlen hatten. Die schon mehrmals erwähnte Familienchronik der Camenisch von Sarn berichtet folgenden Vorfall: Im Jahre 1797 verzichtete Landammann Gieri Camenisch (Sarn) zu Gunsten seines zukünftigen Eidams auf das Podestatenamt in Plurs. Als Protest dagegen portierten die Flerdner auf der „Tschentada" ihren reichen Padrutt Liver als Landammann (gegen den bisherigen Gieri Camenisch von Sarn). „Aber drohend rotteten sich die Sarner Knaben zusammen, und — niemand wagte zu widersprechen." — Auch im *Schanfigg* hat, wie mir Herr Chr. Walkmeister brieflich mitteilt, das sog. „Bubengericht" anläßlich der Landsgemeindewahlen öfters entscheidend eingegriffen.

---

tada" (Trins, Heinzenberg), „Mastralia" (Engadin) sind die romanischen Bezeichnungen für „Landsgemeinde".

[7] Kopie im bündnerischen Staatsarchiv.

In seiner stärksten Ausprägung zeigt sich das politische Element bei der Cumpagnia von *Disentis*. Paragraph 1 der im Jahre 1915 revidierten Satzungen dieser Knabenschaft bezeichnet es geradezu als „Zweck" der Korporation, „in den Versammlungen über Abstimmungen und politische Fragen (‚damondas en fatgs politics') Beschluß zu fassen."[8] Die politische Wirksamkeit der Disentiser Knaben bestand jedoch lange vor Aufnahme dieses Paragraphen in die Statuten. Sie soll insbesondere während und nach der Zeit der französischen Invasion eine bedeutende Rolle gespielt haben. Ebenso haben sich die „mats da Muster" in den leidenschaftlichen Parteikämpfen der achtundvierziger Jahre stark hervorgetan. An der Kreis-Landsgemeinde, dem sog. „Cumin della Cadi", ist der Einfluß der Disentiser Knabenschaft heute noch entscheidend.[9]

Die Landsgemeinde zu Disentis, an Zahl der Teilnehmer eine der größten im Kanton, hat wie keine andere Landsgemeinde Graubündens die alt überlieferten Formen bis in unsere Zeit bewahrt. Der ganze Aufwand und feierliche Pomp, der den Wahlakt würdevoll umrahmt, stempelt diese Landsgemeinde heute noch zum schönsten und beliebtesten Volksfest der Cadi. G. C. Muoth, der als Brigelser Bürger öfters am „cumin" seines Heimatkreises teilgenommen hat, schildert (Schw. A. f. V., II, 134 ff.) dessen Hergang folgenderweise:

„Am Vorabend erscheint der Landweibel (salter) in Begleitung von zwei Trommlern, zwei Pfeifern und einem platzmachenden Piqueur oder Läufer, alle in den grün und roten Landschaftsfarben, vor dem Hause des regierenden Landammanns (mistral), um ihn abzuholen. Dieser bewirtet sie und lädt sie, wenn nötig, bei sich zum Übernachten ein. Tags darauf zieht der Mistral, wenn er nicht vom Dorfe Disentis ist, hoch zu Roß und mit einem roten Mantel angethan, begleitet von

[8] Auch in den Statuten von Bonaduz (1919) ist die „Stellungnahme zu politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Tagesfragen" unter den Zweckbestimmungen der Genossenschaft angeführt.

[9] Der Kreis Disentis umfaßt die Gemeinden Tavetsch, Medels, Disentis, Somvix, Truns, Brigels und Schlans. — Die für diese Landschaft heute noch gebräuchliche Bezeichnung „Cadi" („Casa de Diu" = „Gotteshaus") führt sich zurück auf die Zeit vor 1526 („Ilanzer Artikelbrief"), als dieses Gebiet noch Untertanenland der Abtei Disentis war.

den ebenfalls berittenen Honoratioren und Richtern seines Dorfes und der übrigen Dörfer, die an seinem Wege nach Disentis liegen, sowie von den bewaffneten Knabenschaften der naheliegenden Gemeinden in den Hauptort ein und auf den Versammlungsplatz. Ist der Mistral von Disentis, so findet dieser Aufzug von seinem Hause aus statt.

Der Besatzungsplatz ist eine etwas haldige Wiese unterhalb des Klosters. Am Fuße derselben lag vormals das alte Rathaus des Hochgerichtes Disentis mit seiner Hochtreppe. — In der Mitte der Wiese ist der Ort hergerichtet für die Kreisbehörden. Da steht ein gewaltiger Holzblock (la burra), von dem aus die Behörden zum Volke reden sollen; rings um den Block sind Bretter gelegt, und darauf stehen einige Stühle für die Richter und andere Ehrenpersonen. Dieser Raum ist gewöhnlich in Form eines Vierecks durch Stricke abgegrenzt, die um eingeschlagene Pflöcke gezogen sind.

Wenn sich nun die Wähler eingefunden haben, eröffnet der alte Mistral die Versammlung, dankt ab und übergibt, zum Zeichen seiner vorläufigen Verzichtleistung auf das Ehrenamt, den roten Mantel dem Landweibel. Nun treten die einzelnen Kandidaten um die höchste Würde des Hochgerichts auf den Stock und empfehlen in kürzeren oder längeren Reden ihre Person. Dann folgt die Abstimmung durch Handmehr und die Wahl der Richter, sowie Abstimmungen über Landschaftsgesetze. Der Neugewählte wird dann mit dem Mantel bekleidet, hält eine Dank- und Entschuldigungsrede, wird beeidigt und vollzieht den gleichen Akt an den neuen Richtern.

Sowohl die neue als die abgedankte Behörde zieht jetzt ins Kloster zu einem Schmaus. Die Wähler zerstreuen sich ebenfalls zu einem Imbiß in die Wirtshäuser, wo meistens auf Kosten der Gewählten getrunken wird. Abends wird der neue Landammann von dem Kloster abgeholt und, wenn er von Disentis ist, bis vor sein Haus, sonst in seine Heimatgemeinde begleitet, und zwar so, daß nur die Wähler der an seinem Wege zur Heimat gelegenen Dörfer ihm jeweilen bis an die Grenze derselben das Geleite geben. Die Heimatgemeinde empfängt ihn mit Triumphbögen, Reden und militärischem Pomp der Knabenschaft."

Folgende, für die Wirksamkeit der Knabenschaften aufschlußreiche Ergänzung zur obigen Schilderung entnehme ich einem Artikel des mit rätischer Geschichte und Kultur bestvertrauten Publizisten J. B. Rusch :[10]

„Wenn der Mistral gewählt ist, zieht die Knabenschaft des Ortes, aus dem er gewählt wurde, mit Fahne und klingendem Spiel, mit Trommeln und mit Pfeifen vor des Landammanns Haus und fordert

[10] Beilage der „Schweizerischen Republikanischen Blätter", Jahrgang XI, Nr. 35.

die Frau des Mistrals, die ‚Mistarlessa', vor die Tür. Dann senken die Burschen vor der Dame die Fahne, und der Capitani der Jungmannschaft tritt vor und gibt der Mistarlessa bekannt, daß die Landsgemeinde ihren Gatten wieder oder zum ersten Male zum Landammann im Tal gewählt habe, folglich sei sie die erste Frau im Tale und als solche möge sie die Huldigung der männlichen Jugend ihres Dorfes entgegennehmen. Ihr Gatte habe den Eid auf so und so viel Pflichten getan, zum Wohle des ganzen Volkes. Diese Pflichten könne er nur erfüllen, wenn sie wohl für ihn sorge, und weil durch seine Wahl ihr Mann dem Volke gehöre, bringen sie, des Volkes Jüngste, ihn ihr wieder zurück mit der Aufforderung, die besonders liebe, treue und gute Dienerin des ersten Dieners des freien Volkes zu sein. — Dann überreicht der immer stramme Capitani der Dunna Mistarlessa einen Blumenstrauß, und die Fahne der Jugend flattert über ihrem Haupte."

Diese beiden Darstellungen schildern, was die Beziehungen der Knabenschaften zur Landsgemeinde der Cadi betrifft, vornehmlich deren repräsentative Funktionen. Die politisch regsame Cumpagnia von Disentis gibt sich aber damit nicht zufrieden, den für die Talschaftspolitik so bedeutungsvollen Wahltag mit militärischem Pomp einrahmen zu dürfen. Ihr Bestreben geht vielmehr dahin, auch den Inhalt dieses Rahmens zu bestimmen, die Wahlgeschäfte selber nach Möglichkeit zu beeinflussen. Dieses Ziel erreicht die Knabenschaft Disentis auf folgendem Wege:

Einige Wochen vor der Landsgemeinde werden die Mitglieder der Innung zu einer Versammlung aufgeboten, in der die Kandidaten für die bevorstehenden Kreiswahlen aufgestellt und besprochen werden, wobei es oft zu heftigen Auseinandersetzungen über die Eignung und Verdienste der im Wahlkampf stehenden Personen kommt. Durch Abstimmung wird über die zu beziehende Stellungnahme Beschluß gefaßt. Der Vorstand hat die Aufgabe, mit den Knabenschaften der übrigen Kreisdörfer zu verhandeln und durch deren Zustimmung eine sichere Einheitsfront sämtlicher Cumpagnias zu bewerkstelligen.

Nach außen werden die Beschlüsse der Innungen streng geheim gehalten, besonders dann, wenn ihre Nominationen zu den Wahlplänen der übrigen Wählerschaft in Opposition stehen, was häufig der Fall ist. Erst am Wahltage wird „unter der Hand" eine rege, nach allen Kanten fein ausgeklügelte Werbetätigkeit in Szene gesetzt. Auf dem Landsgemeindeplatz bedie-

nen sich die Knaben des Mittels der Massensuggestion, indem sie sich unter die übrigen Wähler verteilen und bei jedem Wahlgange laut und ununterbrochen den Namen des von ihnen begünstigten Kandidaten ausrufen. Mögen die oppositionellen Forderungen ihrer Stellungnahme die Wahlversammlung noch so sehr überrumpeln: die jungen Agitatoren sind ihres Sieges zumeist sicher. Nicht selten geschieht es, daß bewährte Politiker, die sich durchaus fest im Sattel fühlen, aus irgendeinem Grunde aber das Vertrauen der Knabenschaften eingebüßt haben, durch deren meisterhafte Regiekunst ahnungslos und unversehens in den Ruhestand versetzt werden. Verblüfft, mitunter auch empört über das ungeahnte Wahlergebnis, blicken sich die „Alten" schweigend an. Sie waren einst selber „Knaben" und wissen, wem sie die Überraschung zuzuschreiben haben, — wissen, wer letzten Endes die Landsgemeinde der Cadi entscheidet und „macht". —

Dieser ungewöhnlich starke Einfluß der Knabenschaft Disentis auf die Talschaftspolitik hat sich bis zum heutigen Tage in unverminderter Kraft erhalten, wofür die jüngsten Verhandlungsprotokolle dieser Innung deutlich Zeugnis ablegen. Mein Disentiser Gewährsmann übertreibt keineswegs, wenn er in dem ihm zugestellten Fragebogen meine Frage nach der politischen Wirksamkeit der dortigen Innung — „Hatte die Knabenschaft Ihres Ortes jemals oder hat sie heute noch irgendwelchen politischen Einfluß in Dorf oder Kreis?" — mit der den Fernstehenden unwahrscheinlich anmutenden Erklärung beantwortet: „Im Kreis ist sie sogar F ü h r e r i n !" —

Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß früher auch die Knabeninnungen der übrigen Talschaften Bündens in gleicher und ähnlicher Weise ihre politische Macht geltend machten, so löst sich das Rätsel, weshalb sie, trotz ihrer unerhörten Ausschreitungen und Gesetzesverletzungen, von den Gemeinde- und Kreisbehörden immerfort so eifrig verteidigt, so väterlich „geschützt" wurden. Die Herren Amt- und Landammänner hüteten sich wohlweislich, die einflußreichen Knaben irgendwie zu verstimmen, sofern sie nicht Gefahr laufen wollten, bei der nächsten Wahl unsanft von der Leiter der öffentlichen Ehren heruntergeschüttelt zu werden. Wer an seinem Ämtlein hing — und wo

fände sich der Beweis, daß diese Art „Anhänglichkeit" in Bünden weniger verbreitet war und ist als anderswo? —, der zog es vor, sich die unüberwindliche Macht der Cumpagnias für seine ehrgeizigen Pläne nutzbar zu machen, indem er sich ihr als gefügiges Werkzeug auslieferte. Die Kantonsregierung war die einzige Instanz, die, durch unaufhörliche Bescherden und Klagen dazu gezwungen, hin und wieder den sachten Versuch wagte, die verfassungswidrigen Machtgelüste der Knaben zu dämpfen. Aber in all ihren diesbezüglichen Maßnahmen stieß die Regierung, wie bereits dargetan wurde, immer wieder auf den Widerstand der Gemeindebehörden. So maßlos die Ausschreitungen der Knabenschaften auch waren und so berechtigt die Interventionen des Kleinen Rates: die Vernehmlassungen der Gemeindebehörden laufen stets auf eine „Verteidigung" der Knaben hinaus. Durchs Band bekunden die ländlichen Behörden ein geradezu rührendes Wohlwollen für die revolutionären und widerspenstigen Knabenschaften, – eine bewunderungswürdige, verblüffende und doch so — einleuchtende „Sympathie". —

Im rein politischen Blickfelde besehen, kann dieser knabenschaftliche Einfluß auf das öffentliche Leben freilich verschieden beurteilt werden. Es besteht gar kein Zweifel, daß dieser Terror früher die amtliche Macht und Vollziehungsgewalt der Behörden bedenklich geschwächt, in wichtigen Angelegenheiten völlig lahmgelegt hat, indem die Behörden stets darauf bedacht sein mußten, mit den Cumpagnias und deren politischer Stellungnahme nicht in Konflikt zu geraten. Wenn man jedoch in Betracht zieht, wie eng begrenzt die souveränen Staatengebilde Bündens früher waren und daß sich die Gemeinden infolgedessen, mangels qualifizierter Persönlichkeiten, oft in die Notlage versetzt sahen, ihre Behörden aus ungenügend geeigneten, bisweilen auch moralisch zweifelhaften Leuten zusammenzusetzen, so kann man es nur als vorteilhaft und heilsam empfinden, daß diese Behörden durch die stets wachsame Kontrolle einer politisch hochgesinnten und unabhängigen Korporation in Schach gehalten wurden.

Freilich wird auch den Knabenschaften bei ihren politischen Unternehmungen mancher Irrtum unterlaufen sein. Seit Bestehen der Drei Bünde stoßen wir in der rätischen Geschichte

immer wieder auf neue Fälle eines mit den verwerflichsten Mitteln betriebenen Ämterbewerbs. Wahlbestechung und Stimmenkauf waren im Lande der freien Republik bei kleinen und großen Politikern an der Tagesordnung.[11] Daß Bewerber um die Landammanns- und Großratswürde auf die Landsgemeinde hin sämtliche Dörfer ihres Wahlkreises persönlich absuchten, um durch reiche Weinspenden und solenne Versprechungen die Unterstützung der Cumpagnias zu erkaufen, war in verschiedenen Talschaften Bündens bis vor wenigen Jahrzehnten noch gang und gäbe. Die mehrfach belegte Tatsache aber, daß derartige Bestechungsmanöver gewöhnlich kläglich mißlangen, indem die betreffenden Bewerber von den Knaben nicht nur nicht begünstigt, sondern erst recht mit aller Heftigkeit bekämpft wurden, spricht für die Lauterkeit und Integrität der knabenschaftlichen Politik.

Und wenn die Cumpagnias auch, wie oft behauptet wird, mitunter einem unwürdigen Streber den Weg zu öffentlichen Ehren geebnet haben, so dürfen diese Verirrungen ihnen schwerlich als „Schuld", auf keinen Fall als bewußtes Unrecht angekreidet werden. Übrigens fehlt es nicht an Belegen dafür, daß die Knaben stets bestrebt waren, ihre politischen Irrtümer wieder wettzumachen. Schon mancher Politiker, der durch die Gunst und Unterstützung der Cumpagnias zu hohem Ansehen gelangt war, ist, wenn er sich des ihm geschenkten Vertrauens als unwürdig erwies, durch dieselben Cumpagnias wieder zu Fall gekommen. Ehrenhaftigkeit und Grundsatztreue, der feste Wille für Recht und Gerechtigkeit, das redliche Streben für die Wohlfahrt des Volkes kann den Knabenschaften in ihrer politischen Wirksamkeit nicht abgesprochen werden, wenn sie sich auch hin und wieder durch Illusionen und allzu großen Optimismus irreleiten lassen — eine Gefahr, der just die „Idealisten" im öffentlichen Leben am stärksten ausgesetzt sind.

---

[11] Siehe P. C. Planta, Geschichte von Graubünden, Seite 162, 177, 184.

Um die Ursprungsfrage.

Über die mutmaßliche Entstehung und den ursprünglichen Zweck der Knabenschaften sind schon verschiedene Hypothesen aufgestellt und verfochten worden, neben begründeten und einleuchtenden auch solche, die wenig überzeugen und jeglicher sachlichen Stützkraft entbehren.

Die Ansicht, die Chr. Christoffel in seiner Veröffentlichung über die Schamser Knabenschaften („Annalas", XII) ausspricht: die Knabenschaften seien wahrscheinlich balde nach der Gründung der Drei Bünde entstanden, als Nachahmung der Landsgemeinde, Wahl- und Gerichtstage der „Väter", diese Ansicht ist schon von Decurtins[1] als unhaltbar abgelehnt worden. Sie ist tatsächlich auch so hinfällig, so beziehungslos und so leicht widerlegbar, als es eine volkskundliche Hypothese nur sein kann. Denn: ganz abgesehen davon, daß die Knabenschaften ihrem ganzen Wesen nach — Aufnahmeriten, altheidnische Gebräuche usw. — auf ein weit höheres Alter deuten, als die Drei Bünde, hatten die „Knaben" gar keinen Grund zu infantiler Nachahmung der Väter, da sie ja früher mit dem Eintritt in die Knabeninnung zugleich wehrpflichtig und stimmfähig wurden, von dem Tage ihrer Inkorporation an als „Männer" galten, als solche nicht nur mitstimmen und mitwählen durften, sondern vielfach auch selber in die Gerichte und Behörden gewählt wurden. Was endlich die Hypothese Christoffels gänzlich entkräftet und sie restlos widerlegt, ist die Tatsache, daß die Knabenschaften keine spezifisch bündnerische Institution sind, sondern dereinst, wie schon Heinrich Schurtz durchaus überzeugend nachweist, „über die ganze Erde" verbreitet waren.

---

[1] Rät. Chrest., Ergbd. I, S. 175.

J. R. Dieterich, der (Hessische Blätter für Volkskunde, I, 87 ff.) vornehmlich die sittenrichterliche Wirksamkeit deutscher Knabenverbände und deren Gerichten verwandte Organisationen beleuchtet, bringt diese mit der altgermanischen Rechtsverfassung, dem alten „*Märkerding*" in historischen Zusammenhang. —

Hermann Usener deckt (Hessische Blätter für Volkskunde, I, 195 ff.), an Hand der von den thüringischen Jugendgesellschaften und den niederrheinischen „Reihjungen" geübten Kulthandlungen, Beziehungsfäden zu den römischen „*Collegia iuvenum*" und „*pubes agrestis*" („rustica pubes") auf. Er weist nach, daß die „Juvenalia", die öffentlichen Spiele der römischen Jugendgenossenschaften, stets mit einem Kultus in Verbindung standen.

Auf dieselben Zusammenhänge weist auch Heinrich Schurtz (Altersklassen und Männerbünde, Seite 12) hin: „Im lateinischen Sprachgebiet waren, von Afrika und Britannien abgesehen, ebenfalls allenthalben *Jünglingsverbände* vorhanden, die äußerlich besonders durch die Jugendspiele hervortraten, die sie im Anschluß an irgendeinen Götter- oder Heroenkult zu bestimmten Zeiten aufführten. Bei den Römern war es gewöhnlich der Kultus der Juventus, der personifizierten Jugend, mit dem die Spiele und Wettkämpfe verbunden waren."

E. Hoffmann-Krayer schließt sich (Schw. A. f. V., VIII, 176/8) der Hypothese Useners an, unterstreicht jedoch, im Hinblick auf die *schweizerischen* Knabenschaften deren vorwiegend militärischen Charakter und neigt zur Ansicht, daß die Entstehung der Schweizerischen Innungen mehr militärisch als sakral bestimmt sei: „Da es vor allem die Jugend ist, die das heilige Recht der Vaterlandsverteidigung beansprucht, so ist es leicht begreiflich, daß sich in kriegerischen Perioden eines Volkes militärische Jugendverbände gebildet haben, die es sich zur Ehre gereichen ließen, ihr Blut für die Heimat hinzugeben. Aus einer solchen Freischar („Fryhärster") ist bekanntlich der Berner „Äußere Stand" hervorgewachsen und in ihnen wurzelt auch die jetzt noch bestehende Zürcher Gesellschaft der ‚Böcke'. — Wir vermögen also in der Schweiz wohl die Entstehung militärischer Verbände nachzuweisen, nicht aber sakraler." —

Diese gleiche Anschauung, wie Hoffmann-Krayer für die schweizerischen, vertritt J. C. Muoth[2] auch für die Entstehung der *rätoromanischen* Knabenschaften, während Decurtins (Rät. Chrest. Ergb. I, 175) mit seiner Ursprungsdeutung wieder ganz auf der Seite Useners steht: „Der Umstand, daß die Knabenschaften bei den kirchlichen Festlichkeiten eine ausgesprochene Stellung einnehmen, legt uns den Gedanken nahe, die rätoromanischen Knabenschaften möchten eine Fortsetzung der Pubes sein." —

Wenn ich nun, auf Grund des in dieser Abhandlung zusammengestellten Materials, den Versuch wage, die ursprüngliche Bestimmung der Knabenschaften mit altheidnischen, bei den Tiefkulturvölkern heute noch üblichen Pubertätsriten in Zusammenhang zu bringen, so sollen damit die eben angeführten Ursprungsdeutungen keineswegs in Abrede gestellt sein. Ich glaube vielmehr, daß sich mein Deutungsversuch auf derselben Linie bewegt, wie derjenige Useners, Schurtzs und Decurtins', indem ich die römischen Jugendgesellschaften („Collegia iuvenum", „rustica pubes", „pubes agrestis") mit ihren Juvenalien und Opfergebräuchen nicht für eine Urform halte, sondern schon in ihnen entwickelte Formen älterer Institutionen: Fortentwicklungen primitiver Pubertätsriten erblicke.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die wesentlichsten Parallelen und Analogien, die sich im Laufe unserer Darstellung zwischen den rätischen Knabenschaften und den Knabenweihen primitiver Volksstämme ergeben haben:

---

[2] Schweizer Archiv für Volkskunde, I, 138: „Ihr [der rätischen Knabenschaften] Ursprung dürfte militärischer Natur gewesen sein. Die freie Gemeinde bedurfte in der gewalttätigen Feudalzeit sowohl zum Schutze ihrer Marken und Rechte nach außen, als auch zur Erhaltung der Ordnung im Innern einer stets schlagfertigen Mannschaft. Dazu eigneten sich am besten die jungen ledigen Burschen der Gemeinde, die zu dem Zwecke wohl einmal militärisch organisiert wurden. Dieser Organismus hat sich dann erhalten und später noch weitere Funktionen übernommen. In den freien Stadtgemeinden läßt sich übrigens die militärische Organisation der Jungmannschaften zu dem Zwecke historisch nachweisen, und in unsern Landgemeinden wird die Entwicklung derselben ähnlich gewesen sein."

1. In Ladir wählt der Knabe bei seiner Aufnahme in die Knabenschaft einen Paten („padrin"), der in seiner Eigenschaft als Taufzeuge zugleich die Aufgabe übernimmt, den Novizen in die Geheimnisse der Innung einzuweihen und dessen Betragen während des ersten Jahres seiner Mitgliedschaft zu überwachen. — Bei den Karesau-Insulanern ist der zu weihende Jüngling für die ganze Dauer der Weihezeit einem eigens hiezu erkorenen Paten („wéli") unterstellt, welcher seinem Schutzbefohlenen das Essen in den Zauberwald bringt, ihn belehrt und beaufsichtigt (s. Seite 35/37 dieser Abhandlung).
2. Unter den in Andeer üblichen Mannhaftigkeitsproben hat sich der „Besensprung" bis auf den heutigen Tag erhalten. Jeder Kandidat muß sechs Mal über den sog. „Bändelbesen" springen. — Bei den Magwamba und Ba-Pedi springen die zu weihenden Knaben über ein mit harzigem Holz, Spezereien und Talg gespeistes Feuer (s. Seite 39/40).
3. Der Emser „Minder" muß vor seiner Aufnahme in die Knabenzunft seinen Mut und seine Unerschrockenheit dadurch beweisen, daß er durch Pfiffe und Hetzreden die erwachsenen Knaben zum Kampfe herausfordert und sich von diesen verprügeln läßt. — Bei den Stämmen des Tsad-Seebeckens findet nach der Beschneidung der Jünglinge eine rituelle Prügelei mit Peitschen statt, bei der die Empfänger der Streiche nicht mucksen dürfen. Den gleichen Brauch pflegen anläßlich der Knabenweihe auch die Magwamba und Ba-Pedi (s. Seite 40/41).
4. In Jenins begegnen wir der Institution des „Knabenhauses", einer typischen Erscheinung des primitiven Gesellschaftslebens. Wie bei den Primitiven das Betreten des „Zauberwaldes" allen Uneingeweihten strengstens verboten ist, so darf auch kein Unbefugter das Jeninser Knabenhaus während der Dauer der Festlichkeit betreten. Und wie bei den Primitiven die „Buschzeit" durch Mummenschanz, Spiel und Tanz vor dem versammelten Volke abgeschlossen wird, so beschließen die Jeninser Knaben ihre Neujahrs-Festlichkeiten am „Spieler-

sonntag" mit dramatischen Darbietungen auf dem öffentlichen Dorfplatz (s. Seite 94/97).

5. Das Tod- und Wiedergeburtsmotiv, das in den primitiven Beschneidungsriten eine wesentliche Rolle spielt, tritt uns im rätischen „Wilden-Mann-Spiel" noch deutlich erkennbar entgegen. Ebenso hat sich der mit der Initiation in Verbindung stehende Brauch des Bartscherens sowohl im „Wilden-Mann-Spiel" als in der surselvischen Fastnachts-Pantomime „Far il barbieren" erhalten (s. Seite 126/134).
6. Im Prätigau, im Domleschg und in der Herrschaft galt es als altererbtes Recht der zunftmäßigen Knaben, im Herbst nächtlicherweile die Baumgärten auszuplündern. In Davos erstreckte sich dieses knabenschaftliche Plünderungsrecht auch auf die Fischbehälter, und bei den Jünglingsverbänden der zürcherischen Gemeinden Stammheim, Rümlang und Wald war es früher anläßlich der sog. „Ableizeten" Brauch, „irgendwo ein Nest Hühnereier, ein Kaninchen oder ähnliches zu rauben und gemeinsam zu verzehren." — Bei den Negerstämmen auf Liberia pflegen die Zöglinge des Zauberwaldes nächtliche Überfälle benachbarter Dörfer zu organisieren, „wobei sie unter Anwendung von List oder Gewalt alles Brauchbare, wie Reis, Bananen, Hühner und andere Lebensmittel stehlen und nach ihren Wohnstätten im Walde schleppen" (s. Seite 50/51).
7. Die zahlreichsten und vielfältigsten Gebräuche der rätischen Knabenschaften, wie der Knabenverbände überhaupt, fallen auf die Karnevalszeit. Vermummung und Maske kennzeichnen allgemein diese Fastnachtsbräuche. — Vermummung und Maske bilden auch ein wesentliches Merkmal der Initiationsweihen der Tiefkulturvölker. Mit weißbemaltem Körper und vermummtem Gesicht kehren die Knaben aus dem Zauberwalde zu ihren Stammesgenossen zurück, und ebenso erscheinen die priesterlichen Vollstrecker der Weihe zumeist in gespenstischer Vermummung (s. Seite 98/111).

Diese Parallelen und Übereinstimmungen sind so auffallend und augenfällig, daß ein wesentlicher Zusammenhang zwischen den Knabenschaften und den Knabenweihen wohl kaum noch bestritten werden kann. Man darf es doch wohl schwerlich dem bloßen „Zufall" zuschreiben, wenn so zahlreiche und so wesentliche Erscheinungen aus dem Brauchtum der Knabenweihen sich bei demjenigen der Knabenschaften in so aufdringlicher Ähnlichkeit und frappanter Übereinstimmung wiederfinden. Auf welchen Wegen, durch welche Phasen hindurch sich die Entwicklung vollzogen hat, ist auf Grund des vorliegenden, trotz seiner Vielgestaltigkeit doch sehr lückenhaften Materials nicht festzustellen. Die Beziehungsfäden zwischen den beiden Institutionen erstrecken sich vermutlich über Jahrtausende, die ältesten Urkunden über das Dasein der rätischen Knabenschaften reichen aber nicht weiter als bis in die Reformationszeit zurück.

Literatur.

Bächtold Hanns: Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit, Schriften der Schweizer. Gesellschaft für Volkskunde, Band XI, Basel 1914.

Balletta Alexander: Novellen und Aufsätze, hg. von J. B. Derungs, Chur 1888.

Balletta Duitg: Buch meines Lebens, Rätoromanische Chrestomatie I, 408 ff. *(romanisch).*

Birt Theodor: Aus dem Leben der Antike, Leipzig 1925.

Bundi Gian: Las Agnas, Bündner Monatsblatt 1925.

Bühler Valentin: Davos in seinem Walserdialekt, I (1872), III (1879), IV (1886).

Buschan Georg: Illustrierte Völkerkunde, Stuttgart 1926.

Caminada Christian: Wasserkultus in Rätien, Jahresbericht der Histor.-antiq. Gesellschaft von Graubünden, Chur 1930.

Caminada Christian: Nationalrat Dr. Caspar Decurtins (Lebensbild), Bündner Monatsblatt 1916.

Caminada Christian: Einleitung zu Band XII der Rätoromanischen Chrestomathie (Biographie Decurtins).

Carnot P. Maurus: Im Lande der Rätoromanen, Kulturhist.-literarische Studie, Basel 1898.

Carnot P. Maurus: Der wilde Mann, Erzählung (Verein für Verbreitung guter Schriften, Nr. 102), Bern 1916.

Carnot P. Maurus: Igl um selvadi, Reminiscenza, Ischi (Zeitschrift der Romania) XIII, 170 ff. *(romanisch).*

Christoffel C.: Die Knabenschaften und ihre Sittengerichte, Annalas della Societad retoromontscha XII, 1 ff. *(romanisch).*

Conrad Giachegn: Ser Mattli Conrad, il giuven, Annalas XLV. *(romanisch).*

Conrad Giachen: Register dils mistrals dil cumin da Schons, Chalender Ladin 1918 *(romanisch).*

Decurtins C.: La dertgira nauscha, Rät. Chrest, Ergänzungsband I, 169 ff.

Desax Joseph: Organisation der Kriminalgerichte im Gebiete des Grauen Bundes, Chur 1925.

Dieterich J. R.: Eselritt und Dachabdecken, Hessische Blätter für Volkskunde I, 87 ff.

Fehr Hans: Deutsche Rechtsgeschichte, II. Auflage, Berlin-Leipzig 1925.

Flögel-Bauer: Geschichte des Grotesk-Komischen, München 1914.

Hanika Joseph: Hochzeitsbräuche der Kremnitzer Sprachinsel, Reichenberg 1927.

Hoffmann-Krayer E.: Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz, Schweizerisches Archiv für Volkskunde VIII, 81 ff.; ebd. 161 ff.

Jaberg K.: Kultur und Sprache in Romanisch-Bünden, Bern 1921.

Jaberg und Jud: Sprach- und Sachatlas Italiens und der Südschweiz.

Jörger J.: Bei den Walsern des Valsertales, Chur 1913.

Lehmann H. L.: Die Republik Graubünden, II. Teil, Brandenburg 1799.
Leonhardi G.: Rätische Sitten und Gebräuche, St. Gallen 1844.
Manz Werner: Volksbrauch und Volksglaube des Sarganserlandes, Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, Basel 1916.
Meißer S.: Hochzeitssteuer an die Knabengesellschaft in Tomils, Schw. Arch. f. V. I, 144 ff.
v. Mülinen W. F.: Vom äußern Stand und dem Urispiegel, Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Jahrgang XII, Heft 1 (1916).
Müller-Lyer F.: Phasen der Liebe, Eine Soziologie des Verhältnisses der Geschlechter, München 1913.
Muoth J. C.: Nachrichten über bündnerische Volksfeste und Bräuche, Schw. Arch. f. V. II, 119 ff. (1898).
Muoth J. C.: Il Scheiver de Cresta, Las seras d'unviern, Chur 1893. *(romanisch).*
Planta P. C.: Geschichte von Graubünden, Bern 1913.
Ragaz Raghet: Stephan Gabriel, Ein Lebensbild aus Graubündens schwerster Zeit, Chur 1928.
v. Reding C.: Beleuchtung der Thätigkeit der westphälischen Gerichte in der Eidgenossenschaft, Archiv für Schweizerische Geschichte, Band III, pag. 291 ff. (1844).
Rehm H. S.: Deutsche Volksfeste und Volkssitten, Leipzig 1908.
Rowald Paul: Brauch, Spruch und Lied der Bauleute, Hannover 1903.
Rusch Joh. Baptist: Dr. phil. Caspar Decurtins, Der Republikaner, Schweizerischer Volksskalender zur Pflege vaterländischer Bildung für das Jahr 1929.
v. Salis-Marschlins C. U.: Historisch-topographische Beschreibung des Hochgerichts der Fünf Dörfer, Neuer Sammler, Ein gemeinnütziges Archiv für Bünden, Jahrgang VI, 107 ff. (1811).
Sartori Paul: Sitte und Brauch, Leipzig 1911.
Schmid Martin: Calvenbuch, Chur 1932.
Schmid Martin: A Churer Tanzgamedi us'm 18. Jahrhundert, Chur 1922.
Schröder Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, VI. Auflage, Leipzig 1922.
Schurtz Heinrich: Altersklassen und Männerbünde, Berlin 1902.
Singer S.: Neidhart-Studien, Tübingen 1920.
Singer S.: Schweizerdeutsch, Die Schweiz im deutschen Geistesleben, Band 58, Frauenfeld und Leipzig 1928.
v. Sprecher Joh. Andr.: Geschichte der Republik der drei Bünde, Band II, 336 ff., Chur 1875.
Stauber Emil: Sitten und Bräuche im Kanton Zürich, Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in Zürich f. d. Jahr 1922 (I. Teil) und f. d. Jahr 1924 (II. Teil).
Tuor Peter: Rätoromanische Rechtsdenkmäler, Festgabe Ulrich Lampert (1925) 22 ff.
Tuor Peter: Co dertgavan nos babuns sur malfatgs, Ischi IX, 80 ff. *(romanisch).*
Usener Hermann: Über vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte, Hessische Blätter für Volkskunde I, 195 ff.
Vieli Balthasar: Einige Manuskripte aus der Volksliteratur, Annalas I, 61 ff. *(romanisch).*
Viski Karoly: Volksbrauch der Ungarn, Budapest 1932.

Vogt Friedrich: Scheibentreiben und Frühlingsfeuer, Beiträge zur deutschen Volkskunde aus älteren Quellen, Zeitschrift des Vereins für Volkskunde III, 349 ff. (1893).
Wagner und Salis: Rechtsquellen des Kantons Graubünden, Basel 1887.
Wechlin H.: Die Knabenschaften, Ein Beitrag zur Volkskunde, Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur, Jahrgang VII, Heft 11 (1928).
Weilenmann Hermann: Die vielsprachige Schweiz, Basel-Leipzig 1925.
Weiser Lily: Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde, Bühl-Baden 1927.
Zeller Moritz: Die Knabenweihen, Eine psychologisch-ethnologische Studie, Bern 1923.

*

Annalas della Societad Retoromontscha, Jahrgang I bis XXXVII *(romanisch).*
Rätoromanische Chrestomathie, hg. von Dr. C. Decurtins und Domdekan Chr. Caminada, Band I—XII *(romanisch).*
Schweizerisches Archiv für Volkskunde, hg. von Prof. Dr. Ed. Hoffmann-Krayer und Dr. Jean Roux, Jahrgang I bis XXVIII.
Schweizer Volkskunde, Korrespondenzblatt der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, Jahrgang I—XXI.
Der freie Rätier, 1900: Nr. 117, 125, 133.
Neue Bündner Zeitung, 1895: Nr. 4, 5; 1927: Nr. 20.
Schweizerische Republikanische Blätter, 1928: Nr. 35.
Die Bündner Post, 1926: Nr. 53.
La Gazetta Ladina, 1924: Nr. 8, 9, 10 *(romanisch).*
La Casa Paterna, 1927: Nr. 16, 17 *(romanisch).*

*

Beschreibung der Gemeinde *Flims* im obern Bund, Neuer Sammler VII, 55 (1812).
Beschreibung der Gemeinde *Splügen* im Rheinwald, Neuer Sammler V, 137 ff. (1809).
Las Cumpignias de mats, Calender „Per mintga gi", Jahrgang III, 4 ff. *(romanisch).*
Die „Dertgira nauscha" von *Brigels* (1795), Rät. Chrest., Ergänzungsband I, 158 ff. *(romanisch).*
Die „Dertgira nauscha" von *Truns* (um 1770), Annalas V, 339 ff. *(romanisch).*
Die „Dertgira nauscha" von *Villa* (1820), Rät. Chrest. II, 224 ff.; Ergänzungsband I, 232 ff. *(romanisch).*
Fuormas de Plaids („Muster für Hochzeitsreden") aus *Dardin,* Rät Chrest. I, 542 ff. *(romanisch).*
Pleids („Muster für Hochzeitsreden") aus dem *Domleschg.* Rät. Chrest. IV, 626 ff. *(romanisch).*
Die Knabenschaften in Graubünden, Berner Volkskalender f. d. Jahr 1927.
Statuten der Knabenschaft *Fellers* (aus dem 18. Jahrhundert), Rät. Chrest., Ergänzungsband I, 244 ff. *(romanisch).*
Statuten der Knabenschaft *Truns* von 1773, hg. von P. A. Vincenz, Annalas V, 344 ff. *(romanisch).*
Rätoromanische Volksgebräuche, dargestellt von C. Decurtins, Rät. Chrest. II, 215 ff. *(romanisch).*

Handschriftliche Urkunden.

Camenisch Georg: Chronik der Familie Camenisch von Sarn (Heinzenberg), verfaßt um 1860; 100 Quart-Seiten.
Castelberg Tumasch: Bündnergeschichte nebst Hochzeitsreden aus dem Jahre 1814; 120 Quart-Seiten *(romanisch).*
„Chur-Walder Gesetz- und Land-Buoch", Erneuert Im Jahr Anno 1650; 170 Quart-Seiten.
„Furmas" (Hochzeitsreden) aus *Flond,* verfaßt im Jahre 1827 *(romanisch).*
Satzungen und Protokolle des Knabengerichtes von *Andeer,* aus den Jahren 1810—1821; 216 Quart-Seiten *(romanisch).*
Statuten und Beschlüsse des Knabenvereins *Andeer* aus den Jahren 1835—1890; 210 Quart-Seiten.
Statuten der Knabenschaft *Bonaduz* aus dem Jahre 1919.
Statuten und Protokolle der Knabenschaft *Außer-Camana* (Safien) aus den Jahren 1850—1899; 100 Quart-Seiten.
Statuten der Jugendgesellschaft *Davos-Dorf,* revidiert 1917.
Statuten und Protokolle der Knabenschaft *Disentis* aus den Jahren 1873—1927; 210 Folio-Seiten *(romanisch).*
Statuten der Knabenschaft *Ems* aus dem Jahre 1920.
Statuten der Knabenschaft *Feldis* aus dem Jahr 1789, Bündner Kantonsbibliothek, A, 542 *(romanisch).*
Statuten und Protokolle der Knabenschaft *Hinterrhein,* Bündner Kantonsbibliothek, B, 691; 200 Quart-Seiten.
Vereinsbuch der Knabenschaft *Jenins* (1878—1927) nebst Statuten aus dem Jahre 1916; 180 Folio-Seiten.
Satzungen der Knabenschaft *Ladir,* redigiert um die Mitte des 18. Jahrhundert *(romanisch).*
Gesetzbuch der Knabenschaft *Masein* (Heinzenberg) aus den Jahren 1814—1889; 270 Quart-Seiten.
Protokollbuch der Knabenschaft *Masein* aus den Jahren 1890 bis 1914; 180 Quart-Seiten.
Statuten der Knabenschaft *Rhäzüns* redigiert 1926 *(romanisch).*
Protokolle der Knabenschaft *Safien-Platz-Zalön* aus den Jahren 1842—1873; 36 Quart-Seiten.
Statuten der Knabenschaft *Tamins* aus dem Jahr 1926.
Statuten der Knabenschaft *Thusis* aus dem Jahr 1924.
Vereinsbücher der Knabenschaft *Waltensburg:*
a) Kassabuch von 1894—1910; 120 Oktav-Seiten;
b) Belegbuch über die Einkünfte der Hochzeitssteuern nebst Statuten des Jahres 1856 und Mitgliederverzeichnis von 1856 bis 1909; 80 Oktav-Seiten *(romanisch).*
Satzungen und Protokolle der Knabenschaft *Zillis* (Schams) aus dem Jahr 1828; 10 Quart-Seiten *(romanisch).*
Protokollbuch der Knabenschaft *Zillis-Reischen* (1871—1926) nebst Satzungen aus dem Jahre 1871; 160 Quart-Seiten.

Abkürzungen:

Annalas: „Annalas della Societad Retoromontscha".
Rät. Chrest.: „Rätoromanische Chrestomathie".
Schw. A. f. V.: „Schweizerisches Archiv für Volkskunde".